# Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 11. und 12. October 1874

Auf Grund der stenographischen Niederschrift hrsg. vom Ständigen Ausschuß





Duncker & Humblot reprints

Verhandlungen von 1874.

# Schriften

bes

# Vereins für Socialpolitik.

IX.

Verhandlungen von 1874.



**Leipzig,** Verlag von Dunder & Humblot. 1875.

# Verhandlungen

ber

## zweiten Generalversammlung

Des

# Vereins für Socialpolitik

am 11. und 12. October 1874.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift von h. Roller in Berlin berausgegeben

nod

Ständigen Ausschuß.



**Leipzig,** Verlag von Duncker & Humblot. 1875. Alle Rechte vorbehalten. Die Berlagshanblung.

## Vorbemerkung.

Der stenographische Bericht über die Verhandlungen von 1874 erscheint leider später als in den Vorjahren. Da nur ein Stenograph thätig war, so war das Stenogramm sehr unvollkommen, und da von den Rednern einzelne in der Zeit nach dem Congresse sehr beschäftigt waren, so war das richtig gestellte Manuscript erst im Januar dieses Jahres vollständig. Die letzten von den Rednern besorgten Correcturen aber samen erst im Februar in die Druckerei.

So ergab sich eine unwillkommene Berzögerung, obwohl die Berlagshandlung alles Manuscript so schnell druckte als möglich und obwohl der unterzeichnete Secretär sich alle Müse gab, das Manuscript so schnell wie möglich zusammenzustellen. Beide aber waren dabei von den einzelnen Rednern abhängig, da sie die Lücken des Stenogramms nicht durch eigene Ersindung ausfüllen dursten. Die geehrten Bereinsmitglieder werden wohl das späte Erscheinen des Berichts entschlödigen, wenn sie bedenken, das ein einziger der vielen Redner im Stande war, den Druck des Ganzen aufzuhalten — gerade wie solche Berzögerungen bei Sammelwerken eintreten können. Als besondere Schwierigkeit ist noch zu erwähnen, daß zur Zeit des Drucks in Leipzig kein Ausschussmitglied des Bereins anwesend war, welches die Bersammlung mitgemacht und kleine Correcturen brovi manu hätte besorgen können.

Die Gutachten zur Vorbereitung des nächsten Congresses, von denen eines schon eingelaufen ist, werden im Laufe des Sommers erscheinen. Es wird die angelegentlichste Sorge der Verlagshandlung und des Präsidiums sein, daß diesselben dem Publicum rechtzeitig zugänglich werden.

Bonn, im Februar 1875.

A. Held, Schriftführer bes Bereins für Socialpolitik.

## Erfte Sikung.

#### Sonntag, den 11. October.

Prof. Dr. Naffe (Bonn) eröffnet um  $9^{1}/_{2}$  Uhr die zahlreiche Versamm= lung mit folgenden einleitenden Worten:

Meine Herren! Der Ausschuß unfres Bereins hat mich beauftragt, die heutige General = Versammlung unfres L reins zu eröffnen. Ich heiße Sie in seinem Namen hier willkommen, und erla be mir, Ihnen zunächst einige geschäft= liche Mittheilungen zu machen.

Bor Allem bedauere ich sehr, daß unser Schatzmeister, Herr Geibel in Leipzig, durch eine ernste Erfrantung verhindert ist, unter uns zu erscheinen. Es hat dies für uns leider die Folge, daß wir nicht in der Lage sind, einen Berwaltungs= und besonders sinanziellen Bericht über das Bereinsvermögen erstatten zu können. Herr Geibel ist plötlich erfrankt, und hat in dieser Beziehung uns seine Mittheilungen nicht mehr erstatten und seine Rechnungen nicht mehr aufstellen können. Der Ausschuß wird zu erwägen haben, auf welche andere Weise er den Bereinsmitgliedern über die sinanzielle Lage Mittheilung machen kann.

Ferner haben sich außer Herrn Geibel eine Anzahl von Herren entschuldigt, die zum Theil auch durch Krankheit, zum Theil dringender Geschäfte halber verhindert sind, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie knüpfen daran fast alle den Ausdruck lebhaften Bedauerns. Es sind dies die Herren Prof. Dr. Gneist und Schmoller, Stadtger.-R. Eberth, Senats-Secr. Ecardt, Prof. Dr. Schönberg, Fabrikant Borchert, Prof. Dr. Knies; auch Herr Dr. Schulze-Delitssch bedauert in einem Privatbriefe, nicht theilsnehmen zu können.

Der Ausschuß hat sich, wie in früheren Jahren, bemüht, die Berhandlungen der heutigen Generalversammlung vorzubereiten und zu fördern durch Gutachten, die er über die wichtigsten heute zur Verhandlung stehenden

Schriften IX. — Berhanblungen 1874.

Gegenstände von sachkundigen Männern eingezogen hat. Wir können den Verfassern solcher Gutachten nicht dankbar genug sein für die große Mühe und den großen Fleiß, den sie auf diese Arbeit gewendet haben. Ich glaube es außsprechen zu dürsen, daß in der That die in Rede stehenden Fragen durch die vorliegenden Druckhefte der Gutachten eine wesentliche Förderung und Klärung erfahren haben.

Diese Gutachten werden denjenigen Herren, die schon längere Zeit Mitglieder des Vereins sind, von Herrn Geibel zugesandt worden sein. Diejenigen, die dem Vereine erst jetzt beitreten, erhalten solche vorn beim Cassirer, soweit der Vorrath reicht. Wir bedauern, daß der Vorrath vielleicht nicht aus-

reichen wird.

Der Vorsitzende des Local-Comitees hat mich gebeten, die Herren, die etwa solche Gutachten bereits vom Tische genommen, ohne ihre Namen angegeben zu haben, zu ersuchen, dies noch nachträglich thun zu wollen, da derselbe über die abgegebenen Exemplare und die berechtigte Inempsangnahme Nechenschaft ab-

Legen muß.

Sehr bedauerlich ist, daß die Gutachten in diesem Jahre so spät in die Hrsache der Mitglieder gekommen sind. Ich muß gestehen, daß ich über die Ursache dieser bedeutenden Verspätung einen Aufschluß nicht geben kann. Ich habe die Verhandlungen darüber nicht geführt; sie sind ausschließlich von Herrn Geibel und Herrn Prof. In eist mit den Herren Gutachtern geführt worden, und aus den mir darüber zugekommenen Acten kann ich nicht ersehen, wie es gekommen ist, daß diese Gutachten erst vor wenigen Tagen an die Mitglieder gekommen sind. 1) Das aber kann ich versichern, daß der Ausschuß sich in Zukunst bemühen wird, die qu. Gutachten früher zur Vertheilung gelangen zu lassen.

An diejenigen Herren, die, ohne Mitglieder zu sein, auf Grund einer Zuhörerkarte hier zugelassen sind, habe ich die Bitte zu richten, in dieser Bersammlung als Nichtmitglieder weder an den Debatten, noch an den Abstimmungen theilzunehmen, sich vielmehr, falls eine Abstimmung stattsindet, in den Hintergrund zu begeben, damit die Abstimmung sich unter den Mitgliedern leichter

regeln läßt.

Der Ausschuß hat ferner in der heutigen Tagesordnung sich eine Aenderung erlaubt, die hoffentlich Ihre Billigung sinden wird. Sie wissen, daß heute von anderer Seite um  $3^1/2$  Uhr zur Besprechung der Reichs-Einkommensteuerfrage eine Situng anberaumt ist. Nun sind viele Mitglieder unsres Bereins auch dort Mitglieder und wir halten eine recht ausgedehnte Theilnahme unsrer Mitglieder an den dortigen Verhandlungen sür höchst wünschenswerth. Wir haben deshalb für nöthig gehalten, das heutige Mittagessen von 3 Uhr auf 7 Uhr zu verlegen. Wir dachten, daß wir bis etwa  $3^1/2$  Uhr mit einer kurzen Pause, einen erheblichen Theil unsres Programms erledigen können. Auf eine Abendstung wird aber dann freilich zu verzichten sein.

Nun bitte ich Sie, sich zu constituiren, und vor Allem einen Präsidenten

zur Leitung der diesjährigen Berhandlungen wählen zu wollen.

Prof. Dr. Hildebrand: Das Präsidium ist in so guten Händen, daß

<sup>1)</sup> Note ber Redaction: Der Grund war einfach die fehr verspätete Einfendung einzelner Manuscripte.

ich vorschlage, durch Afklamation den Herrn Prof. Dr. Nasse zum Präsidenten

wählen zu wollen. (Beifall.)

Prof Dr. Nasse: Ich bin mir wohl bewußt, wie weit ich in parlamentarischer Gewandtheit und Erfahrung dem ausgezeichneten Manne nachstehe, der in den beiden letzten Jahren die Verhandlungen hier geführt hat. Wenn ich das Amt doch annehme, so thue ich es in der Hoffnung, daß Sie mich durch

Ihre Mitwirkung recht rege unterstützen.

Ich hätte aufrichtig gewünscht, daß Ihre Wahl nicht wieder auf einen Professor gefallen mare, benn Sie missen ja, welche Borwurfe bem Character unserer Berhandlungen gemacht werden. Dennoch aber glaube ich, daß wir uns darum nicht gerade allzusehr zu bekümmern haben, denn der Tadel des "Profefforenmäßigen", des "Rathedermäßigen", ist im Laufe Dieses Menschenalters schon einmal einer politischen Bewegung gemacht worden, die ebensowenig allein von Professoren ausging oder getragen wurde; ich meine die deutsche Professoren= Politik zu Frankfurt a. M., Gotha, Erfurt, welche vor zwanzig Jahren der Spott aller erfahrenen und weisen Staatsmänner nicht nur Deutschlands, sondern auch fast aller andern Staaten Europas war. Nun, diese deutsche Professoren= Politik ist zu Ehren gebracht worden durch unfren größten, bedeutenosten Staats-Er hat sie in ihren Zielen adoptirt und in seiner Genialität die Mittel zu ihrer Durchführung gefunden, und ich habe die Hoffnung und das Bertrauen, daß auch unseren Bestrebungen die Zukunft gerecht werden wird. Wohl weiß ich, daß auf socialem Gebiete auch der bedeutendste Gesetzgeber und der genialste Staatsmann nicht durchgreifende Magregeln ergreifen kann; daß großartige, überraschende Erfolge nicht entfernt zu hoffen sind, sondern daß auch die Staatsgewalt sich begnügen muß, zur Erreichung des fernen Zieles nur Sandkorn an Sandkorn zu reihen. Dieses Vertrauen begründet sich auf den gemeinsamen Character jener Bewegung vor 25 Jahren und unserer heutigen Ich erkenne in beiden den idealen Sinn unseres Volkes, der nicht blos die augenblicklichen Zustände ins Auge faßt, sondern auch hinausschaut auf die Biele, nach denen er streben will und die vollkommenere Gestalt, welche die mensch= lichen Dinge zu erlangen bestimmt sind; der sich im Streben danach nicht behindern läßt, sei co durch die Ungunst der öffentlichen Meinung, sei es durch andere Schwierigkeiten.

Ich hoffe, wir werden bei unsern Verhandlungen zeigen, daß wir nicht Gönner der Socialdemokratie sind; daß wir uns aber auch nicht darauf beschränken, diese Partei in ihrer großen wirthschaftlichen Schwäche und noch größern sittlichen Verkehrtheit zu kennzeichnen, sondern daß wir von den Symptomen zurückgreisen auf die Ursachen der zu Tage getretenen Krankheit, und daß wir in angestrengter Arbeit zusehen, wie man diesen Ursachen abhelfen und diese Schäden heilen kann!

Meine Herren! Der Ausschuß hat Ihnen eine Tagesordnung vorgeschlagen, vorzüglich in Bezug auf die Reihenfolge der zu besprechenden Gegenstände. Wenn nicht Widerspruch dagegen erfolgt, nehme ich an, daß die Generalversammlung diese Reihenfolge billigt und daß wir zunächst zur Besprechung der Frage über die "Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches" übergehen.

herr Dannen berg: Ich möchte bitten, jetzt nur über den ersten Gegen=

stand der heutigen Tagesordnung einen Beschluß zu fassen.

1 \*

Borsitzender Dr. Nasse: Ich glaube auch, daß das ganz zweckmäßig ist.

Nach unserem Statute liegt uns nun zunächst ob, die Vicepräsidenten zu ernennen. Nach vorheriger Besprechung mit dem Ausschuß erlaube ich mir als Vicepräsidenten vorzuschlagen die Herren Prof. Hildebrand, Staatsminister v. Roggenbach, Prof. v. Sybel.

(Wird angenommen.)

Die Arbeiten des Secretariats bitte ich übernehmen zu wollen die Herren Prof. Held und Prof. Anapp, Reichstagsabgeordneter v. Bojanowski, Buchhändler Mühlbrecht und ersuche, daß einer dieser Herren hier die Rednersliste führe.

In Bezug auf die Tagesordnung gebe ich nun das Wort dem Herrn Brof. Held.

## Referat

des Prof. Dr. A. Held (Bonn) über die

## Beftrafung des Arbeitscontractbruchs 1).

(Die Noten unter bem Texte find für die gebruckten Berhandlungen eingefügt worden und wurden im Bortrage nicht gesprochen.)

Als vor 2 Jahren die Frage der Bestrafung des Arbeitscontractbruchs an dieser Stelle nur ganz gelegentlich und nebenbei zur Sprache fam, ging ber Borschlag des Referenten und die allerdings zugleich start bestrittene Ansicht vieler Mitglieder der Versammlung dahin, daß neue Strafen auf den Contract= bruch zur Zeit nicht eingeführt werden sollen, b. h. man wollte, daß es einst= weilen bei der bestehenden Gesetzgebung verbleiben solle.

Obwohl es sich dabei um eine offenbar höchst conservative und durchaus nicht einmüthige Ansicht handelte, so diente dieselbe doch als Grundlage vielfacher und heftiger Angriffe gegen unseren Berein überhaupt.

Da nun meine persönliche Ansicht in der Frage von derjenigen, welche im

1) Berhandlungen bes ersten Gisenacher Congresses 1872.

2) Dannenberg, Das beutsche Handwerk und die sociale Frage. Leipzig 1872. 3) Landgraf, Sicherung bes Arbeitsvertrags (Holgenborff und Onden). Berlin 1873. 4) Socialpolitische Flugblätter von Rubolf Meher. I. Lieferung 1874. 5) Der Entwurf ber Novelle zur Gewerbeordnung von A. Held in Hilbebrand's

Jahrbüchern XXII. 2. Heft.

6) Berhandlungen des Reichstags über den Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung im Februar 1874 und Bericht ber 6. Commission über biesen Entwurf in hirth's Annalen 1874, Rr. 9.

7) H. Oppenheim, Gewerbegericht und Contractbruch. Berlin 1874.

8) Ueber Bestrasung des Contractbruchs. Gutachten des Bereins für Sociaspolitik von Knauer, Roscher, Schmoller, Brandes, Brentano, Hirsch.

9) Holdheim, Der Arbeitsvertrag in seiner spstematischen Stellung. Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. XXX. Hest 2.

10) Verschebene Artiel sin der Concordia, den Mittheilungen des mittelrheinischen Verbikartangenisse est den Verbeitsberausgische der Verbeitsberausgische Verbeitsberausgische der Verbeitsberausgesche der Verbeitsberausgesche der Verbeitsberausgesche der Verbeitsberausgische der Verbeitsberausgische der Verbeitsberaus

Kabritantenvereins ze. 2c.

<sup>1)</sup> Literatur:

Jahre 1872 hier zur Geltung kam, im Resultate wenig abweicht, so sei es mir zunächst gestattet, über die Beurtheilung, welche unsere damalige Debatte ersuhr, einige Worte zu sagen.

Die Fragen der socialen Reform sind im allerhöchsten Mage junge Es ist daher durchaus unvermeidlich daß Männer, die sich in principieller Hinsicht sehr nabe steben, in einzelnen Bunkten doch stark differiren. In unserem Berein selbst sind sogar Meinungsverschiedenheiten vorhanden, welche geradezu principielle genannt werden muffen, da ihre Träger nur in einzelnen principiellen Bunkten übereinstimmen. Und dies liegt durchaus in der Absicht der Gründer unseres, eine vielseitige Besprechung socialer Fragen wünschenden Nichts kann daher verkehrter sein, als für eine Ansicht eines einzelnen Mitgliedes sofort den ganzen Berein, die ganze Richtung verantwortlich zu machen. Kür meine hier auszusprechende Ansicht bin ich allein verantwortlich und ich protestire von vornherein dagegen, daß man Etwas von dem, was ich sagen werde, sofort als die maßgebende Ansicht in unserem Bereine behandelt; ich muß diesen Protest aussprechen, da es leider geradezu Mode geworden ist, unsere Bestrebungen im Ganzen auf Grund von Aeuferungen einzelner Bereinsmitglieder zu beurtheilen, und noch einmal leiber, nicht nur bei solchen Schriftstellern, welche gründliches Lesen überhaupt für unnöthige Mühe halten.

Die Fragen der socialen Reform sind ferner solche, welche die Interessen einzelner Stände berühren und daher leicht Leidenschaften aufregen. Die Ansicht, die Bemand über eine sociale Reform hat, wird fast immer einzelnen Ständen unbequem sein, wenigstens wenn diese nur ihren nächstliegenden Vortheil im Auge haben. Aus diesem ebenso beklagenswerthen als natürlichen Verhältniß entspringt eine doppelte Folge:

In der Debatte entsteht leicht theils in den Ansichten selbst, theils nur in dem Ton, in welchem sie geäußert werden, eine gewisse Gereiztheit und Neigung zu einseitiger Uebertreibung. Ich will hier nicht untersuchen, wer in allen diesen Fällen die erste Schuld hat, ja ich will auch nicht leugnen, daß aus unserem Kreise manches gereizte und manches unzeitgemäße Wort erklungen ist. Aber ich möchte es als einen von nun ab, bei unseren Verhandlungen wenigstens, unverbrüchlich sesszuhaltenden Grundsat hinstellen, daß wir ohne Leidenschaft über einzelne Fragen sach lich discutiren, daß alle Sprechenden nicht von ihren Privatzinteressen, sondern lediglich von der Rücksicht auf das allgemeine Wohl ausgehen und die gleiche Tendenz auch bei jedem Gegner in der Debatte annehmen.

Zu der Gereiztheit des Tons gesellt sich dann eine Neigung zu Misverständnissen über die Ansicht des Gegners, die man natürlich, wenn misverstanden, leicht heftig angreisen kann. Hier handelt es sich insbesondere um ein Misverständniß, das den Gegner einer Contractbruchsstraße vor Allen leicht trifft und das ich zur Einleitung meines Referats ein für allemal aufklären, resp. energisch zurüchweisen möchte.

Nicht allen Mitgliedern dieser Versammlung, aber mir und meinen akademischen Freunden — unter denen denn oft noch Unterschiede gemacht werden wird als innerstes Motiv ihrer Anschauungen sehr häusig eine hypersentimentale und zugleich sehr unpraktische, jedenfalls einseitige und gefährliche Arbeiterfreundlichkeit vorgeworfen. Hier ist nun ein Punkt, wo ich ausnahmsweise im Namen aller Mitglieder dieser Versammlung und aller meiner näheren Freunde sprechen kann.

Wir sind vor Allem ganz unbedingte Gegner der Socialdemokratie — ich sage ausbrücklich "Socialdemokratie", weil nur diese eine concrete Partei mit einigermaßen formulirtem Programm ift, während bas Wort Socialismus keinen scharfen Begriff bezeichnet. Wir halten die materialistische, reichsfeindliche, alle Ideale zerstörende Socialdemokratie für eine durchaus zu bekämpfende Partei, ja ich behaupte, wir find ihre energischsten Gegner, nur wollen wir gelegentlich mit anderen, mehr die Wurzel des Uebels angreisenden Waffen kämpfen, statt derjenigen, welche die fluctuirende Ansicht des großen Publikums vorschlägt. Auch wollen wir die Socialdemokratie, ehe wir sie bekampfen, erst gründlich studiren, wobei wir ihr, ähnlich wie den Schutzöllnern und Romantikern in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, gewisse kritische Berdienste zugestehen muffen, aber auch nur solche kritische Verdienste. Ich kann über diesen Punkt nach ben Aeußerungen unseres verehrten Präsidenten furz hinweggehn. Was aber die Arbeiterfreundlichkeit und den Mangel praktischer Erfahrung im Allgemeinen betrifft, so sage ich rund heraus: wir sind Abkömmlinge der gebildeten und besitzenden Klassen und fühlen uns als Angehörige derselben. Ich kann sagen: "gebildete und besitzende Rlaffen," benn, Gott sei Dank, find Besitz und Bildung keine Gegensätze in Deutschland und die Sinnegart, die man als Bourgeoisgeist bezeichnet, beherrscht nicht die Klassen, die in ihrer Gesammtheit dem Proletariat gegenüberstehn 1). Wir wollen und muffen dem berechtigten und zeitgemäßen Einfluß dieses unseres Standes auf socialem und politischem Gebiete dienen, demjenigen Einfluß, der nur eine natürliche Folge größerer Bildung ift, der nie zur Unterdrückung, sondern nur zur Sebung der unteren Rlaffen benutzt werden kann und dem zu Ehren wir eben vor Allem Bermehrung der allgemeinen, nicht allein technischen Bildung in unserem Stande wollen. Nicht direct in die gewerblichen Interessen der besitzenden Stände verwickelt, gewohnt und dazu erzogen, momentane Erscheinungen als Glieder großer Entwickelungen zu betrachten, sind wir dem Irrthum in einzelnen Fällen gewiß in hohem Maße Aber wenn es uns nicht beifällt, eine Unfehlbarkeit des Katheders zu beanspruchen, so müssen wir doch den Anspruch auf eine absolute Ueberlegenheit

<sup>1)</sup> Ich gebrauche im Text bas Wort "Proletariat", nicht "Arbeiter", um nicht ben alten Einwurf heranfzubeschwören, daß "wir Alle Arbeiter seien". Freilich sind wir Alle Arbeiter in gewissen sinne, aber wenn man von Arbeiterstand spricht, so meint man heute die "Richts als Arbeiter" ober mit anderen Worten die Lohnarbeiter ohne Bestig und höhere Bildung, welche von dem täglichen Ertrag ihrer vorwiegend mechanischen Arbeit leben müssen. Diese Arbeiter im technischen Ertrag ihrer vorwiegend mechanischen Arbeit leben müssen. Diese Arbeiter im technischen Sinne des Worts, oder die Prosletarier bilden eine in der That durch gemeinsame Interessen verbundene, wenn auch nicht schaft abgegrenzte Klasse, der alle anderen Mitglieder der Gesellschaft gegenüberssiehn. welche entweder durch Besig eine mehr selbsstäng eine erceptionelle, höher angesehne und mit gesicherter Otellung gesohnte Arbeit verrichten können. Deshalb kann man von besitzenden und gebildeten Ständen gegenüber Arbeitern oder Proletariat reden, zumal größere Bildung gewöhnlich nur auf Grundlage einiges Besitzes erworden wird und größere Bildung gewöhnlich nur auf Grundlage einiges Besitzes erworden wird und größere Bildung sicht Besitz verschaft. Diesen Gegensap präcistren, statt ihn durch das Wort Arbeiter in weiterem Sinne zu verwischen, heißt nicht Klassenhaß predigen, sondern es heißt: eine sociale Thatsache ossen, besitz nicht Klassenhaß predigen, sondern es heißt: eine sociale Thatsache ossenham Stände sesände sesänden Stände sesängen ersänzenden

ber sogenannten Brazis über die Wissenschaft als eine Begriffsverwirrung, nicht als eine falsche Ansicht zurückweisen, da wir überhaupt keinen solchen Gegensatz erkennen können. Denn unsere Wissenschaft ist nichts Anderes als ein systema= tisches Durchdenken vieler vergangener und gegenwärtiger einzelner praktischer Fälle, gerade unsere Richtung hat die emfige Beobachtung der realen Berhält= nisse auf ihre Fahne geschrieben. Jede praktische Erfahrung die sich geltend macht, wird von uns als werthvoller Theil der gefammten Basis unserer Wiffen= schaft willkommen geheißen, zu jeder Correctur unserer Ansichten sind wir, wenn überzeugt, bereit - nur können wir jeder einzelnen praktischen Erfahrung und jedem einzelnen praktischen Interesse (die sich ja untereinander beständig bekämpfen und widersprechen) nicht in jedem Augenblick unbedingt Recht geben. Ich glaube, es haben auf die unpraktische Wissenschaft lächelnd herabzusehen, Diejenigen am wenigsten Recht, welche als unfere Gesinnungsgenoffen auf bem Gebiete ber von den Mittelftänden getragenen nationalen Politik fich gerne rühmen deutschem Idealismus zu dienen; und es haben diejenigen Männer der Braxis kein Recht, neue Entwickelungen der ökonomischen Wissenschaft ohne Unter= suchung zurückzuweisen, welche sich der älteren, rein abstracten Freihandelslehre in die Arme geworfen haben. Die relative Berechtigung der erwähnten Lehre erkennen wir nebenbei bemerkt in hohem Maße an (zumal wir alle Freihändler im engeren Sinne des Wortes gegenüber schutzöllnerischer Praxis sind), nur können wir sie nicht als die für alle Zeiten absolut abschließende, von jeder neuen Untersuchung dispensirende Weisheit betrachten.

Soviel davon, daß wir unpraktisch genannt werden. Ich komme wieder zu dem eigentlichen Thema der Arbeiterfreundlichkeit: Männer der Wissenschaft, die verlangen muffen, in gesicherter Ruhe durch ihre stille Arbeit dem Fortschritt ber Cultur zu bienen, konnen am wenigsten wünschen, daß die ungebilde= teren Rlassen zu einem die Cultur bedrohenden einseitigen Uebergewicht gelangen. Wenn wir aus der Gelehrtenstube, wie dies zu allen Zeiten vorgekommen ist, uns gelegentlich herausbegeben auf bas Gebiet ber Agitation, so kann dies nur geschehen, um dem socialen Frieden zu dienen. Wer dem Frieden dienen will, muß beide Parteien hören und verstehen. Nun kann boch Niemand leugnen, daß die Interessen der besitzenden Rlasse, zu der wir uns rechnen, in Wort und Schrift reichlichst vertreten werden. Wenn nun ein einzelner Gelehrter das, was der Arbeiter empfindet und will, auszusprechen und im Zusammenhalt mit ähnlichen Erscheinungen vergangener Zeiten zu erklären sucht, wenn er dabei ausnahmsweise einmal einseitig wird — ist er deshalb ein Feind der besitzenden Klassen? Viele von uns haben sich ängstlich von solcher Einseitigkeit ferne gehalten, Undere haben sich ihrer namentlich nach ausgebrochenem Kampfe der Schulen, wie behauptet wird, schuldig gemacht. Aber ich frage: Wenn Jemand, der zu den besitzenden und gebildeten Rlassen gehört, die gewöhnlichen Geldinteressen dieser Rlassen aber zufällig nicht hat, wenn dieser von den Bedürfnissen und Rechten der Arbeiter spricht, mit denen die Besitzenden doch trot alles momen= tanen Streits in Bund und Frieden leben muffen, — mas thut er anders, als daß er seinen eigenen, den höher stehenden und besser situirten Stand aufmerksam macht auf diejenigen Pflichten, durch beren Erfüllung allein die höhere Stellung aufrecht erhalten werden fann? Weil wir unfere Pflichten betonen, abnlich wie es früher B. A. Huber that, sind wir deshalb Freunde oder Geguer unseres

Standes? Sind wir nicht eben deshalb seine besten Freunde, bessere als die Wenigen, die nur auf die Rechte des Besitzes pochen, oder diejenigen, die das absolut ungestörte Berfolgen ber egoistischen Sonderinteressen für bas ein zige Urrecht der Menschheit erklären? Mit den unberufenen, wenn gleich oft naiven und glücklicherweisein Deutschland nie sehr heimisch gewesenen Wohldienern des Besitzes, die ich mit den Freihandlern als solchen keineswegs identificire, können wir freilich weder debattiren, noch transigiren; aber wenn wir uns mit diesen nicht verständigen können, so sollten sie doch nicht fähig sein zu bewirken, daß wir migverstanden werden. Die Ansicht, daß höhere Stellung höhere Bflichten auferlege und daß diejenigen, welche sie inne haben, eine größere Un= parteilichkeit gegen die unteren Klassen, eine gewisse Souverainität gegenüber ihren momentanen Sonderintereffen haben muffen — diefe Ansicht hat uns zusammen= geführt und vereinigt. Bir wollen Befriedigung der gerechtfertigten Bedürfniffe ber unteren Klassen, wir wollen Organisation und Ordnung in den Gewerben durch vorsichtige Reform der bestehenden Verhältnisse, damit nicht aufregende Kämpfe alle Ordnung und damit die Stellung der Besitzenden selbst untergraben. Wir wollen sittliche Zucht — erlauben Sie diesen Ausdruck als Anklang an bas fo vielfach migverstandene "fittliche Pathos" — in beiden Ständen und namentlich in unserem eigenen, denn nur die Tugenden, die wir felbst in höherem Maße üben, können wir von den Arbeitern verlangen. Wir wollen keine Ueberstürzungen und halten die Weltbeglückungsträume der Socialdemokraten für gefährlichen Unfinn. Aber wir wollen uns über Magregeln die zur Er= reichung gewisser im letten Grunde allerdings idealen Ziele junächst möglich find, ruhig und vorurtheilsfrei besprechen und dabei nicht nur fragen, mas wir von Anderen, sondern was wir von uns selbst zu fordern haben.

Diese und keine anderen Grundabsichten bitte ich uns unterzuschieben, mag im Augenblick dies oder jenes Wort auch hart erscheinen. Diese Grundabsichten muß ich zunächst ditten, bei mir anzunehmen, wenn ich zur Zeit gegen ein isolirtes Gesetz zur Bestrasung des Contractbruchs bin. Diese letztere Ansicht ist in der That eine höchst discutable, aber mein Motiv, daß Alles was auf socialem Gediet geschieht oder nicht geschieht, dem dauernden socialen Frieden dienen solle, dies Motiv darf unter uns nicht discutabel sein.

Auf die vollständige Gewährung meiner Bitte kann ich wohl um sosicherer hoffen als die Frage nach Bestrafung des Contractbruchs nicht einmal zu den eigentlichen Parteifragen zwischen den sogenannten Socialpolitikern und Frihändlern gehört. Bekanntlich sind sogenannte Freihandler, die es mit der Abneigung gegen Staatsintervention fehr ernst nehmen, durchaus gegen eine Bestrafung bes Contractbruchs, während ein Mitglied unseres Bereins, mein geehrter Correferent, sozusagen der publicistische Erfinder der Contractbruch8strafe ist. Sie die Gutachten über unsere Frage nehmen, die unser Berein veranlaßt hat, und die wohl unbedingt in ihrer Bereinigung die gründlichste und interessanteste Beröffentlichung über unser Thema ausmachen, die bisher erschienen ift, so finden Sie alle denkbaren Ansichten — und Interessen vertreten. Arbeitgeber und Arbeiter sprechen, nicht immer ohne Ginseitigkeit, burch ben Mund bes Herrn Anauer und Dr. Max Sirid. Dazwischen spricht auch ber Professor und Sie finden, daß mein Freund Brentano nicht gegen eine Bestrafung des Contractbruchs ist!

Ist unsere Frage keine Parteifrage, so ist zugleich die jetzige Zeit, d. h. die Zeit des Rückschlages gegen eine übertriebene Speculationsperiode, zur ruhigen Besprechung unseres Themas sehr geeignet.

Daß man von einer Bestrafung des Contractbruchs seit 2-3 Jahren, d. h. also unmittelbar nach Erlaß der neuen Gewerbeordnung, so viel gesprochen hat, beruht meines Erachtens auf sehr verschiedenen Motiven:

Das häusige Borkommen mehr ober minder turbulenter Arbeitseinstellungen seit Gewährung der Coalitionsfreiheit hat in Arbeitgeberkreisen, inclusive der Großindustriellen, eine natürliche Entrüstung und das unklare Bedürfniß, Stwas dagegen zu thun, hervorgerusen, — in welchen Gesühlen das ganze kausende Publikum wegen der Bertheuerung der Waaren mit den Arbeitgebern sympathisitt. Nun glaube ich, daß die Tendenz, Strikes zu erschweren, dei der Wehrzahl der Anhänger einer Contractbruchsstrafe nicht das leitende Motiv ist, aber es wirkt immerhin dei einem Theil der Anhänger dieser Ansicht, und dei vielen Anderen herrscht wenigstens das dunkle und unklare Gesühl, man solle die strikelustigen und übermüthigen Arbeiter überhaupt irgendwie die Macht des Gesetzs, d. h. eine stärkere Macht fühlen lassen.

Dieses vielfach nur empfundene, nicht bewußte Gefühl des Aergers kann jedenfalls nicht als Motiv des Gesetzebers in Betracht kommen. Es verzurtheilt sich selbst als ein Zeichen von Schwäche. Ich erwähne es nur, weil es ganz gewiß die Zahl der Anhänger einer Contractbruchsstrafe im großen Publikum vermehrt hat. Diese haben aber auch noch ganz andere und sehr zu berücksichtigende Motive.

In der eigentlichen Fabrikindustrie erscheint der Contractbruch als solcher nicht als ein erhebliches Uebel, wie dies Stumm und Andere anerkannt haben. In Fabriken ist eintägige Kundigungsfrist, welche den Contractbruch geradezu unmöglich macht, vielfach eingeführt. Wo dies nicht der Fall ist, weiß sich der Fabrikant durch verschiedene Bestimmungen der Fabrikordnung (Conventional= ftrafen, Cautionen, Termine der Lohnzahlung 2c. 2c.) vor Contractbruch der Arbeiter zu schützen. Für den einzelnen entlaufenen Arbeiter bekommt der Großfabrikant leicht einen anderen, weil ja zur Großindustrie die Arbeiter sich gegenwärtig drängen. Es kann wohl vorkommen, daß ein Fabrikant, der bestimmte Lieferungen übernommen hat, durch einen Massencontractbruch seiner Arbeiter einmal fehr geschädigt wird. Aber meines Erachtens wird bann bas zumeist Störende doch immer der Strike sein und nicht die Außerachtsetzung der 14= oder Stägigen Kündigung. Freilich können bei Strikes, denen Kündigung vorangeht, Vermittlungsversuche gemacht werden, — kurz, ich gestehe zu, daß der Contractbruch auch in der Großindustrie ein Uebel ist, aber er ist hier für sich allein kein so erhebliches Uebel, daß er allgemeine Aufregung in Arbeitgeber= kreisen hervorgerusen und die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hätte. Die Interessen großer Arbeitgeber werden relativ wenig davon berührt, wie ich denn aus dem Munde vieler und zwar hervorragend humaner Arbeitgeber gehört habe, wenn ein Arbeiter nicht bei ihnen bleiben wollte, so sei es ihnen um so lieber, je eher er die Fabrik verlasse 1).

<sup>1)</sup> S. auch bas Roscher'sche Gutachten S. 21 u. 30.

Anders steht die Sache bei dem kleinen Handwerk und der Landwirthschaft. Dies sind Erwerbszweige, die zur Zeit überhaupt an relativem Arbeitermangel leiden und sich vielsach in wirthschaftlich bedrängter Lage befinden. Längere Contracte, wenn auch nur auf Wochen, liegen hier mehr in der Natur des Berhältnisses, da der Meister seinen Kunden die übernommenen Bestellungen nicht aussühren, der Landwirth die angesangenen Arbeiten nicht vollenden kann, wenn ihn der in Zeit= oder Stück=Lohn engagirte Arbeiter verläßt und wie gewöhnlich, Ersatz nicht soson der Gant aber gar nicht zu sinden ist. In der Landwirthschaft wirkt auch der Contractbruch des Gesindes empfindlich, während bei dem zu rein persönlichen, nicht gewerblichen Diensten engagirten Gesinde der Fall doch mehr wie bei den Arbeitern der Großindustrie so liegen möchte, daß Niemand einen widerwilligen Dienstoten halten mag. Besonders schlimm wirkt dann noch im Handwert der Contractbruch der Lehrlinge, weil derselbe jede gründliche Ausbildung gelernter Arbeiter verhindert.

Ich brauche diesen Gegenstand in Anbetracht unserer eingehenden Gutachten nicht weiter auszuführen. Es kann als seststehend betrachtet werden, daß der Contractbruch der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und des Gesindes im Kleinzewerbe und in der Landwirthschaft schwere wirthschaftliche Nachtheile mit sich bringt, indem er die Existenz der betreffenden Arbeitgeber in einzelnen Fällen bedroht und in allen die regelmäßige Fortsührung der Wirthschaft stört.

Diese Drangsale des Handwerks und der Landwirthschaft können geradezu gemeingefährlich genannt werden, nicht nur wegen der dadurch bewirkten Bertheuerung der Waaren, sondern weil diese Gewerbe im Interesse der Erhaltung eines gesunden Mittelstandes aufs Aeußerste geschont werden müssen.

Tie gerechtfertigten Interessen ber Landwirthschaft und des Kleingewerbes sind das erste wichtigere Motiv für die Bestrasung des Contractbruchs. Dazu kommt aber noch ein zweites, welches sich zugleich auf die Großindustrie bezieht.

Wenn Contractbruch überhaupt häufig wird, wenn derselbe, ähnlich wie das Wildern und Schmuggeln in gewissen Gegenden, im Arbeiterstande nicht mehr als ehrenrührig betrachtet wird, so muß daraus eine sittliche Verwilderung des Arbeiterstandes entstehen, welche die weitestgehenden Folgen hat. Es giebt keine Freiheit ohne die Schranke des Nechts. Freiheit des Arbeitscontracts und der Coalition können nur dann als ein Fortschritt betrachtet werden, wenn die frei übernommenen Verpflichtungen mit der höchsten Gewissenhaftigkeit, ja mit einem gewissen Stolze erfüllt werden. Wenn nun diesenige sittliche Zucht, welche das Correlat der Freiheit sein muß, zu verschwinden droht, so macht sich nothwendig bei Allen, welche Gesühl für Necht und Ehre haben, eine sittliche Entrüstung geltend welche himmelweit von dem oben erwähnten Aerger über Strikes entsernt ist.

Nun ist der Staat nicht die Quelle aller Sittlichkeit; aber er ist der Wächter der Sittlichkeit, soweit sie sich in Rechtssätzen verkörpert, und er hat durch seine Institutionen nach unserer Ansicht auch sonst, so weit er kann, für Aufrechterhaltung und Stärkung der sittlichen Kraft des Bolkes zu sorgen. Es ist daher sehr naheliegend, wenn der Rechtssinn des Volkes bedenklich ins Schwanken kommt, eine Reaction und Hilfe durch die öffentliche Rechtsordnung zu verslangen. Und ich stehe nicht an, dies als den schwerwiegendsten Grund für Bestrafung des Contractbruchs zu erklären, daß man das Volk durch eine Strafe,

welche nur den ehrlos Handelnden bedroht, vom Rechtsbruch und der Gewöhnung an den Rechtsbruch abhalten will. Dabei ist es gar nicht nöthig, an die Abschreckungstheorie zu denken. Man kann einsach beabsichtigen, durch Definition des Delicts und Decretirung der Strafe die Begriffe von Recht und Ehre zu rectissieren.

Ich gehe unbedenklich noch weiter und gestehe zu, daß der Contractbruch nicht nur von moralischem Gesichtspunkt aus Strase verdient, sondern daß auch jurisisch sich solche Strase durchaus rechtsertigen läßt. Die Grenzen zwischen civilistischem und criminalistischem Unrecht haben sich niemals und werden sich niemals durch eine aprioristische Definition und logische Distinction allgemeingültig bestimmen lassen. Der Bruch eines civilrechtlichen Contracts wird als strasbar anerkannt werden müssen, so oft daxin eine Gesahr sür die Aufrechterhaltung der öffentlichen Nechtsordnung liegt. Und dies ist offenbar der Fall, wenn der Contractbruch das wirthschaftliche Leben zerrüttet und seiner rechtlichen Basis beraubt.

Das gemeingefährliche Unrecht, das im Contractbruch liegt, wird natürlich nicht uur vom Contractbrüchigen selbst, sondern wo möglich in höherem Maße von dem Arbeiter und Arbeitgeber geübt, der einen Anderen zum Contractbruch anreizt, denselben erleichtert und unterstützt. Daher, um von vorwherein jeden Berdacht einer sentimentalen Beschönigung des Unrechts auszuschließen, erlaube ich mir, folgende erste These vorzuschlagen, welche im Gegensatzu den anderen wohl sicher eine von allen Anwesenden getheilte Ansicht ausspricht:

I. Der Bruch bes Arbeitsvertrags so wie die directe oder indirecte Berleitung zu demselben erscheint nicht nur als ein namentlich die Landwirthschaft und das Kleingewerbe schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel, sondern vor Allem als ein schweres Unrecht, das vom moralischen Standpunkt durchaus verdammt werden muß und dessen Bestrafung juristisch durchaus zu-lässig ist.

So selfer ich aber den Contractbruch als unrecht und sogar straswürdig betrachte, so kann ich daraus doch nicht den Schluß ziehen, daß die sosotige gesetzliche Einführung der Contractbruchsstrase eine unadweisdare Nothwendigkeit sei. Es würde sich daraus nur die vorläusige Beibehaltung bestehender Strasen — bis zum Erlaß einer neuen, allseitig durchgreisenden Gesetzgebung rechtsertigen lassen. Bei uns handelt es sich aber um eine neue That der Gesetzgebung, und wenn man ein Uebel und Unrecht als solches erkannt hat, so ist, ehe man Mittel dagegen vorschlägt, immer die schwierigere Frage nach den eigentlichen Gründen des Uebels zuerst zu untersuchen.

Wenn nun auch durchaus zuzugestehen ist, daß der Contractbruch sittliche Berwilderung befördert, also eine Ursache socialer Mißstände ist, so ist er doch nur eine secundäre Ursache gewerblicher Berwirrung und sein häusiges Vorkommen ist seinerseits zunächst Folge gewisser allgemeiner Verhältnisse. Es ist in den Gutachten des Weiteren ausgesührt, daß der Contractbruch die Folge der plöplich eingesührten Gewerbe- und Coalitionsfreiheit und Freizügigkeit ist,

beren richtiger Gebrauch erst von beiden Seiten gelernt werden muß und zunächst durch die nach 1870 eingetretene Periode der Ueberspeculation sehr erschwert wurde. Daraus folgt, daß ein Abnehmen oder Verschwinden des Uebels möglich ist, wenn nur die bestehende neue Gesetzebung sich mehr eingelebt hat. Ein solches Abnehmen ist aber geradezu zu erwarten, wenn die bestehende Gesetzebung zugleich durch neue organische Gesetze und freiwillige Institutionen ergänzt wird. Ich denke dabei an Gesetze, die eine gewisse Ordnung im Lehrlingswesen, Hilfscassenwesen, Vereinswesen, die Fabrisordnungen 2c. einsühren, und dadurch den wissen Gebrauch der Freiheit vorbeugend verhindern.

Ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche in der Ausdehnung der Schule und des Bildungswesens das einzige Heilmittel gegen sociale Schäden erblicken. Um Contractbruch und dergleichen zu verhüten, brauchen wir nicht intellectuelle, sondern moralische Bildung, welch letztere nur in verschwindendem Maße durch Belehrung gefördert werden kann, in hohem Maße aber durch Stärkung eines wahrhaften innerlichen religiösen Lebens — und durch rechtliche und sociale Institutionen. Aber wenn ich nicht auf Bildung und Fortschritt der Zetten im Allgemeinen zu vertrösten geneigt din, so din ich doch durchaus der Ansicht, daß sociale Uebel am Grunde und nicht an ihren Symptomen angepackt werden müssen, und daß Derjenige, der sich mit einer äußerlichen Reaction gegen solche Symptome begnügt, seicht bittere Enttäuschungen erleben kann. Und ein ersfolgloses Gesetz könnte dem Rechtsssinne des Bolkes nicht minder schädlich werden als eine Sitte des Contractbruchs selbst. Ich erlaube mir daher, der ersten Thesis gleich eine zweite anzureihen:

II. Das häufige Borkommen des Contractbruchs erzeugt und befördert sittliche Be milderung des Arbeiterstandes. Indessen ist dasselbe doch vor Allem als Folge tiefer liegender Berwirrung in den gewerblichen Berhältnissen zu betrachten. Daher erscheinen die practischen Folgen einer Contractbruchsstrafe als sehr zweiselhaft, was um so mehr zu beachten ist, als eine solche juristisch zulässig, aber nicht geboten ist.

Zur Unterstützung der vorangehenden Ansichten sei besonders betont, daß die Bestrafung des Contractbruchs juristisch als zulässig, aber nicht als nothwendig in Folge unserer allgemeinen Rechtsprincipien erscheint. Wir strafen den Bruch von Lieserungscontracten nicht, wir kennen kein allgemeines Delict auch indirecter Bermögensbeschädigung. Auch auf anderem Gebiet als dem der Delicte gegen das Sigenthum, z. B. auf dem der Sittlichkeitsbeslicte, lassen wir unter Umständen durchaus straßbare und criminalistisch unrechte Handlungen ungestrast, wenn wir von der Strase mehr schädliche Aufregung als Correctur der Sittlichkeitsbegriffe erwarten. Der Bruch civilrechtlicher Berträge muß jedenfalls nur dann gestraft werden, wenn wir vor einem weitverbreiteten, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Nothstand stehn, der sich nicht anders und nicht besselser heben läßt. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Contractbruch nur ge=

straft werden könne, wenn er, wie bei Seeleuten, Gabarbeitern z., Gefahr für Leib und Leben Anderer bringt, aber die Nothwendigkeit seiner Beftrafung kann ich nur anerkennen, wenn sie als das einzige wirksamste Mittel zur Wiederherstellung geschwächten Rechtssinnes erscheint.

Als ein solches wirksamstes Mittel kann ich die Bestrafung des Contractbruchs aber so wenig anerkennen, daß ich sogar umgekehrt ihr eine Anzahl schädlicher Folgen zuschreiben muß.

Vielfach murde behauptet, die Bestrafung des Contractbruchs würde von den Arbeitern als ein Classengesetz betrachtet werden und daher die Leidenschaft= lichkeit des Classenkampfs nur vermehren. Dies wurde nicht nur von social= bemokratischer Seite, sondern auch von anderen Arbeitern und fogar von social= conservativer Seite vorgebracht. Der Vorwurf bezieht sich zunächst auf den in der vorigen Reichstagssession eingebrachten Gesetzentwurf, welcher Geldstrafe oder Haft einzuführen vorschlug. Nimmt man nun, wie berechtigt ist, an, der con= tractbriichige Arbeitgeber würde gewöhnlich mit Geld bis 150 Mark, der Ar= beiter aber mit Haft bestraft, so ergiebt dies allerdings eine factische Ungleich= heit, welche eine aufreizende Wirkung haben muß. Dies ist aber, weil es sich durch Abschaffung der Geldstrafe leicht ändern läßt, kein Grund gegen Con-Wenn letztere factisch öfter die Arbeiter treffen tractbruchstrafe überhaupt. wird, so kann sich dem der Arbeiter durch Halten des Contracts entziehen. Eine leidenschaftliche Erregung über ein Gesetz, das gleiches Unrecht wirklich gleich bestraft, würde nicht zu achten sein, und namentlich was die Socialdemokraten betrifft, so halte ich muthige Aufrechterhaltung des Rechts ihnen gegenüber für eben so nöthig und nützlich, als gegenüber anderen reichs= und staatsfeindlichen Aber es giebt andere schädliche Folgen einer Bestrafung bes Con-Barteien. tractbruchs.

Der Contractbruch könnte unmöglich etwas Anderes als ein Antragsbelict Denn abgesehen davon, daß die Staatsbehörde unmöglich jeden contract= brüchigen Arbeiter entdecken und verfolgen könnte, ist die Natur der meist nur mundlichen Arbeitscontracte oft fo zweifelhaft, daß nur ber Strafantrag bes Beschädigten flar stellen kann, ob wirklich ein Contractbruch vorliegt, oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht aus gegenseitiger Uebereinstimmung erfolgt ist. Selbst wenn das Gesetz den Contractbruch nicht als Antragsdelict formulirt, so wird derselbe doch immer nur auf eine mit Wissen und Willen des Beschädigten geschehene Anzeige hin verfolgt werden können. Der Antrag auf Strafe wird nun sicher in einer Mehrzahl von Fällen unterbleiben, zu= nächst in allen benjenigen, in welchen der anderen Partei nichts daran liegt. Contractbrüche werden also sicher nach wie vor gewagt werden, und es bleibt gewissermaßen Zufall, ob die Strafe eintritt oder nicht. Den Arbeitgeber, der auf Strafe anträgt, wird natürlich die Bosheit der Arbeiter verfolgen und es wird ihm schwer werden, neue Arbeiter zu bekommen, auch wenn eine öffentlich erkennbare und daher strafbare Proscription des betreffenden Arbeitgebers nicht eintritt. Eine gemisse Feigheit der Beschädigten wird also den Strafantraa noch seltener machen, wenn nicht umfassende Arbeitgeberverbände die Sache in die Hand nehmen — welch letztere sich aber auch ohne Contractbruchstrafe helsen können. Wir würden mit anderen Worten ein zu selten angewendetes Gesetz haben, gegen das sich überdies leicht ein heimlicher, sittlich besonders verwerf= licher Krieg organisiren könnte.

Wenn ferner die gewerblichen Berhältnisse leider einmal derartig sind, daß Arbeiter durch Contractbruch ihre Lage zu verbeffern häufig hoffen können, so werden die Arbeiter ganz naturgemäß der Contractbruchstrafe dadurch zu ent= geben suchen, daß sie gegen lange Contracte und lange Kündigungsfristen agitiren. In Zeiten starker Nachstrage nach Arbeitern in der Großindustrie — und das find die Zeiten, in denen Contractbruch von Arbeitern häufig ist — sind Arbeiter= coalitionen bekanntlich leicht im Stande, höheren Lohn und andere Vortheile den Ar= beitgebern abzudrängen, und die allgemeine Durchsetzung eintägiger Kündigungsfrist würde ihnen gewiß um so leichter gelingen, als viele Arbeitgeber in der Großindustrie nach bisberiger Erfahrung ihnen darin entgegenkommen würden. In der Großindustrie murde dann die gesetzlich erlaubte Freiheit der Bewegung der Arbeiter nur zunehmen, und dies würde den Arbeiterstand noch mehr nach der Großindustrie hindrängen. Die durch Contractbruch vorzugsweise bedrängten Aleinmeister und Landwirthe würden dann schließlich eine Steigerung des Grundübels, an dem sie laboriren, erleben — nämlich des Arbeitermangels, wenigstens des Mangels an tüchtigen Arbeitern. Selbst die gewiß nicht ausbleibende ge= ringere Häufigkeit der langen Contracte überhaupt muß ich als ein Uebel bezeichnen. Der lange Contract ist zwar in vielen Geschäften wirthschaftlich un= nöthig oder kann durch factisch wirkende Mittel den Arbeiter an das Geschäft zu binden ersetzt werden, in vielen Geschäften ift er aber boch erwünscht und sein seltenes Vorkommen muß die bewußte Neigung zum Vagabundiren beim Arbeiter steigern.

Weitere bedenkliche Folgen der Bestrafung des Contractbruchs ergeben sich, wenn man erwägt, daß es zwei Arten von Contractbruch giebt, nämlich den Massencontractbruch bei Strikes und den Einzelcontractbruch, um in ein besseres Lohnverhältniß einzutreten. Wenn nun beim Massencontractbruch der Strafantrag gestellt wird, so entsteht die Schwierigkeit, wie und wo man plötzlich Tausende in Haft setzen soll — eine Schwierigkeit, welche das Ansehen des Ge= setes bedenklich schädigen kann und welche man nicht gering anschlagen darf, indem man meint, die Angst vor der Strafe würde den Fall verhüten. Die8 ist wegen des Umstandes nicht anzunehmen, daß die Leidenschaft gar oft überlegende Angst überwindet und weil man im Falle des Antragsbelicts auf die Feigheit des Arbeitgebers rechnen wird. Im Falle des Einzelcontractbruchs ist aber in einer großen Anzahl, wenn nicht unbedingt, in der Mehrzahl der Fälle auf gleichzeitige Ortsveränderung des contractbrüchigen Arbeiters zu rechnen. Was soll nun das Recht auf Strafantrag helfen, wenn nicht zugleich Arbeits= bücher die Verfolgung des Contractbrüchigen ermöglichen?

Es ist nun auch von practischer Seite vielsach anerkannt worden, daß die Strase des Contractbruchs, um wirsam zu sein, mit der Institution der Arbeitsbücher und mit der der Lohnbeschlagnahme verbunden werden solle. Wenn man sich aber dazu entschließt, so entsteht die Frage, ob es nicht gegenüber dem Einzelscontractbruch vollständig genügt, Arbeitsbücher mit sollvarischer Haftbarkeit des contractbrüchigen Arbeiters und des neuen Arbeitgebers, und gegenüber dem Massenscontractbruch strenge Haftung der Coalitionscasse, resp. solldarische Haftung der

Strikenden einzuführen, was die Strafe nicht nur entbehrlich machen, sondern

sehr viel besser als diese sein würde?

Ich gestehe, daß ich dem leider kurz motivirten Gutachten von Brandes, welches die oben erwähnten Arbeitsbücher vorschlägt, die größte practische Be= Ich unterlasse ein näheres Eingehen in diese Frage und deutung beimeffe. einen motivirten, dem Brandes'schen Gutachten ähnlichen Antrag nur deshalb weil ich heute eben nur über die Contractbruchsftrafe zu referiren habe und keine neue Frage auf die Tagesordnung bringen will und kann, welche ihrerseits eine einfache Lösung nicht finden kann. Doch möchte ich es, gegenüber dem etwaigen Borwurf gar keine positive Ansicht zu haben, kurz als meine persönliche Ueber= zeugung aussprechen, daß die Sicherung des Arbeitsvertrags durch andere Mittel Dabei kann ich mich außer auf Brandes als Strafe durchgeführt werden kann. auch auf das Gutachten der Cölner Handelskammer im Jahresbericht pro 1873 berufen — ein Gutachten, das ohne jede theoretische Boreingenommenheit lediglich aus practischer Erfahrung Schluffe zieht und gewiß ben Beweis liefert, daß aus der Praxis noch andere Stimmen als einfache Rlagen und Hilferufe ertönen. Ich glaube sogar, daß die Sicherung des Arbeitsvertrags gar nicht der einzige Grund ift, der zu den Arbeitsbüchern führt, sondern daß zu einer solchen In= stitution noch andere Bedürfnisse drängen. Denken wir an das Hilfscassenwesen und denken wir uns, wie ja Biele wollen, den Caffenzwang (nicht die Zwangs= caffe) durchgeführt, b. h. die Einrichtung getroffen, daß jeder Arbeiter irgend einer der staatlichen Normativbedingungen sich unterwerfenden Alterspensionscassen angehören muß. Es ist klar, daß dann der Arbeiter und namentlich der wan= dernde Arbeiter Urfunden über seine jederzeit richtig eingezahlten Beträge bei sich Diese Urkunden müssen zugleich Auskunft über den Wohnort und Die Beschäftigung Des Arbeiters zu verschiedenen Zeiten geben. Ift Die Caffe, welcher der Arbeiter angehört, eine Fabritscaffe oder Gewertscaffe, so geht fein Cassenbuch in ein Arbeitsbuch über, D. h. beide Institutionen ließen sich min= bestens auf's leichteste vereinigen. Wenn wir überhaupt Ordnung und Organi= sation in den Gewerben wollen, so werden wir zu einer Controlle des Arbeiters betreffs Erfüllung seiner Vertragspflicht fast von selbst gelangen — die Contractbruchsstrafe entbehren können. Doch ich habe ja heute nur über die Ivee der isolirten Ginführung einer solchen Strafe zu reden.

Die angeführten möglichen practischen Folgen der Contractbruchsstrafe, welche nicht theoretische Ersindungen, sondern von Männern der Praxis selbst vielsach anerkannt worden sind, mögen genügen, um meine Bedenken gegen ein dem Entwurse vom vorigen Februar ähnliches Gesetz zu erklären. Man müßte sich doch, ehe man ein solches Gesetz macht, durch genaue Erkundigung bei allen practisch Betheiligten erst vergewissern, wie diese über die Folgen eines Contract-

bruchsgesetzes denken.

Dazu kommt noch Eines: Wir wissen, daß in den letzten Jahren Contractbruch häusig vorkam. Aber wir wissen durchaus nicht, wie oft er in ganz Deutschland vorkam und unter welchen Bedingungen er gewöhnlich vorkam. Darüber hat uns auch die Enquête des Handelstags nicht aufgeklärt, da ihre Resultate höchst lückenhaft waren, und da es sich hiebei um eine einseitige Enquête handelt. Darin liegt gar kein Vorwurf, nur die Behauptung, daß Aussagen einer Partei dem Gesetzgeber nicht genügen können. Dies ist im vorliegenden Falle ganz besonders zu beachten, da z. B. Arbeitgeber eine Künzbigung durch Delegirte nicht als Kündigung betrachten können, während die Arzbeiter dies thun, und da bei Conflicten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie ein in der Concordia hervorgehobener Fall beweist, dem berichterstattenden Arbeitgeber sogar die Unterscheidungsgabe für Arbeitseinstellung und Aussperrung

verloren gehen kann.

Wir hören zahllose einzelne Klagen über Contractbruch, aber wir haben keine genaue objective Kenntniß über den Umfang und die gewöhnlichen Ursachen des Contractbruchs und keine allseitige, ruhig überlegte Zusammenstellung sache verständiger Ansichten über die möglichen Folgen der Bestrafung desselben. Wir haben auch die vielen Einzelnen, die klagen und nach Strase verlangen, damit überhaupt Etwas geschehe, nicht gestragt, ob ihnen nicht selbst andere Mittel besser scheinen.

Kurz, wir sind für ein Gesetz zur Sicherung des Arbeitsvertrags und für ein Strafgesetz in dieser Richtung noch nicht genügend vorbereitet. Unsere Gesetzgebung darf aber das Rissco nicht lausen, ein Gesetz zu machen, das unwirksam

bleiben kann oder bald wieder gründlich modificirt werden muf

Unser Berein vertritt das Princip, daß eine positive sociale Gesetgebung nöthig ift. Aber wenn uns so oft "kathedersocialistische Geschwindigkeit" vorge= worfen worden ist, so möchte ich diesen Vorwurf entkräften, indem ich jetzt vor Uebereilung warne. Den socialen Gesetzen in England find fast immer umfang= reiche Enquêten vorangegangen, und leider fteht es fo, dag wir von den Arbeiter= verhältniffen in England und in der Schweiz weit mehr und weit Genaueres wissen als von denen in Deutschland. Ein Contractbruchsgesetz mare der erfte Anfang positiver socialer Gesetzgebung. Dürfen wir diesen Schritt, der nothwendig bald weitere nach sich zieht, sofort thun, nur auf Grund verschiedener Rlagen, sowie auf Grund eines gewissen Schreckens über sociale Verwilderung und gerechtfertigter sittlicher Entrüstung über mangelnden Rechtssinn? Es ist dringend nothwendig, daß zuerst sorgfältige Untersuchung der Thatsachen lehre an welchen Buntten die Gesetzgebung gegen sociale Schaden mit der Aussicht auf den größten Erfolg einsetzen könne. Die kleine, aber bankenswerthe Enquête, die das bagerische Ministerium des Innern jüngst über die bagerischen Fabriken veranstaltet hat (S. 48), beweist z. B., daß in allen Fabriken, welche ins Gewicht fallende Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Arbeiter haben, nur ein einziger Strike vorgekommen ift, der obendrein sehr unbedeutend war. Ist nicht ein einziges solches Resultat für die Anzeigung der Richtung, in der wir arbeiten müssen, weit erheblicher als tausend Klagen Einzelner? Ich fasse meine Ansicht in folgender dritter Thesis zusammen:

III. Ein gesetzliches Einschreiten zur Sicherung bes Arsbeitsvertrags als der Anfang positiver socialer Gesegebung kann nicht empfohlen werden, ehe durch gründeliche und unparteiische Untersuchung der Umfang und die gewöhnlichen Ursachen des Contractbruchs und durch Befragung von Sachverständigen aller Parteien die wahrscheinlichen Vorzüge und Nachtheile der

Schriften IX .- Berhandlungen 1874.

Bestrafung gegenüber anderen fehr zu ermägenden Mitteln zur Befämpfung des Uebels festgestellt find.

Enquêten erfreuen sich bei uns allerdings nicht des besten Rufs. Unsere bisherigen Enquêten, Die darin bestehen, daß Die Behörden nach Befragung oder Nichtbefragung von ihnen ausgewählter Auskunftspersonen verwickelte Fragebogen mit mahren oder erfundenen Zahlen ausfüllen, sind allerdings nur eine Last für die Behörden, dem Publikum und der Gesetzgebung weniger werth, als ein Band Eisenacher Gutachten. Die englischen Enquêten mit ihren Kreuzverhören sind unendlich werthvoller, bei uns aber schwer nachahmbar. Man müßte mit der Leitung und Durchführung socialer Enquêten einzelne unparteiische Sachverständige betrauen, die sich selbst ihre Unterorgane wählen und schließlich auf Grundlage von individuell gestellten Fragen bei allen Parteien und von Autopsie nach selbst entworfenem Schema ein lebensvolles Bild der Verhältnisse geben können. Ein solches Verfahren würde mehr Geld und Zeit kosten, aber auch wirkliche Refultate liefern 1). Solche Enquêten zu wünschen, heißt nicht eine drängende Frage auf Die lange Bant ichieben ober einer drängenden Entscheidung zur Zeit aus dem Wege gehen — sondern es heißt die Gesetzebung bei einem hochwich= tigen Schritt auf feste Füße stellen wollen.

Und ein hochwichtiger Schritt wäre ein Gesetz über Contractbruch sicherlich. Der Verwilderung im gewerblichen Leben durch ein Contractbruchsgesetz zu steuern, ist noch schwieriger als den Gründungsschwindel durch eine Actiengesetznovelle befämpfen. Die Frage ist weit verwickelter und greift direct in weit mehr Materien ein, als es auf den ersten Blick erscheint. Da diese Schwierigkeiten der Frage und die mit ihr verbundenen Verwicklungen ein wesentlicher Grund dassür sind, daß ich die vorsichtigste Vorbereitung sordere, so sei es erlaubt, die-

selben etwas näher auszuführen. Zunächst bereitet es juriftische Schwierigkeiten, bas Delict des Arbeits= contractbruchs richtig zu befiniren. Bon eifrigen Freunden der Bestrafung wird verlangt, daß zum Thatbestand des Delicts gehören solle: 1) dolus; 2) ein der Wegenpartei zugefügter Schaden oder eine Befährdung der öffentlichen Sicherheit. 3ch will nun nicht einmal behaupten, bag bies Beides juriftifch nothig fei, da man die einfache Thatsache des Contractbruchs als eines schädlichen Rechts= bruchs strafen könnte. Aber es scheint mir Beides practisch nöthig, wenn nicht gang unbillige Barten entstehen sollen. Solche Barten entstehen, sowie 3. B. ein Streit über die Auslegung des (mundlich) geschloffenen Bertrags entsteht und naturgemäß jede Partei, auch die vertragbrechende, sich im Rechte fühlt, also jeder dolus fehlt, oder in dem Falle, daß ein Arbeitgeber über das Fort= laufen eines unbrauchbaren Arbeiters selbst froh ift, sich aber nicht mit ihm verständigt hat, um den migliebigen Mann noch durch Strafe chikaniren zu können gewiß kein häufiger, bei vorhandener persönlicher Erbitterung aber immerhin möglicher Fall, der uns veranlaßt, das Requifit eines zugefügten Schadens nicht einfach zu streichen. Nun benken wir uns aber ben dolus und den Schaden als nothwendige Bedingungen des strafbaren Contractbruchs, so ergiebt sich von selbst,

<sup>1)</sup> E. meine Auffätze: Zur Beurtheilung ber Socialbemokratie in Sachsen. Con-corbia 1874.

daß vor dem Gericht ein Beweis über die am schwersten zu beweisenden Thatssachen nöthig werden wird, welcher natürlich von dem Strafantrag abermals beveutend abschrecken muß. Wenn von juristischer Seite dolus und erlittener Schaden als nothwendige Requisiten eines strafbaren Contractbruchs bezeichnet werden, so wird von anderer Seite (z. B. von dem Verein für die bergbaulichen Interessen der rechtsrheinischen Reviere des Oberbergamtsbezirks Vonn) verlangt, daß ein Unterschied zwischen dem einfachen und dem auf Verabredung beruhenden Massencontractbruch gemacht werde. Ersterer soll wie sonstiger Bruch civilrechtslicher Verträge straftos bleiben, letzterer bestraft werden, weil er unter den Gesichtspunkt strafbarer Conspiration fällt. Ich glaube, es läßt sich jedenfalls nicht leugnen, daß die beiden Fälle juristisch verschiedener Beurtheilung unterliegen müssen.

Eine weitere juristische Schwierigkeit liegt in der Behandlung des Arbeit= gebers. Derfelbe kann durch Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung ganz ent= schieden ebensogut wie der Arbeiter den Contract brechen. Ihm gegenüber ift es aber selbstverständlich, daß man zunächst an einen Zwang zur Lohnzahlung, nicht an Strafe benkt, da der Arbeitgeber in der Regel nicht insolvent und die von ihm übernommene Verpflichtung lediglich auf Lohnzahlung gerichtet ist. ist ein ausnahmslos gültiger Rechtssatz, daß der Bruch eines civilrechtlichen Bertrags, b. h. die Nichterfüllung einer Obligation gefühnt wird durch Zahlung des Interesses an die Gegenpartei. Dem Arbeitgeber mehr aufzuerlegen, das erscheint in der That als ein Ausnahmsgesetz, das in keiner anderen Rechts= bestimmung ein Analogon hat. Indessen sträubt sich ein gewisses Gefühl, welches im Einklang mit den Grundlagen unseres gesammten modernen Gesell= schaftsrechts formal und rechtlich gleiche Behandlung von Arbeitern und Arbeitgebern verlangt, dagegen daß ein Contractbruchsstrafgeset vom Arbeitgeber gänzlich schweige, und es giebt auch allerlei Fälle, wo der Arbeitgeber ebenso sittlich verwerslich handelt und daher moralisch ebenso straswürdig erscheint, wie der contractbruchige Arbeiter: z. B. der Fall, daß ein Arbeitgeber durch frivol rechtswidrige Auslegung des Contracts Arbeiter um den verdienten Lohn bringen will, oder der Fall, daß ein Unternehmer, um betrügliche Borstellungen über seine Creditwürdigkeit zu erwecken, Arbeiter annimmt, die er dann wegen Zahlungsunfähigkeit entlassen muß. Aber in letterem Falle genügen schon die Bankerottgesete, im ersteren und ähnlichen Fällen aber muß ich immer behaupten: eine Strafe des contractbrüchigen Arbeitgebers ist ein sociales und moralisches Bedürfniß, aber eine juristische Ueberflussigkeit — um nicht zu sagen Widersinn, da durch energischen Zwang zur Zahlnug des schuldigen Lohns die Sache er= ledigt ift. — Go kommen wir mit der Contractbruchstrafe des Arbeitgebers in einen Conflict zwischen dem Sittlichkeitsgefühl, das uns dieselbe empfiehlt, und ber Jurisprudenz, welche sie formuliren und ausführen soll.

Das dem Contractbruch der Arbeiter eigentlich entsprechende Delict auf Seiten der Arbeitgeber ist das Berleiten der Arbeiter zum Contractbruch, das Abdingen derselben durch höhere Löhne, Borschüsse u. dergl. und das Annehmen derselben troß Kenntniß von vorhandenem Contractbruch oder mit geflissentlich herbeigeführter Unkenntniß von Contractbruch. Daß solches Berhalten bei Arbeitgebern vorkommt, ist sicher — wie oft, ist ebensowenig genau bekannt wie die Häusigkeit des Arbeitercontractbruchs. Wir wissen nur im Allgemeinen, daß die

2\*

Rücksicht auf die eigenen Standesgenossen und das Zusammenhalten unter sich bei Arbeitgebern leider weniger entwickelt ist, als bei Arbeitern, da es, wie es scheint, schwerer ist, auf Gewinn zu verzichten, als positive Opfer zu bringen,

wenn man nichts zu verlieren hat.

Die Ermöglichung des Arbeitercontractbruchs durch Arbeitgeber ist nun moralisch gewiß höchst verwerflich, ebenso wie uns Hehlerei moralisch widerwärtiger ist als Diehstahl. Sie muß, wenn Contractbruch strafbar ist, als Hilfeleistung zu einem strafbaren Delict ebenfalls gestraft werden. Aber wie schwer ist diese Hilfeleistung zum Contractbruch zu beweisen, und wenn wir sie bestrafen, liegt es dann nicht gleich wieder am nächsten, den neuen, Contractbruch fördernden Arbeitgeber dem alten beschädigten gegenüber zu Schadensersatz zu verpstichten, womit wir wieder auf den Brandes'schen Vorschlag statt auf Contractbruchsftrafe hinauskämen?

Uebrigens möchte ich diese Schwierigkeiten und Streitfragen der juristischen Definition des Delicts nicht so hoch anschlagen als die Verwicklungen, in die man durch ein Contractbruchsgesetz, mag es so oder so gesaßt sein, ganz nothewendig hineingeräth. Ich will einige solche Verwicklungen punktweise aufzählen,

wenn auch der Kürze der Zeit halber nur andeuten:

1) Practisch bildet eine criminelle Contractbruchsstrafe unleugbar eine Concurrenz mit der civilrechtlichen Execution behufs Erzwingung von Leistungen, welch letztere bekanntlich bald neu gesetzlich geregelt werden wird, ein Contractsbruchsstrafgesetz greift also factisch der freien Entwicklung des Civilprocesses vor. Ein Zusammenhang mit allgemeiner Resorn unseres in vieler Hinsicht zu milden Strafrechts (Vermögensbeschädigung!) ist auch leicht zu erkennnen.

2) Wenn eine Bestrafung des Contractbruchs practisch irgendwie wirksam

sein soll, so ist rasche Justiz unbedingt nöthig.

Solche raf de Justiz kann auch das einfachste Verfahren gewöhnlicher Gerichte nicht bieten, weil dieselben immer erst Sachverständige heranziehen muffen. Sie kann nur durch eigentliche Gewerbegerichte, resp. durch mit Executionsbefug= niß ausgestattete Schiedsgerichte geboten werden. Nun combinirte ja auch der Gesetzentwurf vom vorigen Jahr die Contractbruchstrafe mit der Einführung neuer Gewerbegerichte, merkwürdiger Weise ohne irgendwo zu sagen, daß diese Gewerbegerichte auch über Contractbruch urtheilen sollen. Es ist aber ganz unabweislich die Frage der Gewerbegerichte erst zu regeln, ehe man eine Con= tractbruchstrafe durchführen kann: Und diese Frage der Gewerbegerichte läßt sich keineswegs übers Rnie brechen. Abgesehen von ihrem unverkennbaren Zusammen= hang mit dem gesammten Civil= und Strafproceß steht sie in nothwendigem Zu= sammenhang mit der Frage der Schiedsgerichte und Einigungsämter. perfönlich ein großer Freund von Schiedsgerichten bin, die fich zu Einigungs= ämtern entwickeln und deren vorbeugende Functionen üben, kann hier unberührt bleiben. Es steht aber fest, daß überhaupt eine, wenngleich noch schwache, weil junge Tendenz zur Schaffung freiwilliger Bermittlungsinstanzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern besteht. Zu diesen Bermittlungsinftanzen muß nun jede Gesetgebung über Gewerbegerichte irgendwie Stellung nehmen. Die Gewerbegerichte muffen entweder an die freien Vermittelungsorgane anknüpfen, d. h. lettere müssen unter Umständen und unter Normativbedingungen obligatorisch gemacht und mit staatlicher Autorität ausgerüstet werden, oder sie muffen ignorirt werden womit man sie ohne Weiteres für unnöthig und werthlos erklärt oder sich un=

bedingt vermist, sie durch Bessers zu ersetzen. Jedenfalls muß eine zeitgemäße Gesetzgebung über Gewerbegerichte sich über die Frage der Schiedsgerichte nud Einigungsämter klar sein; d. h. in weiterer Folge, der Gesetzgeber, der ein Contractbruchsgesetz geben will, muß wissen, welche Stelle er zu den interessantesten Bersuchen, aus dem socialen Kriege den socialen Frieden hervorgehen zu lassen, einnehmen will. Diese Klarheit dürste durch sittliche Entrüstung über häusiges

- Vorkommen des Contractbruchs nicht ohne Weiteres gewonnen sein. 3) Schiedsgerichte und Einigungsämter, namentlich letztere, hängen ihrer= seits wieder mit den Arbeiter= und Arbeitgeberverbänden zusammen, in denen sie bekanntlich ihre Basis finden, und die sie zu umfassenden Organisationen aller Angehörigen desselben Gewerbes umzugestalten die Tendenz haben. Jedes Geset, das ein aus Wahlen hervorgehendes Gewerbegericht einführt, schafft auch wohl oder übel Wahlcorporationen von Standesgenoffen, die nicht ohne Beziehung zu Interessenvereinen derselben bleiben können. So läßt sich die Contractbruch8= gesetzgebung nicht behandeln, ohne indirect wenigstens das der gesetzlichen Regelung harrende Bereinswesen zu berühren. Zwischen beiden Materien findet aber auch noch ein mehr directer Zusammenhang statt. Es muß z. B. die Frage klar gestellt werden, ob eine durch Delegirte einer Coalition erklärte recht= zeitige Kündigung den Contractbruch ausschließt oder nicht. Ferner ist eine civil= rechtliche Haftung ber Bereine für Contractbruch ihrer Angehörigen als Erfat der Contractbruchstrafe vorgeschlagen worden. Nun will ich diesen Vorschlag, obwohl ich im Gegensatz zu Anderen von der weiteren Entwicklung der beider= seitigen Bereine große Erwartungen hege, deshalb hier nicht weiter verfolgen, weil in der That zur Zeit diese Bereine bei uns numerisch unerheblich sind. Aber es ist boch klar, daß man 1) diese Bereine im Contractbruchsgesetz berücksichtigen muß, wenn man die Strafe nur im Falle der Unmöglichkeit civilrecht= licher Entschädigung eintreten lassen oder überhaupt die Frage civilrechtlichen Execution83wang8 nicht unberührt lassen will, und daß 2) die Normativbedingungen eines Vereinsgesetzes und ein Contractbruchsgesetz sich nothwendig berühren resp. ergänzen muffen, sowie man Arbeitsbücher mit oder statt Contractbruchsstrafe einführen will.
- 4) Wenn man den Contractbruch der Arbeiter bestrafen will, ohne in reactionäre Tendenzen zu verfallen und ein persönliches Unterwerfungsverhältniß herzanstellen, so muß man davon ausgehen, daß das Arbeitsverhältniß durch freien Vertrag begründet werde ein Grundsat, der bekanntlich die ganze moderne Gesetzgebung beherrscht. Darin eben liegt ja allein das moralisch so Verwersliche des Contractbruchs, daß ein Manneswort gebrochen und die in jedem Verkehrszgeschäft unentbehrliche Sicherheit untergraben wird. Das Gesetz, das den Constractbruch strafen will, muß daher auch dasür Sorge tragen, daß die Voraussetzung des freien Vertrags wirklich vorhanden sei.

Diese wird nun im Handwerk, wo Arbeitgeber und Arbeiter sich überhaupt mehr als Gleiche gegenüberstehn, gewöhnlich vorhanden sein, aber das Gesetz müßte sich doch nothwendig auch auf die Fabrikarbeiter beziehen, und hier wird der freie Vertrag zwar gesetzlich singirt, in vielen Fällen aber liegt die Sache sachs so, daß der Arbeiter sich der ihm kaum genau bekannten Fabriks ordnung und der ihr durch den Principal gegebenen Auslegung unterwirft — freilich nicht ohne seinen Willen, aber durch einen Willen, dem die Noth oft

keine Wahl läßt. Ich verweise wegen dieses Gegenstandes auf die treffliche Schrift: "Der freie Arbeitsvertrag", von Biger, und bemerke bier nur kurz, daß jedenfalls Fabrikordnungen vorkommen, welche den Bruch des Arbeitsvertrags zwar niemals rechtfertigen, aber in einem minder strafwürdigen Lichte erscheinen laffen. Wenn dem Arbeiter eine Kündigungsfrift auferlegt wird, während der Arbeitgeber beliebig entlaffen kann, oder wenn der Arbeitgeber fich wenigstens in allerlei Fällen, deren Borhandensein seine Willfür entscheidet, die sofortige Entlassung vorbehält, so ist eine Ungleichheit vorhanden, welche das Verhalten des contractbrüchigen Arbeiters, namentlich aber desjenigen Arbeiters, der etwa aus Rache gegen die boswillige Entlassung ein Collegen contractwidrig strift, als moralisch weniger verwerflich, also auch weniger strafwürdig erscheinen läßt. Will das Gefetz mit gleichem Mage meffen und nicht Beftrafungen veranlaffen, die dann in der That den ganzen Arbeiterstand in verwirrender Weise aufregen muffen, so mußte mit dem Geset über Contractbruchsstrafe ein anderes über Fabrikordnungen erlassen werden. Lettere müßten entweder unter Normativ= bestimmungen gestellt oder ihre Bultigkeit von der Benehmigung der Staats= behörde oder aber einer selfgovernmentalen aus beiden Parteien gewählten Bebörde abhängig gemacht werden: dies wäre nicht aus Arbeiterfreundlichkeit, auch nicht wegen häufig vorkommender Ungerechtigkeit der Arbeitgeber zu fordern, sondern einfach deshalb, damit nicht in einzelnen Fällen das Gesetz moralisch verwirrend wirke.

5) Endlich sei noch ein Punkt erwähnt, den ich bisher absichtlich nur einmal vorübergehend erwähnt habe. Schlimmer als der Contractbruch der Gessellen, Fabrikarbeiter 2c. ist der Contractbruch der Lehrlinge, von denen der Entwurf vom vorigen Februar gänzlich schwieg. Er ist deshalb schlimmer, weil er den Geist der Zuchtlosigkeit in jungen Jahren großzieht und weil er jede gründliche gewerbliche Erziehung der Arbeiter verhindert, also ein Aussterben gewerblicher Geschicklichkeit und damit ein Niedergehen des ganzen Gewerbes versanlaßt. Ich brauche die vielen Klagen über Lehrlinge, die, wenn sie zu einigen Functionen abgerichtet sind, ihren Lehrherren entlaufen und anderswo jugendliche Arbeiter werden, nicht zu wiederholen.

Eine Bestrafung des entlaufenden Lehrlings halte ich nun für weit unbedenklicher als die erwachsener Arbeiter, zumal sie mehr eine pädagogische als criminalistische Maßregel und ein wichtiges Correlat der gesetzlichen Beschränkungen in der Benutung jugendlicher Arbeiter wäre. Ich glaube sogar, daß hiezu eine künftige Gewerbegesetzgebung in irgend einer Weise sich nothwendig wird entschließen müssen. Nun aber läßt sich diese Frage nur regeln, indem die Vershältnisse der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge im Zusammenhang, d. h. die Pflichten derselben (incl. der Prüfungen) und die Pflichten der Lehrherren übershaupt gesetzlich geregelt werden. Es handelt sich um einen Theil der Lehrlingsgesetzgebung. Nun frage ich, muß ein Gesetz über den Contractbruch selbstständiger Arbeiter nicht den Eindruck einer unendlich unvollständigen, halben und unslicheren Gesetzgebung machen, wenn der practisch weit wichtigere Contractbruch der Lehrlinge unbestraft bleibt? Diesen aber kann man nur innerhalb einer sehr gründlich vorbereiteten größeren Gesetzgebung strafen.

Die angeführten 5 Puntte mogen beweisen, daß die Einführung einer Contractbruchsstrafe kein einfacher Schritt wäre und vor Allem kein Schritt, bei bem man sich zunächst beruhigen könnte. Es ware ein Schritt, ber zur gesetz-Lichen Lösung anderer und wichtigerer Theile der socialen Frage in kurzer Zeit drängen, theilweise sofort zwingen wurde. Es entspricht meines Erachtens der Würde der Gesetzgebung, daß sie an die sociale Frage nur mit souverainem Ueber= blid über die factischen Verhältnisse und mit voller Klarheit über ihre letten Biele herantritt. Die sociale Gesetzgebung hat neben der directen Wirfung jedes einzelnen Gesetzes zugleich eine wichtige allgemeine, wenngleich indirecte Wirkung. Sie foll und muß bei dem gangen Bolte, insbesondere aber bei den jest fo vielfach in staatsfeindlichem Sinne aufgeregten arbeitenden Classen den Eindruck hervorbringen, daß der Staat vollständig erhaben über die momentanen Intereffen einzelner Stände, jederzeit diejenige zeitgemäße Ordnung berftellt und aufrecht erhält, welche Alle bindet und zugleich schützt, der fich mit Begeisterung, nicht nur mit Zwang zu unterwerfen, sowohl die heilige Bflicht als auch das wahre dauernde Interesse Aller gebietet. Nur so können wir jenen vielgepriesenen gesetzlichen und practisch vorwärts schreitenden Sinne der Mehrzahl des eng= Lischen Arbeiterstandes auch bei unseren Arbeitern allmälig einzubürgern hoffen. Nicht aber werden wir dieses höhere und wichtigste Ziel erreichen, wenn wir ein Belegenheitsgesetz machen, beffen Wirkung sich nicht überschauen läßt, das einen relativ kleinen, weil nur seit Kurzem beobachteten Mißstand ungenügend bekämpft, das an sich lückenhaft sein muß, und indem es allen wichtigeren zu Grunde liegenden Fragen aus dem Wege geht, dem Volke zeigt, daß die gesetzgebenden Factoren sich über die Principien, nach denen die wichtigsten Theile der socialen Frage: Bereinswesen, Lehrlingswesen 2c. 2c. zu regeln seien, noch völlig un = flar sind.

Ein kurzes is olirtes Contractbruchsstrafgesetz wäre ein Schuß ins Blaue, künftige Reformen mehr erschwerend als fördernd und dem Ansehen der Gesetzgebung nicht förderlich. Ich erlaube mir daher das Gesagte zu einer vierten und letzten Thesis folgendermaßen zu resumiren:

IV. Ein solches gesetzliches Einschreiten in Form eines isolirten Contractbruchsgesetzes ist auch als insopportun zu bezeichnen, solange die Gesetzgebung nicht entschlossen ist, andere wichtigere sociale Fragen gleichzeitig zu regeln, und solange dieselbe sich über die dabei zu befolgenden Principien nicht völlig klar ist. Denn der unverkennbare Zusammenhang der Contractbruchsfrage mit anderen socialen Fragen bewirkt, daß ein isolirtes Contractbruchsgesetz nothswendig ein sehr lückenhaftes Gesetz bleiben muß. Ein lückenhaftes Gesetz aber kann seine beabsichtigten Wirkungen nicht erreichen und wird leicht geradezu falsch wirken.

Wer Contractbruchsstrafe will, muß sich meines Erachtens zu weitergehender socialer Gesetzgebung entschließen. Man könnte sagen: Gut! machen wir eben

hier einen Anfang, weil es Viele wollen, das Weitere wird dann von selbst kommen. Aber wenn man Größeres will, ist es dann nicht nöthig, zuerst sehr genau zu untersuchen, wo man am besten anfängt? Und da glaube ich, die Regelung des Hisselsenwesens ist weit dringlicher, die Regelung des Vereinseund Lehrlingswesens, die weitere Ausbildung der Fadrikgesetzgebung muß wenigsstens gleichzeitig mit der Contractbruchsfrage in die Hand genommen werden. Es kommt wahrlich in der Contractbruchsfrage nicht darauf an, daß überhaupt Etwas, sondern daß das Rechte geschehe.

Und nun frage ich, können wir unserer Gesetzgebung zumuthen, all' die genannten Fragen mit derselben Schnelligkeit zu erledigen, die von mancher Seite für die Einführung der Contractbruchsstrase verlangt wird? Ich will nicht von der unleugbaren Thatsacke sprechen, daß eine große Anzahl politisch hervorragensder Männer zur Zeit absolut keine Lust hat, sich mit socialen Fragen zu compromittiren und dadurch die Parteibildungen zu alteriren. Ich will nur davon reden, daß unsere Gesetzgebung zur Zeit andere für daß nationale Leben hochwichtige Fragen, vor Allem die Kirchenfrage zu entscheiden hat, in Folge dessen viele politische Größen einsach keine Zeit haben, sich der socialen Fragen gründelich anzunehmen, denen sie nach ihrer ganzen Vergangenheit sern stehen.

Damit ift nicht gesagt, daß die socialen Fragen bei der Gesetzgebung vorläufig ganz ruhen sollen. Es ist nur Vorsicht und Ueberlegung im Anfang,

und richtige Wahl des Anfangspunktes, die ich empfehlen möchte.

Die gesetzliche Regelung der socialen Frage und der Kampf gegen die Socialdemokratie wird in einer nicht näher zu bezeichnenden Zukunft die wich= tigste und drängenoste Aufgabe der Gesetzgebung werden. Es handelt sich darum, daß wir, ehe dieser Moment kommt, durch übereilte Gesetze Richts ver= berben und daß wir uns ruften und vorbereiten, indem wir vor Allem uns genaue Kenntniß und leidenschafteloses Urtheil über die soeialen Berhältnisse im ganzen Reiche aneignen, so daß wir bei Anfängen socialer Gesetzgebung, mögen diese das Hilfscassen= oder Bereinswesen zc. betreffen, uns wenigstens über die zu befolgenden Principien ganz flar sind. Wenn wir Nichts thun, als den Contractbruch bestrafen, so fügen wir der bestehenden Gesetzgebung, welche Freiheit im negativen Sinne des Worts, d. h. im Sinne der Be= freiung von alten Schranken einführt, Etwas zu, das zu dem ganzen Princip der bestehenden Gesetzgebung nicht recht past und doch nicht der Anfang einer neuen organischen Ordnung ist. Wenn man sieht, wie sich die Dinge in den von den modernen Zuständen am meisten betroffenen und am meisten vorgeschrit= tenen Gewerben jetzt entwickeln, wenn man z. B. sieht, wie im Buchdrucker= gewerbe und in den Baugewerken bei allem Interessengegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitgebern doch von Seiten der Letzteren ganz Aehnliches angestrebt und verlangt wird wie von den besseren Gewerkvereinen, wenn man hier überall die Keime einer positiven gewerblichen Ordnung entdeckt, so kommt man zu der Neberzeugung, daß mit der Contractbruchsstrafe nicht mehr erreicht wäre als ein Aufschub in der Erfüllung derjenigen größeren Aufgaben, zu deren Lösung wir demnächst berufen sein werden. 1)

<sup>1)</sup> Als ein Zeichen, worauf es eigentlich ankommt, laffe ich ben Schluß eines Bor-

So komme ich, wenn die Bestrafung des Contractbruchs für

sich allein zur Frage gestellt wird, zu dem Resultate:

Möge der Entwurf einer Gewerbegesetznovelle, der der vorigen Reichstags= seffion vorgelegt wurde, vorläufig in der Commission begraben bleiben. Möge aber ber ganze Borgang schleunige Beranlassung werden, daß wir zu gründlichen, wirklich aufklärenden Erhebungen über unsere socialen Berhältnisse gelangen und möge sich bei solchen Bestrebungen zunächst zeigen, daß unsere besitzenden Classen die Zwecke des Staats verstehen und ihm freudig dienen! So viel Mittel wie für die Durchforschung von Afrika oder für die Beobachtung des Benus-Durch= gangs werden sich doch auch für den Dienst der socialen Wissenschaft und Gesetz= gebung flüssig machen lassen — eine Ansicht, in der man, wie L. Bamberger beweist, der Zustimmung aller Parteien sicher sein kann!

3med und Ziel bes Bereine find jest namentlich:

6) Schaffen eines ausreichenden tüchtigen Besellenstandes durch zweckentsprechende Lehrling & verhältniffe.

7) Organisation gegen bie Strikes und bas Berlassen ber Arbeit ohne Run-bigung, und vereintes Entgegentreten gegenüber ben Ausschreitungen bes Socialismus,

8) Allgemeine Einführung ber Stundenlöhnung nach Markpfennigen und Markberechnung vom 1. Januar 1875 an.

9) Allgemeine Löhnung 2-3 Tage nach Ablauf der Lohnwoche. 10) Allgemeine Ginführung ber gewerblichen Schiebegerichte.
11) Allgemeine Ginführung ber Gesellen-Controllisten 2c.

trags folgen, ben jungst ber Borfitsenbe bes Thuringer Baugewerkenvereins (Arbeit = geber) in Sannover hielt:

<sup>1)</sup> Herstellung einer festen Bereinigung ber Fachgenoffen, Statuten, Disciplin,

Schied gericht, Caution.
2) Einsubrung ber Meisterprilfung, einheitlicher Lehrcontract, Lehrbrief, Legitimationstarten ber Gesellen. 3) Wahrung und Förderung gemeinsamer Geschäftsinteressen.

<sup>4)</sup> Den Baugewerken entsprechende Stellung und Ginfluß im Staatsorganismus ju verfchaffen.
5) Rranten-, Unfall- und Unterftütungs-Caffen.

#### Correferat

des Redacteurs 3. F. H. Dannenberg (Hamburg) über die

#### Beftrafung des Arbeitscontractbruchs.

Meine Herren!

Meine Aufgabe als Correferent ist mir durch die erste These des Herrn Referenten wesentlich erleichtert worden. Wenn derselbe den Contractbruch nicht nur als ein wirthschaftliches Uebel, sondern auch als ein schweres Un= recht bezeichnet, das vom moralischen Standpunkte aus durchaus verdammt werden musse, so hat er damit vollständig meiner Anschauung Ausdruck ge= geben, und wenn er in derselben These die Bestrafung des Contractbruches als solchen vom rechtlichen Standpunkte aus ausdrücklich für zuläsig erklärt, so hat er damit und durch die soeben gegebene Motivirung seines Ausspruches mich der Mühe überhoben, Sie mit einer Wiederholung des bekanntlich zum Theil ziemlich spitfindigen juristischen Streites über die formelle Zulässigteit einer solchen Bestrafung nach dem bestehenden juristischen Systeme zu behelligen. Ich bin ihm dafür um so dankbarer, als es mir als juristischem Laien gar nicht einmal besonders angestanden hätte, in diesen besonderen Streit mich zu mischen, und als ich über die Aufnahme keineswegs sicher bin, welche meine vielleicht recht laienhafte Ansicht, daß die Jurisprudenz und die juristische Systematik sich nach den lebendigen Anforderungen des Berkehrs und des Bedürfniffes zu richten, und nicht zu beanspruchen haben, daß das Leben sich nach den hergebrachten Formen richten solle, gefunden haben würde. Ich habe deshalb auch die erste Thefe des Herrn Referenten pure acceptirt, und bitte Sie, meine Herren, ihr gleichfalls zuzustimmen.

Wenn bei dieser Uebereinstimmung in Bezug auf den Ausgangspunkt wir dennoch zu ganz verschiedenen Schlußfolgerungen kommen, so wird das Haupt= gewicht unserer beiderseitigen Aussichrungen darin liegen, daß der Herr Resernt auseinander zu setzen hatte, aus welchen Gründen er auf die von ihm aus= drücklich als zulässig erklärte Bestrafung des Contractbruches, dieses wirth=

schrend meine Aufgabe in der Widerlegung dieser von dem Herrn Referenten wie von anderer Seite vorgebrachten Gründe zu bestehen haben wird. Gelingt mir diese Widerlegung, so werde ich Sie bitten dürfen, durch Annahme meiner Thesen Z-4 mit mir die, meiner Ansicht nach allein richtige Consequenz der beiderseitigen These 1 dahin zu ziehen, daß die für zulässig erklärte Bestrasung eines Versahrens, welches zugleich ein das Gemeinwohl schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel und ein grobes Unrecht enthält, auch wirklich ausgesprochen werde.

Durch meine These 2 wende ich mich gegen benjenigen Einwand, der nach dem bestehenden Rechte eigentlich am ersten erwartet werden sollte, daß nämlich das bestehende Recht ausreiche, dem Contractbruche die gebührende Bestrafung Wenn dieser so nahe liegende, und eigentlich für Diejenigen, welche vom juristischen Standpunkte aus einer anderweitigen Bestrafung des Contract= bruches opponiren, allein angebrachte Einwand fast gar nicht mehr erhoben wird, so erkläre ich dies aus dem Umstande, daß die Wahrheit des in meiner These 2 Ausgesprochenen von allen Seiten factisch anerkannt wird. ist eine Thatsache, die sich nicht bestreiten läßt, daß die civilrechtliche Schaden8= erfatklage fast ganglich unwirksam zur Verhütung und Bestrafung des Contract= bruches sich gezeigt hat. Dies ist für mich gerade der Ausgangspunkt, von dem aus ich die Nothwendigkeit einer strafrechtlichen Berfolgung des Contract= bruches motivire, und Sie sehen aus meiner dritten These, daß ich die besondere Beftrafung des Contractbruches lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt miffen will, wo auf civilrechtlichem Wege kein Ersat des durch den Contractbruch angerichteten Schadens zu erlangen ist. Damit verliert auch der in dem Gutachten bes herrn Dr. Max hirsch (S. 189) und in den demselben zu Grunde liegenden Aeußerungen verschiedener Gewerkvereine mehrfach vorkommende Einwand sein Gewicht, daß es sehr viele sekhafte Arbeiter gebe, die wenigstens im Besitz einer bescheidenen Einrichtung, und also auf dem Civilwege zu belangen Solchen Arbeitern gegenüber wird man allerdings auf eine besondere strafrechtliche Verfolgung des Contractbruches verzichten können, wie das denn auch in meiner These 3 geschieht. Dagegen ist es notorisch, daß im Handwerk die bei Weitem größte Zahl der Arbeiter ein förmlich nomadisirendes Leben führt, während auch in der Fabrifindustrie einem sehr großen Theile der Arbeiter gegenüber ein Bersuch zur Erlangung von Schadensersatz gänzlich nutslos ist, nicht nur wegen Mangels an Können, sondern meistens auch wegen Mangels an Wollen. Es ist eine der schlimmsten Erscheinungen in den gegenwärtigen gewerblichen Zuständen, daß sehr viele Arbeiter die jetzige lahme Rechtspflege dazu benuten, sich der Erfüllung von Verpflichtungen zu entziehen, die vollständig in ihren Kräften läge. Auch Diejenigen, welche mehr als genügende Mittel besitzen, etwa verursachten Schaden zu ersetzen, werden durch die zahl= reichen Beispiele factischer Straflosigkeit dazu verleitet, selbst die rechtmäßigsten Forderungen unerfüllt zu laffen. Wer aber einmal auf diese Weise die Bahn der Unreellität und Unehrenhaftigkeit betreten hat, wer einmal die Erfahrung gemacht hat, daß er ohne Nachtheil einen Arbeitgeber betrügen kann, bei dem hat das Chraefühl einen unheilbaren Schaden erlitten; er wird in Zufunft nur zu leicht suchen, auf ähnliche unreelle Weise sich einen Bortheil zu verschaffen auf Rosten Anderer, und er wird sehr bald nicht nur im Verhältniß zwischen

Arbeiter und Arbeitgeber, sondern auch anderen Verpflichtungen gegenüber die Gebote der strengen Rechtlichkeit außer Acht lassen, sobald sie mit seinem Vortheil in Widerspruch kommen.

Angesichts der Bedeutung übrigens, welche ich dem in meiner These 2 ausgesprochenen Sachbestande beilege, habe ich mich nicht darauf beschränkt, die Thatsache als allgemein bekannt hinzustellen, sondern mich auch nach ander= weitigem Zeugniß umgesehen. Ich habe hier eine Aufmachung über die Thätig= feit der Hamburgischen Vergleichsbehörde, einer Behörde, die in Ausführung des §. 108 ber Gewerbeordnung im Jahre 1869 zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten errichtet ift, zur Hand, und erlaube mir Ihnen Einiges baraus anzuführen. Die Bedeutung dieser Behörde werden Sie daraus erkennen, daß dieselbe in den 4 Jahren 1870—73 incl., über welche die Aufmachung sich erstreckt, 7483 Streitsachen zu erledigen hatte. Von diesen Streitsachen ist bei Weitem die größere Halfte von Arbeitern gegen Arbeitgeber anhängig gemacht. Die vorerwähnte Aufmachung — die, wie ich sofort erwähnen will, von einem Juriften herrührt, so daß in Nachfolgendem nicht etwa die Stimme eines un= zufriedenen Gewerbsmeisters zu hören ist, — bemerkt hierzu: "Dieser auffallende "Umstand wird jedenfalls größtentheils dadurch erklärt, daß in den meisten "Fällen eine Klage gegen den Gehülfen dem Arbeitgeber wohl formell, aber "nicht materiell zu seinem Rechte verhelfen kann, denn wenn die Entscheidung "gegen den Gehülfen ausfällt, so wird derselbe sehr leicht durch Fortgeben von "hier die Bollftredung des Erkenntnisses unmöglich machen. Wenn er aber auch "hier bleibt, so wird eine auf eine Geldleistung, z. B. Entschädigung, lautende "Entscheidung in fast allen Fällen durch die Unpfandbarkeit des Gehülfen "illusvrisch. Lautet dagegen das Erkenntniß auf Rückkehr in die Arbeit, so "wird demfelben einfach nicht Folge geleistet, und es giebt bei bem "gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung keine legalen Mittel, um die Folge-"leistung zu erzwingen, oder die Nichtfolge zu bestrafen. Daß unter solchen "Umständen die Arbeitgeber wenig Luft haben, gegen widerspenstige und contract= "brüchige Gehülfen vorzugehen, ist wohl erklärlich." Meine Herren! das ist das Ergebniß einer fünfjährigen Erfahrung der Hamburgischen Vergleichsbehörde. Ich darf demnach wohl annehmen, daß sich gegen die Behauptung meiner These 2 von der Nutslosigkeit der civilrechtlichen Schadensersattlage kein ernstlicher Widerspruch zeigen wird.

Es bleibt deshalb, wenn man nicht die völlige Straflosigkeit des Contractbruches statuiren will, nichts Anderes übrig, als die strafrechtliche Verfolgung eintreten zu lassen, und ich wende mich deshalb jetzt gegen diejenigen Argumente, welche die Anwendbarkeit derselben von verschiedenen Standpunkten her in Frage gestellt haben. Wenn ich dabei hauptsächlich diejenigen Cinwendungen ins Auge fasse, welche von Seiten der Gewerkvereine kommen, so wird das bei der beachtenswerthen Stellung derselben motivirt erscheinen.

Diese Argumente bestehen nun zunächst in einer Beschönigung des Contractsbruches selbst. Es ist das auch nicht weiter verwunderlich, wenn z. B. die Mitglieder der Gewerkvereine in dem Gutachten ihres Anwalts (S. 175) die Worte lesen: "Die jederzeit freie Lösbarkeit auch der Arbeitsverträge ist eine "nothwendige Consequenz der ganzen modernen Wirthschafts = und Rechts"gestaltung, deren leitendes Princip die gleiche individuelle Freiheit Aller ist",

und etwas weiterhin bezeichnet derselbe Herr Gutachter es als einen inneren Widerspruch, "allein den Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu "dem ""Dauernden im Bechsel der Ereignisse" machen zu wollen." Es ist anzunehmen, daß der Herr Verfasser diese Sätze lediglich gegen Verträge auf längere Zeit hat richten wollen, man wird aber nicht verkennen können, daß sie ihrem Wortlaut nach gegen die Innehaltung all' und jeder Arbeitsverträge an= gewandt werden können, und es wurde durchaus nichts Ueberraschendes haben, wenn die den Worten des Herrn Gutachters folgenden Arbeiter darauf hin handeln würden. Es wird denn auch an mehreren Stellen (S. 169 ff.) zur Entschuldigung des Contractbruches der Arbeiter darauf hingewiesen, daß viele Contracte mit Verschiedenheit der Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeit= nehmer existiren, so wie auf einseitig aufgestellte drudende Fabrik- und Arbeits-Ordnungen. Es braucht aber wohl kaum betont zu werden, daß berartige Uebelstände mit der Frage, ob der Contractbruch im Allgemeinen bestraft werden solle, gar nichts zu thun haben. Es ist Sache der Gewerkvereine, und dazu find sie geschaffen, den Arbeitern die Macht zu geben, bei Abschluß des Arbeits= contractes ungebührliche Zumuthungen in Betreff ber Kündigungsfristen ober der Arbeitsordnungen zurückweisen zu können. Die Gültigkeit eines einmal abgeschlossenen Contractes kann aber nicht davon abhängen, ob dieser Inhalt später dem einen Theile nicht gefällt. Der Staatsangehörige hat mancherlei Berordnungen sich zu fügen, bei deren Erlaß er nicht gefragt ist, und deren Inhalt ihm häufig sehr wenig zusagt.

Uebrigens will ich die Gelegenheit benuten, hier einige Bemerkungen in Bezug auf die dritte, der Enquête, betreffend die Contractbruchfrage, zu Grunde gelegte Frage hier einfließen zu lassen, die Frage nämlich, ob Berträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschens-

werth feien.

Ich meine, die Frage läßt sich, so allgemein gestellt, überhaupt nicht be= antworten. Die Dauer des Arbeitscontractes muß sich je nach den Umständen des einzelnen Falles richten, und es ist ebensowohl möglich, daß die Abwesen= heit jeglichen Contractes ben Berhältnissen am Besten entspricht, wie umgekehrt eine längere Dauer deffelben im Interesse sowohl der Arbeit, wie der Arbeit= geber und Arbeitnehmer liegt. Am nächsten liegt ja dabei der Hinweis auf ländliche Verhältnisse, auf die Erntearbeiten u. dal. Aber auch die Industrie kennt derartige Verhältnisse, z. B. den Ziegeleibetrieb, die Zuckerraffinerien und andere Arbeiten, welche saisonweise betrieben werden mussen. Hierbei kann es ganz direct im Interesse des Arbeiters liegen, für die ganze Dauer der Arbeit Beschäftigung gesichert zu haben, und nicht etwa der Möglichkeit ausgesetzt zu sein, einen Theil der nicht wieder einzuholenden Arbeitszeit auf der Suche nach neuer Arbeit verbringen zu muffen. Daneben giebt es manche andere Fälle, in welchen längere Abschlüsse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehr wünschens= werth, ja vielleicht nothwendig werden können, der Bau von Schiffen und Häusern, größere Erdarbeiten u. dgl. Auch braucht es sich dabei nicht immer um das gewöhnliche Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu handeln, sondern auch die Uebernahme größerer Gruppenaccorde und die genossenschaftliche Arbeit kann längere Contracte nothwendig machen. Die An= theilhaber an einem Gruppenaccorde oder an genoffenschaftlicher Arbeit müffen

Sicherheit unter einander haben und können deshalb in die Lage kommen, sowohl mit Arbeitgebern wie unter sich längere Contracte zu schließen. In hamburg haben z. B. bei Gelegenheit des letzten großen Bauhandwerkerstrikes die Gesellen versucht, mit genoffenschaftlicher Uebernahme von Bauten vorzugehen, und den Zimmergesellen ist auch in dieser Weise ein Bau übertragen; die Sache hat aber keinen Fortgang gehabt und wieder aufgegeben werden muffen. Die Besellen sagen natürlich wegen des Widerstandes der Bourgeoisie, in Wirklichkeit aber, weil nach vielen Vorgängen das Publikum kein Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Gesellen hatte. Niemand wollte ristiren, mit Leuten, die in ihrem Berhältniß zu den Meistern sich sehr wenig an contractliche Berpflichtungen kehrten, einen Baucontract abzuschließen, auf Die Gefahr hin, Die Bedingungen deffelben nicht erfüllt und den Bau in der Mitte liegen gelassen zu sehen, sobald der Contract etwa den Leuten oder einem Theil derfelben leid würde. Kurz, längere Contracte müffen ebenso gut gehalten werden, wie fürzere, und es kann auf die Straffälligkeit des Contractbruches durchaus nicht einwirken, daß der gebrochene Contract auf längere Zeitdauer abgeschlossen war. Dafür, daß die Contracte zu den gehörigen Bedingungen und auf gehörige Dauer abgeschlossen werden, hat der Arbeiter, resp. der Arbeiterverein zu sorgen, die einmal über= nommenen Verpflichtungen aber müssen gehalten werden.

Die ganze auf die Daner der Contracte und die Verschiedenartigkeit der Contractbedingungen gebaute Argumentation zu Gunsten der Straflosigkeit des Contractbruches wird übrigens in Bezug auf die Verhältnisse im Handwerk hinfällig gemacht durch das Zugeständniß des Versasserse (S. 172), daß im Handwerk von einseitiger Abhängigkeit wenig mehr die Nede sei. Gerade im Handwerk aber graffirt der Contractbruch am stärksten, viel mehr als in der

Großindustrie.

Auf Seite der Arbeiter, und wie die dem Gutachten des Herrn Dr. Hirsch angehängten Aeußerungen der Gewerkvereine zeigen, vielfach auch von letzteren, wird der Arbeitscontract als ein Ding angesehen, das eigentlich den Arbeiter gar nicht binden durfe, und ein Versuch, aus dem Contracte eine Verpflichtung des Arbeiters geltend zu machen, als etwas mit Thrannei ziemlich Gleichstehendes bezeichnet. In naiver Weise tritt diese Anschauung in dem Gutachten der Maurer und Steinhauer zu Thorn (S. 203) zu Tage, in welchem es dem Arbeitgeber als schweres Unrecht ausgelegt wird, wenn er einen bei ihm contractlich in Arbeit Stehenden nicht ohne Weiteres entlassen will, falls ein anderer Arbeitgeber dem Arbeiter  $2^{1/2}$  Sgr. pro Tag mehr Lohn zahlen will, und Dieselbe Auffassung kehrt auf S. 206 am Fuße nochmals wieder: Ja, der Orteverein der Maschinenbau = und Metallarbeiter in Landsberg a B. erklärt sogar (S. 223) den Contractbruch für ein Mittel, das sittliche Gefühl des Arbeiters zu heben, wenn er nämlich durch den Contractbruch sich solche Bortheile hat verschaffen können, daß er seinen Berpflichtungen gegen Kamilie. Staat und Commune besser nachkommen konnte! Nach dieser Auffassung ist also jeder Contractbruch eine sittliche That, da schwerlich jemals ein Arbeiter seinen Contract gebrochen hat, um seine Stellung zu verschlechtern. Mir scheint, daß es solchen Ansichten gegenüber an der Zeit ist, eingegangenen Berpflichtungen wieder Beachtung zu schaffen, und daß man nicht, wie derselbe Berein (S. 223) will, die Bestrafung des Contractbruches auf solche Fälle beschränke, wo ein "sachlich ungerechtfertigter Contractbruch" vorliegt, oder wie a. a. D. dies näher erläutert wird, wo derselbe nur geschieht, um überhaupt einen Bruch herbeizuführen. Alle Contractbrüche aber, die für den Arbeiter Bortheil bringen, sind nach Ansicht des gedachten Bereins "sachlich gerechtfertigt"

und somit straffrei zu lassen.

Ueberhaupt zieht sich durch alle Gutachten der Gewerkvereine wie ein rother Faden der Gedanke hin, daß ein Contract einen Arbeiter nur so lange binden dürse, als er nicht mit seinem Vortheil in Conflict komme, und das sind die Arbeiter, die sich selbst für die Besonnensten und Rechtschaffensten, für die Elite des deutschen Arbeiterstandes halten. Danach mag man abnehmen, wie es in den anderen Arbeiterstreisen aussieht, und ob es nicht Zeit ist, dem Rechte und Gesetze wieder Achtung zu verschaffen. Ich schließe natürlich hierbei nicht auf Böswilligkeit, sondern auf Begrifssverwirrung, die aber niemals so weit hätte gediehen sein können, wenn nicht die factische Strassossischen sein können, wenn nicht die factische Strassossischen sein können, wenn den Contractbruche gesichert ist, selbst die Leute auf den Glauben gebracht hätte, daß doch auch in den Augen den Staates der Bruch des Arbeitscontractes eigentlich eine recht gleichgültige Sache sei.

Außer benen aber, welche solchergestalt den Contractbruch beschönigen, giebt es noch eine ganze Anzahl, welche die Berwerslichteit desselben anerkennen, aber trotzdem von einer Bestrafung nichts wissen wollen. Theils bestreiten sie, daß die Sache so scholen sie, theils möchten sie den Contractbruch selbst lediglich als Folge unserer ganzen industriellen Zustände darstellen, sodaß also nur von einer Aenderung dieser Zustände selbst ein Verschwinden oder eine Verminderung des Contractbruches zu erwarten sei, theils setzen sie ihre Hossfnung auf ein noch erst zu sindendes ganz neues vollständiges System socialer Gesetzgebung, dis zu dessen Einsührung die Frage vertagt werden müsse, theils endlich schlagen sie zur Betämpfung des Contractbruches andere Mittel vor, welche eine strafrechtliche Versolgung desselben überslüssig machen sollen. Ich wende mich zunächst

zu Letzteren.

Da kommen zuerst Diejenigen, welche den Contractbruch beseitigen wollen durch Abschaffung des Arbeitscontractes selbst, indem sie an Stelle jeder Runbigungsfrist die jederzeitige sofortige Entlassung der Arbeiter, resp. das jeder= zeitige sofortige Berlassen der Arbeit, setzen wollen. Ich fürchte, das Heilmittel wäre schlimmer als die Krankheit. Unser ganzes Verkehrsleben ist auf den gegenseitigen Contract und die Sicherheit desselben gegenüber dem bösen Willen einer Partei zugeschnitten; unsere Industrie kann den Contract nicht entbehren. Es ist unmöglich, das beiderseitige Verhältniß dauernd lediglich auf den guten Willen zu bafiren, der natürlich sofort aufhört, wenn die Arbeitsbedingungen dem einen oder anderen Theile nicht mehr vortheilhaft erscheinen. Es ware ein ganz enormer Schaben für unfer Wirthschaftsleben, wenn es auf die Möglichkeit, im Voraus über später erforderlich werdende Leiftungen zu contrabiren und für die Deckung zukünftiger Bedürfnisse im Voraus zu sorgen, verzichten sollte. Und das würde die nothgedrungene Folge sein, falls das jetzt hin und wieder ergriffene Auskunftsmittel, jegliche gegenseitige über den Tag hinausgehende Verpflichtung aufzuheben, — ein Mittel, das ich immer nur als ein verzweifeltes habe ansehen können — allgemein werden sollte. Daß es bis jest in vereinzelten Stablissements ohne Nachtheil, oder selbst mit Erfolg

fungirt hat, besagt nichts. Es kann das in der Person der Leiter begründet sein, oder in besonderen Verhältnissen; vorzugsweise hat das Experiment aber beshalb gelingen können, weil es bis dahin ein vereinzeltes war. Ebenso wenig befagt es, wenn in neuerer Zeit in einzelnen Gewerbszweigen gleichfalls bas gegenseitige Verhältniß ohne Kündigung allgemein geworden ist. Zum guten Theile ist es geschehen, weil die Arbeitgeber dadurch dem für sie unleidlichen Zustande entgehen wollten, daß §. 110 der Gewerbe-Ordnung mit seiner Vorschrift über die 14tägige Kündigungsfrist einseitig gegen sie geltend gemacht wurde. Arbeiter aber sind in ihrer großen Masse mit dieser Wendung keineswegs ein= verstanden. Sie wollen wohl selbst die Freiheit haben, jederzeit aus einem contractlichen Arbeitsverhältnisse zurückzutreten, wenn ihnen dies vortheilhaft ift, oder wenn sie gerade Lust dazu verspüren: aber sie sind im höchsten Grade aufgebracht, wenn umgekehrt auch die Arbeitgeber das gleiche Recht in Anspruch nehmen, um die Arbeiter jeden Tag zu entlassen, oder, wie die Arbeiter es auß= bruden: auf die Straffe werfen zu können. Belege hierfür finden Sie in den Gutachten der Gewerkvereine in Hulle und Fülle; namentlich ist dabei wiederum auf das bereits oben angeführte Gutachten aus Thorn zu verweisen. Beisviel ähnlicher Inconsequenz erleben wir augenblicklich in Hamburg bei Gelegenheit eines Strikes der Küper (Böttcher). Diese fordern gleichzeitig Abschaffung und Einführung der Accordarbeit. Bei den kleinen Meistern, die selbst mit in der Werkstatt arbeiten, und darauf achten, daß die Gesellen wirklich thätig find, foll die Wochenlöhnung abgeschafft und dafür das Syftem der Accordarbeit eingeführt werden; in den größeren Geschäften und Fabriken soll umgekehrt die Accordarbeit beseitigt und an deren Stelle die gleichmäßige Löhnung nach dem Durchschnittsverdienste des guten Arbeiters bei Accordarbeit eingeführt werden. Beides also, je nachdem es den Gesellen am vortheilhaftesten und den Arbeitgebern am nachtheiligsten ist. So geht es durch das ganze Arbeitsverhältniß hindurch; die Gehülfen verlangen nicht Recht, sondern Vorrecht; sie wollen, nachdem früher auf ihre Rechte zu wenig Rücksicht genommen, jetzt ausschlieflich ihren Vortheil zur Geltung bringen.

Einen ferneren Beweiß davon liefert die Praxis der Hamburgischen Ber= gleichsbehörde; die Arbeiter nehmen in jedem Falle die Gunft des §. 110 der S.-D. (14tägige Kündigungsfrist) für sich in Anspruch, und weigern sich, auf Berabredung, tägliche Kündigung zu acceptiren. Selbst wenn der Meister von vorneherein erklärt hat, daß er auf keine Kündigungsfrist sich einlassen wolle, wird jedesmal geklagt, falls er ohne 14tägige Kündigung entläßt, und dadurch erklärt sich die starke Zunahme der Klagen auf Entschädigung wegen Ent= lassung ohne Kündigung, die im Jahre 1871 520, 1872 588, im vorigen Jahre aber 810 betragen haben. Die Arbeiter wollen nichts von einer täglichen Kündigung missen, und wer da meint durch Beseitigung der Arbeits= contracte, also Einführung täglicher Annahme und täglicher Entlaffung ber Arbeiter, womit die Möglichkeit des Contractbruches, also auch die Frage wegen Bestrafung desselben wegfiele, den Frieden in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wiederherzustellen, der irrt. Ich berufe mich diesbezüglich auf das Zeugniß der hier anwesenden Arbeiter.

Sobann wende ich mich zu Denen, welche vorschlagen, die Frage wegen Bestrafung bes Contractbruches auf andere Weise aus ber Welt zu schaffen,

3. B. durch genossenschaftliches Eintreten der Arbeiter für einander, wodurch also die Möglichkeit der civilrechtlichen Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegeben werden und die Nothwendigkeit anderweitiger Verfolgung wegfallen soll; ferner durch allgemeine Einführung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten, endlich durch Erhöhung des Vildungsstandes der Arbeiter überhaupt.

Ich will einmal, des Argumentes wegen, annehmen, daß z. B. die Ge= werkvereine, wenn es damit Ernst würde, wirklich bereit wären, die civilrechtliche Haftbarkeit für ihre einzelnen Mitglieder zu übernehmen. Ich halte es für zweifelhaft, daß sie wirklich dauernd bereit sein würden, derartige Verpflichtungen, deren Umfang sich im Boraus gar nicht übersehen läßt, auf sich zu nehmen, aber ich will, wie gefagt, des Arguments wegen, einmal die Möglichkeit eines solchen Borschlages annehmen: Bas soll dann geschehen in Bezug auf Diejenigen, welche solchen Vereinen nicht angehören, — und das ist bis jetzt doch noch die große Mehrheit, — sowie auf Diejenigen, welche, vielleicht gerade im Hinblid auf die aus Uebernahme einer solchen Solidarhaft möglicherweise er= wachsenden Lasten, gar nicht beitreten wollen, oder wieder austreten, oder endlich in Bezug auf Diejenigen, welche die Gemerkvereine auszustoßen fich gedrungen fühlen, nachdem und weil sie ihnen durch Contractbruch u. dal. bereits zu große Lasten auferlegt haben. Alle diese Kategorien: Nichtmitglieder, ausgetretene oder aus= gestoßene Mitglieder, wird es stets in großer Zahl geben; mas foll in Bezug auf diese geschehen? Sollen diese — möglicherweise die große Mehrzahl straffrei contractbrüchig werden können, weil die Gewerkvereine für eine Minorität die Haftpflicht übernehmen? Und liegt nicht die größte Wahrscheinlichkeit vor, daß die Mitglieder der Gewertvereine es fehr bald fatt haben mürden, Schadens= ersatzu leisten, wenn sie seben, daß die übrigen Arbeiter bei Allem, was sie thun, frei ausgehen?

Ich sehe beshalb in der Uebernahme der Ersatypflicht durch genossenschaft- liche Bertretung nicht das Heilmittel, und bleibe dabei, daß, selbst den Fall des denkbar größten Ersolges der Gewerkvereine angenommen, die Nothwendigkeit wirksame Mittel zur Bestrafung des Contractbruches bereit zu halten, immer bestehen bleiben wird. Denn niemals wird man doch den Gewerkvereinen die Berpflichtung auferlegen können, für jeden Arbeiter einzutreten, also jeden Bummler ohne Weiteres in ihre Reihen aufzunehmen und für ihn, falls er sich

vergeht, die Haftpflicht zu übernehmen.

Vicht viel besser steht es mit dem Hinweise auf die Schiedsgerichte und Einigungsämter. Zunächst ist doch für die Zeit und für diejenigen Fälle Borssorge zu tressen, die und insoweit solche Gerichte noch nicht existiren. Dann aber, wenn Schiedsgerichte existiren, fragt es sich, was soll für diese Rechtenssein, was sollen sie z. B. in Contractbruchfällen erkennen? Wenn sie keine Strase verhängen dürsen, so bleibt auch ihnen nichts Anderes, als der jetzige Zustand, wo die gewöhnlichen Gerichte, resp. Gewerbegerichte Schadensersat oder Wiederaufnahme der Arbeit u. dgl. decretiren, aber kein Verurtheilter sich darum kümmert. Ob dann ein solcher wirkungsloser Urtheilsspruch von einem gewöhnlichen Gerichte oder einem Schiedsgerichte gesprochen wird, ist für den Geschädigeten wohl ziemlich gleichgültig. Etwas Anderes wäre es vielleicht, wenn die Fürsprecher der Schiedsgerichte diesen etwa eine solche Strassault, die sie den

Schriften IX. - Berhandlungen 1874.

ordentlichen Gerichten versagen, zutheilen wollen; davon habe ich aber bis jetzt noch keine Spur entdekt. So lange einem Gerichte, welcher Art es auch sein und welchen Namen es auch tragen mag, die Möglichkeit sehlt, seinen Aussprüchen Beachtung nöthigenfalls zu erzwingen, bleibt ihm die demitthigende Rolle "unmaßgebliche Rathschläge" zu ertheilen, und damit selbst die Achtung vor dem Rechte und den Gerichten untergraben zu helsen.

Was endlich den Hinweis auf Hebung der Bildung im Arbeiterstande anbetrifft, so bin ich gewiß der Lette, der irgend einem dahin zielenden Bersuche widersprechen wurde. Ich bin vielmehr der Unsicht, daß in dieser Hinsicht auch in neuester Zeit noch viel zu wenig geschieht. Aber ich theile die Hoffnungen, welche an die zukunstige bessere Bildung des Arbeiterstandes geknüpft werden, nicht. Zuvörderst muß ich die Frage wiederholen: Was soll werden in der Zeit, bis die erstrebte höhere Bildung den Arbeiterstand durchdrungen hat? Wir können mit Abstellung gegenwärtiger Uebelstände doch unmöglich warten bis in eine ganz unbestimmte und unbestimmbare Zufunft. Außerdem aber glaube ich gar nicht, daß derjenige Zuwachs an Bildung, auf welchen wir in absehbarer Zeit bei der Masse des Arbeiterstandes rechnen können, und der wohl kaum weiter als bis zu der sog. Halbbildung führen wird, wirklich eine so große Stärkung der sittlichen Bildung mit sich führen wird, daß damit dem Eigennuß und ber Frivolität, denen ber jezige Zustand entspringt, und die durch Straflosigkeit so wesentlich gefördert werden, ein fräftiger Damm entgegengesetzt werde. Und wiederum die Frage: Was soll mit denen geschehen, welche nicht gebildeter geworben find, ober die durch höhere Bildung teine Stärkung der Sittlichkeit, sondern vielleicht umgekehrt der Reigung und der Mittel zur Befriedigung unsittlicher Gelüste erfahren haben? Und dabei muß ich noch einen der bedent= lichsten Bunkte berühren. Die unsittliche Reigung zur Mißachtung eingegangener Berpflichtungen wird jetzt gerade in dem jungsten Rachwuchse, dem gegenüber die Bügel der Autorität fast ganz verloren gegangen sind, am häufigsten gefunden. Ich verweise in Bezug darauf auf einen sehr beachtenswerthen Ausspruch des Ortsvereins der Buchbinder w. in Berlin (S. 214 der Gutachten). Es heißt dort mit durren Worten, daß "tein Meister dieses Gewerbes überhaupt noch hoffen darf, einen Lehrling die contractlich bedungene Zeit zu behalten", und wenige Zeilen weiter wird dann daraus die Schluffolgerung gezogen: "Daß "Menschen, die sich schon in der Jugend an Wortbruch gewöhnten, auch als "Arbeiter Contractbrüche begehen werden, ist unzweifelhaft."

Meine Herren! Da liegt die Hauptgefahr der jetigen Zustände. Die jetige Straflosigkeit muß nothgedrungen zur stetigen Verschlimmerung führen, und wie wollen Sie der Art vorbereitetes Material überhaupt zur höheren sittlichen Vildung führen? Gerade diese Erwägung hat ja denn auch einen der entsichiedensten Gegner der Bestrafung des Contractbruches unter den gehörten Gutachtern, Prof. Dr. Schmoller, dazu geführt, für die minderjährigen Arbeiter der Bestrafung des Contractbruches zuzustimmen. Ich werde auf die darin liegende Inconsequenz noch zurücksommen.

Der Hinweis auf das Dazwischentreten der Gewerkvereine, auf Einführung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern und auf eine zukünftige höhere Bildung des Arbeiterstandes kann mich deshalb auch durchaus nicht in der Ansicht

schwantend machen, daß die Einführung eines wirksamen Strafmittels gegen ben Contractbruch absolut nothwendig geworden ift.

Ebenso wenig aber auch ber vom Herrn Referenten gemachte Borschlag, burch Einführung von Arbeitsbüchern bem Contractbruche ein Ende zu Ich bin der Meinung, daß ein solcher Versuch bei den Arbeitern auf noch viel heftigeren Widerstand stoßen würde, als die von mir befürwortete Bestrafung des Contractbruches, denn die Arbeitsbücher sind, wenn sie allgemein und obligatorisch durchgeführt werden sollen, nichts Anderes als die früheren Wanderbücher. Dhne eine fortwährende genaue Controle sind folche Arbeits= bücher werthlos, die Controle aber führt zu der, von dem einen der Herren Gutachter, der namentlich für die Controlebücher plädirt (Brandes, S. 129 ber Gutachten) so lebhaft perhorrescirten Einmischung der Polizei, und damit haben wir die polizeilich zu visirenden Wanderbücher aufs Nene. Diefen werden aber Die Arbeiter mit einer Heftigkeit sich widersetzen, gegen welche Die jetige Be= fännpfung eines Contractbruchgesetzes nur Spaß ist. Ich kann ben Hinweis auf Einführung von Controlebüchern also unmöglich als einen genügenden Einwand gegen meine Forderung, daß der Contractbruch bestraft werden muffe. anseben.

Es bleibt mir jetzt noch übrig, benjenigen Einwendungen zu begegnen, welche darauf hinausgehen, daß die Sache gar nicht so schlimm sei, wie sie gemacht werde, Einwendungen, welche sich hauptsächlich darauf stützen, daß nicht genügende Statistifen vorliegen, und welche deshalb eine Hinausschiebung jeder Entscheidung verlangen, bis gründliche Untersuchungen den Umfang und die gewöhnliche Ursache des Contractbruches festgestellt haben; kurz die These 3 des Herrn Referenten. Meine Herren! Ich follte meinen, wenn irgend etwas burch tausendfältiges Zeugniß festgestellt ift, so ist es das Umsichgreifen und die schlimmen Wirkungen des Contractbruches, namentlich im Rleingewerbe, seit Gin= führung der Gesetzgebung, welche dieses Delict straflos gemacht hat. Ein= stimmige Beschlüsse in wiederholten Versammlungen, auf welchen viele Tausende von Handwerksmeistern vertreten waren, haben in dieser Beziehung doch wohl deutlich genug gesprochen. Aber auch aus den vorliegenden Gutachten ift Beweiß= material hinreichend zu entnehmen. Herr Dr. Hirsch sagt uns (S. 177), daß die Hälfte der von ihm eingezogenen Gutachten der Gewerkvereine eine Zunahme bes Contractbruches auf Seite Der Arbeiter zugiebt, ein Zugeständniß, das um so beachtenswerther ift, als die Organe der Gewerkvereine ganz gewiß nicht zu Ungunften ber Arbeiter votiren, und außerdem nach eigener Ausfage, den besonneneren Theil der Arbeiter vertreten. Man kann sich also ein Bild davon machen, wie es in den Kreisen derjenigen Arbeiter aussieht, die nicht so besonnen sind, den Gewertvereinen beizutreten, besanntlich die große Mehrzahl. — Berr Brandes führt (S. 126 ber Gutachten) an, daß im Jahre 1873 bei 634 Tischler-Arbeitsgebern, welche 3500 Gesellen beschäftigten, 2700 Fälle von Contractbruch vorkamen. Der Ortsverein der Berliner Tapezierer 2c. giebt zu, wie bereits erwähnt, daß in Berlin die Lehrlinge dieses Gewerbes so ziemlich alle contractbrückig werden. Nach der mir vorliegenden Zusammenstellung der Hamburgischen Vergleichsbehörde haben bei berfelben Arbeitgeber Rlagen an= gestellt auf Wiederaufnahme der Arbeit, Bollendung angefangener Accordarbeiten und Entschädigung wegen Verlassens der Arbeit 1870 in 228 Fällen, 1871

in 171, 1872 in 469, 1873 in 406 Källen. Dabei ist bezeichnend, wie geringfügig die Zahl der Entschädigungöklagen ist. Bon solchen befanden sich unter vorgenannten Zahlen 1870 2, 1871 4 Källe; 1873 wurde ein Bersuch gemacht, dieses Mittel energischer in Anwendung zu bringen, und die Zahl der Klagen stieg auf 55; man fand aber sehr bald die Nuplosigkeit dieser Bersuche heraus, und die Zahl derartiger Klagen siel 1873 auf 23, während sie in neuester Zeit so gut wie ganz aufgehört haben, und nur noch ausnahms-weise Jemand, der noch keine Ersahrungen gemacht hatte, mit derartigen Klagen

Die Zeit des Gerichtes überflüssiger Weise in Anspruch nimmt.

Sie sehen aber auch, meine herren, wie verleitlich eine Statistit ohne Commentar in diesem Falle sein wurde. Wer die Zahlen der Hamburgischen Bergleichsbehörde ansieht, der mußte annehmen, daß der Contractbruch abgenommen habe. In Wirklichkeit wird er aber so erfolgreich und so maffenhaft be= trieben, daß man die nuplose Mühe der Verfolgung ganz aufgegeben hat. In Etwas können die oben angeführten Zahlen ergänzt werden durch die Aufmachung über die von Hülfsarbeitern angestellten Klagen. Es sind solche Rlagen auf Arbeitslohn und Auslieferung von Effecten und Papieren angestellt 1870 902, 1871 724, 1872 797, 1873 878. Alle diese Klagen betreffen fast ausnahmslos Contractbruchsfälle, in welchen jedoch der Meister versucht hat, durch Zurudhalten von Lohn zo. sich für seinen Schaden gang oder theilweise zu beden, und es dem Gehülfen überlaffen hat, zu flagen. Ich muß aber auch hierbei wiederum darauf hinweisen, wie wenig die nackten Zahlen hinreichen, ein richtiges Bild der wirklichen Berhältnisse zu geben. Die Klagen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber betreffen je eine Sache, in der jeder Gehülfe einzeln gegen seinen Arbeitgeber klagt. Dagegen ift eine Klage eines Meisters und Fabrifanten häufig gegen eine ganze Reihe von Beklagten gerichtet, und Die bloße Bergleichung der Bahl der Rlagfälle giebt somit ein irriges Bild. Gine zuverlässige Statistik über diese Dinge zu geben, ist somit eine recht schwierige Sache, wenn nicht gar unmöglich. Ich glaube aber, daß schon aus dem eben hier Angeführten sich zur Genüge ergeben wird, von welcher Bedeutung die Sache für den gewerblichen Betrieb ift.

Endlich habe ich mich noch gegen Diesenigen zu wenden, welche eine Bertagung gesetzgeberischen Einschreitens bis dahin verlangen, daß eine vollständige gesetzliche Regetung der wichtigeren Theile der socialen Frage gleichzeitig ersolgen kann. Ich darf wohl fragen, wann dieser Zeitpunkt zu erwarten ist. Der Herr Referent deutet in seiner These 4 selbst an, daß man sich noch nicht einsmal über die dabei zu besolgenden Principien klar ist. Auch ist eine Einigung darüber notorisch fürs Erste noch nicht zu erwarten, und nach erfolgter Berständigung über die Principien würde die praktische Durchsührung derselben wohl noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die Berweisung einer Regelung der Contractbruchsfrage bis auf den Zeitpunkt, an welchen die gesetzliche Regelung der wichtigsten Theile der socialen Frage gleichzeitig ersolgen kann, kommt also einer Bertagung ad calendas graecas vollständig gleich.

Wenn aber die Sache so liegt, wenn man zugeben muß, daß der Contractbruch, wie er jetzt betrieben wird, eine wesentliche Schädigung der wirthschaftlichen Volkswohlsahrt und ein schweres Unrecht mit sich führt, wenn man ferner zugesteht, daß einer Bestrafung des Contractbruches rechtlich nichts entgegensteht, wenn man, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, sich eingestehen muß, daß die anderweitig vorzeschlagenen Mittel zur Abhülfe wirkungslos sein und bleiben werden, wenn eine Zusammenkoppelung der Gesetzgebung über den Contractbruch mit einer socialen Zukunftsgesetzgebung, von der man weder Inhalt noch Zeit gegenwärtig erkennen kann, nur zu einer ganz unbestimmten Hinausschiebung führt: so glaube ich, kann man aus allen diesen Prämissen nur den einen Schluß ziehen: daß man sagt, der Contractbruch muß bestraft werden, um dem wirthschaftlichen Uebel vorzubeugen und das schwere Unrecht zu sühnen.

Namentlich glaube ich darauf rechnen zus dürfen, daß diese Consequenz auch von Denjenigen gezogen werden wird, welche eine Bestrafung des Contractbruches der Minderjährigen zulassen, dasselbe Bergeben aber bei erwachsenen Arbeitern straflos lassen wollen. Die Inconsequenz liegt auf der flachen Hand. Argumentation, mit welcher fie unterstützt wird, liegt in dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Schmoller vor. Er unterscheidet zwischen bem Charafter bes Contractbruches, je nachdem er von Minderjährigen oder von Erwachsenen vollführt wird, und also auch in dem Charakter der Strafe. Contractbruch eines Minderjährigen ift ihm eine Auflehnung gegen berechtigte Autorität, und Bestrafung deshalb ein erziehliches Zuchtmittel, angewandt an einer Person, die noch unter erziehlicher Zucht steht, oder doch wenigstens stehen sollte. Contract= bruch, begangen von einem Erwachsenen, ist ihm dagegen lediglich Bruch einer eingegangenen civilrechtlichen Berabredung und als solche auch nur civilrechtlich zu verfolgen. Braktisch würde biese feine Unterscheidung aber nur dazu führen, daß der Minderjährige, der in den Augen des Gesetzes für seine Handlungen noch nicht zum Bollen verantwortlich ift, bestraft werden soll für Bollführung einer Handlung, die dem Bolljährigen, von dem nicht nur das Gesetz, sondern auch die Boltsftimme annimmt, daß er im Stande ift, zu beurtheilen und ju begreifen, mas er zu thun und zu verantworten hat, ungeahndet hingehen soll. Ich kann unmöglich glauben, daß diese Anschauung hier Anhänger gewinnen könnte, nehme vielmehr an, daß, wenn der Contractbruch bei dem gesetzlich minder verantwortlichen Minderjährigen bestraft werden soll, er auch bei ben vollverantwortlichen Erwachsenen bestraft werden muß.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch einige persönliche Bemerkungen. stehe hier durchaus nicht als Fanatiker, als Feind der arbeitenden Classen oder als Jemand, dem es besonderes Vergnügen machen würde, eine Anzahl Arbeiter ins Gefängniß zu fenden. Ebensowenig möchte ich aus Anlag einiger vorhin gemachten Bemerkungen als Gegner der Gewerkvereine angesehen werden Gegentheil erkennt Niemand williger die Bestrebungen der letzteren um Wieder= herstellung des socialen Friedens durch Befriedigung der berechtigten Forderungen der Arbeiter und Aufklärung derfelben über ihre Rechte und Bflichten an. würde mir nichts lieber sein, als wenn ein Gesetz, wie ich es wünsche, niemals zur Anwendung gebracht zu werden brauchte; ich lege das Hauptgewicht nicht auf die Bestrafung, sondern auf die Verhinderung des Unrechts. Können die Gewerkvereine in dieser Hinsicht wirken, so wird Niemand ihnen bereitwilliger Beifall zollen als ich. Auch wird ja, wenn die Gewerkvereine consequent an der von ihnen ausgesprochenen Absicht, dem Contractbruche bei ihren Mitgliedern vorzubeugen, festhalten, das Strafrecht niemals ihre Mitglieder treffen, und ein solches Berfahren ihnen direct vortheilhaft sein, indem es ihren Einfluß

gegenüber den Arbeitgebern und beren Bereitwilligkeit, ihnen entgegen zu kommen, steigern muß. Ich muß aber mit vollster Ruhe und nach eingehendster Erwägung dabei bleiben, daß ein gesetzliches Einschreiten gegen den Bruch des Arbeits=

contractes absolut nothwendig geworden ift.

Hür das Meingewerbe ist die Sicherung des Arbeitsverhältnisses geradezu eine Lebensfrage. Die Großindustrie kann zum Theil, wie das auch schon im Reichstage ausgesprochen ist, eines Contractbruchgesetzes entbehren; sie hat noch mancherlei andere Machtmittel gegenüber ihren Arbeitern, deren Anwendung für die Arbeiter aber schwerlich vortheilhafter sein wird, als ein vom Richter zu handhabendes Gesetz. Solcher Machtmittel aber entbehrt das Kleingewerbe ganz, und dieser Zustand wird, je mehr das junge Geschlecht, das von vorneherein an Misachtung eingegangener Berpflichtungen gewöhnt ift, heranwächst, immer Die Berliner Tapezierer haben das sehr richtig bezeichnet. Während das Kleingewerbe vollauf beschäftigt sein sollte, durch gemeinschaftlichen Erwerb von Arbeitsmaschinen, gemeinschaftliche Beschaffung der Robstoffe, gemeinschaftliches Aufsuchen von Absatzguellen, kurz durch genoffenschaftliches Bu= sammenwirken, das von der Großindustrie bedrohte Gebiet zu behaupten, und verlorenes wieder zu erobern, ruht diese nothwendige Thätigkeit fast gang, weil alle Kraft durch den ewigen Kampf mit den Hulfsarbeitern in Anspruch genommen und lahm gelegt wird. Dauert dieser Zustand fort, und wird dem Gewerbe nicht wenigstens der unentbehrliche Rechtsschutz wieder verschafft, so geht das Kleingewerbe seinem Untergange in furzer Frist entgegen. Was das aber für die Zukunft des Staates bedeuten wird, darüber brauche ich in dieser Bersammlung, in der ein Jeder die Entwicklung des socialen Rampfes mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wohl kein Wort zu verlieren. Die Social= demokratie hat recht wohl erkannt, um was es sich handelt, und darum wird von ihrer Seite der Contractbruch mit Bewußtsein als schärfste Waffe im Classenkampfe angewendet. Sie weiß, wie sehr ber Contractbruch zu gegenseitiger Berbitterung beiträgt, und will bei diefer Berbitterung im Trüben fischen. Sie weiß auch sehr wohl, wie groß die Kraft und Bedeutung des Widerstandes ift, den sie bis jetzt noch im kleinen selbständigen Gewerbebetriebe findet; ein kürzliches freches Wort in einem ihrer Hauptorgane: Der Kleingewerbestand bürfe jett nicht länger geschont, sondern er musse so rasch wie möglich ins Broletariat hinuntergebracht werden, zeigt deutlich, worauf es abgesehen ist. Arbeiten Sie diesen Bestrebungen entgegen, geben Sie dem Gewerbestande eine Stutze, indem Sie sich für die von mir aufgestellten Thesen erklären:

1. Der Bruch des Arbeitscontracts und die birecte ober indirecte Verleitung ju bemselben erscheint nicht nur als ein namentlich bas Kleingewerbe und die Landwirth= schaft schwer schäbigendes wirthschaftliches Uebel, sondern vor allem als ein schweres Unrecht, bas von moralischem Standpunft aus durchaus verdammt werden muß und bessen Bestrafung von rechtlichem Standpuntt aus julaffig ift.

2. Die civilrechtliche Schadenversattlage hat sich in den meisten Källen als ganglich unwirksam zur Berhütung und Bestrafung des Arbeitecontractbruche gezeigt.

3. Eine strafrechtliche Berfolgung des Arbeitscontractbruchs, fowie ber Berleitung ju bemfelben, ift beshalb nothwendig, jedoch hat biefelbe nur bann einzutreten, falls burch ben Contractbruch ein Schaben verurfacht morben ift, und ber Contractbruchigige ben Erfat beffelben verweigert ober bagu außer Stanbe befunden wirb.

4. Die ftrafrechtliche Berfolgung bes Arbeitscontractbruchs und ber Berleitung

findet nur auf Untrag bes Befchäbigten fatt.

Vors. Dr. Nafse macht die Mittheilung, daß Dr. Max Hirsch die Antsworten der Ortsverbände auf die an ihn gerichteten Fragen auf den Büreautisch niedergelegt hat.

Es find brei Anträge eingegangen. Der Schriftführer Prof. Knapp ver:

liest dieselben:

Dr. Hecht (Mannheim) beantragt: 1) daß in Held's erster These mit dem Worte "Unrecht" geschlossen werde; 2) daß die These 2 mit dem Worte "zweifelshaft" schließe.

### Brof. Reumann beantragt folgende Thefen:

1) Der Bruch des Arbeitsvertrags sowie die directe und indirecte Berleitung zu demselben gestaltet sich nicht nur zu einem großen Uebel für das Kleingewerbe und die Landwirthschaft, sondern ist auch ein Unrecht, dessen häusiges Vorkommen auf die sittlichen Vorstellungen der betheiligten Classen sehr nachtheilig wirken muß;

2) indes liegt hinreichende Beranlassung zu einer einseitigen Ausnahmebestimmung, welche den Arbeitscontractbruch in den gedachten Erwerbszweigen mit Eriminalstrafe bedroht, mährend Contractbrüche im Uebrigen

regelmäßig straflos bleiben, nicht vor;

3) in der von dem Kleingewerbe schwer abzugrenzenden Großindustrie wird die Bestrafung des Arbeitscontractbruchs die Interessen der Arbeitnehmer in unverantwortlicher Weise schödigen.

### Landrath Tiedemann beantragt zu den Thefen der Correferenten:

ad 2. [Civilrechtliche Schadenersatztlage hat sich in den meisten Fällen als gänzlich unwirksam erwiesen]. Sie würde nur dann von wirklich durchschlagender Wirkung sein, wenn sie auch gegen den Arbeitgeber gerichtet werden könnte, von welchem der contractbrüchige Arbeiter neu engagirt worden ist.

ad 5. Um den Inhalt eines Arbeitercontracts außer allen Zweisel zu stellen, sind die Contrahenten zur schriftlichen Absasslung desselben zu verpflichten. Es sind zu diesem Zwecke Contractsbücher einzuführen, welche hinsichtlich der Dauer des Vertrags, der etwa vorbehaltenen Kündigungsfrist, der Höhe des Lohnes und der Art der Dienstleistung in übersichtlichen Rubriken die vereinsbarten Bestimmungen enthalten. Von der Eintragung in ein solches Contractbuch ist die Klagbarkeit des Vertrags abhängig zu machen.

### (1/4 Stunde Baufe.)

Nach der Pause macht der Präsident Mittheilung über verschiedene, inzwischen eingegangene und zur Bertheilung resp. zum Verkauf bestimmte Schriftstücke, die auf dem Büreau am Eingange des Saales ausliegen, und ersucht zugleich die anwesenden Mitglieder, einem statutenmäßigen Beschlusse zufolge, einen Beitrag zu den Kosten der gegenwärtigen Generalversammlung von 2 Thalern zu entrichten. Hierauf tritt die Versammlung in die

#### Generaldiscuffion.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Die Frage, ob wir auf die Generaldiscussion, in die wir jetzt eintreten, eine Specialdiscussion folgen lassen, tönnen wir wohl späterer Beschlußfassung vorbehalten. Bis jetzt weiß ich mir in keiner Weise eine genaue Eintheilung des vorliegenden Stosses zu denken, welche einen geeigneten Anhaltspunkt für eine Spezialdiscussion liesern würde. Ich glaube, daß wir wahrscheinlich mit einer Generaldiscussion, die ich hiermit eröffne, auskommen werden.

Was die Reihenfolge der Redner angeht, so ist es in dieser Frage wohl wünschenswerth, daß wir darüber immer einen Redner für und einen Redner gegen die Strase hören Andernfalls kämen wir in die Lage, drei oder vier Redner hinter einander für oder gegen sprechen zu hören. Sie erlauben mir daher wohl, für diese Frage diese allgemeine parlamentarische Praxis eintreten

zu lassen. —

In den früheren Versammlungen ist bestimmt worden, daß kein Redner das Recht hat, in der Generaldiscussion länger als 10 Minuten und in der Specialdiscussion länger als 5 Minuten zu sprechen. Nach dieser Zeit ist es Pflicht des Präsidenten, den Redner zu unterbrechen und die Versammlung zu fragen, ob der Redner weiter gehört werden soll. Wenn kein Widerspruch ersfolgt, so nehme ich an, daß diese Zeitbeschränkung auch für unsere ganze heutige Tagesordnung wieder gelten soll. (Es erfolgt kein Widerspruch.)

Wir treten also in die Discussion ein. Der erste Redner ist Berr Jan=

fon aus Berlin

Janson (Bertreter des Berbandes der deutschen Gewerkvereine): Geehrte Bersammlung! Ich bekenne mich als Gegner der criminellen Bestrafung des

Contractbruchs und werde mich an die Ausführungen des Präsidenten halten, welcher gesagt hat, es sei vor allen Dingen nothwendig, das Uebel zu untersuchen, seinen Ursprung zu ergründen und alle einschlägigen Berhältniffe zu prüfen, ehe man ein Urtheil fällt, das sonst vielleicht sehr einseitig ausfallen Nun hat aber der Correferent sich meines Dafürhaltens auf einen etwas einseitigen Standpunkt gestellt und die Frage nicht so gründlich behandelt, wie es nothwendig gewesen wäre. — Die Frage des Contract= bruchs wird von beiden Referenten dahin erläutert, als sei sie aus der Zu= Diesem muß ich widersprechen; denn auf der nahme der Robbeit entstanden. anderen Seite wird von der Biffenschaft nachgewiesen, daß Robheiten und Berbrechen in den letzten Jahrhunderten abgenommen haben, indem man ja an der steigenden und sinkenden Macht des Clerus nachweift, daß in früheren Jahrhunderten Unsittlichkeit und Robbeit in einem höheren Grade geberricht haben, als jett, mo die Menschheit zu höherer Bildung gelangt ist. Damit widerlegt sich meines Crachtens die Behauptung, daß das zunehmende Auftreten des Contractbruchs eine Folge der zunehmenden Robbeit der niederen Volksschichten sei. Meine Herren! Daß erst jetzt das große Geschrei über den Bruch der Arbeits= contracte seitens der Arbeitgeber erhoben wird, hat darin seinen Grund, daß in ber vormärzlichen Zeit von einem Contractbruche der Arbeiter insofern nichts be= fannt war und bekannt werden konnte als die Arbeitgeber es waren, die ihn geübt haben, und Niemand da war, der einen solchen Rechtsbruch rügte. Ich behaupte, daß der Contractbruch schon zehn Jahre früher, ehe wir Arbeiter die Coalitionsfreiheit erhielten, von den Arbeit gebern in der frivolsten Weise geübt worden ist, ohne geahndet zu werden. Das Gutachten des Herrn Knauer gesteht zu, daß die ländlichen Arbeiter sich von einem inhumanen Arbeitgeber höchstens zu einem etwas humaneren begeben konnten, während es dem gewerblichen Arbeiter möglich war, sich auf dem Wege der Wanderschaft nach anderen Orten zu begeben. Um Schlusse seines Gutachtens aber verwirft Berr Knauer alle Diejenigen Bestrebungen von anderer Seite, Die ihrer Zeit dazu beigetragen haben, dem Arbeiter sein Recht zukommen zu lassen. Gerr Knauer beschuldigt die Großindustrie, den ungeheuren Mangel an Arbeitern auf dem Lande herbei= geführt zu haben; sie habe den Anlaß gegeben, daß die Arbeiter grob und "niederträchtig" gegen die Gutsherren wurden. Ich bin aber der Ansicht, daß die Verhältniffe, besonders auch die von Herrn Knauer zugestandene Inhumanität der ländlichen Arbeitgeber, die Arbeiter derfelben vom Lande weggetrieben haben, und daß die Großindustrie sich der ländlichen Arbeiter erst bedient hat, nachdem diese einmal zur Verfügung standen. (Sehr wahr!) Auch der im vorigen Jahre versammelt gewesene "Berein ländlicher Arbeitgeber" hat ja ausgesprochen, "man muffe den Arbeitern die Berhältniffe auf dem Lande angenehm machen". Darin liegt doch das Zugeständniß, daß es ihnen jetzt nicht angenehm ist! (Sehr richtig.) Ich persönlich kenne die Verhältnisse auf dem Lande ganz genau, denn ich bin auf einem Dorfe geboren und erzogen, bin aber natürlich auch bereit, Aus= nahmen zuzugestehen. Der Handwerksbursche vom Lande, der das Leben in größeren Städten kennen gelernt hat, bringt nach und nach seine ganze Familie ober Berwandtschaft nach ber Stadt. Das ärmlichste Leben in Der Stadt ift immer noch ein köstliches zu nennen gegen dasjenige, was in manchen ländlichen Bezirken besteht. Dadurch ist ein Ueberfließen von Arbeitskräften nach den

Städten hin entstanden. Aber Herr Knauer macht sich in seinem Gutachten eines großen Widerspruches schuldig. Mit Recht sagt herr Dr. Roscher in seinem Gutachten, man solle eine vom Fabrikherrn einseitig eingeführte Fabrikordnung nicht einen Contract nennen, es ift in ber That für den Arbeiter, ber gezwungen, Arbeit zu suchen, mehr Befehl. Und hierbei tomme ich auf herrn Dannenberg, der da sagte, auch die Einigungsämter könnten gegen den Contractbruch nichts nützen. Ich möchte ihm erwidern, daß er nicht zu wissen scheint, was Einigungsämter fein follen. Die Einigungsämter follen erft die Bafis berftellen, auf welcher wahrhafte contractliche Berhältniffe geschaffen werden können. Wenn man von mancher Seite glaubt, daß solche Feststellung nicht nützlich und zweckmäßig sei, so kann ich dem nicht zustimmen, denn ich halte dafür, daß jeder abgeschlossene Contract gehalten werden muß. Bas ben von Beren Dannen= berg so schwer gerügten Ausspruch des Landsberger Gutachtens betrifft, so finde auch ich in dem Aufgeben eines drückenden Arbeitsverhältnisses seitens des Ar= beiters unter Umftanden eine sittliche Hebung desselben, weil er dadurch die Möglichkeit findet, seinen staatsbürgerlichen Pflichten besser nachzukommen. ist doch nichts natürlicher, als wenn Jemand sucht, seine Pflichten gegen den Staat besser erfüllen zu können. Aber daß die Leute als Regel den Contract brechen wollen, das finde ich aus jenem Ausspruche nicht heraus. Und sollte es wirklich ausgesprochen sein, so ist es entschieden nicht die herrschende Unsicht der Gewerkvereine.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich muß, meiner Pflicht gemäß, den Neduer unterbrechen, da 10 Minuten bereits verstrichen sind. Ich frage die Versamm= lung, ob sie den Redner noch weiter zu hören wünscht? (Zahlreiche Ja! aus der Versammlung.)

Berr Janfon (fortfahrend): Berr Dannenberg führt weiter aus: auf dem Wege der Bildung und dem der Gewerkvereine und Schieds= und Einigungs= ämter würde es zu lange dauern, ehe man andere Arbeiterverhältnisse erlangen könne. Ich bin ber Meinung, daß jedenfalls ein Anfang damit gemacht werden muffe, ein Berjuch! Wenn aber diefer Berfuch von Erfolg begleitet sein soll, so ist nöthig, daß man ihm eine gesetzliche Executive giebt, denn was nüten 3. B die Schiedsämter, wenn sie ihren Beschlüffen feine gesetzliche Geltung verschaffen können! Dhne geseyliche Sanction liegt allerdings diese Sache sehr zweifelhaft, benn wir können ben Leuten nicht nachlaufen, wenn uns nicht bas Gesetz zur Seite fteht. — Daß Arbeitnehmer wie Arbeitgeber eine Menge Ungerechtigkeiten begehen, ist ja nicht zu leugnen; aber da ftellt Herr Dannenberg wieder Hamburg voran. Für mich sind gerade die Hamburger Verhältnisse gar nicht maßgebend, benn es ift ja befannt, daß Hamburg fo recht ein Berd socialistischer Umtriebe ist Auch herr Brandes findet eine Menge von Fällen heraus, die wir nicht bezweifeln, da er vermöge seiner Stellung in der Arbeiter= agitation die reichste Renntniß davon erhalten hat. Aber es ift eben nicht richtig, aus diesen einzelnen vorgekommenen Fällen Schlüffe zu ziehen für die Aufunft und für die Allgemeinheit. Ich stelle in den Bordergrund, daß es

nöthig ist, ein wirkliches contractliches Berhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen. Wenn das Verhältniß aber ein richtiges werden soll, so muß man die Hersellung desselben den Betheiligten überlassen. Und es wird auch trot aller Schwierigkeiten durchführbar sein; denn wenn ein Theil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ein Einigungsamt Contracte vereindaren, und die nicht Betheiligten sehen, daß sie dadurch im Nachtheile sind, so werden sie sich dem wohl anschließen. Die außerhalb eines contractlichen Verhältnisses stehenden werden sich gewiß nicht lange mit ihren Arbeitgebern herumschlagen, sondern den Andern nachsolgen und auf sester, selbstgeschaffener Basis operiren.

Für die criminelle Bestrafung des Contractbruches wird von einzelnen Begutachtern angeführt, daß die Arbeitgeber auf dem Civilwege nicht zu ihrem Rechte gelangten. Wenn Letteres behauptet wird, so erkennt man damit an, daß die Arbeiter trot ihrer physischen Anstrengung eben nichts besitzen; man müßte sie also besser stellen. Wenn man aber davon ausgeht, daß der Arbeitgeber den ledigen Arbeiter, der sich hinbegeben kann, wo er will, nicht belangen könne, — ja, meine Herren! wo verfolgt denn der Arbeiter seine rechtlichen Un= sprüche auf dem Civilwege, wenn er fich in dem betreffenden Orte nicht ernähren fann; er kann sich boch nicht arbeitslos am Orte aufhalten, nur um seine Klage zu führen? Wovon lebt er denn derweil? Da wäre es also wohl am Blate, daß ebenfalls auf die Bestrafung ter Arbeitgeber Bedacht genommen würde! Meiner Auffassung nach können in dieser Frage nur die betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer felbst dafür sorgen, daß etwas Richtiges geschaffen Werden Sie durch das neue Strafgesetz das Beabsichtigte erreichen? Bewiß nicht! Diejenigen Arbeiter, Die überhaupt kein Rechtsgefühl besitzen, werden Sie durch criminelle Bestrafung nicht vermögen, den Contract zu halten, weil sie die Bedeutung einer criminalen Bestrafung gar nicht erkennen; und der andere, gebildete Arbeiter bricht den Contract nicht. Ich glaube, daß man auf dem Wege des Einigungsamtes, wenn er von allen Seiten ohne Sonderintereffen betreten wird, 'mal dahin kommen wird, wohin man mit einer criminellen Be= strafung nicht gelangen kann. Ich begreife überhaupt nicht, wie man einerseits den deutschen Arbeiterstand und seine Bildung so hoch erhebt; wie man fagen kann, daß die Erfolge Deutschlands vor nicht allzulanger Zeit nur der Intelligenz und Bildung seiner Bevölkerung zuzuschreiben seien, wo doch der Arbeiter die Majoriät bildet, und wie man ihn jetzt auf eine so niedrige Stufe der moralischen und sittlichen Bildung stellen will. Ich bin der Ueberzeugung, daß sich hier in diesem Saale keine Majorität sinden wird sür die Ansicht, daß der deutsche Arbeiter zur Erfüllung seiner Pflichten nur zu bewegen ift burch einen Strafparagraphen, den man bisher nur gegen fleine Spitbuben angewendet hat. Der Arbeiter ist nicht so sittlich verwahrlost, wie viele Nichtarbeiter meinen. In Berlin waren 3. B. in meinem Gewerbe die Arbeiter nicht so mitgeriffen worden, wenn die Behörde uns Gewerkvereinlern zur Seite gestanden batte. Aber die Socialdemocratie hat unsere Ideen zu unterdrücken gesucht, dadurch, daß sie unsere Bersammlungen sprengte, und der polizeiliche Schutz, um den wir zum Schutze des Versammlungsrechts baten, ist nicht erfolgt. So kam es, daß die Massen nicht aufgeklärt werden konnten. Heute, hoffe ich, wird es uns gelingen, das Interesse der Arbeitermassen mehr mit den Interessen der Arbeitgeber zu vereinbaren und zu zeigen, daß die ersteren noch nicht so tief

gesunken sind, um lediglich criminelle Strafen gegen sie anwenden zu mussen. Wenn ein Einzelner sich einmal von seinen früheren Neigungen zuweit hinreißen läßt, so kann das unmöglich ein Grund sein, jeden Arbeiter gleich einem Spitzbuben zu behandeln. (Großer Beifall.)

Landrath Tiedemann (Mettmann) für: Zunächst habe ich einige Be= merkungen des Vorredners zu widerlegen. Er hat mit einiger Emphase hervorgehoben, daß die Bestrafung des Contractbruchs kein Mittel sein wurde, die Robbeit unter den Massen zu vermindern, und daß es überhaupt unrecht sei, zu behaupten, in der Jettzeit hätten die Robbeiten und Brutalitäten im Arbeiter= stande zugenommen. Meine Herren! Gestatten Sie mir, der ich an der Spitze eines rheinischen Kreises stehe, darauf einfach zu erwidern, daß es auf mich kaum einen Eindruck mehr macht, wenn ich höre oder lese, es habe in meiner Gegend diese Racht wieder Einer den Andern todtgestochen oder doch lebensgefährlich (Hört! Hört!) Es ift in den industriellen Rreisen des Niederrheins ein solcher Zustand hereingebrochen — ich will gerne zugeben, daß die wildesten Gefellen dort Fremde sind, heißblütigere Arbeiter, wie die unfrigen —, aber es ist jedenfalls eine so große Zuchtlosigkeit in diesen Kreisen zu Tage getreten, daß der alte Friedrich Harkort allwöchentlich eine "Brutalitätsstatistik" heraus= geben kann, in welcher er regelmäßig eine erschreckende Menge von Messer= affairen constatirt. Und wenn Sie mich fragen: was ist der Grund davon? so muß ich fagen: "weil dem Arbeiter der Begriff von Recht und Gefet vollständig abhanden gekommen ift!" (Sehr richtig!) Der Arbeiter betrachtet den heutigen Zustand nur als einen Kampf der Gewalt mit ber Gewalt. (Sehr mahr!) Er beugt sich vor keiner sittlichen Idee mehr. Er hat den Respect vor der Souveränität des Staates verloren, weil er diesen in allen socialen Fragen für machtlos hält. Hier müssen wir deswegen ein= greifen und auch bem Arbeiter fühlbar machen, daß der Staat doch noch machtiger ift, als er, und daß Derjenige, welcher fich dem Rechtsbewußtsein seines Volkes widersetzt, dies nicht ungestraft thun kann. (Sehr wahr!) — 3ch stehe im Befentlichen auf bem Standpunkte bes herrn Correferenten Dannenberg, gehe aber in manchen Punkten weiter. Es heißt in der zweiten These Des herrn Dannenberg: "Die civilrechtliche Schabensersattlage hat sich in ben meisten Fällen als ganzlich unwirksam zur Verhütung und Bestrafung des Arbeitscontractbruchs gezeigt." Hier wünsche ich ben Zusatz gemacht zu seben: "Sie wurde nur dann von wirklich durchschlagender Wirkung sein, wenn sie auch gegen den Arbeitgeber gerichtet werden könnte, von welchem der contract= brüchige Arbeiter neu engagirt worden." Ich glaube nämlich, daß man durchaus fehl geht, wenn man die vielen Fälle des Contractbruchs ausschließlich auf die Arbeiter zurückführt. Es hat sich leider in den Kreisen unserer Großfabrikanten und sonstigen Arbeitgeber noch nicht ein Grundsatz berausgebildet, wie ihn der Adel in den besseren Zeiten festzuhalten pflegte: "Noblesse oblige!" Der Fabrikant sagt heute noch keineswegs überall: "Richesse oblige!" er benutt noch vielfach Mittel, um seinen Concurrenten zu schaden, und sich Vortheile zuzufügen, die man nicht scharf genug brandmarken kann. Ich weiß positiv, daß eine ganze Reihe von Contractbrücken badurch entstehen, daß die Arbeitgeber

unter einander sich die Arbeiter abspenftig machen; daß der eine Arbeitgeber die Arbeiter frägt: "Wie viel Vorschuß habt Ihr bei Dem und Dem?" und wenn Die Arbeiter antworten: "50 Thaler!" ihnen zuruft: "ich gebe Euch 75 Thaler, lagt Eure Arbeit im Stich und kommt zu mir!" 3ch weiß, daß in Remscheidt Die strikenden Feilenarbeiter subventionirt worden sind von einem linkerheinischen Fabrikanten, der ein Interesse daran hatte, daß der ausgebrochene Strike recht lange daure, damit er dann allein die Feilen anfertigen könne. (Hört! Hört!) Solchen von den Arbeitgebern selbst geschaffenen Zuständen würde durch mein erstes Amendement ein Ende gemacht. — Ich komme jetzt zu meinem zweiten Amendement, zu der Zusatz-These 5. Ich glaube, daß, so nothwendig eine Beftrafung des Contractbruchs auch ift, diese dennoch in der Brazis keinen sofort durchschlagenden Erfolg haben wird, wenn man nicht noch etwas Weiteres thut. Lassen Sie mich hier, um Migverständnisse zu vermeiden, eine allgemeine Bemerkung porausschicken. Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß wir an dem Sate festhalten muffen: eine Bevormundung durch den Staat hinjichtlich des Inhalts der Arbeitscontracte darf in keiner Weise stattfinden. durchaus dem freien Ermessen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers überlassen bleiben, welche Bestimmungen sie in den Contract aufnehmen wollen. Etwas Underes ift es aber mit der Form der Contracte; diese kann und muß durch Gefetz geregelt werden. Ich stimme mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß besonders die ländlichen Arbeiterverhältnisse Vieles zu wünschen übrig lassen; daß das Hauptübel in dem Umstande liegt, daß die Arbeitscontracte durchweg mündlich abgeschlossen werden; daß hiedurch dem schwächeren Theile in vielen Fällen die Möglichkeit entzogen wird, wegen Brechung des Contractes, deffen einzelne Bestimmungen nicht zu constatiren sind, gegen den stärkeren Gegner klagbar zu werden, und daß es daher immer nothwendiger wird, eine präcisere Form für die Schließung der Arbeitscontracte zu finden. Der Herr Borredner wird, wie ich hoffe, wiederum mit mir übereinstimmen, wenn ich vorschlage, für Einführung von Contractsbüchern zu wirken. Hiedurch finden wir in der That die gewünschte präcisere Form. Ich denke mir die Sache folgender= magen: Beder Arbeitgeber ift zu verpflichten, ein Contractsprotocoll einzurichten und zu führen, welches in bestimmten, genau vorgeschriebenen Rubriken die Namen der Arbeiter, die Dauer des Vertrags, die Höhe des vereinbarten Lohnes, die Art der Dienstleistung, die etwa vorbehaltene Kündigungsfrist und die Unter= schriften beider Contrabenten enthält. Ebenso ist jeder Arbeiter zu verpflichten, ein dem Contractsprotocoll des Arbeitgebers analoges Contractsbuch zu führen. Rein Arbeitscontract soll ferner klagbar sein, wenn er nicht sowohl in das Contractsprotocoll des Arbeitgebers, wie in das Contractsbuch des Arbeiters vorgeschriebenermaßen eingetragen ift.

(Borsitzender Prof. Dr. Nasse unterbricht den Redner, da bereits 10 Minuten verslossen; doch spricht derselbe auf Wunsch der Versammlung weiter.)

Diese Contractsbücher bitte ich nicht zu verwechseln mit den früheren Wanderbüchern und Bäffen; auch nicht mit den Arbeitsbüchern der Gewerbe-

Ordnung Meine Contractsbücher sollen nur dem Zwede dienen, ein sicheres Beweismittel für den Inhalt des Contracts und, wenn es sein muß, eine sichere Grundlage für die Bestrafung des Contract bruche ju schaffen. Diese Bücher liegen meines Erachtens eben so sehr im Interesse ber Arbeiter, als der Arbeit= geber. Sie bilden aber auch eine Waffe gegen den Arbeitgeber, der doloser Weise seinen Concurrenten die Arbeiter abspenstig macht, vorausgesetzt, daß man jenen für Schadensersatz haftbar machen will. Endlich dienen diese Bücher noch zu einem Nebenzwecke, der freilich auf einem entfernteren Gebiete liegt, mit der vorliegenden Frage aber doch auf's Engste zusammenhängt. Ein Beispiel aus der Praxis wird illustriren, was ich meine. Im vorigen Jahre wurde im Kreise Bochum ein Mann ins Zuchthaus geschickt, ber überführt mar, in gewerbsmäßiger Weise auf verschiedenen Kirchhöfen die Leichen der Haare beraubt zu haben — zum Berkauf an Friseure. — Dieser Mann entsprang bald barauf aus dem Zuchthause und wurde lange Zeit vergeblich steckbrieflich verfolgt. Plötlich erhalte ich einen anonymen Brief des Inhalts, daß sich der betreffende Züchtling bereits seit vier Wochen bei einem Hofbesitzer in der Nähe als Erndtearbeiter aufhalte. Ich lasse denselben durch einen Gensdarmen arretiren, und er gesteht auch sofort, der Gesuchte zu sein. Jett frage ich den Hofbesitzer, bem vor Schreck die Haare ju Berge standen, wie er einen folchen Mann vier Wochen unter seinem Dache habe beherbergen und ber Gerechtigkeit habe ent= ziehen können. Ja, antwortet Jener, ich bin in der Erndtezeit so in der Berlegenheit, daß ich Jeden nehme, der zu mir kommt; Bapiere hat Niemand und von Außen kann ich Keinem ansehen, ob er ein reeller Arbeiter oder ein Tauge= nichts ift. Nun wohl, meine Herren! Der Landstreicher wird allerdings zurück= schrecken vor der Forderung des Contractbuches; der gute, solide, fleißige Ar= beiter wird es mit Freuden begrüßen, denn er wird sich damit unterscheiden können von den Nichtsnutzigen, und die öffentliche Sicherheit wird wesentlich geminnen.

Was wir, die wir für criminelle Bestrasung des Contractbruchs plädiren, erreichen wollen, ist durchaus nichts Neues, Unerhörtes in der Jurisprudenz. Das Römische Recht bietet einen vollständig analogen Fall. Es gab Demjenigen, welcher durch die dolose Handlung eines Andern eine Vermögensbeschädigung erslitten, neben der civilrechtlichen actio doli auf Schadensersatz die criminelle persecutio stellionatus auf Bestrasung. Mehr wollen auch wir nicht.

Gestatten Sie mir zum Schlusse, noch auf eine Bemerkung des herrn Referenten zurückzukommen. Prof. Held hat gesagt: Die Frage wegen Bestrasung des Contractbruchs ließe sich nicht herausreißen aus der großen allgemeinen Frage, wie wir unsere socialen Zustände im Allgemeinen regeln sollen. Er hat sie, wenn ich nicht irre, bezeichnet als "ein kleines Geset. Ich glaube, meine Herren, das ist durchaus unrichtig; ich glaube, ein Gesetz". Ich glaube, meine Herren, das ist durchaus unrichtig; ich glaube, ein Gesetz über die Bestrasung des Contractbruchs ist im Gegentheil von fundamentaler Bedeutung; es ist der richtige Ausgangspunkt sür unsere weitere sociale Gesetzgebung. Denn ein solches Gesetz stellt einen Grundsatz auf, der werth ist, Tag für Tag wiederholt zu werden: Im preußischen Staate und im deutschen Reiche gilt auch in socialen Fragen nicht die individuelle Willkür, es gelten Recht und Ordnung und Sitte! Wer diesen ins Gesicht schlägt,

muß die Folgen auf sein Haupt nehmen. Nicht er wird das Recht brechen, das Recht wird ihn brechen! (Großer Beifall!)

Dr. Max Hirsch (Berlin): Meine Herren! Es war überhaupt nicht meine Absicht, das Wort zu ergreifen, da ich durch mein Halsleiden verhindert bin, so laut zu sprechen, wie es in einer folden Berfammlung erforderlich wäre. Aber ber herr Correferent hat mich geradezu gezwungen, zur Bertheidigung ber Corporationen, die ich vertrete, das Wort zu nehmen. Ich werde mich auf das Nothwendigste beschränken. — Ich müßte eigentlich Herrn Dannenberg äußerst dankbar sein für die Ehre, die er mir und den deutschen Gewertvereinen erwiesen hat, indem er that, als wenn Niemand weiter als wir gegen die Contractbruchsbestrafung maren. Daß auch andere Männer, wie g. B. Herr Dr Lasker, Herr Dr. Schulze = Delitsich, Herr Prof. Schmoller und andere bedeutende Gelehrte, ja selbst eine große Anzahl Arbeitgeber Gegner der Be strafung des Contractbruchs sind, davon hat man in dem Correferate wenig oder nichts gehört. Meine Herren! Roch dankbarer würde ich jedoch Herrn Dannenberg sein, wenn er sich die Mühe genommen hätte, mein Gutachten und die Antwortschreiben der Bereine nicht nur flüchtig durchzusehen, sondern zu studiren; wenn er sich nicht begnügt hätte, wie eine Biene nur bas heraus= zuziehen, mas ihm nütte. Es ware besser gewesen, daß er, der sich so beklagt über die Migverständnisse innerhalb der Arbeiterfreise, sich nicht selbst der größten Migverständnisse schuldig gemacht hätte. Er hat mir vorgeworfen, daß ich in meiner Schrift wenigstens anscheinend bem Contractbrechen bas Wort geredet Die von ihm citirten Worte finden sich aber keineswegs in der Besprechung ber Rechtsfrage, sondern nur bei Erörterung der Frage: Ift es zwedmäßig, daß der Arbeiter refp. der Arbeitgeber fich auf langere Beit, auf Jahre hinaus binde? Daffelbe gilt von dem angeführten Ausspruche des Orts= vereins der Maurer zu Thorn. — Meine Herren! Wer auch nur mit einiger Unbefangenheit mein Gutachten fich angesehen hat, besonders auch die Gutachten der 15 Bereine, die angedruckt sind, der muß doch den Eindruck bekommen haben, daß diese Männer sammt und sonders tief durchdrungen sind von der Heiligkeit des geschlossenen Vertrages; daß sie es verdammen, wenn derselbe gebrochen wird; daß die Differenz nur darin besteht, ob das richtige Mittel zur Aufrechthaltung der Arbeitscontracte die criminelle Bestrafung oder etwas anderes ift. Wenn nun dem gegenüber Herr Dannenberg sich anklammert an gang vereinzelte Aussprüche unftudirter Arbeiter, die nicht jedes Wort auf die Goldwage legen, und dadurch die Gewerkvereine und die ganze sittliche Stellung der Arbeiter herabzieht, so muß ich sagen, das ist nicht fair! Ich behaupte gerade auch auf Grund unserer Gutachten, daß noch ein ganz Theil sittlicher Kraft in den Arbeiterkreisen vorhanden ist; und andererseits, wenn dieselbe vielfach geschwunden ist, so frage ich, ob nicht die Arbeiter die Migachtung des Rechts und der Sittlichkeit von den höheren Kreisen gelernt haben!? Ich frage, ob nicht zu derfelben Zeit, wo die Contractbruche der Arbeiter zahl= reicher wurden, in weit schlimmerer Weise an Intelligenz und Ginfluß hoch= stehende Personen gegen Recht und Sittlichkeit gefrevelt haben, so daß man es nur begreiflich finden kann, wenn nach folchen Beispielen von Dben der Rechts=

begriff im Arbeiter erschüttert ist! Meine Herren! Wenn beispielsweise Prinzen und Fürsten ihre Unterschrift, die rumänischen Coupons einzulösen, verleugnen und dadurch Hunderte von Familien zu Grunde richten, und wenn wir sehen, wie es bei dem ganzen Gründungsschwindel zugegangen, so ist die Wortbrüchigtsteit der Arbeiter tein Wunder, und Sie haben kein Recht zu sagen: Es ist bei dem Arbeiter auf sittlichen Halt nicht mehr zu rechnen; wir müssen sie criminell bestrafen. Das ist nicht recht: man muß die Gesammtlage ins Auge fassen! Ich kann dies hier nicht näher ausssühren; meine Stimme erlaubt es mir nicht. Aber darum möchte ich bitten: Greisen Sie nicht da hinein in die große Bedrängniß unserer Zeit, wo wahrscheinlich das geringste Unrecht vorshanden ist; geben Sie nicht Denen recht, welche schon lange die Arbeiter sür die schlimmsten Umsturzpläne werben mit der Rede: "Es ist ein Elassenkampf und eine Elassengeseting im Deutschen Reiche!" (Sehr richtig.)

Meine Herren! Es ist gesagt worden, der Arbeiter müsse die Kraft des Staates fühlen. Ja, meine Herren, der Ansicht bin ich auch, und infolge bessen muß ich gerade daran denken, was noch kurzlich die Zeitungen über die Ausbeutung der Frauen und jungen Kinder in den deutschen Fabriken berich= Meine Herren! Hiergegen befteht ein Gesetz, und gerade Berr Landrath Tiedemann hat bei unserer ersten Zusammenkunft barauf hingewiesen, in welch' schmählicher Weise von Seiten der Arbeitgeber gegen diese bestehenden Gesetze gefehlt wird! Meine Herren! Alles das: der Migbrauch der Frauen und Kinder, auf deren Schonung doch das ganze Familiengluck beruht, zur übermäßigen Arbeit in den Fabriken, — Die Bezahlung der Arbeiter in schlechtem Gelde und schlechten Coupons und so vieles Andere — ich kann es hier nicht aufzählen — ist benn das nicht vorhanden ?! — Kangen Sie erst einmal damit an, die Gesetze durchzuführen, die wir haben, und dann kommen Sie ju den Arbeitern und fagen denen: Jett, da wir Euch Recht verschafft haben, verlangen wir auch von Euch, daß Ihr Eure Pflicht erfüllt! — Sollte es sich bann herausstellen, wie herr Dannenberg behauptet, daß es unmöglich ift, auf dem Wege der Genossenschaft und der sich mehrenden Bildung die häufigen Arbeitscontractbrüche, die übrigens nur aus einer Uebergangszeit herrühren, zu beseitigen, so wird dann wohl noch Zeit sein, mit dem Eriminalrecht vorzugeben. Augenblidlich ift noch fein Anlag ba. Wenn aber überhaupt von Bestrafung die Rede sein kann, so wäre es meines Erachtens noch viel nöthiger, gegen den jett weit überwiegenden Contractbruch der Arbeitgeber criminell vorzugehen. Aber das will ja Herr Dannenberg nicht. Er hat nach § 3 seiner Thesen die Auffassung, daß der Contractbruch ein Ding von ganz amphibienhafter Matur ift. So lange der Uebelthäter im Stande ist, eine Entschädigung zu leisten, so lange ist der Contractbruch nur ein civiles Unrecht; sobald er aber das nicht kann, so wird das Ding plöglich criminell. Meine Herren! ich ver= stehe diese Logik nicht. — Noch einmal möchte ich Sie dringend ersuchen, sich nicht durch jene scheinbaren Gründe, durch jene vielfach, wenn auch gewiß ohne Absicht, falsch gedeuteten Thatsachen hinreißen zu lassen; jetzt, wo die ruhigere Ueber= legung doch schon auf beiden Seiten eingetreten ist, noch einem derartigen Verlangen ihre Zustimmung zu geben, das nur dazu führen kann, dem Arbeitgeber alle Rechte in die Hande zu liefern! — Es ift gesagt worden, die Socialbemokratie sei nicht allein schuld an diesen traurigen Berhältnissen. Das ist

auch meine Meinung; aber einen größeren Theil der Schuld tragen Diejenigen, die zu einer Zeit, wo noch kein innerer Impuls vorhanden war, die Socialdemokratie künstlich groß gezogen haben! (Sehr richtig.) Meine Herren, damals ist als reactionäres Parteimanöver gegen die liberale Bourgeoisie diese Bewegung in den preußischen Arbeiterkreisen förmlich angeblasen und genährt worden, und, merkwürdig! wie durch eine Ironie des Schicksals war es dann dieselbe seudale Partei, die zuerst mit dem Berlangen nach Bestrasung des Contractbruchs hersvortrat. Als die Wogen so hoch gingen, daß sie auch ihren Hals bedrohten, da war es mit der Liebe sür den Socialismus vorbei; da wurde der Strass

richter, da wurde die Polizei zu Hülfe gerufen! (Lebhafter Beifall.)

Prof. Dr. v. Sybel (Bonn) (für): Meine Herren, erlauben Sie, daß ich an die letzten Worte des Borredners anknüpfe und historischer Weise meine Meinung ausspreche gegen ben Sat, daß gewiffe Bestrebungen erft die Socialdemokratie groß gezogen hätten. Wer sich etwas umgesehen hat in der eurpäischen Geschichte, der wird wissen, woraus diese Bewegung ihr Wachsthum gezogen Die socialdemokratische Bewegung ist eine solche, die keine Coterie hat machen können. Wäre sie von diesem Schlage, so zählte sie heute ihre Unhänger nicht nach Millionen! Durch Coteriekunste und Partei = Intriguen kann man momentane Zänkereien hervorrufen, aber nicht die Bildung einer Partei, die heute in Europa in Bezug auf Macht und Gefährlichkeit in erster Linie steht. Solche Varteien entstehen nur aus tiefer liegenden Ursachen, und ich sollte denken, wer die allgemeine Entwickelung der liberalen Partei in Europa mit sehenden Augen verfolgt hat, wird sich vielleicht sagen können, aus welchem Miß= verständniß der liberalen und egalitären Gedanken nun diese auf Gewalt und Umsturz sinnende Partei hervorgegangen ift. Eben deshalb, weil ich diese social= demokratische Partei für eine äußerst mächtige und gefährliche halte, kann ich mich auch keineswegs durch die Bestrebungen der Hirsch = Dunder'schen Gewerkvereine beruhigt finden. Herr Dannenberg hat schon gesagt: wenn wir die Un= träge des Herrn Prof. Held annehmen, wie soll es dann aber mit den 92 oder 95 andern Procenten unserer Arbeiter stehen? Wenn man sagt, daß diese 5 bis 8 Procent der deutschen Arbeiter umfassen, so glaube ich, sagt man sehr viel. Benn man weiter annehmen will, - was ich gern zugebe - daß die Gewerkvereine aus 8 oder 5 Procent fittlich geraden, gesunden, wort= und ehrtreuen Menschen be= stehen, so glaube ich, sagt man in Bezug auf die allgemeine Frage der Moralität unseres Arbeiterstandes herzlich wenig! Meine Herren, ich glaube aber weiter, daß man sogar damit zuviel sagen würde und bin überzeugt, daß Herr Dr. Hirsch dies nicht bestreiten wird. Will man jedoch fämmtliche Mitglieder der Gewerk= vereine für solche ideale Männer von Treue, Chre und Sittlichkeit halten, so kann ich um so mehr auf die Berichte dieser Gewerkvereine Bezug nehmen. Als ihnen ihr Anwalt die Frage vorlegte: Ist der Krebsschaden der Wortbrüchigkeit in den letten Jahren im Zunehmen begriffen gewesen? so haben diese Bereine für ihre Mitglieder mit einer sehr geringen Majorität die Frage mit Nein beant= wertet, eine sehr starke Minorität aber hat die Frage bejaht, und es ift, wenn ich nicht irre, aus allen Kreisen berichtet worden, daß die Social= demokraten in jedem Augenblicke höchft bereit gewesen seien, die Contracte zu brechen! Bei einer solchen Lage der Sache kann ich nicht begreifen, wie man sich in rosigen Zukunftshoffnungen ergehen und glauben kann, die Dinge würden

Schriften IX. — Berhandlungen 1874.

sich von selbst machen. Ja, meine Herren, wenn wir wirklich nach allen bisherigen Erfahrungen hoffen könnten, daß nicht das eigennützige Interesse, sondern Recht= schaffenheit und Menschenliebe die Dinge dictirte, dann würde es sich nicht erst von selbst machen, sondern dann hätte es sich von felbst schon gemacht! Ift Einer unter Ihnen, meine Herren, der aussprechen würde: Wenn ich irgend eine Arbeit bei einem Arbeiter bestelle, fühle ich mich sicher, daß er sie auch liefert ?! (Sehr gut.) Ist nicht ein Jeder unter uns Tag für Tag in der Lage, bei jeder Bestellung zu wissen, daß es eine reine Frage des Zufalls ist, ob die Waare auch abgeliefert wird?! Können irgend welche Arbeitgeber sich noch verpflichten, zur richtigen Zeit ihre Arbeit zu liefern?! Und was mehr ist: vorhin hat Herr Landrath Tiedemann auf die Harkort'sche "Brutalitätsstatistik" Run, meine Herren, auch in den nichtinduftriellen Städten bes hingewiesen. niederrheinischen Landes, dem ich angehöre, steht es so, daß z. B. in Cöln nach begonnenem Abenddunkel nicht leicht ein Mensch ohne Waffen oder Gefährten sich vor die Thore und die Festungswerke begiebt. In meinem Wohnorte Bonn steht es so, daß ein Freund von mir aus seinem Dorfe zu den Abendsitzungen in der Stadt nicht mehr hereinkommt, weil er fürchtet, durch die Arbeiter in den Ziegeleien ausgeplündert und durchgeprügelt zu werden; er geht nach eingetretener Dunkelheit überhaupt nicht mehr aus. Barmen und Elberfeld besitzt eine höchst anmuthige Umgegend, aber es magt keine Dame mehr ihren Fuß ohne robuste Begleitung in der Dämmerung dort hinaus zu setzen, und mir ist ein Fall bekannt, daß ein Arbeiter, nachdem er ein paar Damen in grober Beife insultirt hatte und abgefaßt worden war, dem Richter in aller Freundlichkeit "Ja, herr Justigrath, was kann ich benn für meine Gefühle ?!" Bei biesem Bustande kann ich die Hoffnung auf eine schrittweise fich weiter entwickelnde Cultur der niederen Klassen nicht theilen, muß vielmehr zugestehen, daß mir selbst die Hoffnungen auf die löblichen Anstrengungen der Gewerkvereine schlechterdings nicht mehr ausreichen, zumal wenn ich sehe, daß die große Masse unserer Arbeiter mit einstimmigem Jubel jene Reichstagsrede des Abgeordneten haffelmann begrüßt hat, worin biefer erklärte: "Meine herren, wenn Gie die Berpflichtung, einen Contract zu halten, erzwingen, so machen Sie unsere Ur= beiter zu Kulis!" und als dabei eine gewisse Aufwallung durch die Reihen ging, "Nun, wenn Sie sich auch wundern mögen, ich spreche für meine Wähler in Barmen = Elberfeld, die freuen sich an meiner derben Rede!" Und in der That, sie haben sich gefreut! (Präsident unterbricht; doch wünscht die Bersammlung den Redner weiter zu hören.) In Bezug auf die Ausführungen des Referenten, der da meint, man dürfe mit der Contractbruchsstrafe nicht so plump hineinfallen, sondern sie nur im Zusammenhange mit der ganzen Kette ber Bestrafungen einbringen, muß ich boch sagen: bas scheint mir ein Wechsel auf lange Sicht und von nichtigem Werthe. Ich räume herrn Dr. hirsch ein, daß es ganz mahr ift, es werde intra et extra muros gesündigt, daß die Arbeiter nicht durchgängig, nicht allein schuldig find; der Schaden entspringt aus einer Reihe allgemeiner Momente. Mit gutem Grund konnte er fragen: Bollen Sie auf die Arbeiter einen Stein werfen, die nur Andere zum Borbild hatten? Ich bin gewiß der Lette, der einen Stein auf die Arbeiter wirft, und will nicht den sittlichen Werth eines Arbeiters wegen irgend eines Contractbruchs sofort verdammen. Aber wenn ich auch dem Ar= beiter gern einräume, daß er aus verzeiblichen Motiven gehandelt hat. — Recht und

Gefetz bleibt immer baffelbe. Benn eine hungernde Mutter Brot stiehlt, um ihr Kind von dem Tode zu retten, — kein Mensch wirft einen Stein auf fie. Der Diebstahl aber bleibt Diebstahl und als solcher muß er geahndet werden, wenn nicht die Welt aus den Fugen geben foll! — Wenn Herr Dr. Hirsch fagt, daß auch Großfabrikanten und Fürsten Aehnliches gethan haben, so kann ich nur antworten: Ich wünsche von Herzen, daß auch für diese das Gesetz geschaffen werde, aber ich kann nicht, weil noch viele große Diebe herumlaufen, die so scharf erkennbaren kleinen straffrei lassen. Und auch den Großen hat ja die Nemesis, bald auf dem Civil=, bald auf dem Criminalwege den Stempel des Unrechts sehr scharf aufgedrückt! — Ich bin aber keineswegs der Meinung, daß erst ein ganzer socialer Coder mit einem Male aus Jupiters Haupt hervorspringen muffe; — nein, meine Herren, mit einem solchen Berfahren wurde jede Bewegung zur absoluten Stagnation verurtheilt werden. Wir haben hier über einen ganz bestimmten Bunkt zu befinden; wir würden überhaupt über gar nichts beschließen können, wollten wir dann erst jum Schlusse kommen, wenn alle Seiten der socialen Frage spruchreif mären.

Mit Bedauern habe ich von mehreren Gegnern gehört, daß die Strafe des Contractbruchs dem ehrenhaften Arbeiter zur Unehre gereichen würde. Wenn so viele Stimmen laut werden: "Haltet uns die Criminalstrafe fern! Wir protestiren gegen Criminalstrafe!" oder, wie Herr Janson sagte: "Die Arbeiter wollen nicht behandelt werden wie Spitzbuben!" so kann ich meinerseits nur schließen, daß manchem deutschen Arbeiter die Unterscheidung des ehrlichen Arbeiters und des Spitzbuben abhanden gekommen ist! Wer nichts von Contractsbruch an sich hat, der sindet sich nicht verunehrt durch eine Bestrafung des

Contractbruchs! (Bravo).

Also, meine Herren, darüber sind wir, denke ich, einig! Wenn überhaupt von einem Strafgesetze die Rede ist, so soll das dolose Verhalten sowohl der Arbeiter als der Arbeitgeber geahndet werden. Die Einrede aber des Herrn Prof. Neumann, daß man den Arbeitsvertrag nicht mit Strafen schützen solle, weil alle anderen Verträge nicht mit Strafen geschützt seien, scheint mir absolut binfällig zu sein. Gine ganze Reihe von Berträgen sind aus Gründen des öffent= lichen Rechts mit Strafandrohungen umgeben, z. B. der fahrlässige Bankerott, und zwar beim Kaufmann, und beim Kaufmann allein, bei keinem andern Brivatmann. Es ist in unserer Gewerbe = Ordnung heute schon das Truck-Shstem, es ist in England die übermäßige Frauen- und Kinderarbeit mit Strafe Ueberall hat man in diesen Fällen die Existenz eines öffentlichen Interesses anerkannt. Man hat anerkannt, daß diese Berbältnisse nach der heutigen Natur nicht mehr ausschließlich privatrechtlichen, sondern staatsrechtlichen Charakters sind und hat die Ausschreitungen deshalb mit Strafe bedroht. wir ein großes Interesse haben, die schwankend gewordene unsichere Moralität der gewerblichen Welt wieder zu festigen und zu klären, daran kann ich nicht im Mindesten zweifeln. Aber es hat, wiederhole ich, Groß und Klein, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Fabrikant, Lieferant und Handarbeiter — alle haben Theil an diesem Berderben; und so wenig, wie ich deshalb den Einzelnen anklagen und sittlich verurtheilen will, so bestimmt scheint mir die Forderung, im Namen der Selbsterhaltung und der Nothwehr an uns zu ergehen: in diesem Chaos durch einzelne greifbare, unverkennbare Marksteine Recht und Gefet wieder zur Herrschaft zu bringen: es scheint mir unabweislich, daß in diese trüben Wirren wieder Licht und Klarheit kommen muß, mögen die Sünder darüber zürnen, drohen und zanken wie sie wollen; daß es nothwendig ist, aus diesem Drangsal herauszukommen, welches die Ehre und Reputation des deutschen Namens bis in den fernen ostasiatischen Handel heruntergebracht hat, das uns in allen häuszlichen Berhältnissen mit Aerger und Berlusten überhäuft; und, was die Hauptsache ist, daß der sittliche Werth des deutschen Volkes, den wir seit 1870 mit einer gewissen Liebe dem verkommenen gallischen Wesen entgegen zu stellen pflegen, nun noch bleibe, was er sein soll, und daß er nicht in raschem Sinken noch heruntergehe unter das Niveau des französischen. Und daß dies geschehe, das ist eine Forderung, sür die ich gern an das Eriminalrecht appellire, wenn es sein muß! (Beisall.)

Herr Dr. Perrot beantragt: Die Bersammlung beschließt, die Fassung einer Resolution aufzuschieben, bis durch eine Enquete größerere Klarheit über Gründe des Uebels gewonnen ist.

Prof. Constant in Rößler (Berlin) (gegen): Meine Herren! Ich habe zu meiner Berwunderung bemerkt, daß alle Bertheidiger der strafrechtlichen Ahndung des Contractbruchs, die hier aufgetreten, unterlassen haben, die ausgezeichnete Beweisssührung des Herrn Referenten irgendwie auch nur zu beleuchsten, geschweige denn zu widerlegen. Die Beweisssührung gipselte in dem Schlusse, daß jene Maßregel eine ohnmächtige Repressalte sein würde, bald unsausssührbar, bald wirkungslos, bald überslüssige Repressalte sein würde, bald unsausssührbar, bald wirkungslos, bald überslüssige Repressalte sein würde, bald unsausssührbar, das wirkungslos, bald überslüssige Repressalte sein würde, bald unsausssührbar, das wirkungslos, bald überslüssige, daß sie, anstatt das Bewußtssein der Majestät des Rechts, die man hier anrief, zu stärken, dasselbe auf das Empsindlichste schäußigen würde. Ich glaube, der Referent wird an die nicht widerlegten, aber seither verdunkelten Gründe selbst erinnern in seinem Schlußworte. Ich will aber Einiges zur Unterstützung seiner Ansichten, die ich vollskommen theile, ansühren.

Wenn ich die Vertheidigungen der strafrechtlichen Ahndung des Contract= bruchs höre — auch des letzten verehrten Herrn Reduers, den Sie mit so vielem verdienten Beifall ausgezeichnet haben, — so scheint es, als wollten die Redner und in die Zeit des Gesetzgebers Drato versetzen, wo die Feststellung des äußeren Thatbestandes einer verbotenen Handlung genügte, um die Strafe zu verhängen. Run, die Elemente ber Criminalwissenschaft lehren, daß eine That, um als strafbar qualificirt zu werben, erwogen werden muß nach allen inneren und äußeren Umftanden, die fie begleitet haben. In unferm neuen Strafgefetzbuche sehen wir das System der mildernden Umstände in reichlicher Anwendung. Wenn nun ber Strafantrag wegen Contractbruch gestellt wird, so wird boch ber Berklagte jedesmal fagen: ich bin vom Arbeitgeber schlecht behandelt und an der Ausführung der übernommenen Arbeit gehindert worden. Das wird oft= mals ein Borwand, in manchen Fällen aber auch richtig sein. Es ist doch un= möglich, diesen Einwand des contractbrüchigen Arbeiters bei einer criminellen Behandlung der Sache unberücksichtigt zu lassen. Man wird dem Angeklagten wie in jedem Strafprozeß einen Rechtsbeistand geben muffen, und dieser wird nicht verfehlen, die Ginwände seines Clienten in das wirksamste Licht zu stellen.

Das Resultat vieler solcher Prozesse, auch wo der Contractbruch constatirt ist, wird eine ganz geringe Strafe oder auch die Freisprechung und vielleicht die Schädigung des Klägers in seinem persönlichen und geschäftlichen Ruse sein. Die Kräfte der Gerichte würden gar nicht hinreichen, diese Fluth von Prozessen auf dem umständlichen Wege des Strasversahrens zu bewältigen, wenn man nicht vielmehr annehmen müßte, daß nach einer kurzen Ersahrung die Anstrengung solcher Prozesse zu den Seltenheiten gehört. Was ist aber dann aus der Maje-

fat des Rechtes geworden?

Ich komme auf einen andern Punkt in den Vertheidigungen der criminellen Bestrafung des Contractbruchs. Man hat zum Theil von dem Anerbieten der Gewerkvereine, für die Bertragstreue ihrer Mitglieder zu haften und soli= darisch für den etwaigen Schaden einzutreten, mit Geringschätzung gesprochen. Namentlich ist dies Seitens des Herrn Correferenten und zu meinem Bedauern auch von dem letten Vorredner geschehen. Der Herr Correferent hat sogar gesagt, ce sei ihm fraglich, ob die Gewerkvereine, wenn man sie beim Wort nahme, daffelbe nicht zurückziehen wurden. Dann fragte er, mas im beften Falle die Zuverlässigkeit der Gewerkvereinsmitglieder bei der geringen Gesammtzahl derselben erheblich nüten könne, wenn die große Masse der Arbeiter nach wie vor den Arbeitsvertrag straflos zu brechen im Stande bleibe. Run, ich glaube, Die Mitglieder der Gewertvereine werden bald die gesuchtesten Arbeiter sein, wenn die Haftung der Vereine für ihre Mitglieder sich bewährt, und in Folge deffen werden fich die Reihen der Gewerkvereine bald vermehren. Es ift mahr, eine Gesammthaft für den ganzen Arbeiterstand wird sich nie herstellen laffen, aber wir wurden eine Elite Diefes Standes bekommen, welche einen veredelnden Einfluß auf den ganzen Stand üben und andererseits die geschäftliche Behandlung desselben durch die Arbeitnehmer auf die richtigen Wege leiten würde. Das wäre doch der hoffnungsvollste und wirkungsreichste Anfang zur Lösung der socialen Frage, den man machen könnte. Ueber ein solches aus der Mitte des Arbeiterstandes kommendes Anerbieten zur Selbstdisciplin sollte man unter feinen Umftänden geringschätzig reben.

Ich habe in den heute gehörten Bertheidigungen der Contractbruchstrafe auch sehr ein Eingehen auf das Gutachten des Herrn Brandes vermißt. Welcher Theil der Arbeitgeber hat denn am meisten vom Contractbruch zu leiden? Nach allgemeinem Zugeständniß: der Handwerksmeister. Nun, herr Brandes, der diesem Arbeitszweige angehört, spricht mit drastischer Ironie von der Ohn= macht der Criminalstrafe zur Verhütung des Contractbruchs. Die Umständlich= keit und Erfolglosigkeit des ordentlichen Gerichtsverfahrens auf diesem Felde liegt in dem Wesen des Rechts und der unabänderlichen Natur der ordentlichen Gerichte. Was Herr Brandes seinerseits vorschlägt, sind daher Gewerbegerichte mit außerordentlichen erecutivischen Befugnissen und Aehnliches. Wie man nach allen diesen Ausführungen von der criminellen Bestrafung des Contractbruchs noch so zuversichtlich die gewünschte Wirkung erwarten kann, das verstehe ich nicht. Und wenn ich einerseits alles unterschreiben möchte, was die Vertheidiger der Anwendung der Criminalstrafe in diesem Falle über die nothwendige Sicherung des Arbeitsvertrages gefagt haben, so halte ich doch für dringend geboten, daß die Versammlung auf das Genaueste erwägt, ob sie im Stande ist, die Criminal= strafe hier als das richtige Mittel zu empfehlen.

herr Dr. Julius Schulze (Mainz) (für): Meine herren! Es ist darauf hingewiesen worden, daß in Bezug auf die Menge der Fälle, in denen eine Arbeitseinstellung mit Contractbruch ju Tage trat, fehr Wenige Etwas darüber wissen, und es ist bemerkt worden, daß bei der Enquête des deutschen Handelstages den Arbeitseinstellungen sehr wenig Bedeutung zugesprochen worden Die betreffenden Zahlen liegen mir nicht vor; aber gestatten Sie mir, wenn hier gesagt worden, es kamen banach auf 204 Arbeitseinstellungen nur 60 Contractbrüche, zu fagen, daß das nicht wahr sei. In Mainz sind viele Arbeitseinstellungen, alle aber mit Contractbruch, vorgekommen und ich glaube nicht, daß andere Orte sich so sehr von Mainz unterscheiden werden. Es ist in den betreffenden Berichten der Breffe u. a. von einem bestimmten Gewerbe die Rede, in welchem gar kein Contractbruch vorgekommen sein soll. Das ist falsch, benn gerade in diesem Gewerbe sind auch in Mainz solche vorgekommen. Folglich kann ich mit gutem Rechte behaupten, daß die Zusammenftellungen, auf welche man sich hier berufen hat, entweder von haus aus ungenau oder falsch citirt sind. — Man hat darauf hingewiesen, daß nicht sowohl die Groß= industrie, sondern das Kleingewerbe ein Interesse an der Contractbruchbestrafung Ja, das ist richtig, die Großindustrie kann sich eher helken; aber nur durch Mittel, die jedenfalls noch schlimmer sind, als die gesetzliche Bestrafung des Contractbruchs, als ein allgemeines rechtliches Berhältniß. Sie kann sich nur helfen durch Aufstellung und Umbersendung förmlicher Proscriptionslisten, wie es ja auch in manchen Gewerben geschehen ift. Dieine Herren, wenn man das für etwas hält. dem man entgegen streben sollte, dann hat man mit dieser Annahme Recht. Man hat auch gesagt, die Großindustrie kann billiger Weise von Contractbruch nicht sprechen, weil man bei ihren Fabrikordnungen von einem Contract nicht sprechen kann; es find das wesentlich einseitig octropirte Ber-Ich bestreite nicht, daß von den Großindustriellen mit einseitigen Kabrifordnungen grauenhafter Migbrauch getrteben worden ift. Aber ich möchte Sie benn boch barauf aufmerksam machen, daß es gewisse innere Bedingungen der Industrie giebt, über die eben nicht hinauszukommen ist. Die Fabrikindustrie ift nun einmal, der Natur der Verhältnisse gemäß, nicht ohne Fabrikordnung zu be= treiben. Dann, werden Sie fagen, sollten Diese Fabrikordnungen nicht einseitig aufgestellt werden. Ich stimme dem bei; aber ich muß auch sagen, daß man in denjenigen Gewerben, wo man viel Leute hat, die viel Geld verdienen und die eine gewisse gewerbliche Selbständigkeit haben, auch schon mehr und mehr zu solchen Berein= barungen übergeht, oder daß die Fabrikordnungen nicht stricte gehandhabt werden und daß man schon eine sehr milde Braris biefen Leuten gegenüber walten Sie werden fagen: das ist kein geordneter Zustand. Aber Sie werden zugestehen, daß aus folcher milden Braris sich mit der Zeit ein Rechtsverhältniß herausbilden fann.

Man hat gesagt: "ja, der Großindustrielle ist dem Arbeiter gegenüber immer im Bortheil. Er hat viele Mittel, den Arbeiter zu nöthigen, seine Stellung aufzugeben, ihn zu drangsaliren auf alle mögliche Weise, und darum schon muß Alles vermieden werden, was die Gewalt des Arbeitgebers noch verstärkt." Meine Herren, diese Dinge scheinen mir lediglich Ausstlüsse eines beiderseitigen Verhältenisses zu sein. Man kann mit demselben Recht sagen: "der Arbeiter kann fortwährend eine Masse Material unnütz verbrauchen! — der Arbeiter ist im

Stande, den Arbeitgeber fortdauernd auf das Empfindlichste zu schädigen." Darum handelt es sich aber nicht, sondern darum, ob man Zuständen abhelsen kann und will, die auf die Dauer nicht bestehen können. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter auch gewisse Bortheile hat. Dahin erledigt sich auch der Punkt des Reserates, daß in der Bestrafung insosern eine Unbilligkeit liegen soll, als der Arbeitgeber unter allen Umständen mit einer Getdleistung fortkomme; der Arbeitgeber kann ja in der That höchstens gezwungen werden, dem Arbeiter das demselben gehörige Geld zu ersstatten. Der bloße Umstand, daß er gerade Geld hat, kann doch nicht zu Unsgunsten des Arbeitgebers ausgebeutet werden! Aber es kommt vor, daß eben auch der Arbeitgeber nicht im Stande ist, seine Berbindlichkeiten dem Arbeiter gegenüber zu erfüllen, daß er ihm den Lohn nicht zahlen kann, und da wird dann ihn wie den Arbeiter die Hasselftrafe tressen. Hier kann also von einer Unsgleichheit nicht gesprochen werden.

Man hat, um den Anschein einer Ausnahmegesetzgebung zu vermeiden, den Begriff eines "Arbeitsvertragsbruchs" zu construiren gesucht, und in der That, man muß dies Wort durchaus acceptiren. Das Wort Arbeitsvertrag enthält einen so allgemeinen Begriff, daß man denselben loslösen kann und sagen: zur Siche= rung des Arbeitsvertrages muß hier etwas besonderes geschehen. Nun ist aber der Arbeitsvertrag nicht eine Sache, die sich lediglich auf gewerbliche Berhältnisse bezieht; man kann ihn nicht ohne Weiteres unter die Materie der Gewerbe= ordnung subsumiren. Bier berühre ich mich mit dem Abgeordneten Laster, der verlangt, man solle diese Materie auf die neue Strafrechtsordnung übertragen. Indessen läßt sich dadurch eher über diese Schwierigkeit hinauskommen, daß man die Bestrasung des gewerblichen Arbeitsvertragsbruchs durchaus nur den gewerb= lichen Schiedsgerichten anheimgibt. Die bei diesem Anlasse wieder aufgeworfene Frage "ob Schiedsgerichte, ob Einigungsämter" hat mit dem vorliegenden Gegenstande gar nichts zu thnn. Die Einigungsämter beschäftigen sich nur mit den Fragen, wo es auf freie Bereinbarungen ankömmt; die Gewerbegerichte aber be= fassen sich mit den Nechtsfragen. Man sagt, es habe seine Schwierigkeit, sie zu bilden, schon wegen der Wahlkörperschaften. Ich glaube, es ist nicht so schwer, sie zu constituiren, wenn man einfach die Gesammtheit der Arbeiter als Wahl= körperschaft auffaßt. Dazu wird es natürlich nothwendig sein, unter den Ar= beitern eine gewisse Ausscheidung zu treffen, und als Makstab dieser Ausscheidung wird die Commission unseres Bereins, des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins, vorschlagen, daß nur diejenigen Arbeiter das Wahlrecht zu den zu schaffenden Gewerbegerichten erhalten sollen, die den gesetlichen Unterstützungswohnsit haben, also wenigstens 2 Jahre am Orte sind. (Der Bors. unterbricht, da 10 Mi= nuten verstrichen, auf Wunsch der Versammlung spricht Redner weiter.) Man wird am Ende den Termin auch noch weiter erstrecken können. Man wird sagen fönnen, wie es in den hessischen Gemeinden der Fall ift: es muß Einer den gesetzlichen Unterstützungswohnsitz zwei Jahre lang haben; kurzum, ich glaube, daß sich Wahlkörperschaften bilden lassen, mittelst deren man ganz zweckmäßige Gewerbegerichte einsetzen und dann den letzteren auch die Bestrafung der Contractbrüche anheim geben kann. — Eine andere Frage ist die, ob man dabei auf die Gewerkvereine zurückzugreisen hätte. Ich würde dafür sein, daß man nur für den Fall, daß keine Gewerkvereine vorhanden sind, subsidiär auf die

richterliche Bestrafung zurüchgreifen solle, während es andererseits für zulässig erklärt würde, wenn ein Gewerkverein die Haftung übernehmen will. Aber als Wahlkörperschaften dürsten die Gewerkvereine schon aus mancherlei technischen

Gründen faum zu benuten fein.

Ans allen diesen Gründen halte ich, obwohl ein warmer Freund der Ar= beitersache, die Contractbruchbestrafung für etwas durchaus Nothwendiges. Was die Arbeiter betrifft, so haben mehrere meiner Borredner das auf's Energischste dargethan. Erlauben Sie mir noch ein Wort über die Nothwendigkeit der Bestrafung der Arbeitgeber, der öffentlichen Meinung gegenüber. Meine Herren, der Arbeitgeber ift in vielen Fällen ein humaner, einsichtsvoller Mann (Bewegung); in vielen Fällen auch nicht (Gelächter). Ich habe häufig gehört, daß Arbeitgeber sagten: "ja, heute, wo der Arbeitgeber gar kein Recht mehr hat, kann man uns nicht zumuthen, daß wir auch noch human gegen die Arbeiter sein sollen!" — Diesen Borwand möchte ich ihnen benehmen. Ich muß andererseits betonen, daß es sehr viele Arbeitgeber giebt, die durch das Benehmen der Arbeiter in den letzten Jahren abgeschreckt worden sind. Ich möchte also diesen Grund oder Vorwand, in der socialen Angelegenheit nichts zu thun, die Sachen laufen zu laffen, wie sie laufen, für den Arbeitgeber aus dem Wege räumen. Aber ich möchte auch für die öffentliche Meinung einen Markstein gewinnen; ich möchte diesen Markstein auch für die Rechtsprechung gewinnen! 3ch kann nicht umbin, meine Ueberzeugung zu äußern, daß in unserer neuesten Rechtsprechung in Betreff der Presse und in manchen anderen Dingen eine kaum glaubliche Begriffsverwirrung eingeriffen ift, und daß ich nicht verstehe, warum eine Menge von Auslassungen der socialen Presse nicht verfolgt werden. scheue mich nicht, es offen auszusprechen: es muß ein Bunkt geschaffen werden, wo das Gesetz sagt: "schon das ist strafbar," — und wenn das schon strafbar ist, so muß Weitergehendes doch ganz gewiß strafbar sein!! (Mehrfache Rufe: Schluß! Schluß!)

Noch ein kurzes Wort, meine Herren! Unsere neuen gesellschaftlichen Bershältnisse haben und fast daran gewöhnt, als den Normalarbeiter den zu betrachten, der keinen sesten Wohnsitz hat und Necht und Gesetz nicht achtet! Ich meine, es muß einmal wieder erklärt werden, daß das der normale Arbeiter nicht

ift, und hierzu halte ich die Bestrafung für gut und nothwendig!

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ein Amendement von Herrn Prof. Brentano (Breslau) ist eingegangen, in der britten These des Correserenten Dannen = berg die Worte: — "jedoch hat dieselbe nur dann einzutreten, falls durch den "Contractbruch ein Schaden verursacht worden ist und der Contractbrüchige den "Ersat desselben weigert oder dazu außer Stande besunden wird," zu streichen und statt dessen zu setzen: "Gleichzeitig soll jedoch ein Gesetz erlassen werden, "welches Bereinen, die für Contractbruch ihrer Mitglieder haften, Corporations"rechte ertheilt."

Es sind noch 13 Redner eingeschrieben.

Infolge eines inzwischen eingebrachten Antrags wird nunmehr, wie bei einer Specialdebatte die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt. Das Wort erhält

Bankbirector Dr. Hecht (Mannheim): Ich habe nur einen Satzanzugreisen, der sich in beiden Thesen gleichmäßig findet. Ich behaupte nämlich, daß die Bestrafung des Contractbruchs nicht zulässig sei. Die Frage liegt keineswegs so einsach, wenn sie von Iuristen discutirt wird, und ich bin überzeugt, daß, wenn Sie diese Frage auf einem Iuristen Songreß zur Discussion stellen, sie zu der allerlebhaftesten Debatte Anlaß giebt. Lassen Sie doch diesen Sat, ob die Bestrafung des Contractbruchs juristisch zulässig ist, und beschränken Sie sich darauf, zu untersuchen, ob sie volkswirthschaftlich nothwendig ist; sonst veranlassen Sie andere Corporationen, Ihre Competenz in Zweisel zu ziehen. Ich habe deshalb den Antrag gestellt, daß man den Schlußsatz der These 1 von Herrn Prof. Held wie von Herrn Dannen ber g weglasse, und meine, man würde besser mit dem Worte "Unrecht" schließen. Was Unrecht ist, wird man ja moralisch verdammen und unterlassen müssen.

Sandelskammersecretär Dr. Eras (Breslau): Bei der beschränkten Zeit will ich nur ein paar Einzelheiten mittheilen. Ich möchte gern darauf hinweisen, daß es bei dieser Frage durchaus nicht heißen darf, nur Landwirthschaft und Rleinhandwerk habe ein großes Interesse daran, den Contracibruch bestraft zu sehen. Es handelt sich bei den Arbeitseinstellungen haupt= sächlich um solche, wo man nicht anderswo Arbeit suchen, sondern den Arbeit= gebern einen Streich spielen und ihnen Berlegenheit bereiten will, um fie gu Lohnzulagen zu zwingen. Die Wiederkehr folder Strikes macht ganz besonders der Großindustrie zu schaffen und ist in einzelnen Fällen von solcher Wirkung, daß den Arbeitgebern gar nichts übrig bleibt, als nachzugeben. E8 kommt dies besonders vor bei Waggonfabriten, bei Bergwerken, bei Berlagsgeschäften, wo Zeitungen zur Stunde fertig werden sollen. Durch Contracte mit längerer Kündigungsfrift wird nichts erreicht. Biele der Gewerkvereine geben ja ihren Leuten gar nicht frei, sich auf eine längere Zeit contractlich zu binden; ja manche erlauben ihnen gar nicht, sich auf irgend welche Zeit zu verpflichten. Erachtens ist auch die Großindustrie sehr lebhaft betheiligt bei dieser Frage, und ich möchte dies erhärten in Bezug auf das Gutachten des herrn Brof. Derselbe sagt, unsere Kammer behaupte mit Unrecht, der Strike Brentano. der Breslauer Buchdrucker sei nur möglich gewesen durch den Contractbruch; im Gegentheile durch Anwendung der Executionsordnung von 1834 hätte man es möglich gemacht, gegen die Strikenden vorzugehen. Darauf erlaube ich mir zu bemerken: Die Arbeitseinstellung in Breslau erfolgte furz vor dem Anfang des neuen Quartals. Die Leute wußten alle recht gut, daß sie den Verlegern große Verlegenheit bereiteten und ihnen so zu sagen die Vistole auf die Bruft setzten. In den Comitésitzungen, denen ich beiwohnte, ist mit keinem Worte davon gesprochen worden, daß man die Arbeiter auf Grund des Gesetzes von 1834 zwingen wollte, zur Arbeit wieder zurückzukehren. Man schloß ein Compromiß und nachdem dies geschehen, sagte der Stadtrath Korn, der Besitzer der "Schlefischen Zeitung": "Nun, meine Herren, jetzt, nachdem wir wieder friedlich beisammen find, will ich Ihnen nur fagen, daß, wenn wir wollten, wir wohl in ber Lage gewesen wären. Sie durch die Erecutionsordnung von 1834 zu zwingen!" und da erwiederten uns die Delegirten, — sehr anständige Leute: "Wir

wissen wohl, daß Sie an uns nicht herankönnen, mit einer Schabenersatklage werden Sie nichts erreichen und mit einer Berufung auf die Executionsordnung von 1834 werden Sie auch kein Glück haben! — " Nun, meine Herren, so darf es doch nicht fortgehen, daß die Arbeiter ruhig sagen: "Wir haben Euch zwar das Wort gegeben, vierzehn Tage zu arbeiten; aber es paßt uns nicht und wir hören auf!" Dies eine Factum zeigt recht deutlich, daß das Rechtsebewußtsein des Volkes erschüttert ist, besonders wenn wir sehen, daß selbst wohlgesittete Arbeiter, die das Vertrauen ihrer Collegen und der Arbeitgeber bessitzten, so reden können.

### Es folgen perfönliche Bemerkungen.

Prof. Brentano (Breslau): Herr Dr. Eras ist soeben auf mein Gutaachten zurückgegangen. Er hat auf meine Bemerkung, daß die Breslauer Buchbrucker mit Rücksicht auf die angedrohte executio ad kaciendum die Arbeit wieder aufgenommen hätten, eingewendet, daß dies unrichtig sei. Die Buchdruckerzehülfen sind aber zu mir gekommen, haben mir von der Drohung mit der Executionsverordnung von 1834 Mittheilung gemacht und mich gefragt, ob ihnen damit etwas angehabt werden könnte. Ich bejahete ihnen dies, und da bei Anwendung der executio ad kaciendum nur wenige Gehülfen Stand gehalten hätten, erklärten sich Alle zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit.

Dr. Eras (Breslau): Ich gehörte dem engeren Comité an, welches die Berhandlungen mit den Gehülfen geführt hat. Bon dem weiteren habe ich feine Kenntniß und weiß nur, daß das Comité den Buchdruckern gegenüber die Drohung mit der executio ad faciendum nicht angewendet hat.

Brof. Brentano (Breslau): Herr Stadtrath Korn ist der bedeutendste Druckereibesitzer in Breslau und auch er hat mir gesagt, daß er den strikenden Buchdruckern mit der Executionsverordnung von 1534 gedroht hat.

Tischlermeister Brandes (Berlin): Meine Herren! Vorher bei der Debatte bemerkte Herr Janson, meine Zahlen seien zu einer Zeit aufgenommen, wo Strikes besonders im Gange waren. Ich bemerke, daß sie im Juhre 1873 aufgenommen worden sind, wo in der Tischlerei kein Strike vorhanden war; daß Hamburg als Stadt hierbei gar nicht mit aufgeführt ist, sondern daß die Zahlen auß 12 anderen Städten herrühren, jedoch nicht auß der Strikezeit, sondern auß einer ruhigen Arbeitszeit, wo bereits mehr Arbeiter als Beschäftigung vorhanden waren. Aber dessenungeachtet bin ich doch gegen die crimienelle Bestrafung des Contractbruchs, weil wir die Innehaltung des Arbeitsvertrages auf anderem Wege erzielen können.

#### Bu einem Schlufwort erhält bas Wort der

Correferent Dannenberg (Hamburg): Ich wende mich zunächst gegen den Vertreter der Gewerkvereine, Herrn Janson, welcher es tadelte, daß ich mich speciell auf die Hamburger Verhältnisse bezog. Nun, ich bin aus Hamburg, und man zieht ja doch zunächst die Verhältnisse an, die man am besten kennt, was mir also hoffentlich nicht zum Vorwurfe angerechnet werden wird. — Wenn Herr Dr. Hirsch sagt, mein Verfahren sei nicht fair gewesen, so muß ich ausdrücklich constatiren, daß ich wörtlich citirt habe.

Es ist nun von einigen Seiten wieder darauf hingewiesen worden, es gäbe ja andere Mittel, um den Contractbrüchen zu entgehen, namentlich die Arbeitsbücher. Es ist mir aufgefallen, daß von den Bertretern der Gewerksvereine Niemand sich über diesen Punkt geäußert hat. Ich bin überzeugt, daß Sie einen Widerstand gegen die Arbeitsbücher sinden werden, der noch stärker ist, als der gegen die Bestrasung des Contractbruchs. Und wenn Herr Tiede mann meint, die Arbeiter würden sich freuen, wenn sie dadurch wieder von den unordentlichen Arbeitern unterschieden sein würden, so weise ich dagegen auf die mehrsach von Bertretern der Arbeiter gefallene Aeußerung hin: die Arbeiter wollten nicht mit den Spizhaben gleichmäßig mit Legitimationspapieren herumslausen. Sie werden sich dem auch widersetzen. — Ebenso ist die Frage noch nicht beantwortet, ob man dem Schiedsgericht eine Bestrasung des Contractsbruchs überlassen will oder nicht.

Von Herrn Dr. Hirsch hat mich überrascht, eine Bekampfung meiner dritten These zu hören. Sie ist gerade zugeschnitten auf den Fall ber Gemerkvereine. Ich will den Contractbruch nur bestraft wissen, wenn eben Schaden dadurch angerichtet worden ist. Zahlen die Mitglieder des Gewerkvereins den Schaben, so soll keine Bestrafung erfolgen. Ebensowenig verstehe ich seinen Bor= wurf der Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, weil mein Borschlag den Arbeitgeber, der Geld habe, ohne Strafe ausgeben laffe, dagegen den Arbeiter, der kein Geld habe, mit Strafe treffe. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter vollen Ersatz für die dem letzteren aus dem Contractbruch erwachsenen Nachtheile leistet, so ist der Arbeiter überhaupt nicht geschädigt, und also gar kein Anlaß vorhanden, den Arbeitgeber zu strafen. Dasselbe gilt von dem Arbeiter. Ersetzt der letztere den Schaden, so foll der Arbeitgeber damit nach meinem Borschlage abgefunden Ich will eben nicht, daß der Arbeiter für Contractbruch auch dann be= straft wird, wenn er keinen Schaden damit angerichtet hat, etwa blos um ihm zu zeigen, "was eine Harfe ist". Im Uebrigen will ich mich in diesem vorgerückten Stadium ber Debatte des Rückgreifens auf das bereits früher Be= sagte enthalten und nur noch bemerken, daß ich den Antrag Brentano als Zusatzu meiner dritten These acceptire.

Ref. Prof. Dr. Held (Bonn): Ich kann viele Argumente aus der Debatte als weniger wesentlich übergehen und muß mich, da die für die Sitzung anberaumte Zeit schon erschöpft ist, kurz kassen. Ich will mich nur kurz verwahren gegen Misverständnisse und mein Hauptargumer: noch einmal wiederholen.

Was die Migverständnisse betrifft, so ist mir nie eingefallen, auf die Gewerkvereine zu vertröften, um durch fie allein der Berwilderung der Arbeiterverhältniffe Wenn ich ferner von der Nothwendigkeit statistischer Erentgegen zu treten. hebungen gesprochen habe, so bezog sich dies hauptsächlich auf den Punkt, daß man Sachverständige fragen solle, ob denn die Bestrafung wirklich das beste Mittel gegen den Contractbruch sei, oder ob es nicht bessere Mittel gebe. -Endlich wollte ich bemerken: wenn ich von dem Zusammenhange der Contract= bruchsbestrafung mit anderen Aufgaben der Gesetzgebung gesprochen habe, so ist es mir nicht eingefallen, einen ganzen "Coder socialer Gesetzgebungen" auf einmal zu wollen; aber ich habe allerbings gesagt: Wenn ein Contractbruchsgesetz mit anderen socialen Fragen in nothwendigem Zusammenhang steht, so ergiebt sich Die Frage, ob das Contractbruchsgesetz der richtige Anfang für eine positive sociale Gesetzgebung ist oder nicht. Alle die Herren, die für die Bestrafung des Contractbruchs gesprochen haben, haben als Hauptargument die große Verwilderung und das Abhandenkommen der Rechtsbegriffe unter den Arbeitern angeführt, wogegen eine Reaction stattfinden solle und muffe. Diese Berwilderung aber, dieses Argument habe ich ja im vollsten Maße zugestanden und die ewige Wiederholung dieses Arguments ift also gar kein Gegengrund gegen meine Behauptungen. Ich habe gegen die Strafe nur eingewandt, daß man etwas Gründ= liches und nichts Unwirksames gegen Contractbruch unternehmen solle. Es hat mich mit Berwunderung erfüllt, daß dieses mein Hauptargument, d. h. meine Einwendung gegen die an und für sich zulässige Strafe, in der Debatte fo wenig besprochen worden ist. Wenn mein verehrter Herr Correferent sagt: "ja, wenn Sie Arbeitsbücher vorschlagen statt der Contractbruchsftrafe, so erreichen Sie erstere noch viel schwerer als lettere!" so muß ich darauf erwidern: nennen Sie mir doch eine Art der Ausführbarkeit der Contractbruchsftrafe ohne Ar= beitsbücher! Wenn Sie die Strafe wollen, muffen Sie auch die Bücher mit zugestehen und dann komme ich dahin, zu sagen: Lassen Sie es uns doch erst ein= mal mit diesen Büchern felbst versuchen, und laffen Sie uns die solidarische Haft aller am Contractbruch Betheiligten einführen. Dies habe ich vorgeschlagen, und es ist von keiner Seite miterlegt worden. 3ch habe allerdings ben Borschlag der Arbeitsbücher nicht in die Thesen aufgenommen, weil ich nicht glaubte, daß das Bedürfniß, durchaus einen positiven Beschluß zu fassen, so groß sein würde. Nach dem Verlauf der Verhandlungen sehe ich aber, daß ein solches Bedürfniß enschieden vorhanden ift. Deghalb und aus dem weiteren Grunde, daß die Thesen zur Abstimmung zu lang sind, auch um den Mitgliedern ganz genau zu sagen, mas ich Positives will — aus diesen Gründen möchte ich Ihnen andere Thesen zur Abstimmung vorschlagen, und ziehe die ersten zurück, indem ich Ihnen folgende Verfürzung empfehle:

1) Der Bruch des Arbeitscontracts und die directe oder indirecte Verleitung zu demfelben erscheint nicht nur als ein namentlich das Kleingewerbe und die Landwirthschaft schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel, sondern vor Allem als ein schweres Unrecht.

2) Es erscheint nichtsbestoweniger als nicht opportun, die positive sociale Gesetzgebung mit einem isolirten Contractbruchsstrasgesetz zu beginnen, da ein solches unwirksam und ungenügend sein würde.

3) Selbst eine die Sicherung des Arbeitscontracts bezweckende Spezialgesetzgebung müßte zuerst Contractbücher mit solidarischer Haftung aller an einem Contractbruch Betheiligten versuchen, nach deren Einführung criminelle Strase als unnöthig erscheint. Die Contractbücher dürsten weder Wanderpässe noch Zeugnißbücher werden.

Prof. v. Sybel: Für den Fall, daß diese neuen Thesen zur Abstimmung tommen, erlaube ich mir die erste These in der ursprünglichen Gestalt wieder auszunehmen.

Gutsbesitzer Anauer (Gröbers): Ich nehme an, daß wir über die neuen Thesen nicht abstimmen können, da sie erst nach Schluß der Debatte eingebracht sind.

Prof. Neumann (Freiburg): Ich beantrage Specialdebatte über die einzelnen Artikel. Ich weiß wohl, daß man gesagt hat, es soll nur eine General= bebatte stattsinden, aber das war nur eine Vermuthung des Präsidenten. Absgestimmt ist darüber nicht. Diese Thesen greisen so tief ins Leben ein, daß wir sie speciell formuliren und discutiren müssen, ehe wir sie annehmen.

Vors. Prof. Dr. Rasse: Ich würde dem Antrage des Herrn Knauer Folge geben müssen und ohne Discussion nicht über die neuen Thesen abstimmen lassen können. Jedoch woran sollte sich die Specialdiscussion knüpfen, — an die neuen oder an die alten Thesen? Ich glaube auch nicht, daß wir durch eine Specialdiscussion viel gewinnen würden.

Prof. Neumann: Ich halte sie doch für wichtig. Wir haben die versschiedensten Ansichten gehört, und man sieht daraus, daß die Leute noch gar nicht klar über den Gegenstand der Debatten sind. Auch haben viele Redner ihre Meinung noch gar nicht aussprechen können. Ich würde daher lieber für die Bertagung der Debatte sein. Schwierig mag die Specialdebatte sein; aber es ist wichtiger, daß die Sache hier noch weiter discutirt wird. — Mein Antrag lautet:

Die Einleitung einer Specialdebatte über die Thesen unseres Herrn Referenten.

Prof. v. Sybel (Bonn): Ich bitte, es dabei zu lassen, daß wir nur eine Generaldiscussion und eine Specialabstimmung haben, damit wir morgen die verwandten Themata vornehmen können.

Prof. Dr. Helb (Bonn): Es ist bereits vom Präsidenten entschieden, daß die von mir vorgeschlagene veränderte Fassung imeiner Thesen eine solche ift,

über die nicht abgestimmt werden kann. Das ist formell ganz richtig. Aber ich möchte darauf hinweisen, daß wir in früheren Jahren auch nicht immer über die ersten Anträge abgestimmt haben, sondern daß immer im Laufe und auch nach Schluß der Debatte Vermittlungsanträge kamen. Da dies aber heute die Sache noch mehr zu verwickeln scheint, so will ich meinen Antrag zurückziehen.

Oberbürgermeister Hache (Effen): Ich habe den Zweck der heutigen Berfammlung dahin aufgefaßt, daß dieselbe sich für oder gegen die Contractbruchsftrafe entscheiden soll. Das kann meines Erachtens durch eine Abstimmung über die seitens der Herren Referenten und Correferenten vorgeschlagenen Thesen nicht vollständig erfolgen. Allerdings könnte die Ablehnung der Bestrafung zum Ausdruck gelangen durch en bloo-Unnahme der Thesen des Referenten. Ich bin deshalb für eine Abstimmung, in der die Versammlung votirt, ob sie für oder gegen Bestrafung ist.

Vors. Brof. Dr. Nasse stellt fest, daß zunächst über den Antrag Perrot, dann über die Thesen von Dannenberg, demnächst event. über die Thesen des Prof. Held und endlich event. über den Antrag Hecht abzustimmen sei.

Verlagsbuchhändler Franz Dunder (Berlin): Ich wollte den Antrag Neumann unterfützen; es kommt hier mehr darauf an, daß die Beschlüsse, die hier gesaßt werden sollen, gründlich gesaßt sind, und daß lieber das Invaliden= und Alterscassenwesen ganz von der Tagesordnung abgesetz werde. Ich selbst bekenne mich, da ich mit keiner der Thesen übereinstimme, für nicht in der Lage, darüber abstimmen zu können. Es wird besser sein, daß wir morgen mit der Abstimmung über die Contractbruchsbestrafung beginnen. Das wird besser sein, als wenn man sagt: Unser Verein hat über eine so wichtige Frage in übereilter Weise Beschluß gesast.

Frhr. von Dertzen (Horn bei Hamburg): Ich schließe mich Herrn Duncker darin an, daß die Frage noch der Klärung bedarf, und wünsche die Bertagung derselben auf morgen. Es ist viel besser, wir behandeln eine Sache gründlich, als daß wir auseinander gehen und in keiner Sache zu einem richtigen Meinungsausdruck gekommen sind.

Borf. Brof. Dr. Naffe läßt über die vorliegenden Unträge, Thesen und Amendements abstimmen. Zunächst wird der Antrag Reumann:

"Am nächsten Morgen in die Specialberathung dieser Frage einzutreten"; und ber Antrag Berrot:

"Die Fassung einer Resolution in der Frage des Contractbruchs aufzuschieben, bis die Ursachen des neuerdings massenhaft auftretenden Constractbruchs untersucht sind; und mit der Untersuchung eine ad hoc zu ernennende Commission zu beauftragen",

in allen Theilen abgelehnt. Darauf wird über die gleichlautende These Nr. 1 des Referenten und Correserenten abgestimmt. Dieselbe wird angenommen; ebenso die These Nr. 2 des Correserenten Dannenberg. Der Zusat des Landrath Tiedemann wird abgeschnt. Der erste Satz der Dannensberg'schen These Nr. 3. (bis "nothwendig") wird mit 31 gegen 27 Stimmen, der Schluß mit großer Majorität, und sodann die ganze Nr. 3 mit 33 gegen 30 Stimmen angenommen.

Auch Nr. 4 der Dannenberg'schen Thesen wird angenommen, und schließlich die Nr. 5 des Landraths Tiedemann, so daß die in der Frage der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches angenommene Resolution wie solgt lautet:

1. Der Bruch des Arbeitscontracts und die directe oder indirecte Verleitung zu demselben erscheint nicht nur als ein namentlich das Kleingewerbe und die Landwirthschaft schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel, sondern vor Allem als ein schweres Unrecht, das vom moralischen Standpunkte aus durchaus verdammt werden muß und dessen Bestrafung vom rechtlichen Standpunkte aus zulässig ist.

2. Die civilrechtliche Schadenersattlage hat sich in den meisten Fällen als gänzlich unwirksam zur Verhütung und Bestrafung des Ar=

beitscontractbruchs gezeigt.

3. Eine strafrechtliche Verfolgnug des Arbeitscontractbruchs, sowie der Verleitung zu demselben, ist deshalb nothwendig; jedoch hat dieselbe nur dann einzutreten, falls durch den Contractbruch ein Schaden verzursacht worden ist, und der Contractbrüchige den Ersat verweigert oder dazu außer Stande befunden wird. Gleichzeitig soll jedoch ein Gesetzerlassen werden, welches Vereinen, die für Contractbrüche ihrer Mitzglieder haften, Corporationsrechte verleiht.

4. Die strafrechtliche Berfolgung des Arbeitscontractbruchs und

der Verleitung findet nur auf Antrag des Geschädigten statt.

5. Um den Inhalt eines Arbeitscontractes außer Zweifel zu stellen, sind die Contrahenten zur schriftlich en Absassung desselben zu verspslichten. Es sind zu diesem Zwecke Contractsbücher einzuführen, welche hinsichtlich der Dauer des Vertrages, der etwa vorbehaltenen Kündigungsfrift, der Höhe des Lohnes und der Art der Dienstleistung in überssichtlichen Rubriken die vereinbarten Bestimmungen enthalten. Von der Eintragung in ein solches Contractbuch ist die Klagbarkeit des Vertrages abhängig zu machen.

Damit sind die übrigen Anträge erledigt. (Schluß 33/4 Uhr.)

# Bweite Sitzung.

# Montag, den 12. October früh 91/2 Uhr

Borf. Prof. Dr. Nasse (Bonn): Erlauben Sie mir, Ihnen wieder

einige geschäftliche Mittheilungen zu machen.

Es sind zwei Entschuldigungsschreiben eingegangen, von dem Herrn Landtagsabgeordneten Rickert und Herrn Behm, der außerdem anzeigt, daß er eine Nummer der "Bersicherungs-Zeitung", in welcher er die Frage der Invaliden= cassen noch einmal behandelt habe, uns einschieden und Exemplare zur Bertheilung geben werde. Bis jetzt sind sie aber noch nicht eingegangen.

Dagegen erlaube ich mir, Sie auf das Gutachten hinzuweisen, welches Herr Dr. Max Hirsch ebenfalls in sehr dankenswerther Freundlichkeit nicht nur versaßt hat, sondern selbst hat drucken lassen, so daß es am Eingange zur

Vertheilung kommen kann. -

Wir gehen über zu dem Gegenstande unserer heutigen Verhandlungen und zwar hat der Ausschuß vorgeschlagen, an erster Stelle heute vorzunehmen die "Invaliden= und Alterscassen". Wenn sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch erhebt, werde ich dem Referenten das Wort ertheilen.

## Referat

des Herrn Fabrikbesitzers Kalle (Biebrich) über die

# Invaliden- und Alterscassen.

Referent Kalle: Von den vier Thesen, deren Annahme ich Ihnen vorsuschlagen mir erlauben wollte, werden die beiden ersten dem Inhalte nach wesnigstens, wohl von keiner Seite angesochten werden, sie besagen ja nur, aber noch allgemeiner gehalten, dasselbe, was die beinahe einstimmig vom volkswirthsichasselben Congreß in Creseld, bezüglich der Pensionscassen gutgeheißene erste Resolution will. Ich kann mich daher in Bezug hierauf kurz kassen. Schon

Referat von Ralle.

die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1869 erfannte Die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Arbeitercassenwesens im Allgemeinen an; indem fie in § 141 auf den bevorstehenden Erlag eines besonderen Diese Nothwendigkeit ift seitdem wiederholt betont Bundesgesetzes hinweift. worden, so durch die volkswirthschaftlichen Congresse zu Danzig und Erefeld, und die Agitation speciell für gesetzliche Regelung des Benfionscaffenwesens. (wobei natürlich eine gleichzeitige Regelung des Krankencassenwesens vorausgeset wird) wurde in der letten Zeit eine so intensive, daß der preußische Handels= minister sich voriges Jahr veranlaßt sah, eine Enquête zu veranstalten. erste der von ihm gestellten- Fragen lautete conform der ersten der vom Berein für Socialpolitik gestellten: "Ift die gesetzliche Regelung des Benfions= caffenwesens für erforderlich bezw. für wünschenswerth zu erachten?" Frage wurde befanntlich fast allgemein bejaht, selbst von denen, welche die Einrichtung von Pensionscaffen und ben Beitritt zu benfelben nicht obligatorisch Berr Geheimsecretar Behm fagt zwar in seinem Gutachten, machen wollten. daß, falls kein Cassenzwang eingeführt werde, die gesetzliche Regelung nicht ab= solut nöthig sei, da die bestehenden Gesetze die Gründung solcher Cassen und die Ausstattung derselben mit den nöthigen Rechten möglich machen; für wünschenswerth hält aber auch er die Regelung, und wenn der geehrte Herr die Möglichkeit ins Auge gefaßt hätte, daß Bezirke von Pensionscassen, auch über Preußens Grenze hinausgehend, bas ganze Deutsche Reich umfassen können, mas die Caffen der Gewerkvereine ja thatfäcklich thun, so würde auch er wohl zu dem Schlusse gekommen sein, daß die gesetzliche Regelung, auch volle Freiwillig= feit der Cassen vorausgesetzt, nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig ift. In dem Erlag des Haftpflichtgesetzes dürfte ein neuer Grund für die baldige Regelung liegen.

Meine zweite These spricht ganz einsach aus, daß die staatliche Anerkennung von Bensionscassen und die Ertheilung von Corporationsrechten an dieselben abhängig zu machen ist von der Einhaltunz der gesetlichen Vorschriften über Bildung und Verwaltung derselben, ohne darauf einzugehen, welcher Art diese gesetslichen Vorschriften sein sollen; sie ist also annehmbar nicht nur für die Vertreter des Cassenzwangs, sondern auch für die verschiedenen Parteien der Freunde der Cassensreiheit, wie sie auf dem Creselder Congresse durch die beiden Reserventen Dr. Eras und Rickert vertreten waren, von denen ersterer ursprünglich verlangte, daß auch die Sicherheit der mathematischen Grundlage der Cassen von einer Staatsbehörde geprüft würde, während der Ubgeordnete Rickert ganz entschieden dagegen ist, wobei er sich auf die in England gemachten Er-

fahrungen stützt.

Auf diesen Streit, wie überhaupt auf die Natur der zu erlassenden gesetzlichen Borschriften für den Fall der Freiwilligkeit aller Cassen näher einzugehen, halte ich nicht für geboten und beschränke mich darauf, zu bemerken, daß hier der Standpunkt des Herrn Dr. Zillmer, welcher das Pensionscassenwesen mit dem Berscherungswesen überhaupt behandelt wissen will, mir ein ganz zweckmäßiger zu sein scheint. — Daß für den Fall, daß Zwangscassen neben den freiwilligen Cassen bestehen, die gesetzlichen Borschriften für letztere schärfer sein und insbesondere auch Bestimmungen Aufnahme sinden müssen über ihr Berhältniß zu den Zwangscassen, versteht sich von selbst. Aber auch darauf

Schriften IX. - Berhandlungen 1874.

gehe ich nicht näher ein, denn es fann nicht unsere Aufgabe sein, einen Entwurf zu einem Bensionscassengesetztellen; dazu würden wir statt weniger Stunden Wochen brauchen, wir können uns hier nur entscheiden über die allzemeinsten Principien, und wenn ich bei der Motivirung meiner zwei letzten Thesen, zu denen ich nunmehr übergehe, mehr in die Einzelheiten eindringe, so geschieht dies durchaus nicht in der Absicht, Ihnen detaillirte Vorschläge für ein Gesetz zu machen, sondern nur, um den Nachweis der Durchsührbarkeit der Forderungen meiner Thesen zu liesern. Der erste Einwurf, der gegen den Cassenzwang gemacht zu werden pslegt, ist ja bekanntlich der, daß die Idee undurchsührsdar sei; diesen Einwand, der, wenn er richtig wäre, jede weitere Besprechung des Gedankens als unsinnig erscheinen läßt, kann man nur entkräften, indem man einen vollständigen Plan für die Durchsührung vorlegt, und dies muß ich deshalb auch hier thun, wenn auch in aller Kürze.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß ich mir dabei vollkommen bewußt bin, daß meine bezüglichen Ausstührungen nicht den Anspruck erheben können, in all ihrem Einzelnen das einzig Gute und Mögliche zu tressen, daß ich gern glaube, daß man in vielen Fällen andere und vielleicht auch zwecksmäßigere Einrichtungen wird sinden können. Ehe ich jedoch die Durchführbarkeit des Cassenzwangs betrachte, habe ich zunächst zu beweisen, daß die Pensionsecassen ein dringendes Bedürfniß sind und daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses in seiner Totalität aus freier Initiative der Interessenten nicht zu erwarten ist.

Möge es mir gelingen, diesen Beweis so zu führen, daß Sie von seiner Richtigkeit überzeugt werden! Für leicht halte ich diese Aufgabe nicht, denn wenn ich auch überzeugt bin, daß Derjenige, der sich eingehend mit dem Bensions= cassenwesen beschäftigt und dabei practische Erfahrungen und Kenntnif des Charafters der Bevölkerung hat ipso facto auf dieselben Schluffe kommen muß, zu denen ich gelangte, ich kann nicht darauf rechnen, daß ein wesentlicher Bruch= theil dieser geehrten Bersammlung sich näher mit der vorliegenden Frage befast hat, ich muß vielmehr befürchten, daß die Majorität, selbst ohne genaue Sachkenntniß, unter dem Drucke der öffentlichen Meinung von vornherein gegen die Ibee ift, der ich in den zwei letten Thesen Ausdruck gebe. — Daß die öffent= liche Meinung dagegen ist, ist eine traurige, für mich aber durchaus erklärliche Die meisten Arbeiter und Arbeitgeber sind bagegen, weil sie bie persönliche Mühe und die Ausgaben fürchten, ein Theil Derjenigen, welche freiwillige Caffen gegründet haben, ist dagegen, weil ihre Institute Noth leiden könnten, und da diesen Männern jedenfalls practische Erfahrung zugesprochen werben muß, stützt ihr Botum in willfommener Weise dasjenige des erstgenann= ten großen Haufens. Diese Gegner mit Gründen mehr subjectiver Natur werden so dann noch verstärkt durch eine Anzahl von Männern der Wissenschaft welche mehr objective Gründe in's Feld führen, und so ist eine sogenannte öffentliche Meinung ent standen, deren Ginwirkung sich der Außenstehende um so weniger wird entziehen können, weil sie als Berfechterin der Freiheit gegenüber uns socialpolitischen Reactionären erscheint. Bei so bewandter Sachlage wundert es mich durchaus nicht, daß die meisten Antworten auf die Runofragen des preußischen Handels= ministers ablehneud aussielen; ich wundere mich eher umgekehrt, daß doch noch eine ganze Reihe von Industriellen auf Seiten der Vertreter des obligatorischen

Caffenwesens steht; es gehört dazu eine ungewöhnliche Dosis Objectivität und, wenigstens für Diejenigen, die Werth darauf legen, zu den Liberalen gezählt zu werden, ein gewiffer Muth. Die energischste Bertretung fand die 3dee eines allgemeinen Caffenwesens durch den Mittelrheinischen Fabrikantenverein. diesem war die Erkenntniß der Rothwendigkeit der Invaliden=, Wittwen= und Waisenversorgung aus eingehender Beschäftigung mit der Arbeiterfrage überhaupt bervorgegangen. Bon dem Bunsche beseelt, der mehr und mehr sich zuspitzen= den Gegenfätlichkeit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern Einhalt zu thun, untersuchte man zunächst, inwieweit die Rlagen der Arbeiter berechtigt seien, und sodann in welcher Weise man den als berechtigt anerkannten Beschwerden abhelfen könne. Mehrere Jahre beschäftigte diese hochwichtige Frage den Berein, eine Reihe von einzelnen Magregeln zur Besserung der Lage der arbeitenden Classen murden in den Bereinsversammlungen discutirt, und was die Haupt= sache ift, von Bereinsmitgliedern practisch durchgeführt, so z. B. die Gründung von Fortbildungsschulen, Hausbaugenossenschaften, Consumvereinen u. f. w. eine besondere Commission suchte daneben die Frage in ihrer Totalität zu er= fassen und arbeitete einen Bericht aus, der seiner Zeit auch außerhalb des Mittel= rbeinischen Fabrikantenvereins Anerkennung fand. Alle Untersuchungen, Besprechungen und practischen Bersuche führten aber zu der Erkenntniß, daß das vorgestedte Ziel nur dann in entsprechender Weise erreicht werden könne, wenn es gelänge, die Arbeiter und ihre Familien im Großen und Ganzen zu sichern vor der Gefahr, dem Bettel zu verfallen, sobald die Arbeitskraft des Ernährers bauernd oder auch nur auf längere Zeit gelähmt wird.

Die Grundbedingung zu einer friedlichen Lösung des socialen Conflicts fand man allerdings in ter Hebung der Bolksbildung, wodurch einerseits die Concurrengfähigkeit des Arbeiters, und andererseits mit seinem Berftandniß für die ihn umgebenden Verhältnisse, seine Achtung vor der Gesellschaft und ihren Institutionen gesteigert wird; man war aber darüber einig, daß auch dies fun= damentale Mittel bei der heranwachsenden Generation nur dann den gewünsch= ten Erfolg erreichen werde, wenn die Herangewachsenen in ihrer materiellen Eristenz mehr gesichert würden. Was hilft es, dem Kinde in der Schule gute Grundfätze einzupflanzen, wenn es sieht, daß dieselben im practischen Leben nicht geübt, ja oft genug geradezu verhöhnt werden! Dies wird aber so lange ber Fall sein, als der Arbeiter das demoralisirende Bewußtsein in sich trägt, daß der erste beste, seine Arbeitskraft schädigende Unfall ihn zum Bettler machen kann. Damit verfällt er dem Materialismus und verliert die Achtung vor sich selbst, die Liebe zu seinen Mitmenschen und zu den Institutionen, unter denen

sich eine solche Lage entwickeln konnte.

Berr Burgermeifter Ludwig=Wolf sagt gang richtig in seinem Gut= achten Seite 35:

"Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß Nichts den Arbeiter tiefer niederführt, als der Genuß von Almosen, und daß umgekehrt Nichts ihn höher hebt in seinen eigenen Augen und in der Achtung vor sich selbst, als das Bewußtsein, daß er Alles sich und seiner eignen Kraft verdanke, und daß er ein vollberechtigtes Blied sei im Staats- und im Gemeindewesen, da er auf sich und seine Kraft und nicht auf fremde Hilfe seine wirthschaftliche Existenz gegründet hat. Im Hinblick auf diese Erwägung wird, das wird mir jeder einräumen und zugeben, diese Frage für Staat und Gemeinde zu einer eminent wichtigen und beseutungsvollen nicht klos in moralischer und ethischer, sondern auch in finanzieller Beziehung."

und herr Affessor Hiltrop schreibt:

"Wie viel Unglück, Berzweiflung und Sittenlosigkeit ist in allen Zweigen bes Volkslebens zu finden, weil die Hülfe bei den natürlichen, unverschuldeten

Nothständen des Lebens fehlt."

In der Nothwendigkeit, den Arbeiterstand zu heben und den socialen Frieden anzubahnen, erkannte der Mittelrheinische Fabrikantenverein und erkenne auch ich den zwingenden Grund für möglichste Berallgemeinerung der Invaliden=, Alles, was sich sonst noch dafür anführen Wittwen= und Waisenversicherung. läßt, erscheint diesem ersten gegenüber gewissermaßen nebenfächlich. weniger wichtigen Grunde bezeichne ich, daß durch allgemeine Caffen, die durch das Haftpflichtgesetz entstandene, abnorme Lage in der Industrie wieder aufge= hoben und die ungerechte Belastung des Armenbudgets der Communen durch die Industrie beseitigt würde. Die meisten Gegner des obligatorischen Cassenwesens ignoriren nun ganz einfach den wichtigsten der dafür sprechenden Gründe und greifen nur die anderen an, - so die Handelskammer Magdeburg, welche wunder= barerweise gerade in der Entlastung der Communen einen Grund gegen Bensions= caffen sieht. Dies sei, fagt fie, eine Abwälzung von den Schultern der Berpflichteten zuf andere, die gleichwohl ihren Untheil am Armenbudget mit= zutragen hätten. Bas also beinahe alle Andern als einen Borzug der Benjions= caffen betrachten, das wird ihnen hier gerade zum Borwurf gemacht.

Auch die Referenten des volkswirthschaftlichen Congresses zu Erefeld behandelten die Bensionscassenfrage wesentlich vom Standpunkte der communalen Armenpflege aus. — Herr Dr. Eras sagt zwar in seinem gedruckten Reserate:

"Benn unter den Arbeitern Unzufriedenheit und Arbeitsuntust herrscht, — wenn bei ihnen über den Mangel eines harmonischen Familienlebens geklagt wird, — so trägt hieran wohl die Hauptschuld das niederdrückende Bewußtsein, daß für die Zukunft nicht gesorgt ist. Die Qualität der Arbeitsleistung wird nachtheilig beeinslußt, wenn der Arbeiter mit Sorge in die Ferne sehen muß und einem zufriedenen Genusse der Gegenwart sich nicht hingeben kann.

Hierin sieht er aber nicht den Hauptgrund für die Regelung des Hulfscaffenwesens; diesen findet er vielmehr in dem Berhältniß desselben zur

Urmenpflege.

Daß allen Denen, die auf solchem Standpunkte stehen, die technischen Schwierigkeiten der Ausführung gegenüber dem ihnen vorschwebenden Zwecke überswältigend groß erscheinen, ist klar; ja ich muß offen gestehen, handelte es sich bloß um Rectification der durch das Haftplichtgesetz innerhalb der Industrie oder durch die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in den Budgets der Communen entstandenen abnormen Zustände, ich würde selbst mich für Einführung obligatorischer Pensionscassen nicht begeistern. Eine andere Kategorie von Gegnern würdigt zwar die sociale Bedeutung der Pensionscassen, verwirft aber den Cassenzwang und betont statt dessen die sittliche Pflicht des Arbeitgebers wie des Arbeiters, sich selbst zu helsen. Einer der bedeutendsten Repräsentanten dieser Richtung ist Professor Böhmert. Ja, meine Herren, ich erkenne diese

sittliche Pflicht der Interessenten auch an, und bin auch mit jenen Herrn der Ansicht, daß eine freiwillig gebildete Casse den Vorzug verdient, aber werden auch die Interessenten in ihrer Gesammtheit diese Pflicht anerkennen und banach handeln? Jeder, der unsere Arbeiter und Arbeitgeber einigermaßen kennt und ihr Verhalten in ähnlichen Fällen beobachtet hat, muß diese Frage unbedingt verneinen, und ich glaube, wenn Berr Böhmert ein Halbdutend Jahre in Sachsen, wohin er ja, wie ich höre, berufen ift, gelebt hat, wird er auch dieser Ansicht werden. — Bezüglich der Arbeitgeber erinnere ich nur an die Agitation vieler Bergwertsbesitzer, um Befreiung von den Knappschaftsbeiträgen, an die geringe Betheiligung, als es sich darum handelte, die Arbeiter auch gegen die nicht unter das haftpflichtgesetz fallenden Unfälle zu versichern und schließlich an Die Opposition gegen obligatorische Fortbildungsschulen. Bezüglich ber Arbeiter branche ich nur die eine Thatsache anzuführen, daß noch nicht die Hälfte der Mitglieder der Gewerkvereine zu den Pensionscassen berselben gehört und daß regelmäßig eine Reihe von Mitgliedern, nachdem fie eine Zeit lang zur Caffe beigesteuert, austritt — nota bene ohne aus dem Gewerkvereine zu scheiden. — Ja, Die Kurzsichtigkeit der meisten Arbeiter ist so groß, daß sie sich nicht einmal gegen die viel näher liegende Gefahr der Erwerbsunfähigkeit in Folge von fürzeren Krankheiten versichern, wenn sie nicht von den Werksbesitzern oder ber Polizei dazu gezwungen werden. Halte man mir nicht entgegen, das liege an der schlechten Leitung der Caffen! Das ist in einzelnen Fällen so, meist aber wollen die Leute den Caffen nicht beitreten, einfach, weil fie aller Borficht bar, für die Sicherstellung ihrer Zukunft nicht das geringste Opfer zu bringen geneigt sind.

Herr Hiltrop meint zwar (S. 59 seines Gutachtens), Cassenzwang für die Arbeiter sei nicht einmal absolut nöthig, man brauche nur den Arbeitgeber zu verpstichten, für jeden von ihm beschäftigten Arbeiter, falls er sich, als Mitsglied einer Pensionscasse legitimire, einen gewissen Procentsat von dessen Lohn an die Casse abzuführen, das heißt, dieser Procentsat soll nicht etwa vom Lohne gekürzt werden, sondern aus der Tasche des Arbeitgebers zugelegt werden. Würde dies den Ersolg haben, daß alle Arbeiter einer Casse beiträten, wie Herr Hiltop dies glaubt, so würde der Zweck allerdings ziemlich erreicht, (ganz nicht) wie aber, wenn der Ersolg der wäre, daß die weniger einsichtsvollen Arbeitgeber, Arbeiter, die einer Casse angehören, nicht mehr annähmen, weil ihre Beschäftigung gewissermaßen besteuert ist? Ich zlaube, dies Auskunstsmittel wäre gefährlich; und schließlich bliebe es doch ein Zwang, nur daß er

mehr auf den Arbeitgeber übertragen wäre.

Ich weiß ja recht gut, daß es rühmliche Ausnahmen giebt, bei Arbeitern, wie bei Arbeitgebern. Ich weiß, daß es eine stattliche Zahl von freien Bensionscassen giebt — in den letzten Tagen gingen mir noch höchst interessante Mittheilungen über die seit 24 Jahren bestehenden Cassen des thüringer Buchstuckervereins zu. — Aber, meine Herren, das Befürsniß ist allgemein und muß also auch allgemein befriedigt werden.

herr Beheimsecretar Behm drudt Dies in seinem Gutachten S. 141

folgendermaßen aus:

"Wenn die Lösung der Frage des Pensionscassenwesens vom allgemeinen social-politischen Gesichtspunkte aus in Angriff genommen wird, so kann der Zweck des Unternehmens nicht nur darin bestehen, daß! Inftitute in's Leben gerusen werden, welche vielleicht nur von einem versichwindenden Bruchtheile der arbeitenden Bevölkerung zur Pensionsverssicherung benutzt werden; vielmehr muß das Bestreben darauf gerichtet sein, die Wohlthaten der Invalidenversorgung möglichst allgemein zu machen, — mit andern Worten, es muß als Ziel die Lösung der socialen Frage, soweit diese es mit den Verhältnissen der in den Zustand der Invalidität getretenen Arbeiter zu thun hat, in's Auge gesast werden. Diesem Ziele wird man nicht wesentlich näher kommen, wenn man Cassen errichtet, in der gewissen Boraussetzung, für dieselben keine oder nur sehr wenige Mitglieder zu sinden. Nach meinen Ersahrungen muß ich es als höchst zweiselhaft bezeichnen, daß sich eine hinreichende Zahl von Arbeitern freiwillig den Pensionscassen anschließen wird. Selbst für den Fall, daß durch die Mitgliedschaft den Arbeitern nur sehr mäßige Opfer ausseltzt werden, kann man eine allgemeine Betheiligung nicht sicher in Aussicht nehmen."

Daß auch durch vom Staate errichtete und verwaltete Pensionscassen mit freiwilligem Beitritt, wie sie in verschiedenen Ländern existiren, nicht viel für die allgemeine Befriedigung des Bedürfnisses gewonnen ist, liegt auf

ber hand und wird auch durch die gemachten Erfahrungen bestätigt.

Die relativ zur Bevölkerungszahl vielleicht am meisten Mitglieder zählende sächsische Kentenversicherungsanstalt in Dresden, welche ihre Agenturen außer dem Königreich Sachsen in den sächsischen Fürstenthümern, in den preußischen Provinzen Sachsen und Schlesien und selbst in Berlin und Söln hat, zählt doch etwa nur 21,000 versicherte Mitglieder, von denen jedenfalls ein beträchtlicher Theil nicht zu den Lohnarbeitern gehört, um die es sich doch vornehmlich handelt. Sparcassen, wie sie so vielsach empsohlen werden, sind ganz vorzügliche Einrichtungen und ihre Bildung kann nur gewünscht werden, aber nicht statt, sondern neben den Pensionscassen.

herr Ludwig = Wolf fagt in Bezug hierauf S. 41:

"Für den Arbeiter, wie für Jeden, beffen Existenz auf seiner Ar= beitskraft und nicht auf fundirtem Einkommen beruht, handelt es sich meiner Ansicht nach zunächst nicht darum, zu calculiren, wieviel er sich, wenn ihm nichts wiederfährt, vielleicht mit seinem 50. ober 60. Lebens= jahre erührigt haben könnte, oder was er sich mit seinen Ersparnissen erzeugen könnte, sondern dessen Aufgabe muß es in erster Linie sein, wenn er nicht dem Milchmädchen mit dem Milchnapf auf dem Ropfe gleichen will, deffen Zukunftsträume mit dem zerbrochenen Milchnapfe am Boden liegen, sich die Quelle seines Einkommens nach Kräften sicherzustellen gegen etwaige Gefährdungen und Schläge des Schicksals. Dies kann er aber nur dadurch, daß er das Nissco nicht auf die Befahr hin, von demselben gegebenen Falles erdrückt zu werden, auf seinen alleinigen Schultern laften läßt, sondern daß er es auf andere Schultern mit überträgt. Die Sparcasse nimmt dem Arbeiter die Gefahr nicht ab, daß ein einziger Schicksalbschlag die Frucht jahrelanger Mühen vernichten und ihn in die Reihe der Almosenempfänger hinabschleudern tann, so tief, daß es ihm vielleicht unmöglich wird, sich je wieder empor

zu arbeiten. Ich meine, das Streben der Arbeiter müsse darauf abzielen, die ersparte Frucht ihrer Thätigkeit zunächst zu verwenden im Interesse eines gemeinsamen Schutzes gegen die Wechselfälle des Lebens, der Art, daß der Einzelne durch die Anderen gestützt und gehalten wird; ist diesem Zwecke genügt und dadurch der wirthschaftlichen Existenz eine breitere und sicherere Basis gewonnen, dann mag das Absehen des Arzbeiters, wie eines Ieden, der seinen Unterhalt aus seiner Arbeitskraft zieht, darauf gerichtet sein, auch mit Annehmlichseiten das Leben auszusstatten und einen Sparpfennig zurückzulegen, um anderen Aufgaben entsprechen, um den Abend des Lebens schöner und behaglicher gestalten zu können."

Rachdem ich so die Gründe angeführt, die für allgemeine Pensionscaffen iprechen, sowie die Gründe dafür, daß die Allgemeinheit nur zu erreichen ist, wenn das Gesetz die Bildung der Cassen und den Beitritt zu denselben obligatorisch macht; gehe ich nun dazu über, einen Plan zu entwickeln, nach dem die Idee durchgeführt werden könnte.

Aus meiner vritten These geht hervor, daß ich die Errichtung von Cassen unter staatlicher Mitwirkung erst dann für gerechtsertigt erachte, wenn die für Bildung freiwilliger Cassen durch das Gesetz bewilligte Frist, ungenutzt abgeslaufen ist.

Wenn auch unter Zwangscassen nicht etwa Cassen zu verstehen sind, welche von einer Staats – oder sonstigen Behörde verwaltet werden, wenn man auch deren Bildung und Berwaltung der Hauptsache nach in die Hände der betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber legt und der Behörde bei der Bildung nur die Initiative, bei der Verwaltung nur eine etwas schärfere Controle einzräumt, so haben freiwillig und aus eigener Initiative der Betheiligten geschaffene Institute gewisse Vortheile — zum Theil allerdings mehr moralischer Natur — in deren Berücksichtigung ihrer Bildung in jeder Weise Vorschub zu leisten ist.

Bezüglich des Umfangs nach dem Beruf wird das Gefets genaue Bestimmungen treffen müffen. Ich perfönlich bin für möglichst weite Ausdehnung des Beitrittszwanges, ich wünsche auch die jugendlichen Arbeiter und die Arbeite= rinnen herangezogen zu sehen (in Rücksicht auf ihren geringen Lohn mit dem halben Beitrag), ich würde selbst damit einverstanden fein, wenn Jedermann beitragspflichtig würde, denn Jedermann kann einmal verarmen und dabei arbeits= unfähig werden, allein letzteres hat auch wieder seine Bedenken und ich gebe selbst zu, daß man einzelne Categorien von Arbeitern, deren Stellung eine zweifelhafte ift, wird ausscheiden können, ohne daß der practische Effect wesentlich alterirt Man mag jedoch den Kreis der Verpflichteten etwas enger oder weiter ziehen, eins muß man festhalten: Das Gesetz muß sich so pracis ausdruden, daß keine verschiedenen Auslegungen möglich sind; denn eine verschiedene Behandlung in den verschiedenen Cassenbezirken wurde zu den größten Uebelständen führen. Daß die bezügliche Bestimmung nicht ganz leicht richtig zu treffen ist, mag zugegeben werden, denn sie sett Renntniß der personlichen Verhältnisse in den Bewerben im ganzen Reiche voraus, aber eine scharfe Abgrenzung für unmöglich zu halten, wie dies Manche thun, hat man keinen Grund. Wie für alle Arbeiter, so mußte für alle Arbeitgeber der betreffenden Kategorien der Cassenzwang ausgesprochen werden und zwar in der Weise, daß die letzteren einen Beitrag zu

leisten haben, der in einem gewissen Berhältniß steht zu der Summe der von ihren Arbeitern geleisteten Beiträge. Sogenannte Zwangscassen würden meiner Ansicht nach zu errichten sein für gewisse geographische Bezirke, für alle Gewerbe gemeinsam und vielleicht ausnahmsweise in Bezirken mit einzelnen besonders

stark entwickelten Industriezweigen für diese allein.

Ein Anschluß an die politischen Bezirke wäre zweckmäßig, in Preußen 3. B. scheint mir der Kreis ganz geeignet als Cassenbezirk. An der Spitze der Caffenverwaltung wurde ein, zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern bestehender Vorstand stehen, mit einem oder auch mehreren besoldeten Beamten zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Dieses gemeinsame Wirken von Ar= beitern und Arbeitgebern kann nicht hoch genug angeschlagen werden, hier liegt der Keim zu einem friedlichen Hand in Hand Geben der Barteien. Die staat= liche Aufsicht braucht nicht weiter ausgedehnt zu werden, wie bei den Knappschaftscassen. Neben dem Borftande möchten in jedem Orte oder Stadtbezirke Commissionen aus Vertrauensmännern der Arbeiter und Arbeitgeber gebildet werden, welche hauptsächlich die Aufgabe hätten, die Controle über die Mitbesonders über die empfangenden, die Bensionare zu führen. Schlichtung ber Streitigkeiten zwischen Cassenverwaltung und ben beitragenden wie empfangenden Interessenten könnte für den Cassenbezirk eine Recursbehörde gebildet werden, ebenfalls aus Arbeitern und Arbeitgebern, sowie etwa einem rechtsverständigen Beamten und einem Arzte bestehend, natürlich lauter Bersonen, die nicht gleichzeitig im Borstand der Casse sind. Oder man könnte auch die Schlichtung dieser Streitigkeiten, wie diejenigen der Bezirtscaffenverwaltung unter einander Provinzialinstanzen überweisen. Die Streitigkeiten der Cassen verschiedener Brovingen resp. Staaten, oder auch im Falle teine Brovinzialinstanzen bestehen, könnte man durch eine Centralbeborde entscheiden lassen. Lettere, welche in Bermanenz tagen müßte, könnte man wohl nur aus besolveten Beamten zusammensetzen. Ihr würde auch die Sammlung der bezüglichen Statistif, die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen und Die Brüfung der Statuten der durch freiwillige Bereinigungen gebildeten Caffen zufallen.

Uffeffor Hiltrop empfiehlt die Caffenbildung nach Gewerben in entsprechen= den geographischen Unterabtheilungen, Bürgermeister Ludwig=Bolf die Caffen= bildung nach Gemeinden, resp. einer Anzahl von Gemeinden gemeinschaftlich. Mir scheint, daß nach dem ersten Vorschlag die Verwaltung erschwert würde (die gerechte Vertheilung der Lasten nach der Gefahr der Industrie läßt sich durch Bildung von Gefahrencassen — erreichen), während nach dem Vorschlag des herrn Ludwig = Wolf den Gemeindebehörden meiner Ansicht nach zuviel Ginwirkung zuerkannt wird. Wo Arbeitgeber sind, wären diese für die Abführung der Beiträge an die Casse verantwortlich zu machen, es ist ihnen also das Recht zu geben, den Beitrag des Arbeiters von dem verdienten Lohn zuruckzuhalten und ihnen ferner aufzulegen, daß sie bei neu aufgenommenen Arbeitern, die mit ihren Beiträgen im Rückstande sind (was aus deren Quittungsbuch hervor= geht), bis zum vollen Abtrag des Rückstandes ein gewisses Bielfaches vom gewöhnlichen Beitrag einhalten. Dieselben Berpflichtungen würden den Kranken= cassenvorständen aufzulegen sein. — Auf diese Weise würden die Cassen kaum wesentlich in ihren Bezügen geschädigt werden können. Arbeiter, welche zeit=

weilig feinen Arbeitgeber haben und selbst Cassenpflichtige, welche dauernd felbst= ständig arbeiten, haben außer dem gewöhnlichen Beitrag des Arbeiters noch den auf den Arbeitgeber fallenden Aufschlag zu gahlen. Die Erhebung der Beiträge wird man der Gemeinde, die ja durch die Casse entschiedene Bortheile hat, aufburden können. Das Berfahren murbe dem bei Erhebung der Steuern ent= sprechen, eventuell also auch die Execution anzuwenden sein. — Erlöschen dürfte Die Beitragspflicht außer durch den Tod nur beim Antreten der Benfion, bei Auswanderung aus Deutschland, Uebertritt zu einer nicht cassenpflichtigen Berufsclaffe und endlich für Arbeiterinnen bei der Berheirathung. In den drei letigenannten Fällen könnte eine Rückvergütung gewährt werden, in ähnlicher Beise wie bei Lebensversicherungsgesellschaften, doch ware hierbei mit Vorsicht Die Beredynung des Beitrages zur Ermöglichung einer bestimmzu verfahren. ten Leistung ber Caffen wird bei ben mangelhaften Erfahrungen in Diefer Branche nicht gang leicht sein, boch kann dies keinen Grund abgeben, die Möglichkeit der Ausführung zu bestreiten, wie es von manchen Seiten geschieht, denn dann wären freiwillige Cassen ebensowenig möglich und Lebensversicherungs= gesellschaften auch nicht; denn als man diese einzurichten anfing, hatte man auch noch keine ausreichende statistische Basis. Man muß eben das vorhandene Material von tücktigen Fachleuten verarbeiten lassen und von vorne herein nicht allzuniedrig greifen. Ueberdies wird man von Zeit zu Zeit Control= rechnungen anstellen, in der Weise, wie es Dr. Zillmer vorschlägt, damit, wenn Fehler bei der Berechnung der Beitragshöhe vorgekommen sind, dieselben noch rechtzeitig redressirt werden können. Die Cassenleistungen, die Bensionen müssen so bemessen sein, daß sie dem Empfänger in dem Bezirk, in dem die Besionirung stattfindet, Die Eristenz ermöglichen. Um besten wird man Die Bensionshöhe in ein bestimmtes Berhaltniß bringen zum Normallohn ungelernter Arbeiter (Taglöhner), welcher jedenfalls der beste Maßstab ist für die Kosten des Lebensunterhalts in der betreffenden Gegend und Zeitperiode.

Die Pensionen der Anappschaftscaffen halte ich für zu niedrig für allgemeine Pensionscaffen. Wenn die Versicherten nicht von ihrer Bension leben können, dann verfallen sie schließlich doch wieder dem Bettel, und der Haupt= vortheil des Instituts geht somit wieder verloren. Die Brämien werden allerdings, wenn man auch die Benfionirung der Wittwen, sowie der Kinder der Invaliden und Wittwen ins Auge faßt, nicht unbeträchtlich sein; aber wer das Bedürfniß der Cassen anerkennt und sagt, sie seien deshalb nicht obligatorisch zu machen, weil die Beiträge unerschwinglich seien, wie dies z. B. die Brestauer Sandelstammer thut, der stellt etwas ganz Ungereimtes auf, denn, wenn das Bedürfniß da ift, muß es auch auf irgend eine Weise befriedigt werden, z. B. durch Almosen. Kann man denn aber einen Zustand aufrecht erhalten wollen, wonach die Industrie die Selbstkosten der Arbeit nicht deckt? Besonders un= logisch aber erscheint das Botum jener Körperschaft, wenn sie gleich darauf für Ausdehnung freier Caffen spricht. Wie kann man denn die Prämien für freie Caffen aufbringen, wenn man fie für obligatorische nicht erschwingen kann! Auch der Abgeordnete Rickert scheint in Crefeld ähnliche Bemerkungen gemacht Ich sage "scheint", weil ich die stenographischen Berichte nicht vor mir hatte, sondern mich mit den Zeitungsreferaten begnügen mußte. Nach den letteren hätte Herr Rickert gesagt, bei Cassenzwang waren in Breußen etwa

8 Millionen Personen mit mindestens 10 Thlrn. pro Jahr und Kopf heranzuziehen, das sei eine Regulirung der Lohnfrage durch den Staat. Einzelne Industriezweige könnten einen solchen Zwangszuschuß zum Lohnsond nicht erstragen. Dieser Ausspruch enthält außerdem, nebenbei bemerkt, noch eine große Uebertreibung, oder ist es keine solche, wenn man behauptet, der Cassenzwang sei eine Regulirung der Lohnfrage durch den Staat? Gerade diese Schlagwort und andere von ähnlichem Werthe haben aber, wie es scheint, auf die Zuhörer einen bedeutenden Eindruck gemacht.

Doch zurück zur Sache:

Berschiedene Classen von Berechtigten, abgesehen von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, wären meiner Ansicht nach nicht zu schaffen; dagegen müßte, wie schon angedeutet, eine Classification der Gewerbe nach der Gefahr stattfinden, so daß also zur Erwerbung gleicher Ansprüche um so höhere Beiträge ju gahlen waren, je größer die Wahrscheinlichkeit ift, daß der Versicherte durch seine gewerbliche Thätigkeit invalide wird oder stirbt. Auch für diese Berechnung besteht nur ein geringes statistisches Material. Dasselbe nimmt aber durch die Erfahrungen der Unfallversicherungsgesellschaften täglich an Umfang zu. Auch hier muß man also jedenfalls periodische Revisionen vorbehalten. — Alles dies wäre Sache der Centralbehörde für das Cassenwesen. Unter der Annahme, daß die Benfionen für Invaliden 50 Broc., für Wittwen 25 Broc. und für jedes Kind eines Invaliden, resp. jede Waise unter 14 Jahren 10 Proc. des Nor= mallohns (Lohn ber ungelernten Arbeiter in der betreffenden Gegend und Zeit= periode) betrage, habe ich in meinem Gutachten, fußend auf der Statistik ber preußischen Knappichaftscaffen und einigen andern Daten die Höhe der zu leistenden Beiträge auf 5 Proc. des Normallohns berechnet, und da ich an= nehme, daß die Arbeitgeber halb so viel zu leisten haben wie die Gesammtheit der von ihnen beschäftigten Arbeiter, so würden die letzteren 31/8 Proc. von ihrem Lohne in die Caffe zu steuern haben, wenn abgesehen wird von jugend= lichen Arbeitern, Arbeiterinnen, von der Eintheilung in Gefahrenclassen und der Berschiedenheit der Löhne untereinander.

Nach der Berechnung des Geheimen Secretärs Behm wäre der von mir angenommene Procentsat, wenigstens soviel er sich auf die Invalidenpensionen bezieht, zu niedrig (trottdem, daß er weit höher ift als der von den Gewertvereinscassen erhobene und reichlich so hoch wie der der seit 24 Jahren bestehenden Casse des thuringer Buchdrucker=Bereins), allein wenn man statt 5, 6 oder auch 7 Procent annehmen mußte, dieses Opfer ist gegenüber dem Vortheile, den man erreicht, klein. Fast man die in den letzten 10 Jahren erfolgten Lohn= fteigerungen ins Auge in ihrem Berhältniß zur Steigerung ber Roften bes Lebensunterhaltes ber Arbeiter, so wird man sich fagen muffen, daß letztere im Allgemeinen sehr wohl in der Lage sein würden so viel von ihrem Lohne abzu-Meiner Ansicht nach liegt aber die Frage gar nicht fo, ich bin viel= mehr überzeugt, daß der gefammte Benfionscassen = Beitrag sehr schnell auf Die Arbeitgeber abgewälzt sein wird, trothem sollten diese aber das Project mit Freuden begrüßen: Die 5 oder 7 Proc., die sie mehr an Lohn zu zahlen haben, fie werden, abgesehen von dem Bortheile, der ihnen daraus erwächst, daß ihre Arbeiter moralisch gehoben, arbeitsfreudiger werden, in Bälde dadurch wieder eingebracht werden und zwar vielfältig, daß die Arbeiter in dem Gefühl

der gewonnenen Sicherheit, wieder Interesse am Bestehen der Dinge gewinnen und nicht mehr, wie hisher häusig geschah, blindlings Forderungen an die Arbeitgeber stellen, die zum Ruin des Geschäfts führen müssen. Um aber den verheiratheten Arbeitern das Gestühl der Sicherheit zu geben, genügt es nicht, daß er im Falle der Invalidität einer Penston sicher sei, er muß auch wissen, daß, falls er sterden sollte, seine Frau und Kinder vor Noth geschützt sind; ich kann mich deshalb nicht mit der Ansicht von Hern Behm einverstanden erstären, daß man sich auf die Versicherung für den Fall der Invalidität besichränken soll; tritt man einmal an die Frage heran, so muß man sie, dünkt mich, in ihrer Totalität ersassen. Das Eintrittsgeld, falls überhaupt welches erhoben werden soll, muß jedenfalls niedrig sein, ebenso sollte man die Carenzzeit nicht zu lang machen. Für den Uebertritt von einem Cassendezirk in den anderen dürste nur eine kleine Recognitionsgebühr erhoben werden, so daß die Freizügigskeit nicht wesentlich erschwert wird.

Eine specielle Abrechnung der Cassen mit einander hat in mancher Beziehung Etwas für sich, würde aber eine enorme Arbeit veranlassen, es wird daher wohl am besten sein, wenn man den Uebertretenden ohne Weiteres in die

Rechte der Einheimischen treten läßt.

Eine Hauptsache ist, eine scharfe Controle darüber, daß Pensionen nur von solchen bezogen werden, die dazu berechtigt sind, daß z. B. ein Mann, der eine Zeit lang ganz invalide war und daher volle Pension bezog, sobald er wieder theilweise oder ganz arbeitsfähig wird, sofort auf halbe Pension gesetzt oder dieselbe ihm ganz entzogen wird u. f. f., denn die Gesahr der Simulirung

liegt nahe.

Mit Hülfe der bereits erwähnten Commission von Vertrauensmännern der Arbeiter und Arbeitgeber für jeden Ort, resp. Ortsbezirk, wird sich diese Controle aber auf das Beste ermöglichen lassen. Uebrigens dürste, wenn Simulirung vorzuliegen scheint, Beobachtung in Arbeitshäusern sowie criminelle Bestrafung der Erschwindelung von Pensionen zu empsehlen sein. Ehe ich schließe muß ich noch auf eine Specialfrage zurücksonnnen, welche ich bei meiner Aussührung nicht berücksichtigte, nämlich die, ob die Capitalversicherung der Rentenversicherung vorzuziehen ist. Diese Frage ist so ziemlich von allen Begutachtern verneint worden, und zwar aus verschiedenen Gründen, von denen ich als die gewichtigsten ansühre, daß die Rentenversicherung billiger kommt, beziehungsweise bei gleichen Beiträgen in die Casse reichlichere Bersorgung ermöglicht, zweitens, daß die Capitalversicherung bei der nicht genügend entwickelten Dispositionsfähigkeit der Mehrzahl der Empfänger häusig zu einer schlechten Berwendung des Capitals führen wird, wodurch der ganze Werth der Bersicherung verloren gehen könnte.

Bezüglich der Wittwen- und Waisen-Versorgung giebt zwar Dr. Zillmer der Capitalversicherung den Borzug, ich kann aber auf diese Ansicht nicht näher eingehen, weil Dr. Zillmer seine Gründe nicht anglebt, sondern sich nur auf eine Schrift von Dr. Wiegand bezieht, die ich bei der Kürze der Zeit mir

nicht mehr verschaffen konnte.

Mit der Einführung allgemeiner Penfionscassen werden wir zu der so er= wünschten socialen Organisation der gewerblichen Arbeit gelangen können; unsere Gewerkvereine sind, da sie nur die Arbeiter, nicht aber die Arbeitgeber um= fassen, naturgemäß Organisationen für den Kampf und wenn dieser Kampf bis=

her in höchst gemäßigter Weise geführt und Gutes dadurch erreicht wurde, so liegt dies in der tüchtigen Leitung der Bereine, die auf diesem Wege weiter wandelnd auch noch manches Ersprießliche werden leisten können, allein die Ansbahnung des socialen Friedens kann nur erfolgen durch Organisationen, welche Arbeiter und Arbeitgeber als gleichberechtigte Mitglieder zusammen sühren.
Ich sage die Anbahnung des socialen Friedens, ich behaupte also nicht

Ich sage die Andahnung des socialen Friedens, ich behaupte also nicht etwa, daß er durch allgemeine Penfionscassen ohne Weiteres erreicht werden kann, sondern ich sage nur, diese letzteren sind ein Schritt auf dem Wege zum Ziel, aber ein unumgänglich nothwendiger Schritt.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie auch meine beiden letzten

Thesen, wenigstens dem Sinne nach an.

## Thefen.

1. Die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens ist nach Lage der Berhältnisse für dringend erforderlich zu erachten.

2. Die staatliche Anerkennung von Benstionscassen und Ertheilung von Corporationsrechten an dieselben ist abhängig zu machen von Einhaltung der zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften über Bildung und Verwaltung derselben.

3. Insoweit nach Ablauf eines gesetzlich fixirten Termins Cassen durch freiwillige Vereinigungen nicht gebildet sind, hat die Errichtung statt zu sinden durch unter staatlicher Mitwirkung gebildete Verbände.

4. Nach Maßgabe des Umfangs, in weldzem diefe Errichtung stattsindet und fortschreitet, tritt für alle Lohnarbeiter, die der Landwirthschaft eingeschlossen, die Verpflichtung ein, einer Bensionscasse beizutreten.

# Correferat

des Berlagsbuchhändlers Frang Dunder (Berlin) über

## Invaliden= und Alterscaffen.

Correferent Herr Franz Duncker: Meine Herren! Wenn der Berr Referent davon gesprochen hat, daß er mit der Bertretung seines Standpunttes gegenüber ber öffentlichen Meinung einen schweren Stand zu haben glaube. so muß ein ähnliches Gefühl mich betroffen haben, als ich die vorliegen= ben Gutachten burchfah, bevor ich hier nach Gifenach zum Congreffe fam; benn Ihnen ift ja bekannt, daß die Mehrheit aller Dieser Gutachten sich gerade für ben Standpunkt des Herrn Referenten, nämlich für Zwangscaffen ausspricht. Sowohl herr Ralle, wie herr Ludwig-Wolf, herr hiltrop, herr Behm - furz, die Majorität der Gutachter in unsern officiellen Schriftstuden, tritt für Zwangscaffen und nur Berr Dr. Zillmer für Dasjenige ein, mas ber Referent etwa als ben Standpunkt ber öffentlichen Meinung bezeichnet hat. An seine Seite bat sich nachträglich bas sehr beachtenswerthe Gutachten meines Freundes, des Dr. Max Hirsch gestellt, auf das ich wohl mehrsach werde jurudgreifen muffen, weil ich ja das Correferat im letten Augenblicke für ihn übernommen habe und daher auch um Ihre Nachsicht bitten muß, wenn ich in dieser sehr schwierigen und fehr weit greifenden Materie als nicht völlig vor= bereitet erscheinen sollte. Es wird mir kaum möglich sein, Ihnen das Referat in solder Klarheit und Knappheit vorzuführen, als dies mir selbst wünschens= werth erscheint.

Ich will zuerst anknüpsen an das, was der Herr Referent vorgetragen, und sodann meine eigenen Thesen im Einzelnen zu rechtsertigen versuchen. Der Herr Referent hat ja — und das macht mir wieder einigermaßen die Sache leichter — den schroffen Stanepunkt seines gedruckten Gutachtens in seinen heut vorgelegten Thesen verlassen. Sprach er sich doch in jenem mit aller Entschiedenheit für Zwangscassen aus und ließ kaum nebenbei die Organisation von freiwilligen Cassen zu, indem er am Schlusse sogar ausdrücklich hervorhob, daß die Centralitelle, welche über die Concession einer freien Casse zu bestimmen hat, sich in jedem einzelnen Falle klar werden müsse, ob der bei Begründung einer freiwilligen Casse bestimmende Gedanke in das System der in der Entsstehung begriffenen Zwangscassen passe, es müsse daher darauf hingewirkt werden,

daß auch die freiwilligen Cassen gebildet werden für Kleinere geographische Bezirke und nicht etwa für Genossen einzelner Gewerbe oder Bereine in großen Districten; habe aber die Bildung der Zwangscassen erst begonnen, dann müsse bei der Concessionirung neuer freiwilliger Cassen mit großer Vorssicht verfahren werden, denn dann läge es besonders nahe, daß die Bildung

vorgeschlagen werde in der Absicht, das Gesetz zu umgehen. 1)

Herr Ralle wollte somit nach seinem im Druck vorliegenden Gutachten nicht nur Zwangscassen einführen, sondern auch das Princip, welches er seinen Zwangscassen zu Grunde legen zu müssen glaubt, maßgebend machen für die freiwilligen Cassen, und damit der Concurrenz und der individuellen Entwickelung der freien Caffen einen jedenfalls harten Zwang anthun. Diesem Standpunkt, sage ich, ift er gludlicher Beise gurudgetreten. Mit seinen jetigen uns zur Debatte vorliegenden beiden ersten Thesen können sich ja auch Die Anhänger der freien Caffen einverstanden erklären, denn er giebt ja zu, namentlich in der zweiten These, daß die staatliche Anerkennung bei Erfüllung von Normativbedingungen ohne Briifung des besonderen Falles ausgesprochen werden foll und zwar nach dem inneren Wefen der einzelnen freien Caffen, nicht mit Bezug auf das System der sogenannten Zwangscassen, die nach These 3 und 4 er= richtet werden sollen, falls solche sich im Wege freier Bereinigung nicht bilden. Er giebt somit durch diese Thesen wenigstens zu, daß man den freien Cassen eine Zeit zum Spielraum gewähren muffe, und erft dann Zwang eintreten solle, wenn sich der eigene Antrieb zur Bersicherung nicht genügend stark er= weisen sollte.

Nun aber, meine Herren, glaube ich, daß die Anhänger des Zwang's für Bensionscassen überhaupt einen viel zu starken Werth auf das Bensions= caffenwefen felbst legen. Gine befriedigende Entwickelung besselben ift gewiß ein großer Schritt zur Lösung einer der vielen socialen Fragen, die vor uns auftauchen; aber es scheint mir sicher nicht der einzige, welcher zu thun, ja nicht einmal der dringenoste. Freilich fehlt es uns an Anhaltspunkten, dies im Augenblick richtia zu beurtheilen, da uns das statistische Material dafür fehlt. Erft wenn uns solches vorliegt, würden wir die Frage beantworten können, wie viele von den Almosenempfängern sind dazu auf Grund ihrer erloschenen Arbeitstraft oder auf Grund von Unfällen herabgesunken, und ein wie großer Prozent= fat der Almosenempfänger ift an feiner eigenen Lage Schuld durch schlechten Lebenswandel! Ich glaube, der Prozentsatz, mit welchem die Arbeiterbevöl= kerung auf Grund der erloschenen Arbeitstraft an der Zahl der Almosen= empfänger fich betheiligt, würde fich bann, liegen erft hierüber zuverlässige Bahlen vor, nicht fo groß erweisen, als man gemeinhin annimmt. Daher wurde auch der Effect überall durchgeführter Pensionscassen nicht ein so erheblicher sein, als es die Freunde der Zwangscaffe darstellen. Aus diesen Erwägungen kann ich mich ganz Dem anschließen, was Dr. Hirsch auf Seite 9 seines Gut= achtens sagt:

"Was aber noch mehr als Alles dies den Penfionscaffenzwang an der Wurzel trifft, das ist der Umstand, daß die Versorgung für die

<sup>1)</sup> Gutachten über Alter8= und Invalidencassen ffür Arbeiter, abgegeben von F. Kalle u. s. w. Seite 22.

Zeit der Arbeitsunfähigkeit bei aller ihrer Dringlichkeit doch weit hinter anderen Bedürfnissen zurückteht. Gewiß ist es höchst wünschenswerth, daß der junge Mann und das junge Weib, die heute in eine Spinnerei oder in eine Glashütte eintreten, die Sicherheit erlangen, nach zwanzig, dreißig oder vierzig Jahren, falls sie arbeits= unfähig werden, nicht Roth zu leiden. Aber es ist noch unendlich wünschenswerther und wichtiger, daß diese jungen Leute nicht während der zwanzig, dreifig oder vierzig Jahre ihrer Arbeitsfähigfeit Noth leiden, nicht durch ungenügenden Lohn, übermäßige Arbeitszeit, schlechte und mangelhafte Rahrung, ungesunde Wohnung u. s. w. einem elenden Leben, einem frühen Siechthum und Tode verfallen. Jedes Pfund guten Brodes und Fleisches, jedes Liter unverfälschter Milch und fraftigen Bieres, jeder Cubitfuß reiner trockner Luft, das der großen Maffe des deutschen Arbeiterstandes und ihren Kindern zugelegt, jede Stunde übermäßiger und gesundheitsschädlicher Arbeit, die ihnen abgenommen wird, ist weitaus heilsamer für Gedeiben und Lebensglück, als Die reich= ften Penfionen, wenn die Lebenstraft erft gebrochen ift. Denn daß die große Masse der deutschen Arbeiter auch in ihren grbeitsfähigen Tagen noch lange nicht alle Bedingungen einer gefundheits-, geschweige denn culturgemäßen Existenz erfüllen kann, das wird Niemand, der auch nur einen Blid in die bezügliche Statistik gethan hat, bestreiten. 2c."

und ich möchte dem hinzufügen, daß auch die Hoffnung, welche die Herren Bertreter des Zwanges erfüllt und um derentwillen sie eine so außergewöhnliche Magregel eigentlich allein rechtfertigen können, nämlich die moralische Bebung des gesammten Arbeiterstandes, welche durch diese Aussicht auf eine gesicherte Bukunft herbeigeführt werden foll, daß diese Hoffnung in meinen Augen eine illusorische ist. Ich glaube, die Herren machen sich da einer gewissen Inconse= quenz schuldig. Auf der einen Seite sagen sie: Der Arbeiter hat so wenig Voraussicht, daß gar nicht darauf zu rechnen ist, er werde für den Fall des Allters sein Leben versichern; und auf der andern Seite sagen fie: Ja, wenn ich ihm die Sicherheit gebe, daß auch im Alter, wenn seine Arbeitstraft er= loschen, er mindestens vor dem demuthigenden Loose eines Almosenempfängers bewahrt bleibt, dann wird er moralijch gehoben werden. Nein, meine Herren, das ist nicht der Fall Der Arbeiter stellt sich sicher in der Regel das eigene Alter nicht in so abschreckender Gestalt vor! Er denkt: ich werde es gar nicht erleben, daß mein Leben die Arbeitskraft überdauert; oder: ich werde etwas er= sparen; oder: meine Kinder werden mich unterstützen, ich werde also nicht in die Lage des Almosenempfängers kommen! -

Aber wie sind denn nun die Aussichten des Arbeiters, wenn der Zwang allgemein wird? Was stellen denn die Verfechter des Zwanges in Aussicht? Da die Verpflichtung eine allgemeine sein soll, da sie alle Erwerbsclassen der Vrbeiter umfassen soll, so müssen sehr natürlich die Beiträge für die Casse so niedrig als möglich bemessen sein. Sie müssen die unterste Stufe, die am wenigsten entwickelten Arbeiter, die reinen Hände, als Maßstab annehmen für die nach so verschiedenen Abstusungen sich entwickelnde wirthschaftliche Leistungsfähigsteit der Arbeiter; und dann kommt, nach den eigenen Berechnungen des Herrn Kalle, eine Summe als Pensionsanspruch heraus, die kaum die Hälfte des

normalen Lohnes des gewöhnlichen Arbeiters betragen dürfte. Na. meine Herren, ist denn das eine Aussicht, die dem Arbeiter als ein Trost für seine Bukunft dazustehen geeignet ift, daß man ihm fagt: ja, du wirst in Folge der regelmäßig abgezogenen Beiträge vielleicht etwas beffer geftellt fein für bein Alter, als der gewöhnliche Almosenempfänger? Ist eine so geringe Aufbesserung seiner Lage der langjährigen zwangsweisen Opfer werth und ist ihm die dadurch angeblich über dem Almosenempfänger zugedachte Stellung wenigstens gesichert? Herr Kalle hat heute hier dasselbe wiederholt, was ich zu Durchaus nicht. meinem Erstaunen schon in seinem Gutachten gefunden; er sagte, es sei doch nöthig, sehr scharf zu controliren, ob nicht Einer, der schließlich mit seinen zwangsweise erworbenen Rechten an die Casse herantritt, eine Arbeitsunfähigkeit fimulirt. In welche Lage kommen dann Die, welche durch jahrelange Beiträge fich die Benfion gesichert zu haben meinten? Daß sie schließlich, wenn sie nun ihre Rechte beanspruchen, die gesetzlich ihnen zugesichert sind, möglicherweise noch in ein Urbeitshaus eingesperrt werden, 1) um zu feben, ob fie nicht frivol die Arbeitsunfähigfeit simuliren! Wahrlich, schon hieraus geht mit überzeugen= der Gewalt hervor, daß die so zwangsversicherten Arbeiter nur um ein ganz geringes Minimum über die Stufe der Almosenempfänger emporgehoben werden, und Niemand kann benken, daß das von heilsamem Einfluß auf das moralische Gefühl der Arbeiter sein werde!

Nun aber die Art der Erhebung der Beiträge. Meine Herren! Bei einer allgemeinen Zwangserhebung hat doch der Einzelne, dem der Betrag für die Altersversicherung vom Lohne abgezogen wird, namentlich, wenn die Einrickstung erst eine Zeit lang besteht, gar nicht mehr das Gesühl, daß er selbst etwas opfert von dem, was er erarbeitet hat; daß er selbst Etwas zurücklegt für die alten Tage, sondern es wird ihm durch die bevormundende Hand des Staates abgezogen. Also werstehe ich gar nicht.

Ich kann also diesen Bunkt meiner Ausführungen dahin resumiren, daß ich allerdings den Stimmen, welche außerhalb unseres Bereins laut geworden, Recht geben muß, welche sagen: Diese Art der Bersorgung durch Zwangscassen ist doch nur eine mehr oder minder versteckte Art die Armensteuer in anderer Weise umzulegen. Und ich möchte hinzusetzen: eine andere Art der Umlegung, bei welcher allerdings einmal manche Communen gute Geschäfte machen; denn wenn eine Commune genothigt ift, einen Arbeiter in ein Siechen- oder Arbeitshaus aufzunehmen, so bin ich überzeugt, daß nach der heutigen Lage die Kosten= verpflegungsfätze und die Anlagekoften solder Anstalten pro Ropf berechnet, sich dann für die Commune ein weit höherer Betrag ergeben murde, als der ift, welcher aus der allgemeinen Zwangsversicherungscasse dem Arbeiter zu seinem Lebensunterhalte gezählt wird. Bum Undern aber würden nicht nur Die Communen als Banges, sondern allerdings auch einzelne Classen ihrer Bürger bei Diefer veränderten Art der Umlegung der Armensteuer ein gutes Geschäft Die Rosten des Armenwesens werden in den Communen heute in der Regel durch persönliche Steuern, meist durch eine Einkommensteuer aufgebracht,

<sup>1)</sup> Bergl. Gutachten bes Berrn Ralle G. 19.

um soviel man also durch die Zwangsversicherung bisherige Almosenempfänger in Pensionäre der Zwangscassen umwandelt, um ebensoviel in Geld ausgedrückt entlastet man die besser gestellten Einkommensteuerpslichtigen, und legt diese Last den am schlechtesten gestellten Mitgliedern der Gemeinde auf. Bei der frei-willigen Versicherung, wenn sie in bedeutendem Umfange auftritt, wird dieser Efsect freilich auch eintreten, aber dort wird das Opfer eben freiwillig übernommen, hier wird es zwangsweise auferlegt. Das ist der gewaltige Unterschied.

Aber wenn man ben Gebanken ber Zwangsversicherung bis in seine äußerste Consequenz verfolgt, so kommt man erst vollständig zur Erkenntniß Das haben die Befürworter des Zwanges aber bereits feiner Widerfinnigkeit. felbst gethan; Berr Ralle beutet es wenigstens an, und herr Behm geht in seinem Gutachten so weit, daß er sagt: Will man die Sache wirklich rechtfertigen, will man nicht auch an dieser Stelle eine Ausnahmegesetzgebung für die Arbeiter substituiren, dann muß man dazu vorschreiten, daß man jeden Staatsburger verpflichtet, zu dieser Zwangscaffe Beiträge zu leisten. Aber sobald Sie das gethan haben — und Sie können hierbei auch den Reichsten nicht zu mehr ver= pflichten als der Niedrigste zahlen kann — so ist diese allgemeine Zwangscasse weiter nichts als die Staatsgesellschaft selbst; und diese Pflicht, welche Sie mit jener allgemeinen Zwangscaffe erft erreichen wollen, übernimmt biefe Staats= gefellschaft heute schon. Es ist gesetzlicher Zustand, daß Niemand bei uns verhungern darf; daß die Communen verpflichtet find, wenn für einen Arbeits= unfähigen keine Berwandten mehr vorhanden sind, für seinen nothdürftigen Lebensunterhalt zu sorgen. Ich sehe also gar nicht ein, wozu dieser große Apparat der neuen allgemeinen Zwangscasse nothwendig ift, da diese gemein= schaftliche Schutzgenossenschaft des Staates ja bereits vorhanden ist, um dieser äußersten Noth des Einzelnen entgegenzutreten! (Sehr richtig!)

Benn Sie also dem Pensionscassenwesen irgendwie einen moralischen Einfuß auf die materielle Stellung des einzelnen Mannes im Volke zuwenden wollen, dann, glaube ich, bleibt nichts weiter übrig, als den Beg der Freiswilligkeit nun ferner zu wandeln und dem Elemente der Individualität auch im Cassenwesen freien Spielraum zu geben, damit die Bessergestellten auch besser sich stellen können, und so die natürliche Stufenleiter für alle Classen der Gesesellschaft auch hier zum Ausdruck gelange, nicht aber Alle durch diesen Nievellirungszwang auf die unterste wirthschaftliche und sociale Stufe herunterges drückt werden.

Ich glaube, dies wird vorläufig genügen, um die Gründe, die für die Zwangscassen angeführt sind, zu entkräften. Ich werde nun die Behauptung des Herrn Kalle und der andern Gutachter, daß nämlich bei der Freiwilligkeit durchaus keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, näher betrachten. Es ist nämlich dabei auch auf England Bezug genommen worden. Herr Kalle eitirt ein paar Briefe, die er sich aus England hat schreiben lassen. Das beweist mir nur, daß es auch in England wie bei uns Leute giebt, die die thatsächlichen Berhältnisse ihres Baterlaudes nicht kennen, obgleich vielerlei und vortressliches Material zur Beurtheilung derselben beigebracht worden ist. Herr Dr. Hirsch hat auf Seite 12 seines Gutachtens dem gegenüber die Zahlen angeführt, die er

Schriften IX. - Berhandlungen 1874.

für England hat feststellen können, die Dasjenige nachweisen, was eben dort durch freiwillige Bersicherung aufgebracht worden ist. Er sagt:

"In Großbritannien besteht weder Cassenzwang noch Zwangs= caffen, sondern vollständige Caffenfreiheit mit einem Rormativgesetze, welchem sich die Hülfscassen nur freiwillig unterstellen. Sicher giebt es also in Großbritannien nur wenige und ungenügend versicherte Arbeiter, wenn jene Herren Recht haben. Und was lehren die von den amtlichen Registraturen der Hülfscassen und von der königlichen Commission veröffentlichten Daten? Nach glaubwürdigster Berechnung existiren allein in England und Wales 32,000 Hülfscassen mit vier Millionen Mitgliedern und mindestens ebensoviel an den Beneficien betheilig= ten Personen, im Ganzen also acht Millionen bei ben gegen= seitigen freien Sülfscassen versicherte Bersonen, zum bei weitem größten Theile dem Arbeiterstande angehörig. Bei rund 23<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Millionen Einwohnern kommt demnach ein freiwillig versichertes Mitglied auf noch nicht sechs Einwohner. Die Versicherung kann aber dem Betrage nach nicht ungenügend genannt werden, denn diese freiwilligen Hülfscaffen besitzen nach der niedrigsten (amtlichen) Schätzung ein dis= ponibles Gesammtvermögen von nahezu zwölf Millionen Pfund Sterling, gleich achtzig Millionen Thaler. Man hat endlich officiell berechnet, daß durch die Unterstützungen der freiwilligen Hülfscassen den englischen Steuerzahlern nicht weniger als zwei Millionen Pfund Sterling, gleich über breizehn Millionen Thaler jährlich erspart werden, welche sonst als Armenunterstützung gezahlt werden müßten.

Bergleichen wir mit diesen Thatsachen die entsprechenden Ergebnisse in Breußen, fast dem einzigen großen Staate mit Cassenzwang und thatsächlicher Concessionspflicht der Hülfscassen, so erfolgt eine neue Ueber-Laut den amtlichen Berichten bestanden Ende 1872 in rafdung. Breußen 6761 gewerbliche Unterstützungscassen mit zusammen 1,123,526 Mitgliedern und einem Gesammt-Cassenvermögen von 5,400,392 Thlrn. Daneben gab es ferner 89 Knappschaftsvereine mit zusammen 242,721 Mitgliedern und einem Gesammtvermögen von 5,111,742 Thlra. In Summa also 6850 Cassen mit 1,366,247 Mitgliedern und 10,512,134 Das macht bei rund 243/4 Millionen Einwohnern Thirn. Bermögen. je 1 versichertes Mitglied auf über 18 Einwohner, also ein mehr als breimal ungunftigeres Verhältnift als in England und bei fast gleicher Einwohnerzahl ein fast achtmal geringeres Cassenvermögen. Aber als noch größer stellt sich der Borzug der Freiwilligkeit in Betreff der Leistungen heraus. Denn während sämmtliche preußische Unterstützungscassen (ohne die Knappschaftsvereine) jährlich rund 3 Millionen Thlr. an Beiträgen einnehmen und die sämmtlichen Knappschaftsvereine etwas über 23/4 Millionen, betragen die Jahreseinnahmen einer ein= zigen englischen Hülfscasse, ber großen "Manchester Unity of Odd Fellows", nicht weniger als 33/4 Millionen Thir.! Sind das Beweise für die Ohnmacht der Freiwilligkeit gegenüber dem Zwange?"

Aber, meine Herren, in diesen Zahlen sind durchaus nicht alle Leistungen der freiwilligen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Cassen in England enthalten; in diesen Zahlen sind namentlich nicht die Cassen der Gewerkvereine ausgenommen, und ich muß daher auch auf diese einen Blid wersen, um Ihnen nachzuweisen, was denn ein einzelner englischer Gewerkverein an Beihülsen zur Unterstützung seiner arbeitslosen, alten und invalide gewordenen Mitglieder beiträgt, und damit zugleich die Irrthümer widerlegen, welche unbegreisslicherweise auch in den Gutachten der Herren Kalle 1) und Hiltrop immer wiederkehren, daß die englischen Gewerkvereine nur dazu da wären, um Kampfvereine zu sein, um Arbeitseinstellungen hervorzurusen; daß während und für Arbeitseinstellungen alle anderen Zwese bei Seite gesett würden, und Alters und Krankenuntersstützung aushörten. Zu dem Ende muß ich Ihnen Einiges aus dem trefflichen Werfe unserse verehrten Mitgliedes, des Herrn Prof. Brentano vorsühren. Er sagt über die Leistungen der Casse der Vereinigten englischen Maschinenbauer:

"Alle übrigen Unterstützungen 2) — d. h. die nicht verwandt werden zum Kampfe gegen die Arbeitgeber! — welche die Bereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer ihren Mitgliedern gewährt, zeigen sie als Ber= sicherungsgesellschaft. Dazu gehört vor Allem die Kranken= unterstützung. Dieselbe beträgt 10 Schillinge während 26 Wochen und 5 Schillinge für alle weiteren Wochen ber Krankheit eines Mitaliedes. Die Gesammtsumme ber von ber Gesellschaft mahrend ber 18 Jahre 1851 — 1868 gewährten Krankenunterstützungen beträgt 161,388 £." — "Eine weitere Unterstützung ist die Gabe von 100 f. an Mit= glieder, welche von Blindheit, Paralysis oder irgend einem andern un= verschuldeten Unglück betroffen werden, welches sie dauernd unfähig zur Arbeit machte. Sie wird auf Antrag des Zweigvereines des verunglückten Mitgliedes und nur gegen Beibringung ärztlicher Zeugnisse vom Executiv= ausschuß verlieben. Die Gesammtsumme, welche mährend ber genannten achtzehn Jahre hierauf verwendet wurde, beträgt 16,000 £. gewährt die Gefellschaft eine Altersunterstützung. Doch muß ein Mitglied, um sie zu erhalten 1) funfzig Jahre alt sein, 2) durch Alter= oder sonstige Schwäche außer Stande sein, den gewöhnlichen Lohn zu verdienen und 3) achtzehn Jahre ununterbrochen zur Gesellschaft gebören. In diesem Falle erhält es 7 f wöchentlich bis zu seinem Tode. War es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen Mitglied, als es zuerst diese Unterstützung beanspruchte, so erhält es 8 & wöchentlich; wenn dreißig Jahre 9 & die Woche. Nach dem Monatsbericht für December 1869 zählte die Gesellschaft 167 Mitglieder dieser letzten (30 Jahr) Classe; 97 der zweiten und 117 der ersten; im Ganzen. 381. Also eine Abnahme von 5 gegen 386 im November 1869, und bei einer Gesammtzahl von 33,915 Mitgliedern. Die Gesammtsumme der inner=

Herrn Hiltrop auf S. 128 eine bahinzielende Bemerkung. F. D.

3) Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig, Duncker & Humblot. 1871. I. S. 220.

<sup>1)</sup> Wie ich mich nachträglich überzeugt habe, war biefer Vorwurf in Bezug auf Herrn Kalle ein unbegründeter, bagegen findet sich allerdings in bem Gutachten bes herrn Hiltrop auf S. 128 eine babinzielende Bemerkung. K. D

halb achtzehn Jahren gewährten Altersunterstützungen beträgt 45,272 £. Weiter ist die Begräbnifunterstützung zu erwähnen. Beim Tode eines Mitgliedes, das mit nicht mehr wie 16 f im Rüchtand ift, zahlt der Cassirer seiner Wittme, bem vom Gestorbenen zur Einpfangnahme Benannten oder seinem nächsten Blutsverwandten 12 £. Allenfallfige Rückstände kommen davon in Abzug. Beim Tode seiner angetrauten Gattin erhält ein Mitglied 5 L.; für sein eigenes Begräbniß bleiben dann aber nur noch 7 L. Die Gesammtsumme der von der Gesell= schaft innerhalb achtzehn Jahren gewährten Begräbnigunterstützungen beträgt 50,250 L. Die lette Unterftützung, welche die Gesellschaft als Berficherungsgesellschaft gewährte, ist nach dem Beschlusse der Delegirten= versammlung von 1852 Ersatz für ben Berluft der Werkzeuge eines Mitgliedes durch Feuer. Doch muß berfelbe zur Befriedigung des betreffenden Zweigausschusses nachgewiesen werden. Nie habe die Unter= stützung mehr wie 5 !. betragen. Dieselbe wird durch außerordentliche Beitragserhebung aufgebracht. Außer Diefen regelmäßigen Unterftütun= gen gewährt die Gesellschaft noch außerordentliche aus der sogenannten Wohlthätigkeitscasse. Dieselbe besteht seit 1854 und wird von Zeit zu Zeit durch außerordentliche Beitragserhebung gebildet. Aus der= selben werden Mitglieder unterstütt, welche sich in besonders unglücklicher Lage, 3. B. in Krankheit oder Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig zahlreicher Familie, die sie ernähren muffen, befinden. Während der Baumwollen= noth in Lancashire in den Jahren 1862-1864 verausgabte die Besellschaft allein 3000 £. aus dieser Casse an ihre Mitglieder in den Baumwollendistricten. Die Gesammtsumme, die von 1854—1868, also in 14 Jahren, auf diese Weise verwendet wurde, beträgt 12,526 &. Eine weitere außerordentliche Unterstützung gewährt die Gesellschaft oft solchen Mitgliedern, welche von Arbeitgebern gerichtlich verfolgt werden oder diese zur Geltendmachung ihrer Rechte gerichtlich verfolgen muffen, 3. B. um die Erfüllung eines Bertrages zu erlangen, oder wie 1854, als die Wittwe eines durch Platen eines schadhaften Reffels getödteten Mitgliedes gegen die Eisenbahngesellschaft processiren wollte, welche stets schadhafte Artikel gebrauchte. Natürlich prüft der Executiv= ausschuß stets zuerst die Rechtmäßigkeit des Falles. Die Bedeutung dieser Unterstützung kann nicht überschätzt werden; denn ohne sie würde es bei den enormen englischen Gerichtstosten einem einzelnen Arbeiter wohl ausnahmslos unmöglich, einen Proces zu führen." -

Allen diesen regelmäßigen und außerordentlichen Unterstützungen voran geht aber die Unterstützung, welche die Bereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer ihren Mitgliedern regelmäßig bei gewöhnlicher Arbeitslosigkeit gewährt. Wenn ein Mitglied durch die Conjuncturen des Gewerbes außer Arbeit kommt, dann beträgt nach Brentano 1) das sogenannte "Geschenk" seit 1852 10 ß. während vierzehn Wochen, für die folgenden zehn Wochen 7 ß. und für die folgens den zehn Wochen 6 ß.

<sup>1)</sup> l. l. I. S. 216.

Wenn man nun die Gesammtsumme aller Unterstützungen der "Bereinigten Maschinenbauer" in den achtzehn Jahren von 1851 bis 1868 betrachtet, welche Brentano in einer Tabelle in seiner III. Beilage des I. Bandes seiner Arbeitergilden auf S. 257 zusammengestellt hat: so ergiebt sich eine Gesammtsumme von 721,655 £.; davon sind für die große Aussperrung im Jahre 1852 verwandt worden

Ferner zur Unterstützung anderer Gewerkvereine bei Streitigkeiten und außerdem für vereinzelte Streitigkeiten des eigenen Gewerkes mährend der achtzehn Jahre verausgabt

10,000 ,,

38,990 "

mithin ins Gesammt für Streitigkeiten aufgewendet

tigkeiten aufgewendet 88,990 £. in achtzehn Jahren, also von der gesammten verausgabten Summe nur 12,3 Procent für eigentliche Kampfzwecke. Diese Thatsache sollte doch genügen, um Vorwürse, wie solche auch diesmal wieder in unsern Gutachten auftauchen, ein für alle Mal zum

Schweigen zu bringen.

Ich glaube also, meine Herren, daß sowohl die Erfahrungen in England, sowie Dasjenige, was wir in der kurzen Zeit, in welcher überhaupt bei uns auf Diesem Gebiete einigermaßen Freiheit ber Bewegung und eigene Initiative existirt, erlebt haben, uns wohl beweisen kann, daß auch auf dem Wege der Freiwillig= keit eine großartige Entwickelung des Hülfscassen = und namentlich auch bes Benfionscaffenwesens zu erwarten ift. Denn wenn Berr Ralle uns auch bie Thatsache aus den deutschen Gewerkvereinen, daß von den 25,000 Mit= gliedern derfelben nur, wie er fagt, ca. 10,000 Mitgliedern der Alters = und Invalidencasse beigetreten, als einen Beweis dafür anführt, wie auf den freiwilligen Beitritt der Arbeiter nicht zu rechnen sei, so muß ich einmal diese Thatsache nach dem neuesten Bestande richtig stellen. Um 1. Juli 1874 betrug die Mitgliederzahl der Berbands=Invalidencassen 9520 mit einem Cassenbestande von 37,000 Thirn. Die davon gesonderte Invalidencasse des Gewerkvereins der Maschinenbauer und Metallarbeiter hatte aber eine Mitgliederzahl von 3326, so daß die Gesammtzahl der bei der Invalidencasse versicherten Mitglieder der Gewerkvereine sich doch nahezu auf 13,000, nämlich auf 12,846 beziffert, — allerdings etwas über die Hälfte fämmtlicher Mitglieder ber Gewerkvereine! Ich muß nun fagen, daß ein solches Resultat, wenn von so jungen Bereinen, beren Entstehung eine so neue ist, fast die Hälfte der Mitalieder sich an der Altersversorgung betheiligt, tein geringes zu nennen ift; - wenn Sie ferner erwägen, daß doch in den Gewerkvereinen eine große Zahl von bejahrten Mitgliedern vorhanden find, die erhebliche Beiträge zahlen müßten, also weniger geneigt sind, beizutreten, — wenn Sie das ermägen, so ist die Thatsache, daß über die Hälfte aller Mitglieder der Casse beigetreten sind, doch wohl ein Zeichen dafür, daß sich eine große Geneigtheit der Arbeiter bafür kundgiebt, wenn ihnen nur die Mittel und Wege gezeigt werden, für die Altersversorgung zu sparen.

Ferner vergessen Sie doch nicht, wie herzlich sauer unseren Gewerkvereinen das Leben in unserem Staate gemacht worden ist, sowohl von den Behörden,

wie von den beffer gestellten Classen, die sie hatten unterstützen sollen. Bon Seiten des Staates rechne ich dahin namentlich den völlig ungesicherten Rechts= zustand. Meine Herren! Gie kennen ja die alte preußische Gesetzgebung mit ihren Zwangscaffen, und Sie kennen die neuere Gesetzgebung durch das Reich. In der Gewerbeordnung gelang es ja den Freunden des freien Caffenwesens, ein Amendement durchzuseten, und damit die Möglichkeit der Existenz der freien Cassen gegenüber den Zwangscassen zu schaffen, indem dem §. 141 der Gewerbeordnung ein zweiter Absatz hinzugefügt wurde, welcher lautet: durch Ortsstatut oder Anordnung der Berwaltungsbehörde begründete Ber= pflichtung der Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrifarbeiter, einer be= ftimmten Rranken=, Sulfe = oder Sterbecaffe beizutreten, wird indef für Diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Rranken=, Bulfs = oder Sterbecasse angehören." Diejenigen, die dies beantragt hatten, und auch wohl die Mehrheit des Reichstages hat damit doch sicher gemeint, die Cassenfreiheit sei damit absolut ausgesprochen, d. h. nicht nur die Freis heit, neue Cassen zu gründen, sondern auch die Entbindung Derer von der Zwangscaffe, Die Den freien Gaffen beigetreten find. Aber wie haben sich nun die Dinge entwickelt! Zuerst, als die Mitglieder der freien Cassen die Beiträge zur Zwangscaffe verweigerten und von den Behörden Execution beantragt wurde, kam es zur gerichtlichen Entscheidung. Anfangs sprachen Die Gerichte die Mitglieder der freien Caffen frei und fagten: 3hr feid entbunden von den Beiträgen! Hernach wurde das Urtheil umgewandelt: Nein, hieß es, ber §. 141 der Gewerbeordnung spricht Euch nicht frei, benn Eure Cassen sind nicht gesetzlich anerkannte! Dann kam es noch schlimmer vielleicht in Folge bessen, daß im Reichstage bei Besprechung der Sache betont worden war, mas das für ein unleidlicher Zustand sei, daß Cassen, welche im guten Glauben, gesetzlich berechtigte zu sein, sich begründet hätten, und nun die Rechte, die für jeden deutschen Staatsbürger daraus folgten, nicht erlangen könnten; man durfe nicht sprechen von staatlich nicht anerkannten Cassen; sie seien auf Grund des Gesetzes vorhanden, und wenn sie es nicht seien, so müßten die Mitglieder, die sie gestiftet hätten, nach der Lage der preußischen Gesetgebung straffällig sein.

In Folge dessen ist die Staatsanwaltschaft vorgegangen mit Anklagen gegen solche, unter den Augen der Behörden seit sechs und mehr Jahren fest= begründete Cassen, und es sind einige verurtheilende Erkenntnisse erfolgt; so ist die Sache noch beute in der Schwebe. Sie muß schließlich auf dem langsamen Wege einer Obertribunals=Entscheidung zum Austrag gebracht werden. Aber dann habe ich doch gewiß Necht, wenn ich davon sprach, daß diesen Cassen das Leben recht sauer gemacht werde. Erstlich einmal werden sie nicht anerkannt, und nach so und so viel Jahren, nachdem sie begründet worden sind, sicht man überhaupt ihre Existenz an und sagt: die Theilnehmer sind straffällig. Sollte nun schließlich gar ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgen, so sind ja diese ganzen Cassen in die Luft gesprengt!

Ich sollte meinen, wenn auf Institutionen, die die ruhige volkswirthschaftliche und sociale Entwicklung des Volkes sicher zu stellen so sehr geeignet sind, solche Angriffe erfolgen, daß man einmal von Seiten der Behörden sie vollständig in ihrem Rechtszustande erschüttert, zum Andern von Seiten Derer, die

vielmehr berufen wären, sie im wohlverstandenen Interesse Aller zu fördern, sagt, sie seien nicht solvent, sie machten Bersprechungen, die sie nicht erfüllen können, — wie können Sie sich da wundern, daß nicht größere Resultate erzielt worden sind! Ich, meine Herren, bin erstaunt, daß die Resultate noch

erzielt worden sind, die ich Ihnen vorgeführt habe!! —

Wenn nun gesprochen wird in dem Referate des Herrn Kalle von den unzulänglichen Zuständen in Sachsen — ja, meine Herren, das ist ein wunder Punkt; und ich glaube — mit aller Reserve sei es gesagt für diezeinigen Herren aus Sachsen, die hier anwesend sind —: diese geringe Boraussicht der Arbeiter, die sich dort kundzeden soll, wie auch die Erscheinung, daß gerade in Sachsen die Socialdemokratie so starken Aufschwung genommen hat, ist eine schwere Anklage gegen das Verhalten der sächsischen Regierung sowohl, als das der bessergestellten Classen in Sachsen! (Sehr richtig!) Meine Herren! Die Lange Daner der Reactionsperiode in Sachsen, wo es noch in den sechziger Jahren einer Erlaubnis bedurkte, daß Schulze=Delitzsch dort einen Vortrag halten konnte, — die Ausschließung jeder Möglückseit durch die Niederhaltung des Vereinswesens, daß die verschiedenen Classen der Bewölkerung aufklärend und belehrend auf einander wirken konnten, — das ist gewiß eine Hauptursache, daß wir auf einer Seite dort die große Ausbehnung der Socialdemokratie, auf der andern Seite die Gleichgültigkeit sinden, die die Arbeiter dort an den Tag legen! (Sehr richtig!)

Hiernach, glaube ich, kann ich dazu übergehen, im Einzelnen, soweit es noch nöthig ist, meine Resolutionen zu rechtsertigen. — Ueber die These 1 kann ich

mich sehr kurz fassen; sie lautet nämlich:

"Die Capitalversicherung der Arbeiter ist der Rentenversicherung

nicht vorzuziehen."

Die Gründe für die Aufnahme dieses Satzes sind sehr einsach. Meine Herren! Wenn Sie wirklich die alten Tage des Arbeiters sicherstellen wollen, so erreichen Sie das nur durch eine ausreichende, aber ihm jährlich sicher zussließende Pension. Geben Sie ihm im Alter ein Capital in die Hand, so setzen Sie ihn ja in die Lage, das Capital durch eine falsche Anlage morgen oder übermorgen wieder zu verlieren. Das ist der einzige, aber sir mich durchschlagende Grund, der gegen eine Capitalversicherung gerade dieses Kreises unserer Gesellschaft spricht.

Den Bunkt 2 meiner Thesen:

"Die schleunige Regelung des Pensionscaffenwesens der Arbeiter

burch die Reichsgesetzgebung ift nothwendig:

a) Weil nur durch diese die in einzelnen Bundesstaaten eingetretene Rechtsunsicherheit bezüglich des Cassenwesens der Arbeiter vollständig im Sinne und in Fortbildung der bisherigen Reichsgesetzgebung
beseitigt werden kann"

meine Herren, den habe ich Ihnen soeben wohl hinreichend motivirt. Ich setze

dann hinzu:

b) "Weil nur auf einem großen seinheitlichen Rechtsgebiet umfassende Cassen errichtet werden können, welche ihren Mitgliedern die volle Freizügigkeit gewährleisten, zugleich aber durch die große Zahl ihrer Theilnehmer das Gesetz der verschiedenen Zufälligkeiten, gegen welche versichert werden soll, am reinsten zur Erscheinung kommen lassen, und dadurch im Stande sind, ihren Mitgliedern für die möglichst geringsten Opfer die größten Leistungen zu gewähren."

Meine Herren! Hierüber ist auch eigentlich und namentlich unter den Sachverständigen der Versicherungsbranche Einstimmigkeit vorhanden. Alle sagen, daß, je größer die Zahl der Theilnehmer, je sicherer das Gesetz, auf welches die Casse ihre Leistungen zu basiren hat, zur Erscheinung kommen muß, und daß demgemäß die Beiträge im Verhältniß die geringsten für die größte Leistung sein können. Deshalb wollen ja auch die Herren Behm und Hiltrop für ihre Zwangscassen nicht gebunden sein an kleine geographische Bezirke, sondern für die Pension Scassen Ausdehnung über möglichst große Kreise.

Nun, meine Herren, komme ich zu Punkt 3, der da lautet:

"Das zu erlassende Reichsgesetz hat die Normativbestim = mungen derartiger Cassen festzustellen, vermittelst deren Erfüllung solche ohne besondere obrigseitliche Concession ins Leben treten und die Rechte einer juristischen Berson erwerben können. Die bereits bestehenden, nach landesgesetzlichen Bestimmungen auf gesetzlichem Zwange beruhenden Cassen solch der des Beitritt oder das Berbleiben in denselben für solche Personen nicht mehr obligatorisch seine, welche einer freiwilligen, auf Grund der gedachten Normativbedingungen anerkannten Casse angehören, die mindestens dieselben Leistungen als die entsprechende Zwangscasse ihren

Mitgliedern in Aussicht stellt."

Sie sehen, daß ich hiermit eben zu ersüllen suche, was ich schon im zweiten Bassus angedeutet habe, nämlich, daß die Gesetzebung sich im Sinne und in der Fortbildung der jetzigen Reichsgesetzgebung zu bewegen habe. Ich will nur, daß Dassenige, was bereits angebahnt, ja bei Erlaß der Gewerbeordnung bereits in Aussicht gestellt wurde, nämlich die Normativgesetze für Pensions= und andere Cassen der Arbeiter nun endlich ausgesührt werde, und will, daß hierbei die Cassen der Arbeiter keineswegs schlechter gestellt werden, als die Vereinigungen des Capitals, daß also ebenso, wie es heut bei Actiengesellschaften keiner Concession, sondern nur der Ersüllung von Normativbestimmungen bedarf, dasselbe Recht auch einer Vereinigung von Arbeitern, um für ihr Alter oder gegen Unfälle Sorge zu tragen, nicht versagt werden darf. Es wird wohl unter uns Einstimmigkeit darüber herrschen, daß man die Existenz einer solchen Casse nicht abhängig machen kann von der Concession einer Behörde, sondern daß man sie in gewisse Rechte eintreten läßt, sobald sie gewisse Normativebestimmungen erfüllt.

Ferner wird zu ersehen sein, daß ich nicht revolutionär vorgehen will, sondern daß ich dem Sate des Herrn Kalle: "das Bestehende habe jedensfalls Recht auf volle Anerkennung", im vollen Maße Rechnung tragen will. Ich will nicht, daß die Reorganisation der alken Cassen, namentlich der Knappsichaftscassen — daß diese schwierige Frage, namentlich wie es mit der Bermögensetheilung oder der Bermögenszusammenlegung z. hier gehalten werden soll, daß diese nicht den Erlaß des Normativgesetzes für die freiwilligen Cassen aufhalte. Darum sage ich, es möge an den alten Cassen Nichts geändert werden; giebt man den neuen die Entwickelung frei, so werden die alten bald von selbst

nachfolgen und die nöthigen Umgestaltungen vollziehen. Ich will nur, daß die Mitglieder der freien Cassen nicht mehr gezwungen sein sollen, zu den obligatorischen Cassen beizusteuern.

Bunkt 4 bedarf wohl kaum besonderer Motivirung, wenn darin gesagt ist:

"Den Normativbestimmungen selbst ist die vollständige Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen, doch ist durch die Einwirkung staat- lich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmaßregeln, sowie durch Errichtung einer obersten sachverständigen Behörde den Mitzgliedern eine Garantie dafür zu verschafsen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd gewährt werden können."

Sie werden gewiß Alle die volle Selbstverwaltung den Cassen zu Grunde Indessen räume ich hier ber staatlichen Behörde nicht nur das Recht einer weitgehenden Einwirkung ein, sondern ich wünsche ihr auch eine Bflicht aufzuerlegen, denn es ist ja bekannt, daß über die Grundsätze und die Methode des Bersicherungswesens noch heute unter den Sachverständigen vielfacher Streit ist; ferner aber liegt auf der Hand, daß bas Versicherungswesen, vermöge der verwickelten Aufgaben der höheren Rechenkunft, die dabei gelöft werden muffen, für die meisten Menschen stets ein solches Geheimniß bleiben wird, wie etwa die Receptirkunst der Apotheker, und daß man nicht von jedem Menschen verlangen kann, daß er zu prüfen im Stande sei, ob eine Caffe nach den richtigen Grundsätzen der Bersicherungskunft angelegt ist und geführt wird, sondern daß man hier vom Staate, der sich leicht durch eine höchste sachverstän= dige Behörde die Resultate der Wissenschaft anzueignen vermag, verlangen muß, die Bersicherungsgesellschaften durch seinen Einfluß nach und nach zur höchsten Blüthe zu führen. — Ich will also auch bei Abfassung der Statuten die Einwirkung von Sachverständigen durchaus nicht ausgeschlossen, sondern obligatorisch für alle Cassen eingeführt sehen. In Bezug auf die ferneren Controlmagregeln möchte ich mich am meisten anschließen dem Gutachten des Herrn Dr. Zillmer, welches dahin geht, daß nach Ablauf einer bestimmten kurzen Frist, etwa 3 Jahre, jedesmal der Status der Versicherungsgesellschaft geprüft werde. "Demnach," sagt herr Dr. Zillmer1), "muß jede Berficherungscaffe nach Ablauf einer beftimmten Frist nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Bersicherungstechnik eine genaue Ermittelung ihrer Berbindlichkeiten anstellen lassen und den hiebei sich ergebenden Betrag der Verbindlichkeiten mit dem dafür vor= handenen Deckungscapital vergleichen. Ergiebt sich hiebei ein Ueberschuß auf Seiten des Deckungscapitals, so ist Vermögensüberschuß vorhanden, der als besondere Referve aufgehoben oder auch ganz oder theilweise als Gewinn zu Gunsten der Mitglieder verwendet werden kann. Ergiebt sich bei dem Vergleich bagegen ein Ueberschuß auf Seiten ber Caffenverpflichtungen, so muffen die ftatutarischen Bestimmungen die Mitglieder zur Deckung desselben ausreichend ver= pflichten."

Somit würde also in die Statuten hinein zu schreiben sein, daß, wenn nach Ablauf einer gewissen Frist die Sachverständigen sagen: Eure Casse ift nicht

<sup>1)</sup> Gutachten über Alter8= und Invalidencaffen für Arbeiter 2c. S. 31.

solvent, daß dann die Mitglieder verpflichtet und eventuell executorisch anzuhalten sind, die Beiträge zu erhöhen. Meine Herren! Mit der Annahme einer solchen Bestimmung nähern wir uns dem Zustande, wie er lange Zeit in den englischen Gewerkschaften bestanden hat und wie er da lange Zeit selbst ohne Zwang ausgereicht hat, die Mitglieder auch in Bezug auf die Aufgaben der Bereine als Bersicherungsgesellschaften, als Altersversorgung, Krankengeld z. sicher zu stellen; denn wenn der gemeinsame Fonds eines englischen Gewerkvereins nicht mehr einen gewissen Betrag für jedes einzelne Mitglied ausmacht, werden die Beiträge durch Extrasteuern höher gestellt und die Verhältnisse ordnen sich sehr bald wieder.

Wenn man sich erst gewöhnen wollte, auch unsere deutschen Arbeiters vereinigungen als etwas mehr als bloße Versicherungsgesellschaften aufzusassen, würde ein solcher Gedanke des nachträglichen Zuschusses nichts Verembliches mehr haben. Ich kann mich nicht enthalten, hier noch die einschlagende Stelle aus dem schon des Oeftern citirten Buche des Herrn Prof. Brentanv<sup>1</sup>) anzusühren:

"Die englischen Gewerkvereine sind nämlich nicht wie die modernen Bersicherungsgesellschaften Bereinigungen von Capitalien, sondern wie Die alten Gilden Berbindungen von Menschen. Bei jenen Ver= sicherungsgesellschaften ist es ganz gleichgültig, welche Perfönlichkeiten daran Theil nehmen. Sie bestehen aus beliebigen, sich unbekannten Bersonen ohne Rudficht auf gute und schlechte personliche Eigenschaften. Bollte man hier in jedem einzelnen Falle, in dem Unterstützung nöthig, Die Beiträge erheben, so wäre nie die nöthige moralische Sicherheit vor= handen, daß jedes Mitglied seiner Pflicht nachkomme. Es ist hier noth= wendig, daß die Beiträge nach dem Ergebniß einer rein mechanischen Wahrscheinlichkeitsberechnung geregelt und festgesetzt werden. anders gestaltet sich die Sache aber bei den englischen Gewerkvereinen. Sie sind Gesellschaften von Menschen und zwar von solchen, die einander persönlich bekannt sind und von erprobtem Charakter. Hier ist die zu jener Art von Beitragserhebung nöthige moralische Sicherheit möglich."

Meine Herren! Ich will hier nun nicht so weit gehen, wie Professor Brenstano dies zu thun nach Analogie englischer Verhältnisse hier bei unserer ersten Versammlung befürwortet hat, nämlich die ungetrennte Zusammenschüttung der Altersversorgungss, mit den Strike und andern gemeinsamen Cassen zuzulassen oder zu befördern. Ich will dies nicht, weil die historische Entwickelung, eben bei uns eine durchaus andere als in England gewesen ist. Und wenn daher schon bisher die deutschen Gewerkvereine aus eigenem Antrieb ihre verschiedenen Cassen siehen sieher die deutschen wissen: so will ich sie daran auch durch das künftige Reichsgesetz festgehalten wissen. Dann aber am liebsten diesem eine Bestimmung beistügen, welche mit den Vorschlägen des Herrn Dr. Zillmer übereinstimmt und doch wieder den englischen Verhältnissen einigermaßen analog sein würde: nämlich die Verpflichtung der Mitglieder, bei einer ungünstigen Vilanz der Casse das zur Wiederherstellung des Gleichgewichts Nöthige durch

<sup>1)</sup> Brentano l. l. I. S. 143.

außerordentliche Beisteuern aufzubringen. — Ich komme nun zum Schluß zu einem der streitigsten Buncte, dem fünsten meiner Resolutionen:

"Berbindungen solcher gesetzlich anerkannter auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit andern Bereinen sind zuslässig, doch muß Mitgliedern, welche aus andern Gründen, als weil sie ihrer Cassenpslicht nicht genügt haben, aus dem Verein und der Casse ausgeschlossen werden, eine Entschädigung, entsprechend dem jeweiligen Werth ihrer Ansprüche an die Pensionscasse gezahlt werden."

Meine Herren! Gerade diese Berbindung von Hilsscassen mit Vereinen allsgemeinerer Tendenz hat auf dem volkswirthschaftlichen Congresse zu Ereseld den meisten Anstoß erregt und ihre Zulässigkeit ist daher auch in den Resolutionen desselben direct ausgeschlossen worden.

Der dortige Referent, Herr Dr. Eras, welchen wir ja auch die Ehre haben, hier unter und zu sehen, sagt über diesen Punct, indem er eine, meiner hier vorliegenden Resolution entsprechende, Bestimmung aus einer "Krankenund Begräbniscasse" der deutschen Gewerkvereine anführt: "Auch in diesem Falle bleibt es immerhin eine Härte, um nicht zu sagen ein Unfug, daß Jemand mit einer kleinen sinanziellen Absindung entlassen wird aus einem rein geschäft= lichen Berbande, weil er nicht mehr für würdig befunden wird, einem gewissen politischen Bereine anzugehören."

Und fügt dann weiter hinzu:

"Eine solche Berbindung der Altersversorgungscassen mit social= politischen Agitations=Bereinen erscheint in volkswirthschaft= licher Hinsicht als durchaus unstatthaft."

ohne diese Unstatthaftigkeit aber irgend wie näher zu begründen. Ich glaube, aus dem gangen Bange meines Referats läßt fich ber Irrthum des Dr. Eras klar erkennen. Er spricht von den Hülfscassen der Gewerkvereine als von "rein geschäftlichen Bereinen". Wie ich aber dargelegt zu haben glauke, sind Dieselben durchaus teine rein "geschäftlichen Bereine" und follten meiner Unficht nach auch nie zu solchen herabsinken. Sodann sind sie aber auch keine politis schen Bereine und auch nicht vorwiegend agitatorischer Natur, sondern es sind Bereinigungen der wirthschaftlich Schwachen zu gegenseitigem Schutze in allen Lagen des Lebens. Daß also die Zugehörigkeit zu der Altersversorgungscasse eines Gewertvereins von der Zugehörigkeit jum Hauptvereine felbst abhängig bleiben muß, ift, wie ich meine, ein Axiom, das den Bedingungen des genoffen= schaftlichen Lebens auch auf allen andern Gebieten vollständig entspricht. nun aber selbst die Gewerkvereine Englands im Laufe der Zeit in ihren ent= iprechenden Cassen mehr und mehr auch den Character der Versicherungsgesell= schaften angenommen haben: so scheint es mir allerdings geboten, daß auch die deutschen Gewerkvereine das Statut ihrer Invalidencasse, welches jetzt einen völligen Ausschluß aus derselben ohne Entschädigung mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Gewerkverein selbst vorschreibt, dahin abandern, daß in solchem Falle eine Entschädigung eintreten muß, und daß in das Normativ= gesetz selbst eine Bestimmung eingefügt werde, die allen derartigen mit andern Bereinen in untrennbarer Berbindung stehenden Cassen, die Berpflichtung auferlegt, Mitgliedern, welche aus andern Gründen als wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgeschlossen werden, eine, nach dem Werthe ihrer bisher gezahlten

Beiträge abzumessende, Entschädigung zu gewähren. Ich bin überzeugt, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der deutschen Gewerkvereine nichts gegen eine dahin zielende Abanderung ihrer Statuten und nichts gegen eine dies allgemein anordnende Bestimmung des Gesetzes einzuwenden haben wird. Sie aber, meine Herren, muß ich bitten, auch nicht die freie Bewegung Der Bereine weiter einzuengen, als die von mir vorgeschlagene Resolution zuläßt. Denn nur bann werden Sie bas erreichen können, was Sie austreben, eine allmälige Verföhnung des Arbeitgeber = und Arbeitnehmerstandes gerade durch das Mittel berartiger Versorgungscaffen. Ich erkenne vollständig den guten und treff= lichen Willen, wie er sich namentlich in dem Gutachten des Herrn Ralle und vielleicht noch mehr in dem des Herrn Affessor Hiltrop ausspricht. Zu den Ausführungen des Letteren über die Lage der Arbeiter im Allgemeinen, über achtstündige Arbeitszeit u. bergl. werden gewiß die meisten Mitglieder unseres Bereins gern ihr Einverständniß zu erkennen geben. Aber beide Herren vergreifen sich vielfach in den Hülfsmitteln, welche sie anwenden wollen, um eine größere Harmonie der Interessen auf diesem Gebiete bervorzurufen. Wenn Berr Kalle 3. B. glaubt, daß die gemeinsame Betheiligung von Arbeitern und Arbeitgebern an der Berwaltung seiner 3 wang & versicherungsanstalten dazu dienen soll, die Leute, so zu sagen, menschlich einander näher zu rücken, so befindet er sich meiner Ansicht nach in einer irrigen Borstellung; berartige Cassenverhältnisse find zu trockener Art, um zu wirklich näheren geistigen und gemüthlichen per-fönlichen Beziehungen Anlaß zu geben. Außerdem können ja gerade auch hier neue Conflicte entstehen, ba die gleichmäßige Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Berwaltung den letzteren wohl einen Einblick in alle Berhältnisse verschafft, aber ihnen keineswegs die Gewähr bietet, auch den berechtigten Interessen ihrer Genossen vollständige Berücksichtigung zu verschaffen.

Ich glaube, vor Allem muß man auf diesem Gebiete nach Klarheit streben. Wenn Herr Assert Assert die dagegen sagt: "Capital und Arbeit sind auf einander angewiesen und haben gemeinsame Interessen", so kann man zugeben, der Satz sei in abstracto richtig, und wenn beide ihre Interessen immer richtig verstünden, so könnten auch in der Praxis im concreten Falle ihre Interessen gemeinsame sein. Wie heut die Dinge aber liegen, wie sich heut Arbeiter und Arbeitgeber noch gegenüberstehen, läßt sich dies richtige Verständniß der gemeinssamen Interessen weder vom Capital, noch von Seiten der Arbeiter nachweisen. Wie heut noch die Dinge liegen, ist es daher nicht richtig, daß namentlich bei der Bestimmung der Lohnsätz die Interessen des Arbeitgebers und Arbeitenehmers identisch seinen, sondern sie sind vielmehr die entgegengesetzen. Denn wenn man die Arbeit als eine Waare betrachtet, so muß Ieder, der Besaar an dieser Waare hat, sie so billig als möglich einzukausen suchen, wer sie aber zu verkausen hat, wer Arbeit anbietet, muß streben, solche so hoch als

möglich zu verwerthen.

Man kann auch sagen, das Interesse von Autor und Verleger gehe überall Hand in Hand. Ja, meine Herren! aber wie viele Streitigkeiten hat es nicht auf diesem Gebiete gegeben, und wie oft sind nicht in Scherz und Ernst von Schriftstellern Bemerkungen der schärfsten Art gefallen, z. B. "die Verleger sind bemüht, uns zu ihren weißen Sclaven herabzudrücken". Diese Bitterkeit hat sich gegenwärtig wohl kaft ganz glücklicher Weise aus dem literarischen Verkehr verloren. Ja,

aber warum? Weil die Schriftsteller sich allmälig eine sociale Position errungen haben, welche ihre Stellung bei Abschließung der Verlagsverträge zu einer vollsständig freien gemacht hat, von welcher die Stellung der Arbeiter bei Abschließung der Arbeitsverträge heut noch eine grundverschiedene ist.

Nur wenn Sie daher auf diesem Gebiete den noch vorhandenen Gegensatz der Interessen unumwunden anerkennen und ihm den unbeschränkten Spielraum zu seiner Geltendmachung gewähren, werden Sie, allerdings durch manche Irrungen und manchen Kampf hindurch, zum Frieden, zur Ausgleichung der In-

tereffen gelangen.

Mso, meine Herren! geben Sie der Arbeiterwelt das Mittel, welches noth= wendig ist, um eine solche freie sociale Bosition zu erringen, wo sie ihre Intereffen in gleichberechtigter und gleich wirksamer Beise geltend machen kann. Und das ift ja nach ber einstimmigen Meinung aller Derer, die sich eingehend mit dem Studium Dieser Berhältnisse beschäftigt haben, nicht die einmalige, plögliche und gleichsam wilde Coalition, sondern die dauernde, geregelte, planmäßige, wie sie sich in der gemeinsamen Schutzenossenschaft der Gewertvereine darstellt. Werden solche Coalitionen dauernde, so werden die Arbeiter je länger je mehr neben ber Sicherstellung ihres Verhältnisses und der Geltendmachung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern auch die andern friedlichen Zwecke, wie derjenige ift, der uns beut beschäftigt, gewiß fest ins Auge faffen. Und je mehr eine solche dauernde Coalition erstarkt, je mehr sie Mittel ansammelt, um so weniger wird fie geneigt fein, ihr Bermigen burch leichtfinnige Arbeitseinstellun= gen au'fs Spiel zu setzen. Das geht ja aus so vielen Actenstücken aus ber Geschichte der englischen Gewerkvereine hervor, von denen ich Ihnen nur zwei, von denen, die Brentano mittheilt, vorlesen will:

G. Obger, der Secretär des londoner Gewerkvereinsrathes sagt: "Arbeitseinstellungen sind für die sociale, was Kriege für die politische Welt; sie werden Verbrechen außer durch absolute Nothwendigkeit hervorgerusen." 1)

und Allan, der Seeretär der Vereinigten Maschinenbauer, führte vor der Königl. Commission zur Untersuchung der Organisation der Gewerkvereine

aus (Qu. 827):

"Die Mitglieder der Gesellschaft sind im Allgemeinen ganz entschieden gegen alle Arbeitseinstellungen, und die Thatsache, daß wir ein grosses Vermögen haben, verstärkt diese Abneigung. Sie wünschen zu behalten, was sie erlangt haben. Derjenige, der keinen Schilling besitzt, hat keinen Anlaß, für viel besorgt sein; aber mit einem so großen angesammelten Vermögen, wie wir es besitzen, werden wir zur äußersten Sorgsalt geneigt, es nicht verschwenderisch zu verausgaben, und wir halten alle Arbeitsstillstände für eine vollkommene Verschwendung von Geld, nicht nur, was die Arbeiter angeht, sondern ebenso in Bezug auf die Arbeitgeber." 2)

So gesunde Anschauungen haben Mitglieder dauernder Coalitionen, welche die Besserung ihrer socialen Stellung und gegenseitige Bersicherung und Selbst-

<sup>1)</sup> Brentano, Arbeitergilben II. S. 258. 2) Brentano, Arbeitergilben I. S. 209.

hülfe in allen Lagen des Lebens zu ihrer Aufgabe gemacht, — in England freilich nach langen und oft schmerzlichen Srfahrungen sich erworben. Meine Herren! Halten wir denn unser Volk für so viel geringer als die stammverwandte Nation, daß wir nicht hoffen dürften, mit demselben Erfolge dieselben Wege

wandeln zu sollen, wie jene?!

Meine Herren! Wenn Sie sich gestern genöthigt gefühlt haben, in Ihrer Majorität ein Ausnahmegesetz für ben Arbeiterstand zu votiren, weil Gie glaubten, daß Rechtsgefühl und Moralität in demfelben erschütter sei: so haben Sie heute gewiß nun um so mehr die Pflicht, auch nun durch die Gesetzgebung folde Organisationen zu träftigen, Die in dem Arbeiterstande Die Entwickelung aller der idealen Momente möglich machen, welche wir doch so sehr geneigt find, als das vorzugsweise Erbtheil gerade unserer Nation hinzustellen. Meine Herren! Bollen Sie denn die Nation in zwei Theile zerreißen, von denen der eine geleitet wird von den höchsten idealen Impulsen, und der andere nur dahinlebt in gemeiner Robbeit und thierischen Genüffen? Rein, meine Herren, das, was unsere Nation zu den höchsten Leistungen in Kunft und Wiffenschaft und neuerdings zu großen Leistungen auf dem Gebiete des Staatslebens geführt hat, das wird auch für die große Masse des Bolks das Richtige und Bahnbrechende fein, geeignet, alle Uebelftande zu beseitigen. Aber, meine Berren, dazu gehört Freiheit der Entwickelung und Vertrauen der Höhergestellten und geistig Erleuchteten zu all en Mitgliedern eben dieser Nation! — (Großer Beifall.)

### Resolutionen.

1) Die Capitalversicherung ber Arbeiter ift ber Rentenversicherung nicht vorzuziehen.

2) Die schleunige Regelung des Pensionscassenwesens der Arbeiter durch die

Reichsgesetzgebung ift nothwendig:

a) Weil nur durch diese die in einzelnen Bundesstaaten eingetretene Rechtsunsicherheit bezüglich des Cassenwesens der Arbeiter vollständig im Sinne und in Fortbildung der bisherigen Neichsgesetzgebung beseitigt werden kann.

b) Weil nur auf einem großen einheitlichen Rechtsgebiet umfassende Cassen errichtet werden können, welche ihren Mitgliedern die volle Freizügigsteit gewährleisten, zugleich aber durch die große Zahl ihrer Theilenehmer das Geset der verschiedenen Zufälligkeiten, gegen welche verssichert werden soll, am reinsten zur Erscheinung kommen lassen, und dadurch im Stande sind, ihren Mitgliedern für die möglichst geringsten Opfer die größten Leistungen zu gewähren.

3) Das zu erlassende Reichsgeset hat die Normativbestimmungen derartiger Cassen festzustellen, vermittelst deren Erfüllung solche ohne besons dere obrigkeitliche Concession in's Leben treten und die Rechte einer juristissichen Person erwerben können. Die bereits bestehenden nach landesgesetzlichen Bestimmungen auf gesetzlichem Zwange beruhenden Cassen sollen durch dieses Gesetz nicht berührt werden, doch soll der Beitritt oder das Berbleiben in denselben für solche Personen nicht mehr obligatorisch

Resolutionen. 95

sein, welche einer freiwilligen auf Grund der gedachten Normativbedingungen anerkannten Casse angehören, die mindestens dieselben Leistungen als die entsprechende Zwangscasse ihren Mitgliedern in Aussicht stellt.

4) Den Normativbestimmungen selbst ist die vollständige Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen, doch ist durch die Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmaßregeln, sowie durch Errichtung einer obersten sachverständigen Behörde den Mitgliedern eine Garantie da für zu verschafsen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd gewährt werden können.

5) Verbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen Vereinen sind zulässig, doch nuß Mitgliedern, welche aus anderen Gründen, als weil sie ihrer Cassenpslicht nicht genügt haben, aus dem Vereine und der Casse ausgeschlossen werden, eine Entschädigung entsprechend dem jeweiligen Werthe ihrer An-

sprüche an die Pensionscasse gezahlt werden.

Vors. Brof. Dr. Nasse: Wir treten in die Generaldiscussion. Diese wird sich wahrscheinlich ganz überwiegend auf die Hauptfrage erstrecken, ob und inwiesern Zwang bei Einrichtung der Cassen erstrebenswerth ist. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, sich in der Generaldiscussion als Redner für und

wider Zwang anzumelden

Wenn die Versammlung sich für Zwang entscheiden sollte, so würde wieder eine Specialdiscussion gar nicht nothwendig sein. Wenn aber die Thesen des Referenten verworfen und nicht Zwangs: sondern freie Cassen, nach den Vorschlägen des Correserenten, beliebt werden sollten, dann glaube ich allerdings, die drei Paragraphen, die solche Normativbestimmungen enthalten, noch einmal in einer Specialdiscussion durchberathen lassen zu müssen.

#### Generalbehatte.

Frhr. v. Derten (Borsteher der Stadtmission in Hamburg) (für): Meine Herren! Als wir vor zwei Jahren hier versammelt waren, wurde von einem Mitgliede der Gewerkvereine — ich glaube es war Herr Janson — gesagt: "Streichen Sie aus dem Lexikon der Arbeiter das eine Wort — "Hülflosigkeit" — und Sie nehmen der socialen Frage, speciell der Arbeiterfrage, augenblicklich den Stachel!" Ja, meine Herren, das ist ganz richtig, in den Worten "Hülflosigkeit und Aussichtslosigkeit", darin liegt Alles beschlossen, was den Arbeiter niederdrückt und zur Verzweiflung schließlich führt. —

Vor Allem drückt es ihn nieder, wenn er die Aussicht hat, daß er und die Seinen im Alter nicht versorgt sind, und daher ist es ein eminent praktisches Thema, mit dem wir uns heute befassen, nur eine andere Frage ist es, ob dies

Thema heute schon spruchreif ist. —

Gestatten Sie mir, daß ich trotz der gestrigen Bemerkungen auch heute wieder auf Hamburg exemplisicire, wo ich jetzt gerade wohne und daher die Berhältnisse dort vor anderen besser kenne. Meine Freunde und ich, wir haben fürzlich berechnet, daß ein Hamburger Arbeiter, auch bei gutem Verdienst, menn ihm z. B. in schneller Reihenfolge drei Kinder geboren werden und die Frau dann vielleicht ertrankt, schon in bedenkliche Noth geräth. Es ist daher gewiß wichtig, daß ein solcher Mann die Aussicht hat, irgendwie für sein Alter gesorgt

zu sehen. Wie ist das nun zu bewerkstelligen in unseren zersetzten Zuständen? Denn, meine Herren, gestehen wir es uns nur gang offen ein: wir befinden und momentan wirthschaftlich in chaotischen Zuständen, und in dieses Chaos hinein können wir nie und nimmer, bevor wir nicht nach irgend welcher Seite hin corporative Berbände schaffen, Alterversorgungs= oder Bensionscassen gründen, und ist dies, glaube ich, auch direct oder indirect von beiden Referenten zuge= geben worden. Mir schwebt nun als ein zu schaffendes organisches Gebilde vor, daß die Reste des Gewerbe- und kleinen Fabrikstandes in irgend einer Beise wieder sich, nach Analogie der alten Innungen, corporatio zusammenschließen muffen, und ebenso mußte es versucht werden mit den Arbeitern der Groß= industrie, nur dann sind wir überhaupt in der Lage, den Begriff "Arbeiter" geseplich wieder festzustellen, und das ist doch vor allen Dingen nothwendig. ist jetzt ein Arbeiter? Niemand weiß es. Ich habe z. B. im letzten Winter, als ich der social=demokratischen Bewegung näher trat, um dieselbe genau kennen zu lernen, mich in den "Allgemeinen deutschen Arbeiterverein" aufnehmen lassen da war ich anerkannt als Arbeiter, und als ich dann einmal eine miscliebige Aeußerung über Ferdinand Lassalle machte, wurde ich sofort in den Listen ge= strichen — da war ich kein Arbeiter mehr, so kann es heute aber jedem Arbeiter geben, und kann es für Andere schmerzlichere und empfindlichere Folgen haben, als es für mich hatte, der ich mich über diesen Gewaltact tröften konnte. Denken Sie sich aber, ein armer Familienvater stände so unsicher, — nein, es ist durchaus nöthig, daß hier Ordnung und Klarheit geschaffen werde über die nothwendigsten Fundamentalbegriffe, bevor wir Alterversorgung8= und Benfion8= caffen in's Leben rufen können.

Ich fürchte nun zwar, daß wir nicht mehr potent genug sein werden, solche corporative Institutionen, wie sie mir vorschweben (vielleicht ist es etwas zu kühn und ideal) durch unsere gesetzgebenden Factoren in's Leben gerusen zu sehen, Institutionen, die nach Analogie der Innungen zugleich einen erziehlichen Einssuss auf die Jugend ausüben müßten, namentlich auf die Lehrlinge; auf diese habe ich es besonders abgesehen, denn sie sind der Nachwuchs unserer Arbeiterbevölkerung.

Unser gestriger Referent, Herr Prof. Held, hat schon darauf hingewiesen, daß die Lehrlingsfrage eine der wichtigsten fei, denn durch die Auchtlosiakeiten. Die auf diesem Gebiete herrschen, ziehen wir uns ein Beer von Proletariern heran. Ich stehe mitten im praktischen Leben und kenne die Gefahren daher genau, die von dieser Seite uns drohen, und wie furchtbar unser ganzes Volksleben durch die Gesetlosigkeit nach dieser Seite hin geschädigt wird. suche der Privatthätigkeit sind hier Tropfen im Meere; Gesetze muffen wir wieder haben, Gesetze! Das ist für alle intendirten Berbefferungen die erfte Bor= bedingung. Ich stehe nicht an, in der Generaldebatte mit Ihrer Erlaubnif auf diese doch nur mehr scheinbar fernliegende Frage einzugehen, denn sie trägt zur Beleuchtung der ganzen Situation wesentlich bei und hängt in Wirklichkeit doch organisch mit ihr zusammen. So hat z. B. die "innere Mission" über ganz Deutschland hin 400 Rettungshäuser in's Leben gerufen, d. h. Anstalten zur Rettung sittlich gefährbeter Kinder, und befinden sich in diesen Säusern zur Zeit 12,000 Kinder; ebenso hat sie Erziehungsvereine in's Leben gerufen mit wei= teren 12—15,000 Kindern. Es befinden sich zur Zeit also immer unter dieser Obhut über 24,000 Kinder, die bewahrt und geleitet werden, damit ihr Lebens=

Schriften IX. - Berhandlungen 1874.

weg nicht bergab, sondern bergauf gebe; Sie werden zugeben, eine große und schwere, aber doch herrliche und, man sollte denken, hoffnungsvolle Arbeit. Wenn nun so ein Knabe, der sittlich etwas erstarkt ist, im sechzehnten Jahre etwa in die Lehre komint, so erzog ihn früher der Meister weiter, heute kann aber bei der ersten ihm convenirenden Gelegenheit der junge Bursche erklären: "Ich bin ein freier Mann, ich gehe aus der Lehre!" keine Macht kann ihn dann zwingen, keine Autorität ihn wieder zurückbringen, er ist rechtlich ein freier Mann, auch wenn er factisch noch ein unreifer Junge ist, und die ganze jahrelange Arbeit an ihm ist verloren, ja er selbst geht meistens dann verloren. Ich rufe solchen Zuständen gegenüber bas Mitleiden besonders eines Jeden, der an der Gesetzgebung be= theiligt ist, an, sich doch mit aller Energie dahin zu erklären, daß die Tyrannei des wirthschaftlichen Liberalismus hier gebrochen werde. Meine Herren! ich glaube wie gesagt felbst nicht baran, daß in ben nächsten Jahren schon auf bem Wege der Gesetzgebung, durch den Reichstag, Institutionen geschaffen werden, die eine Besserung bewirken würden: der officielle Wind weht noch zu stark von Manchester herüber und die Misère unserer Zustände fällt noch nicht scharf genug in die Augen, denn wir haben noch einen zu guten alten Bestand, von dem wir gebren können. Aber wie lange wird's noch mabren? Jedenfalls Zeug= niß dagegen abzulegen gilt es heute schon. Bedenklich geht's schon bergab in unserem ganzen Volksleben; aber das thut ja nichts, denken unsere

Boltsbeglücker mahrscheinlich, wenn die Theorie nur gerettet wird.

Wenn nun aber wirklich auf bem Wege der Gesetzgebung keine Remedur zu erhoffen ist, so bleibt als letzte Zuflucht nur ein Eingehen auf die Gewert= vereine. Gut — lassen Sie mich über diese ein Wort sagen. Große Schwär= merei für sie habe ich nicht, aber die Turcht, daß die Gewerkvereine organisirte Rampf= und Kriegscaffen sind, theile ich erst recht nicht. Meine Herren, der Gebrannte scheut das Feuer. Die Lassalleaner und Volksstaatler schon haben einen gewaltigen Respect vor'm Striken, um so weniger werden die Gewerkvereinler, die mehr und mehr von besonnenen Männern geleitet werden, sich auf leicht= Die Schwäche der Gewerkvereine liegt meiner finniges Striken einlaffen! Ansicht nach heute noch hauptsächlich darin, daß sie auf die Jugend, auf die Lehrlinge, nicht erziehlich einzuwirken suchen, während man anerkennen muß, daß fie für die Fortbildung ihrer Mitglieder Erhebliches leisten und dieselben auch vor dem zersetzenden antireligiösen Geist socialdemokratischer Versammlungen bewahren. — Sie ignoriren wenigstens die Religion. Suchen wir faute de mieux daher den Gewerkvereinen gesetzliche Förderung zu verschaffen, damit wenigstens ein Damm aufgerichtet werde gegen den Strom, der so bedenklich anschwillt und Alles mit sich fort zu reißen droht — Die Gefahr ist groß. Es ist gestern schon darauf hingewiesen worden, und es ist wahrlich in seiner Gefahr nicht zu unterschätzen, wenn Tag für Tag in den großen von Tausenden besuchten Volksversammlungen der Jugend, der Blüthe un= seres Volls, der lette Rest von Gottesfurcht aus dem Herzen gerissen wird. Darüber erschrickt sogar ein Mann wie Herr v. Treitschke — aber bezeichnend ift es, wie er, der gelehrte und geistreiche Mann, sich über die Bedeutung und das Wesen der Religion so — wenig ideal — aussprechen kann, wenn er in seinem Auffatz: "Der Socialismus und seine Bönner" zu der hohen Auffassung sich erhebt: "daß, wer den frommen Glauben, das eigenste und beste des Generalbebatte.

armen Mannes, zerstört, als ein Verbrecher an der Gesellschaft handle". Also die Religion das eigenste und beste des armen Mannes! Was ist denn das eigenste und beste des "reichen" Mannes? Also für den "armen" Mann, für die unteren Alassen ist die Religion nothwendig, gleichsam als Gensd'arm, als Polizist dienend, um ihn im Zaume zu halten, damit er nicht ein Verbrecher an der Gesellschaft werde. Weine Herren, ich meines Theils danke für solche Religion!

(Der Vorsitzende unterbricht den Redner, da die zehn Minuten Redezeit um sind. Auf Wunsch der Versammlung spricht Redner weiter.)

Meine Herren! Ich danke Ihnen für Ihre Nachslicht und Geduld, ich werde dieselbe nicht mißbrauchen, sondern mich nunmehr — gleichsam zur Specialdebatte wendend — ganz kurz zu fassen suchen. Damit für die armen Arbeiter doch wenigstens etwas zu Stande kommt, fordere ich Dotirung der zu gründenden Alterversorgungs= und Pensionscassen aus Staatsmitteln. Konnte Victor Aimé Huber einst für Productivassociationen auf 25 Jahre pro anno zehn Millionen fordern, so werden wir, die Milliardengeneration, doch gewiß einige Millionen für eine wirklich praktische Sache flüssig machen können!

Also in erster Linie wäre ich dafür, daß wir es erstrebten, durch die Gesetzebung corporative Organisationen in der von mir oben angegebenen Weise zu schaffen, wenn diese aber nicht zu erlangen sind, dann bin ich für unbedingte Anerkennung und Förderung der Gewerkvereine, dann dotire man ihre Cassen aus Staatsmitteln, das wird solche Anziehungstraft ausüben, daß die Arbeiter dann densselbn beitreten werden, auch wenn die Gewerkvereine das Princip der Freiwilligsteit beibehalten möchten, dann kommt wenigstens für die Arbeiter ein praktisches Resultat heraus. — Im Uedrigen aber danke ich Ihnen, daß Sie die Plaudereien eines Laien so nachsichtig angehört haben.

Dr. Zillmer (gegen): Meine Herren! Die Gründe gegen den Zwang zum Beitritt zu Pensionscassen sind vom Correferenten in einer solchen Gründelichkeit und Aussührlichkeit vorgetragen worden, daß ich mich darauf beschränke, einzelne Gesichtspunkte, namentlich vom Standpunkte der Technik aus, hervorzubeben.

Das ibeale Ziel, welches man mit den Versicherungscassen erreichen will, wäre, daß Jeder im Falle der Unterbrechung seiner Arbeitsfähigkeit oder im Alter genügend versorgt würde. Das Gesetz kann aber den Menschen nicht dazu erziehen, daß er mit den Mitteln, die ihm für seine Versorgung durch die Casse geboten werden, wirklich seine Bedürsnisse in rationeller Weise befriedigt. Sie erreichen also mit dem Zwange nicht das, was Sie erreichen sollen. Wenn Sie aber das Ziel nicht erreichen trotz des Zwanges, so erreichen Sie dadurch nicht, daß eine Bedingung für den wirthschaftlichen Frieden geboten wird, sondern es wird im Gegentheil ein neuer Streitpunkt werden, indem Viele meinen, daß sie zu Abgaben gezwungen werden, die dem Zwecke nicht entsprechen.

Bom technischen Standpunkte aus muß man verlangen, daß die Leistung,

die von der einen Seite gefordert wird, der von der anderen Seite gebotenen Die Grundlagen für die Berechnung der hier in Rede Leistung entspreche. stehenden Leiftungen sind aber heute noch so unbestimmt, daß es vollständig un= möglich ift, für die einzelnen Altersclassen biejenigen Beiträge anzugeben, die für die Pension erforderlich sind. Es wird dies um so weniger möglich, als ja im Allgemeinen beabsichtigt wird, die Wittwen- und Waisenpension zu verbinden mit der Benfion für das eigene Alter. Für Wittwenpenfionen finden wir bei verschiedenen Anstalten rationell berechnete Tarife. So wird ja auch bei der AU= gemeinen preußischen Bittwen-Berpflegungs-Anstalt ber Theil ber Beiträge, ben Die Beamten gablen muffen, nach einem bestimmten Carif ermittelt. soweit mir die Bestrebungen für allgemeine Pensionscaffen bekannt sind, hat man dort nicht die Absicht, für bestimmte Altersverhältniffe des Chemanns und der Chefrau die Beiträge zu fordern, sondern wenn ein Mitglied stirbt und eine Wittme, gleichviel ob diese die erste ober zweite 2c. Chefrau, hinterläßt, so soll lettere Unterstützung haben. Da fehlt jede Grundlage für Die Bemessung des Beitrages; denn wenn ein Mann Wittwer wird, so kann er sich ja nach kurzerer ober längerer Zeit wieder verheirathen. Wie soll man nun im Voraus den Werth der Wahrscheinlichkeit dafür ermitteln können, ob ein Mann eine Wittwe und mit welchen Pensionsansprüchen hinterlasse.

Diefelbe Unbestimmtheit existirt bei der Waisenversicherung. Hier handelt es sich darum, daß beim Tode des Ernährers Kinder hinterbleiben, die noch nicht über das Alter hinaus sind, wo sie noch Waisenpension bekommen sollen. Ja, die Statistik mag noch so genau jetzt die Anzahl der Waisen seistellen, die auf eine bestimmte Anzahl der Arbeiterbevölkerung kommt; aber sie kann nicht berechnen, wie groß die Wahrscheinlichkeit für den Einzelnen ist, zu versorgende Waisen zu hinterlassen. Kann man aber die Beiträge nicht bemessen, so kann man auch von keinem Arbeiter durch das Gesetz fordern, daß er einen bestimmten

Beitrag zahle.

Noch eine andere Seite ist hier vom technischen Standpunkte aus zu er-Ebensowenig wie man im Boraus angeben kann, welcher Beitrag für den Penfionsfonds erforderlich ift, kann man im Laufe der Zeit feststellen, welches Capital für die ferneren Leistungen der Casse nothwendig ist. Soll eine Casse lebensfähig fein, so muß zu jeder Zeit die Summe des vorhandenen Bermögens und des Werthes der von den Mitgliedern noch zu erwartenden Beiträge zu= sammen den Gegenleistungen der Casse entsprechen. Derselbe Umstand, der die genaue Bestimmung der Beiträge unmöglich macht, läßt auch nur eine ungenaue Schätzung der zukunftigen Leiftungen zu, sowohl in Betreff der Wittwen= als der Baisenversorgung. Die Folge davon ift, daß wegen dieser ungenauen Er= mittelung das rechnungsmäßig erforderliche Vermögen höher gestellt wird, als ce wirklich nothwendig ist; und zwar um durch reichlichere Capitalansammlung die Gefahr zu vermindern, einen unzureichenden Fonds hinzustellen. Die Folge davon ift, daß die Cassen mit derartiger Bestimmung theurer zu stehen kommen, als bei rationeller Einrichtung nöthig ist. Zu gleicher Zeit sei hierbei erwähnt, daß die Bedingungen für die Lebensfähigkeit solcher Cassen durchaus nicht so bekannt sind, als es eigentlich nöthig ware. Mir ist dieser Tage das Gutachten eines Sachverständigen zugegangen, welches sich auf eine neue Gesetzesvorlage bezieht, welche Seitens des Reichskanzleramts an die einzelnen Regierungen

gegangen ist, und welches gerade speciell die Unterstützungkraffen betrifft. Das Gesetz selbst kenne ich nicht; ich kann nur die einzelnen Bestimmungen entnehmen, wie sie in diesem Gutachten behandelt sind. Und in diesem Gutachten wird erwähnt, daß der Gesetzentwurf vorschreibt:

"Uebersteigen in einigen aufeinander folgenden Jahren die ordent= lichen Ausgaben die Einnahmen, so dur fen die Beiträge erhöht werden."

Also es soll das simple Kriterium angewendet werden, daß, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, dann die Beiträge erhöht werden können. Bekanntlich ruhen sämmtliche Bersicherungen, die mit dem menschlichen Leben in Berdindung stehen, darauf, daß für zukünstige größere Ausgaben Capitalien ansgesammelt werden müssen. Bon der Nothwendigkeit einer Ansammlung von Capital für spätere Zeit scheint in dem Gesetzentwurf nichts angesührt zu sein, und erhielte die Borlage Gesetzeskraft, so würden derartige Cassen, so lange die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, sich jeder rechnerischen sachverständigen Controle enthoben glauben, und damit würde ein sicherer Untergang den Cassen in Aussicht stehen. (Vors. unterbricht, da 10 Minuten um; die Versammlung

wünscht den Redner weiter zu hören.)

Eine ähnliche Hintansetzung der Berpflichtung, in regelmäßigen Pausen Berechnungen des nothwendigen Bermögens anstellen zu laffen, und falls dabei ein Deficit sich ergiebt, dasselbe auch zu beseitigen, findet sich bei vielen Cassen, 3. B. auch bei den Schullehrer-Wittwencassen im preußischen Staate. Nach dem Gefetz von 1869 wird für jede Provinz eine Schullehrer-Wittwencaffe gebildet, aus der jede Wittwe mindestens eine jährliche Rente von 50 Thaler erhalten soll. Das Gesetz sagt nun weiter: "Diese Rente kann erhöht werden, wenn Die Mittel der Casse co zulassen; sollten dagegen die Mittel der Casse unzureichend werden, so ergänzt der Staat das Fehlende. Hier ist also dem Staate die Garantie für die Casse auferlegt worden, er faßt sie aber in dieser Weise auf, daß seine Verpflichtung erst eintritt, wenn überhaupt kein Pfennig mehr in ber Casse, oder wenn anzunehmen ift, daß der Cassenbestand für die laufenden Ausgaben des betreffenden Jahres nicht ausreichen werde. Die Mitglieder der Caffe haben nun häufig die Meinung, daß eigentlich für ihre Beiträge die Gegenleistungen der Casse höhere sein könnten; und in der That —, wenn heute die Caffen ganz neu gebildet würden für die neu in den Lehrerstand eintretenden Bersonen, und diese dem Gesetz entsprechend ihre Beiträge zahlten, so würde die Wittwenpenfion höher ausfallen können. Wenn nun auf den Bunsch der Mitglieder, die Rente zu erhöhen, ausgerechnet wird, wieviel Fonds vorhanden sein muß, so findet man fast immer ein großes Deficit, und zwar bei dem Minimal= betrage der Benfionen. Bei der Schullehrer-Wittwencasse des Regierungsbezirks Potsbam 3. B. beträgt das Deficit ca. 40,000 Thaler, im Regierung bezirk Merseburg ca. 80,000 Thaler. Wenn der Staat dieses Deficit deckte, so wurde in einer Reihe von Jahren die Leiftungsfähigkeit der Caffe machsen; aber weil der Staat glaubt, erst eintreten zu miffen, nachdem der Raffenbestand erschöpft ist, und die Deckung des Deficits nicht fofort erfolgt, so wird die Deckung desselben, wenn nicht gang so doch theilweis, abgewälzt auf die Schultern ber Mitalieder.

Ein anderer Gesichtspunkt, über den ich speciell aus meiner Erfahrung etwas sagen kann, ist der Zusammenhang zwischen anderen Bereinen und Ben-

fionsvereinen. Ich bin seit einer längeren Reihe von Jahren für einige Regierungsbezirke mit der Aufgabe betraut, die sich neu bildenden oder organisirenden Sterbe-, Kranken- und Benfionscaffen hinfichtlich ihrer Lebensfähigkeit zu prüfen; und ich habe namentlich aus der Provinz Brandenburg eine große Anzahl von folden Caffen geprüft. Die Priifung erstreckt sich bei schon vorhandenen Caffen auf die Zuläffigkeit beabsichtigter Statutenanderungen, und bei neuen Caffen auf Prüfung der Lebensfähigkeit überhaupt; und da habe ich solche Cassen, die für sich selbständig dastanden, fast ausnahmslos nur dann zu prüfen gehabt, wenn Statutenveränderungen vorgenommen werden sollten, die den Zweck hatten, den fäumigen Zugang neuer Mitglieber zu heben. Dagegen von neuen Caffen — Sterbecaffen, Sterbes und Krankencaffen, Benfionscaffen — habe ich fast nur solche gehabt, die innerhalb eines bestimmten Bereins ihre Mitglieder erwarteten, und die Anzahl dieser Cassen war eine sehr große. So habe ich z. B. in früheren Jahren Sterbecassen für die Mitglieder des Treubundes, ferner für die Mitglieder bestimmter katholischer Bereine und in der letzten Zeit in größerer Zahl für die Mitglieder der Krieger = und Landwehrvereine zu prüfen gehabt. Ich habe hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß jene Bereine gerade durch Die Bereinigung ihrer speciellen Bereinsbestrebungen mit ben Bersorgungsbestrebungen den letzteren am meisten Borschub geleistet haben; und ebenso werden Die Gewerkvereine wie diese Landwehr = oder Kriegervereine, wenn sie die Sache in die Hand nehmen, für ihre Altere = und Krankenversorgung auf freiwilligem Wege beffer forgen als auf dem des Zwanges.

Ein Antrag bes Dr. Eras ift inzwischen eingegangen, er lautet:

"Der Berein beschließt, den Punkt 5 der Resolution des Correferenten folgendermaßen abzuändern:

"Berbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen Vereinen sind zulässig. Mitglieder dürfen aus der Vereins-Pensionscasse nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Beitragspflichten zu dieser Casse nicht genügten."

Der Bors. Prof. Dr. Naffe ersucht, während der bevorstehenden Pause die Neuwahl für zwölf Mitglieder des Ausschusses, die im Jahre 1874 ausscheiden, mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

(10 Minuten Pause).

Nach der Pause werden die Stimmzettel von dem Schriftführer, Herrn Dr. von Bojanowski, eingesammelt, und das Resultat während der weiteren Berhandlungen ermittelt.

In Fortsetzung der Discussion erhält zunächst das Wort

Generaldebatte. 103

Prof. Dr. Held (für): Meine Herren! Wir Alle sind der Ansicht, daß cine möglichst weit verbreitete Altersversicherung der Arbeiter wünschenswerth ist und es fragt sich nur, ob diese durch Zwang herbeigeführt werden soll oder Es sprechen nun für die Freiwilligkeit gewiß triftige Gründe. Es ist ja nicht zu leugnen, daß wenn durch freiwillige Bewegung eine allgemeine Altersversicherung der Arbeiter zu Stande käme, diese dann den moralischen Einfluß, den man der Berficherung zuschreibt, in viel höherem Mage ausüben Aber wie die Verhältnisse und Gewohnheiten unserer Arbeiter einmal sind, namentlich wenn man bedenkt, daß die Arbeiter gegenwärtig zu agitatori= ichen Bereinen viel mehr Reigung haben, als zu folden, die unpolitische prattische Ziele verfolgen, so ift nicht zu erwarten, daß wir auf dem Wege ber Freiwilligkeit Großes erreichen werden. Die englischen Beispiele, die hier angeführt wurden, tann ich nicht als maggebend bezeichnen, benn mas in England schon seit Langem gelingt, das gelingt deshalb noch nicht bei uns. In England ist die freiwillige Initiative zur Schaffung von Institutionen, welche dem Gin= zelnen, wenn auch nur in Zufunft praktischen Bortheil bringen, weit mehr entwickelt als bei uns, die wir zugleich gegen staatlichen Zwang geringere Abneigung Die Gewerkvereine mit ihren Pensionscassen insbesondere, so fehr ich ein warmer Freund dieses Anfangs gewerklicher Organisation bin, sind gegen= über den englischen Tradesunions und Friendly societies numerisch so unbedeutend, daß wir von diesen Anfängen eine balbige Berallgemeinerung freiwilliger Versicherung nicht erwarten können, und eben der Vergleich unserer Gewertvereine mit den englischen zeigt, daß in Bezug auf rein freiwillige Organisationen die Aussichten bei uns andere sind als dort.

Wenn ich so von der freiwilligen Initiative keine genügenden Resultate erwarten kann, so verfalle ich beshalb nicht in das absolute Gegentheil und will keinen die Freiwilligkeit ertödtenden Zwang. Allgemein eingeführte, von der Gemeinde verwaltete, local abgegrenzte Zwangscaffen für alle Lohnarbeiter könnte ich nicht billigen. Das liefe in der That auf eine Kopfsteuer hinaus und würde gar keinen moralisch hebenden Einfluß üben können. Unser Referent will aber in seinen Thesen einen derartigen mechanisch wirkenden Zwang, der jede freie Regund tödtet, durchaus nicht. Bielmehr will er die freien Caffen erhalten. zur Bründung freier Caffen auregen, Diese durch gesetzliche Normativbedingungen stüten — und nur nach einem bestimmten Termin zur Ergänzung der freien

Caffen obligatorische eintreten laffen.

Besonders sympathisire ich damit, daß Referent sagt, es sollten unter staatlicher Mitwirfung Berbande eintreten. Dies ift vornehmlich der princis vielle Grund, wegen beffen ich mich dem Referenten anschließe und für Zwang -- in diesem Sinne - bin.

Es ist Aufgabe des Staats, da einzusetzen, wo ein Keim der Organisation sich zeigt, den Bedürfnissen, die sich im freien Leben der Gesellschaft entwickeln, entgegenzukommen, so daß sie auf gesetzmäßigem Wege und mit Kraft befriedigt werden können. Denn wir wollen ja Organisation der Gewerbe nicht durch Omnipotenz des Staates schaffen, aber unter Mitwirkung des Staats durch Sammlung der socialen Kräfte aus der gegenwärtigen Anarchie fich entwickeln lassen. Dabei ist es nun höchst natürlich, ja bis zu einem gewissen Grade nöthig, daß man zunächst an das vor Allem hervortretende Bedürfniß der Ber= sicherung anknüpft, weil gemeinsame von Allen empfundene Gefahr am leich-

teften zur Bereinigung treibt.

Das Princip der Versicherung selbst verlangt wegen der Verschiedenheit der Gesahr Verbände nach einzelnen Gewerben, und so hätten mir in der Verssicherung den natürlichen Ansang der Organisation der einzelnen Gewerbe überhaupt — und zwar wie das bei den Knappschaftscassen der Fall ist — der Organisation, die beide Parteien umfaßt und verbindet. Ich stelle mir die Sache so vor, daß wir zunächst die Knappschaftscassen, die bestehenden Cassen einzelner großer Fabriken, die Cassen für Bedienstete großer Eisenbahnen, die Gewerbereinscassen zu erhalten und die Entstehung ähnlicher Cassen anregen müssen. Dann wären für alle Gewerbe, deren Mitglieder einigermaßen zahlereich sind, durch staatlichen Zwang kreise oder provinzweise ähnliche Cassen verbände ergänzend einzuführen. Nur in letzter Linie wäre es eventuell nicht auszuschließen, daß für wenig zahlreiche Kategorien verschiedener übrig bleibender Arbeiter — immer nur solcher, die keiner anderen Casse beigetreten sind — locale Zwangscassen eingerichtet würden.

Ueber sämmtlichen Cassen müßte eine Centralbehörde stehn, welche die freiwilligen und obligatorisch eingeführten Cassen überwacht, ob sie sich den Norma= tivbedingungen fügen. Diese selbe Behörde mußte auch die Abgrenzung der obligatorischen Caffen nach Ort und Zeit und nach Bedürfnig wechselnd fest= stellen, eventuell für einen Cartell unter den gleichartigen Cassen sorgen. 3ch denke also an eine Berwaltungsbehörde, die nicht eine mechanische Vorschrift buchstäblich oder gar nur auf dem Papier ausführt, sondern die in beständigem lebendigen Zusammenhang mit der Praxis nach den jeweiligen Bedürfnissen verfügte, felbstverständlich auch mit Delegirten der Cassen sich in beständiger Berbindung befinden würde. Wenn wir nun fämmtliche Cassen möglichst nach Gewerben getheilt und zugleich eine Unterstützung Dieser Organisation burch den Staat münschen, welche die Freiwilligkeit nicht tödtet, sondern befördert, und auch die Gewerkvereine nicht ftort, sondern umgekehrt der 3dee derselben dient und ihr Autorität verleiht — so können Sie meines Erachtens die Thesen des Referenten annehmen wie sie sind. Sie würden damit weder etwas Unpraktisches noch etwas den Traditionen des Bereins Widersprechendes befdlieken.

Zum Schlusse meiner wenigen Worte — ich will die geschäftsordnungsmäßige Zeit nicht überschreiten — möchte ich einen Zusatz zu den Thesen des Referenten beantragen. Derselbe entspricht dem Gedanken, daß die subsidiären Zwangscassen nur unter möglichster Schonung, ja möglichster Unterstützung der freien Cassen eingeführt werden sollten. Ich würde nämlich am Schluß der zweiten These einschalten:

"Berbindung von anerkannten Benfionscassen mit anderen anerskannten Bereinen ist zulässig; es ist aber in diesem Falle besondere Cassenstung für die Benfionscasse zu fordern."

Das, meine Herren, bezieht sich nicht nur auf die etwaige Verbindung mit der Strikecasse, sondern auch auf die Verbindung mit der Krankencasse, deren Trennung von der Pensionscasse wünschenswerth ist. Weiter beantrage ich den Zusatz:

Generalbebatte. 105

"Mitglieder, welche aus anderen Gründen, als Nichtzahlung der Beiträge aus der Penfionscasse ausschein muffen, sind zu entschädigen." Das wäre mein Antrag, der zur Abstimmung kommen mußte, wenn Sie sich für die Thesen des Referenten entscheiden.

Reg. = Rath Müller (gegen): Berehrte Herren! Es scheint mir Die Sadje durch Bermengung von zwei Gesichtspunkten noch unklarer gemacht zu werden, als sie bis jetzt war. Man hat die Hülfscassen zur bloßen Unter= ftutung für Rrantheiten und für Sterbefälle in Berbindung gebracht mit ben Benfionscaffen. Ich glaube, Diese Verschmelzung ist eine für Die Sache fehr Ich stehe auf dem Standpunkt der vollen Freiheit der Cassen, ungünstige. und will in keiner Beise eine Zwangsverbindlichkeit für Dieselbe herbeigeführt Beide Theile aber geben von dem Gesichtspunkte aus, daß nicht blos der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber für die Cassen beizusteuern habe. Wenn man diese Beitragspflicht von Seiten der Arbeitgeber begründen will, so glaube ich, kann man das nicht thun, indem man blos auf ein allgemeines Bedürfniß hinweist, sondern man muß dies Bedürfniß rechtlich darstellen können. Ich erkenne den Bunsch und das Bedürfniß, daß von Seiten der Arbeitgeber mit eingetreten wird, um die Benfionscasse ju unterstützen, vollständig an finde die Begründung der Beitragspflicht aber lediglich darin, daß die Industrie eine Menge — und unter Industrie will ich hier nicht nur im engern Sinne die Gewerbe, sondern auch die Landwirthschaft und alle wirthschaftliche Thätigkeit begriffen haben — und ich finde die Verpflichtung der Arbeitgeber darin, daß in der Industrie eine Menge Unfalle vorkommen, die nicht unter das Haft= pflichtgesetz fallen, aber ebensowenig dem Arbeiter zur Last gelegt werden können. Wenn hier auch in den meisten Fällen Berschuldung des Arbeiters vorliegt, ist sie boch eine solche, für welche man ihn die Folgen nicht tragen lassen barf. Wer nur irgendwie aufmerksam die Industrie beobachtet, der wird finden, daß die Arbeiter nicht nur verunglücken durch eigene kleine Bersehen, sondern daß eine Berkettung von anderen Umftänden stattfindet.

Wir haben ferner eine große Menge von Industriezweigen, bei denen die Gesundheit durch nachtheilige Sinflüsse allmählich untergraben wird, Sinflüsse, die der Mediziner jeden Augenblick nachweisen kann, für deren Folgen aber das jetzige Haftplichtgeset die Unternehmer in keiner Weise verbindlich macht.

Daß auch in diesen Fällen durch die Gesetzgebung Fürsorge für den Arsbeiter zu tressen ist, wird sich schwerlich bestreiten lassen. Streben wir daher dahin, daß eine Verbindlichkeit der Arbeitgeber gesetzlich ausgesprochen werde, zu den Hilfscassen der Arbeiter beizutragen, so haben wir nur in das Hattplichtsgeset die Bestimmung aufzunehmen, daß jeder Gewerbsunternehmer verpflichtet sei, die Arbeiter überhaupt sicher zu stellen gegen die Folgen aller körperlichen, nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung herbeigesührten Unfälle, sowie derzenisgen nachtheiligen Einstlisse der Arbeitsverrichtung, welche seine Gesundheit untergraben und ihn zum Invaliden machen.

Es könnte nun die Frage entstehen, wie der einzelne Gewerbsunternehmer im Stande sein solle, so weitgehenden Verpflichtungen gegen die Arbeiter wirklich gerecht zu werden. Hat man bei Erlaß des Haftplichtgesetzes nicht Anstand ge-

nommen, bereits sehr weitgehende Verpflichtungen auszusprechen, weil für die Arbeitgeber die Möglichkeit vorlag, durch Betheiligung an Versicherungsgesellschaften mit einem verhältnißmäßig geringen Opfer die Gefahr von sich abzuswenden, so werden dieselben auch bei Erweiterung des Hafthichtgesetzes sich in die Lage setzen können, ihren moralischen und gesetzlichen Verpflichtungen gegen

die Arbeiter nachkommen zu können.

Sorgen wir auf diese Weise für Unterstützungs- und Bensionscassen, so können wir die Aufbringung der Mittel für die übrigen Zwecke der Hülfscassen den Arbeitern allein überlassen. Es haben dieselben dann die Möglichkeit, ihre Ersparnisse, die sie für das Hülfscassenwesen verwenden wollen, lediglich für diese speciellen Zwecke zu verwenden. Wir werden dann nach beiden Seiten hin etwas erreichen und ich glaube, diese Beschränkung auf das kleinere Ziel wird uns weiter bringen, als wenn wir jetzt mit einem Male ein weiteres Gesetz für alle Wege des Zwanges hervorrusen! — (Großer Beisall).

Schulze: Meine Herren! Lassen Sie mich gerade an die Ausfüh= rungen des Herrn Vorredners anknüpfen. Er hat die Frage auf ein Gebiet hinüber gespielt, welches bisher nicht genug in der Debatte hervorgehoben ift, nämlich auf den Zusammenhang, in welchem die Angelegenheit des Benfionscassen= wesens zu der gesetzlichen haftpflicht steht. Aber ich leite hieraus gerade einen Grund für die allgemeine und obligatorische Casse her. Der Grund des Haft= pflichtgesetzes ist der, daß man gesagt hat: Die Unfälle, die sich in einem Gewerbe ereignen, muß man zwar bem Einzelnen zur Laft legen; aber man will dem Einzelnen nicht zumuthen, sie allein zu tragen, — man wälzt sie durch den im Gesetze liegenden Zwang zur Unfallversicherung auf die Schultern des ganzen Gewerbes ab. Ganz ebenso, meine ich, muffen die Dinge, die sich aus dem Arbeitsverhältnisse ergeben und die den Arbeiter dauernd oder vorüber= gehend arbeitsunfähig machen, wiederum auf die gewerbliche Gefammtheit ab= gewälzt werden, denn der Einzelne kann den Schaden nicht tragen. Es find Dies Dinge, die aus der gewerblichen Gesammtheit fließen und die gewerbliche Gesammtheit muß sie als solche auch tragen, und ich sehe keinen andern Weg, wie die Gesammtheit sie tragen foll, als eben den Cassenzwang.

Ich will mir sodann erlanben, Einiges auf die Ausführungen des Herrn Correferenten zu erwiedern. In seinen Aussührungen sinde ich einen Punkt von Erheblichkeit, und daß dieser Punkt wirklich ein starkes Argument bildet, erkenne ich vollkommen an. Es ist dies derjenige Punkt, wo er aussührt, man könne ja doch nur dem Arbeiter der alleruntersten Kategorie ernstlich helfen. Alle anderen, die besser situirten Arbeiter, müsse man gleichsam durch eine Fiction auf den Standpunkt des niedrigsten Arbeiters herabdrücken; man könne ihnen also doch in Wirklichkeit nicht sehr viel dienen. Daran ist sehr viel Wahres. Ia, ich will sogar zeigen, daß dasselbe Argument sich noch weiter aussühren läßt. Gerade die besseren Arbeiter sind es, mit denen wir hauptsfächlich zu thun haben. Auf die gering bezahlten, auf die eigentlichen Tagelöhner, ist die jest die Nothwendigkeit einer Rücksichtnahme noch viel geringer; bei ihnen ist das Bedürfniß noch viel kleiner. Aber, meine Herren, auch dies Argument läßt sich doch durch solgende weitere Erwägungen in seinem wesent-

Generalbebatte. 107

lichen Inhalte entkräften. Wir haben niedrig, gering bezahlte Arbeiter, Tagelöhner, deren Lohnverhältniß dem angenommenen Bensionssatz wirklich entsprechend ist, und wir haben besser bezahlte Arbeiter, deren Verhältnissen durch den Pensionssatz nur sehr ungenügend entsprochen wird. Was das Erstere betrifft, so gebe ich zu, daß das Bedürfniß hier noch das verhältnissinäßig geringere ist. Aber man wird auch zugeben müssen, daß mit dem Fortschritte unserer modernen Entwickelung sür uns die Nothwendigkeit wächst, uns gerade mit den allerniedrigsten Bolksschichten und ihrem socialen Leben sehr ernstlich zu befassen. Aus diesen Schichten steigen ja die dumpfen, unleitbaren und unzugänglichen Massen empor, die uns jetzt so viel zu schaffen machen. Wenn wir nur mit dem gelernten Arbeiter zu schaffen hätten, so könnten wir ja sagen: es wird Bildung und Sinsicht bei diesen Leuten wachsen. Aber aus dem untersten Volksleben heraus steigen die unklaren Borstellungen empor, die sie von dem Staate und seinem Wesen haben, und das ist ja ein Theil der Gefahr, die wir jetzt im socialen Leben vor uns sehen.

Dem besser gestellten Arbeiter wird freilich nur ungenügend geholfen durch den vorgeschlagenen Bensionssatz. Ja, meine Herren, wir wollen auch keines-wegs das Armenwesen beseitigen und wollen keineswegs allen Ansprüchen genügen, die von einem solchen Arbeiter erhoben werden können; wir wollen nur dem Arebsschaden entgegenarbeiten, der dadurch entsteht, daß Menschen und Familien vällig hülflos sind! — und das sind sie eben nicht mehr, wenn ein einigermaßen erheblicher Pensionssatz da ist. Manche Familien sind ja nicht ganz besitzlos oder erwerbsunfähig, und da wird doch ein höchst bedeutender Einfluß auch in denjenigen Fällen geübt werden, wo man sagen muß, hier ist die

Benfion ungenügend.

Alls ganz unerheblich muß ich bezeichnen, was der Herr Correferent vom Armenwesen hergenommen hat. Er meint, wenn man die Sache in ihre äußersten Consequenzen treiben will, würden wir lediglich ein verallgemeinertes Armenwesen haben, wie wir es jetzt auch schon haben. Aber, meine Herren, ist denn aus dem jetzigen, gesonderten Armenwesen etwas Wünschenswerthes entstanden, oder ist es nicht vielmehr überall mit den schwersten Misverhältnissen verknüpft? Wo man dazu übergehen will, wie man es in Elberfeld, Erefeld und anderen Städten gethan hat, das Armenwesen als einen großen Brennpunkt der socialen Angelegenheiten aufzusassen, ja da kann man etwas leisten; aber da kann man auch nicht mehr sagen: Wir kommen mit etwas Aehnlichem durch, wie unsere jetzigen Armensseuern sind.

Für ganz falsch halte ich dasjenige Argument des Herrn Correferenten, welches besagt: Das hier erstrebte Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern werde keinen Sinfluß üben auf das Gegenseitigkeitsverhältniß zwischen Beiden. Das erkenne ich allerdings an, daß auf das Verständigen in Lohnfragen dieses Verhältniß auf lange hinaus von wesentlich geringem Sinflusse sein wird. Aber in einem Punkte wird sein Sinfluß ein ganz ungeheuerer sein; nämlich darin, daß die gegenseitige Unkenntniß der Verhältnisse einigersmaßen schwinden wird, und diese halte ich allerdings für ein großes Uebel. Meine Herren! Welcher Arbeitgeber kann sich gegenwärtig sagen, daß er über die Bedürfnisse seiner Arbeiter genügend unterrichtet sei? wohl kaum Siner! — und ebenso steht's bei den Arbeitern mit ihrer Kenntniß der wirthschaftlichen

Grundlagen, aus denen ihre Lohnverhältnisse entspringen. Wenn wir nun derartige Anstalten haben, so ist doch wahrscheinlich, daß der gegenseitige Verkehr und die gegenseitige Einsicht einen ungemeinen Aufschwung ninnnt, und daher glaube ich, daß schließlich ihr Einsluß auf die beiderseitigen Verhältnisse über-

haupt ein fehr segensreicher werden wird.

Ich nuß ferner an meiner Ueberzeugung festhalten, daß wir es hier mit einem absoluten Bedürfniß zu thun haben. Man sagt wohl: ja, da wird der Industrie und zunächst den Arbeitern eine Last aufgewälzt, die schwer zu tragen ist! Darauf kann ich immer nur mit der Frage antworten: Gesteht man das Bedürfniß zu? Das Bedürfniß gesteht auch der Herr Correserent zu. Wenn man aber das Bedürfniß zugesteht, so kann zur Hebung desselben eine Last nicht zu groß sein, denn sonst ist es nicht Bedürfniß. Entweder wird das Bedürfniß aus einem besonderen, mit Nücksicht auf seine Verhältnisse angesammelten Fonds befriedigt, oder aus einem anderen Fonds, der jedenfalls in ferner liegenden Beziehungen zur Sache steht, oder aber es bleibt undefriedigt, d. h. unsere ganze sociale Lage verschlechtert sich um so und soviel. Darum din ich der Meinung, daß, wenn man das Bedürfniß zugesteht, man dann nicht mehr mit dem Argumente kommen kann: Ja, die Befriedigung würde zu theuer kommen!

Man sagt nun: Ja, die jetzigen freien Cassen werden die Bedürfnisse früher oder später auch befriedigen. Über ich muß fragen, ob denn die ein= zelnen Cassen im Stande sind, das zu thun und eine richtige statistische Grundlage zu liefern? Ich behanpte, daß die Bedingungen dieser Cassen doch mehr rein zufällige sind, ohne daß da in einigermaßen maßgebender Weise ein "Gesetz der großen Zahlen" zu ermitteln ware. Diefes Gesetz fann dort nicht in genügend stetiger Weise hervortreten. Dieses Geset tann nur da auftreten, wo das Berhältniß ein allgemeineres ift, und je allgemeiner man die Sache macht, desto mehr und mit besto geringeren Kosten werden wir die Sache groeckmäßig machen können. Man hat seiner Zeit und, wie ich glaube, mit vollem Recht, die Gewerkvereine mit der Anführung gerechtfertigt, daß allerdings der gute, über den Durchschnitt sich erhebende Arbeiter vielleicht solcher Dinge nicht bedürfe, daß aber der Durchschnittsarbeiter ein Bedürfniß nach denselben habe; und daß Die Masse der Arbeiter sich auf oder unter dem Niveau des Durchschnitts= arbeiters befindet, das glaube ich behaupten zu können, meine Herren! Ich wende nun das Rämliche auf das System an, wie es Ihnen vorgeschlagen wird. Es ist vollkommen richtig: der vorsorgliche Arbeiter, der gutsituirte Arbeiter, der wird von freien Caffen, wo er seine Mittel anlegen kann, sehr gern Gebrauch machen. Aber es giebt einen Durchschnittsarbeiter, den man durch= aus nicht als Lumpen und leichtsinnigen Kerl betrachten kann, ber sich aber nicht über den Durchschnitt erhebt, und eben nur die geringere moralische Kraft hat, wie sie zur Zeit in unserem Durchschnittsarbeiter steckt, und für diesen muß man eine obligatorische Hülfscasse schaffen. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß unser Borsitzender vor zwei Jahren die Idee entwickelt hat: Berade weil die Gewerkvereine unseren Berhältniffen gegenüber sich für die Dauer unentbehrlich erweisen werden; gerade weil man irgend eine Form der Arbeiter= vereinigungen nicht missen kann, und weil nun die Gewerkvereine eine gewisse Gefährlichkeit in sich schließen können, deshalb muffen sie von Oben berab organisch gegliedert und organisch ins Leben gerufen werden! — und da finde ich die Analogie mit dem hier vorgeschlagenen Cassenwesen außerordentlich nahe liegend und halte gleicherweise dafür, lieber solche Cassen ins Leben zu rufen, lieber gesetzliche staatliche Maßregeln für sie zu ergreifen, als sie in der Ent-

widelung sich selbst zu überlassen.

Es ist mit Recht gesagt worden, daß die öffentliche Meinung sich den Gewertvereinen und ihren freien Cassen gegenüber sehr ungünstig erwiesen habe. Nun, meine Herren, gerade der Verein, den der Referent repräsentirt, hat sich immer von solcher Feindseligkeit fern gehalten; in dem Centrum dieses Vereins hat man sich mit den Gewerkvereinen auf einen freundlichen Fuß gesetzt. Es ist also keine Feindseligkeit gegen die freien Cassen der Arbeiter, was zu dieser Vorslage Anstoß gegeben hat.

Prof. Dr. Nasse hat inzwischen folgenden Unterantrag eingebracht:

In dem Antrage des Correferenten Rr. 5 in der zweiten Zeile den Worten: "mit anderen" hinzuzuseten: "nach gesetzlichen Nor= mativbestimmungen errichtete Vereine sind zulässig".

Der Vors.: Herr Prof. Conrad hat den Antrag gestellt, die Redezeit auf 5 Minuten zu beschränken. Nach meiner Ansicht könnte ich ihn der Berssammlung nicht gerade empfehlen; denn bis jetzt hat die Versammlung noch jedesmal, wenn ich sie nach 10 Minuten fragte, dahin entschieden, daß der Redner weiter sprechen sollte. Ich glaube, daß dies nach 5 Minuten noch mehr der Fall sein wird.

Prof. Conrad: Ich habe den Antrag eingebracht, weil ich der Berfammlung die Möglichkeit geben wollte, sich darüber zu erklären, ob sie noch auf einen andern Gegenstand übergehen wolle. Wenn Sie den Antrag nicht annehmen, meine Herren, behalten wir nicht mehr Zeit, zu einem andern Gegenstand zu kommen.

Janson: Gestern wurde ausgesprochen, daß man jede Sache gründlich erörtern würde. Nach den Worten des Vorredners käme es aber darauf an, nur bald zu einer anderen Frage zu kommen, die man ja voraussichtlich dann auch nicht erledigen kann.

Ter Antrag Conrad wird abgelehnt. In der Reihenfolge der Rednersliste erhält das Wort

Janson (gegen): Meine Herren! Ich erlaube mir gegen ben letten Gerrn Redner anzuführen: Wenn die Betheiligung der Arbeitgeber an diesem

Caffenwesen irgend welchen günstigen Einfluß auf die Cassen ausüben sollte, so müßten wir dies schon bemerken, weil wir seit Jahrzehnten viele Cassen mit

Betheiligung der Arbeitgeber besitzen.

Nun, meine Herren, schließe ich mich Herrn Regierungsrath Müller an, daß man eigentlich von den Alters- und Invaliden-Versorgungscassen auf das Caffenwesen überhaupt eingegangen, und ich glaube auch, daß diese Berhandlungen hauptsächlich dazu dienen sollen, in die gesetzlichen Bestimmungen mehr Klarheit zu bringen, in den Wirrwarr, der durch den §. 141 der Gewerbeordnung verursacht ift. Die Hauptsache ist die, dafür zu sorgen, daß Jeder, der sich einer Casse anschließt, überhaupt weiß, wo er hingehört; denn das ift jetzt nicht der Fall. Die Zwangsverpflichtung, einer Pensionscasse beizutreten, kann ich nicht billigen, weil die Behörde bis jetzt noch nicht einmal die Fähig= keit gezeigt hat, diese Bestimmung mit Bezug auf die Kranken- und Sterbecassen durchzuführen; sie wird es also bei den Altersversorgungscassen noch weniger tonnen. — Ein weiterer Grund ift ber, daß die Arbeiter diese gesetzlichen Bestimmungen nicht inne halten können. Es laufen Tausende von Arbeitern herum, die keiner Casse angehören, weil die Arbeitgeber sich nicht drum kummern. Nach & 141 der Gewerbeordnung soll jeder Arbeiter einer Casse angehören, und der Arbeitgeber soll Keinen, der einer Casse nicht angehört, in Arbeit nehmen, er soll eventuell die Beiträge für seine Arbeiter zahlen. Die Gesetze verpflichten somit die Arbeitgeber zwar, aber erlauben ihnen nicht, eine Beschlag= nahme auf Lohn auszuüben; dennoch hat man viele Meister durch Execution zur Zahlung gezwungen. Könnte man die Arbeiter wirklich zwingen, so würde ich es nach dem Wortlaut des Gesetzes für sehr richtig halten, daß jeder Arbeiter sich an einer Kranken- und Begräbnifunterstützungscaffe betheiligen mußte. Betreff der Invaliden= und Altersversorgung liegt es aber entschieden anders. Es ift doch nicht gesagt, meine Herren, daß die Versorgungsbedürftigen immer gerade aus den untersten Classen hervorgehen; das sehen wir ja an den soge= nannten "verschämten Armen"! Also ohne Ausnahme mußten die Staats= einwohner dann hinein. Wenn der Herr Referent ausgeführt hat, daß der un= tersten Arbeiterclaffe der Trieb, sich zu versorgen, nicht inne wohnt, sondern nur den besseren Classen, so halte ich das nicht für richtig; denn wir sehen z. B., daß der "Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter", welcher die Tagelöhner in den Fabriken mit aufnimmt, am stärksten von allen Bewerkvereinen bei der Verbandsinvalidencasse betheiligt ist. Danach darf man wohl erwarten, daß die Arbeiter sich aus eigener Initiative heraus an diesen Cassen betheiligen werden.

Die Arbeiter in der großen Mehrzahl sind entschieden gegen jeden Beitrag

der Arbeitgeber.

In vielen Fällen wird von unsern Gegnern angeführt: "Arbeit ist Waare! — ber Arbeitgeber kauft diese Waare und bezahlt sie!" — und von diesem Gesichtspunkt gehen auch die Arbeiter aus. Der Arbeiter wird nicht gebessert dadurch, daß Arbeitgeber mit in der Verwaltung sitzen; im Gegentheil: es existirt unter den Arbeitern in der Allgemeinheit die Ansicht, daß sie schon fähig sind oder sich fähig machen wollen, ihre Cassen selbst zu verwalten, weil man bei der Betheiligung der Arbeitgeber unter Umständen noch einen Einsluß auf andere Dinge, die mit der Casse nichts zu thun haben, befürchtet; und wenn

man sich die Fabrikassen vergegenwärtigt, so ist diese Befürchtung nicht ganz grundlos. Ich sehe auch gar nicht ein, wie sonst die Fabrikbesitzer und Arbeitzgeber sich so danach drängen könnten, in solche Berwaltung hinein zu kommen und etwas für die Cassen der Arbeiter zu geben. Aus diesem Grunde lehnen die Arbeiter jede Betheiligung der Arbeitgeber an ihren Cassen ab, sie sagen sich: "Der giebt ja doch nichts aus seiner Tasche, sondern hat es uns schon vorher abgezogen!" Das ist so die allgemeine Ansicht in den Arbeiterkreisen.

Ferner meint der Herr Referent, daß in den einzelnen Bezirken Caffen begründet werden müßten, die aber dann in eine Centralstelle zusammen zu fließen hätten. Ich für meinen Theil habe soviel brüderliche Gesinnung, daß ich eben= soviel Beitrag zahlen würde, wenn auch die Ungludsfälle in meinem speciellen Beruf nicht so häufig vorkommen. Aber wir haben erfahren, daß in einzelnen Gewerkvereinen die Mitglieder mit der Zeit bedeutend mehr leisten muffen, als in anderen, und doch ihren Mitgliedern nur eine geringere Unterstützung bieten können. Der Vorschlag, diese Cassen zusammen zu werfen, ist daher nicht auß= führbar; man würde dann auch nicht nachweisen können, welche Caffe die etwaige Infolvenz der Centralcaffe herbeigeführt hat. Dies muß man aber konnen, und das ist ein Bunkt, den die Gewerkvereine in erster Linie hochhalten. Und hier fühle ich mich noch veranlaßt, die unaufhörlich in der Presse auftretende Un= wahrheit zu widerlegen, daß die Gewerkvereine ihre Cassengelder zu Strike= zweden vergeudeten. Das ift ja gang unmöglich, meine Herren; benn die Mitglieder der Gewerkvereinshülfscaffen murden fich fehr schön bedanken, daß Gelder zu Sonderzweden verwendet werden, die einen großen Theil der Mitglieder gar nicht berühren, und benen daher ein großer Theil der Arbeiter gar nicht zu= Aber es kommt nicht selten vor, daß ein Arbeiter bei seinem Eintritt in den Gewerkverein schon bei einer Lebensversicherungsanstalt oder Sterbecasse Mitglied ist und sich da fagt: "Was soll ich noch der Begräbniscasse beitreten, ich bin ja schon versichert!" Das ist der Grund, warum nicht sämmtliche Ar= beiter Mitglieder der Gewerkvereinscaffen sind; sie haben schon früher die betreffende Vorsorge getroffen. Darum möchte ich nicht, daß man einem Theil der Arbeiter den Vorwurf macht, sie hätten keinen Sinn und kein Interesse für Die Bilfecaffen.

Ich ersuche die Versammlung, die Resolution des Herrn Correferenten in ihrer ganzen Ausdehnung und mit dem zuletzt verlesenen Zusatzamendement anzunehmen und nicht zu beschließen, daß man den Arbeiter zwingen solle, sich für die Zukunft zu versichern, wenn er die Initiative aus sich selbst heraus nicht hat. Es nützt das auch practisch nichts, weil man ja doch zulassen muß, daß er unter Umständen gestrichen wird.

Knauer (Gröbers) (für): Meine Herren! Ich empfehle Ihnen die Thesen des Herrn Referenten, welche also dahin gehen, daß für alle Diejenigen, die nicht freiwillig einer solchen Casse beitreten — oder wo nicht freiwillige dersartige Cassen entstanden sind — der Anschluß an die staatlichen Zwangscassen statzussinden hat. Wenn Sie das nicht annähmen, so würden Sie sämmtliche ländliche Arbeiter davon ausschließen. Sie können sich ja denken, daß bei den Wohnungsverhältnissen der ländlichen Arbeiter diese nicht freiwillig zus

sammenkommen, um dergleichen Cassen zu gründen; aber es wird eine Wohlthat für sie sein, wenn der Staat für sie ebenso sorgt, wie er für andere Classen der Gesellschaft schon gesorgt hat, indem er z. B. schon die Knappschaftscassen ge-Ich selbst zahle z. B. zu drei dergleichen Cassen, nämlich zu der Casse ber Arbeiter meiner Zuderfabrit, zu der Knappschaftscaffe für die Gruben, die ich verwalte, und zu einer freiwilligen, von mir geschaffenen Invaliden= und Arankencasse für meine ländlichen Arbeiter. — In meinem Gutachten Seite 5 und 6 steht die Einrichtung zu lesen, welche ich für meine Arbeiter geschaffen habe; dieselbe hat alle Hoffnungen, die ich darauf gesetzt, vollständig erfüllt. Es ist auch in § 16 vollständig ausgesprochen, was in dem Falle, wenn Invalidität eines Arbeiters eintritt, geschehen soll. Aber dergleichen freiwilliges Vorgeben durfte sich boch nur fehr vereinzelt finden, und ich muß auf Grund meiner Erfahrungen, Die ich aus diesen Caffen gesammelt, bringend verlangen, daß eine zwangsweise Invalidencasse für die Arbeiter in's Leben gerufen wird, denn die Freiwilligkeit ließe uns ja auf dem Flecke, wo wir jetzt sind, da es 3. 3. ja jedem Arbeitgeber überlassen bleibt, es seinen Arbeitern zu überlassen, was fie in dieser Richtung thun wollen. Wir wollen aber schleunige Abbülfe und Regelung der Sache. Es ist auch gestern und heute das sehr bedenkliche Wort gefallen: die Arbeit fei eine Baare. Run, meine Herren, wenn die Arbeit eine Waare ware, so brauchten wir uns bann ja mit ber Casse gar nicht abzugeben; benn dann ware ja jeder Mensch des Abends abgefunden und wir brauchten uns darum nicht weiter zu kummern, wie um einen Kaufmann, ob Aber die Arbeit ist eine Leistung und keine Waare und er bankerott wird. foll auch noch eine Belohnung außer der Löhnung empfangen, und das sind die Bersicherungscaffen gegen Alter und Noth. Ich freue mich, daß der Referent meine Ansicht zu der seinigen gemacht hat, nämlich die Sache treisweise zu regeln, weil ja andere Bezirke wieder ganz andere Bedürfnisse haben. Das Unter= stützungscassenwesen wird sich kreisweise und gewerksweise regeln lassen müssen, und hat Herr Baron von Derten den richtigen Ton angeschlagen, indem er aussprach, daß diese Sache nur im Gewerbe geregelt werden könne und daß nicht Alles durcheinander geworfen werden dürfe. Wenn diefe Organisation eintritt, wird die Staatsbehörde die Sache auch leicht in die Hand nehmen können.

Alsbann hat die Sache aber auch noch eine weitere Bedeutung. Das Freizügigkeitsgesetz, meine Herren, hat die Bevölkerung so verschoben, daß plöglich, wo die Arbeit sich zeigt, eine Menge der Bevölkerung hinströmt, und sich von anderen Gegenden hinwegzieht. Die Sorge für die Armen ist in manchen Gegenden dadurch eine erdrückende geworden. Dem wird aber vorgebeugt werden, wenn die Invalidencassen da sind. Zu den letzteren reicht aber die Freiwilligkeit nicht aus, dazu gehört der Zwang; und ich muß daher wünschen, daß für diese Cassen der Zwang eingeführt wird.

Dr. Eras (Breslau) (gegen): Meine Herren! Wenn heute vielfach davon die Rede gewesen ist, daß die deutschen Gewerkvereine verdächtigt werden, indem man ihnen zum Vorwurf macht, sie vermischten gelegentlich Strikegelder und Gelder von ihrer Invaliden= und Krankencasse, so muß ich ausdrücklich betonen, daß ich in einem falschen Verdachte bin, wenn man meint, daß auch

Generalbebatte. 113

mir dergleichen passirt. Noch neulich stand im "Gewertverein", ich hätte etwas Aehnliches gesagt und zwar auf dem Gewerbevereins-Congreß zu Glogau. Ich weise darauf hin, daß ich ausdrücklich die Gewerkvereine gegen diesen Borwurf in Schutz genommen und nachgewiesen habe, daß dieser Borwurf wohl nur daher käme, weil man wisse, daß in den englischen trades unions eine

derartige Vermischung der Gelder zu diesen Zwecken stattfände.

Was den anderen Vorwurf betrifft, den meine Freunde den Gewerkvereinen gemacht haben, so wird derselbe ja gar nicht in Abrede gestellt, sondern es ist ja schon durch die Formulirung der These 5 von Herrn Duncker zugestanden worden, daß dis dahin die Organisation der Cassen noch eine etwas mangelhafte gewesen. Sie haben zunächst nur bei Kranken= und Wittwencassen etwas von den eingezahlten Geldern herausgegeben und erst in neuerer Zeit sind Cinxick= tungen getroffen, auch Aehnliches für die Invalidencassen zu gewähren. Ich kann mich jedoch hierdurch noch nicht befriedigt erklären und habe daher das Amendement zu der These 5 des Correserenten eingebracht:

daß jene Berbindungen mit gesetzlich eingerichteten Cassen zulässig find, die Mitglieder jedoch aus der Pensionscasse nur dann ausgesschlossen werden sollen, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht genügen.

Ich denke mir, daß in die Cassen immer nur ein Bereinsmitglied eintreten Nun soll es aber ben Bereinen nicht freistehen, ein Mitglied auß= zuschließen unter Herauszahlung seiner Brämien, sondern wir verlangen, daß es dann noch immer Caffenmitglied bleibt, und zwar verlangen wir dies, weil wir glauben, daß in den Gewertvereinen für alle Zeiten ein Migbrauch zu so= cialistischen Umtrieben nicht ausgeschlossen ist und sein wird. Dieser Migbrauch könnte getrieben werden betreffs einer größeren Anzahl Personen, die man hinaus= schickt und mit Herauszahlung einer kleinen Brämienreserve abfindet. Daß in den Gewerkvereinen nicht für alle Zeiten Vorsorge in dieser Hinsicht getroffen werden kann, das haben wir doch wohl schon Alle gesehen. Wir in Breslau haben wenigstens zu unserm großen Bedauern beobachtet, daß die Leute der Gewerkvereine in der allerengsten Berbindung stehen mit den Socialdemokraten und daß wir also schlechterbings verlangen muffen, daß Bereinsmitglieder nicht ohne Weiteres herausgeworfen werden können aus den Cassen, wenn sie aus dem Bereine aus= geschieden sind. (Widerspruch.) Es würde mir sehr angenehm sein, wenn ich in dieser Beziehung etwas Anderes vernehmen sollte, und würde ich dann gern mein Amendement danach modificiren. Vorläufig aber halte ich mein Amendement noch aufrecht. Sobald die Aenderung vorgenommen ist, die ich damit beantrage, bin ich mit dem Antrage des Correferenten vollständig einverstanden und stimme in jedem einzelnen Theile für denfelben, denn ich fann mich auch nach den heute gehörten Reden nicht für Zwangseinführung der Unterstützungscaffen erwärmen.

Wenn der Herr Referent fragt: "Sobald man zugiebt, daß es bei den freien Cassen möglich sei, einen möglichst hohen Beitrag aufzubringen, warum soll es dann bei den Zwangscassen nicht auch möglich sein?" — so antworte ich ihm, daß die freien Cassen schon eine Art Elitetruppe unter den Arbeitern repräsentiren, und von diesen ist zu erwarten, daß sie dann auch das Nöthige haben

werden, falls sie in die Benfionscaffe viel zu zahlen haben.

Wenn aber der Herr Referent sagt: "Wer will bei diesen Unterstützungs= cassen nicht einen Unterschied machen und einzelne Branchen ausschließen?!" —

Schriften IX. - Berhandlungen 1874.

ja, meine Herren, dann wird die Sache erst recht schlimm; denn sobald Sie erst Branchen mit und ohne Bersicherungszwang machen, — nun, dann ist es ganz selbstverständlich, daß das Arbeiterangebot in der einen oder anderen Branche gefährlich alterirt wird und daß wir uns auf wirthschaftliche Krisen vorzubereiten haben! Herr Schulze sagt: "Es ist ein allgemein anerkanntes Bedürsniß, daß wir zu einer allgemeinen Altersversorgung gelangen; und wo ein allgemeines Bedürsniß vorhanden ist, muß es auch befriedigt werden." — Ja, meine Herren, ich habe das Bedürsniß anerkannt; aber daß die Bedürsnisse befriedigt werden müssen, habe ich bis dahin noch nicht gewußt. Es erinnert mich dies an einen Fall aus den Revolutionsjahren in Bressau. Da äußerte Einer: "Weine Herren! Es ist das dringende Bedürsniß, gerade in der gegenwärtigen Bewegungszeit, daß die sociale Frage gelöst werde; und wir müssen siellen!" —

Ludwig Wolf (Großenhain) (für): Ich kann auf mein Gutachten verweisen, aus welchem meine Ansicht genau zu ersehen ist, und will mich jetz nur gegen den Herrn Vorredner wenden, welcher wissen möchte, wie die Herren des Zwanzes aus dem Dilemma, in das sie hineingekommen wären, wieder herauskommen können? Die Sache liegt so, daß wir uns heute nur klar machen wollen, ob wir in gewissen Grenzen einem Zwanze huldigen und uns für Zwanz erklären, aber das Uedrige der Gesetzgebung überlassen wollen.

Ich muß gestehen, daß mir die freiwillige Casse unendlich höher steht, als die Zwangscasse; aber ich meine, daß wir die Zwangscasse nicht entbehren können und ich will die Zwangscasse nur benutzen, um durch sie einen gesinden Druck auf die Arbeiter auszuüben, damit sie sich entschehen. ob sie sich frei-willig oder durch Zwang einer Casse anschließen wollen. Für den Zwang habe ich zwei Gründe: einmal einen practischen und das andere Mal einen gesetzlichen Grund. Wären unsere deutschen Arbeiter sammt und sonders Anhänger der Gewerkvereine, bei denen der Grundsatz gilt: Hilf dir selbst; dann würde ich auch sagen: Weg mit einem Zwang! Aber es ist bereits gestern darauf hinzgewiesen worden, daß gerade die überwiegende Zahl der Arbeiter von den Netzen der Socialdemokratie umgarnt ist; die Socialdemokratie spricht es geradezu aus: Ihr sollt nicht sparen! ihr dürft nicht sparen! und von diesem Gesichtspunkt aus muß ich ein Uebergangsstadium wünschen, nach welchem wir endlich den Zwang bei Seite wersen können.

Es war mir unbegreiflich, wie der Herr Correferent zu dem Schluß kommen konnte: die Heranziehung der Arbeiter nur eine Umlegung der Armenslaft nennen zu können. Meine Herren! Wer ist denn der Staat? Ift denn das ein Ding, das so neben uns herläuft, oder sind wir nicht das Alle sammt und sonders mit?! Wenn dem Einzelnen der Staat helsen muß, dann betrachte ich es als ein ganz selbstwerständliches Correlat, daß der Staat ihm sagen kann: Du bist in der Lage, daß wir Alle einmal für dich eintreten müssen, jetzt sorge auch 'mal für dich!

Das Fernere ist das moralische Moment. Ich betone, daß gerade der Ursbeiter um das, was er hier bekommt, nicht zu bitten, sondern es als ein wohl erworbenes Recht zu beauspruchen hat und fordern kann. Als eine Ausnahme-

Generaldebatte.

Gesetzgebung tann ich es insofern auch nicht ansehen, als ein Zwang für die Andern nicht besteht, die sich in der Lage befinden, die Ausnahmegesetze für sich nicht nöthig zu haben. Ausnahmen sind nicht zu vermeiden.

Der Borfitende theilt das Resultat der Ausschufferganzungswahl mit. Es sind neu gewählt worden die Herren:

> Dr. Held, Bacmeister, Dr. Engel, Dr. von Sybel, Schmoller, Dr. Hirsch, Geibel, Dr. Wagner, Tiedemann, Roscher (Leipzig), v. Sombart, Janson,

mit 48 anfangend bis 25 Stimmen. Ferner erhielten:

v. Dergen, Schulze, Loewe, Holtzendorff, Biger,

von 24 bis herab auf 15 Stimmen.

Es murde also der Ausschuß bestehen aus den im vorigen Jahre gewählten Mitgliedern:

> Bordgardt, Brentano, Dunder, Edardt, Gneift, v. d. Goltz, Hilbebrandt, Knapp, Knies, Nasse, Neumann, v. Roggenbach

und den Obengenannten, und der so constituirte Ausschuß würde nun in einer Situng, die wir heute Abend abzuhalten beabsichtigen, von seinem Cooptation8rechte Gebrauch zu machen Gelegenheit haben.

In Fortsetzung der Debatte erhält das Wort

Dr. Max Hirsch (gegen): 3ch muß noch einmal in einer Frage, die mich auf's Höchste interessirt, um Ihre freundliche Nachsicht mit meiner schwachen Stimme bitten. Ich kann mich im Allgemeinen beziehen sowohl auf das von mir vorgelegte gedruckte Gutachten, als besonders auch auf die vortreffliche Rede meines Freundes Duncker, und habe nur auf einzelne Punkte einzugehen. Ich wende mich zunächst gegen das Amendement, welches verlangt, daß solche Mitglieder von zugehörigen Sulfscaffen, die aus dem Gewertvereine ausgeschloffen werden, dennoch Mitglieder der Sulfscaffen bleiben; dazu möchte ich einige Er-

läuterungen geben.

Es ist selbst von Herrn Dr. Eras zugestanden, daß die Gewerkvereine durch Gründung diefer nationalen Caffen sich ein bedeutendes Berdienst erworben haben. Meine Herren! Nachdem also die Gewerkvereine mit jahrelangen Mühen und Opfern folde Sulfscaffen - ohne Grundungstoften! - errichtet haben, jo foll es gestattet sein, daß Personen scheinbar dem Gewertvereine beitreten, ihr kleines Eintrittsgeld zahlen, um nur in die gut fundirten und gut verwalteten Cassen einzutreten und dann nach einigen Wochen erklären: Run sind wir n den Gewerkvereinscaffen drin, aber Gewerkvereinsmitglieder bleiben wir nicht! — Meine Herren! Benn Sie die gemäßigten Gewerkvereine todt machen wollen, dann nehmen Sie so etwas an; denn viele Arbeiter haben ja kein weiteres Interesse, als einer gut fundirten, gesunden Casse beizutreten und sich durch die Casse besser zu stellen; das unsittliche Einschmuggeln sollte nicht durch das Gesetz fanctionirt und befördert werden! Es spricht aber auch ferner gegen ben

Eras'schen Vorschlag, daß derselbe Cassenmitglieder schafft, die keine Stimme bei der Verwaltung haben. Ich betrachte dies als eine Abnormität und Unwürdigsteit und kann nicht beistimmen, daß solcher Zustand zur gesetzlichen Institution erhoben wird.

Wenn Herr Dr. Eras meint, es konnte die Zeit kommen, wo die Socialdemokraten sich eindrängen — nun, möglich ist Alles! Aber ich möchte eine Garantie für das Gegentheil übernehmen —: ich habe in den sechs Jahren, daß unsere Gewertvereine bestehen, nur wahrgenommen, daß die Mitglieder immer fester in den gemäßigten Grundsätzen geworden sind. In Breslau freilich hat man von jener Seite, durch Abweisung der Arbeiter auch bei den gerechtesten Ansprüchen, die Gewerkvereinler geradezu gezwungen, sich mit den andern Arbeitern irgend welcher Partei bei den Wahlen zu verbinden, das ist aber eine ganz vereinzelte Ausnahme. Aber die Gefahr wird fünftig noch weit geringer; denn bei einem Berein, der gesetzliche Normativ-Bestimmungen erfüllen muß und nur solche dürfen zugehörige Hülfscassen haben — ist schwerlich zu befürchten, daß Mitglieder aus ungerechtfertigten Gründen ausgeschlossen werden. Um wenigsten kann dies wegen Nichtbetheiligung bei Strikes erfolgen, was doch immer als Schreckgespenst gebraucht wird; denn die Normativ-Bestimmungen verpflichten den anerkannten Gewerkverein, sich einem Schieds= und Einigungsamte anzuschließen und zu unterwerfen, so daß ungerechtfertigte Strikes in solchen Bereinen nicht mehr vorkommen können. Auch habe ich in meinem Gutachten bereits erklart, daß noch nie ein Mitglied wegen Nichtbetheiligung an einem Strike aus einer Hülfscaffe unferer Bewertvereine ausgestoßen worden ift, die gegentheiligen Behauptungen also auf Unwahrheit beruhen. Ueberdies hätte jener Einwand nur einen Sinn, wenn irgend welche Arbeiter gezwungen würden: erstens bem Gewerkvereine beizutreten, und zweitens als Mitglieder besselben der zugehörigen Hülfscasse anzugehören. Aber das ist ein Irrthum. Beides beruht auf der vollsten Freiwilligkeit, und ich denke, Sie überlassen es den Arbeitern freundlichst, sich zu überlegen, ob sie gut daran thun, den Gewerkvereinen und ihren Hülfscaffen beizutreten oder nicht.

Daß die Gewerkvereine auch jetzt schon in jeder Weise trotz der Schwierigseit des Anfanges bemüht sind, ihre Hülfscassen sowohl von den übrigen Zwecken streng zu sondern, als auch ihre Cassen in so gründlicher Weise revidiren zu lassen, wie es in Deutschland noch nirgend, auch nicht bei den vielgerühmten Knappschaftscassen der Fall ist, dafür habe ich eine Menge Beläge hier, die ich dem Büreau übergebe, falls sie Jemand einzusehen wünscht.

Ich komme zur Hauptsache —: Zwang oder Nichtzwang! — und da muß ich gestehen, daß mir bei der Debatte manchmal fast unheimlich zu Muthe wurde und ich mich frug: bin ich denn in einer Bersammlung mit stark socials demokratischen Tendenzen? Denn daß Hauptargument, daß von dem Reserenten in der Debatte angesührt wurde, war: daß Bedürsniß sei vorhanden, solglich müsse der Staat seine Bürger, und zwar eine bestimmte Classe von Bürgern, zwingen, es zu befriedigen. Nun, meine Herren, wenn dieser Grundsatzur Geltung gesangt, so sind wir mitten im socialdemokratischen Bolksstaat. Denn wenn es Bedürsniß ist, Etwaß zurückzulegen für's Alter, dann ist es gewiß ein noch größeres Bedürsniß, jedem Arbeiter während seiner activen Zeit

den menschenwürdigen Unterhalt zu sichern, und weiter wollen ja die Social= demokraten auch nichts, als die Garantie der Existenz, der lohnenden Arbeit. Ift es Pflicht bes Staates, für bas Pensionsbedürfnig einzutreten, und zwar nicht durch Förderung des freiwilligen Antriebes, sondern durch mechanischen Zwang, durch das Gebot: "ihr mußt so und soviel geben!" – dann, sage ich, ist das Bedürfniß nach Nahrung, Rleidung und Wohnung entschieden wichtiger! - und dann stelle ich den Antrag, zunächst einmal eine Expropriation der Städte eintreten zu lassen, um menschenwürdige Wohnungen herzustellen; denn entsteht nicht Krankheit und Invalidität so oft gerade durch die traurigen Bohnungsverhältnisse der Arbeiter? Meine Herren! Wir stehen ausgesprochenermaßen auf dem Standpunkt des Privat = Eigenthums, ich begreife daber nicht, wie es möglich ift, in unserer Mitte die stärksten Eingriffe in das wohlerworbene Eigenthumsrecht zu vertreten. Denn was geschieht durch den Pensionscassen= Zwang? Sie sagen dem Arbeiter: Du bist ein unmundiges Wefen! Du bist eigentlich gar kein denkender Mensch! Du weißt nicht, welche Bedürfnisse zu befriedigen find, ober wenn Du es weißt, handelst Du nicht danach! Die Staatsgesellschaft zerfällt in zwei Theile: in Diejenigen, Die Geld haben und in Solche, die kein Geld haben und daher nicht wissen, was ihnen frommt, und für die der Staat als verantwortlicher Bormund einzutreten hat. Herren, auf diesem Wege wird der Arbeiter zu einem Menschen zweiter Classe herabgewürdigt! Der Staat soll ihm aber nicht nur etwas Besonderes vorschreiben, sondern sogar einen Theil seines Arbeitsverdienstes in Beschlag nehmen. Das Eigenthum beruht zunächst und vor Allem auf der Arbeit; das, was durch die Arbeit errungen wird, ist das meist berechtigte und heiligste Eigenthum. Jest aber fagen wir: ber Arbeiter hat von dem geringen Ertrag seiner Arbeit so und soviel zwangsweise abzugeben für Bedürfnisse, Die er möglicherweise gar nicht hat, von denen wir nur annehmen, sie sind vorhanden. Ich wundere mich in der That, daß so wenig Einwendungen gegen die absolute Nothwendigkeit der Alters. und Benfionscaffen gekommen sind. Meine Herren! Sollen denn Arbeiter, die ihr Sauschen und ihr Stud Ader, oder die brei= bis vierhundert Thaler Spaareinlagen besitzen, wie dies jetzt gar nichts Seltenes ist die also für ihr Alter gesichert sind — sollen denn Alle mir nichts dir nichts, weil es den Herren so paßt, noch extra zwangsweise einen sehr hohen Beitrag zur Penfionscaffe geben? Worin liegt die Rechtfertigung, meine Herren, und woher sollen diese hohen Beiträge kommen? Ich verstehe auch das nicht, wie Männer. Die doch mitten im praktischen Leben stehen, sich so leicht über diese Schwierigkeiten hinwegseten und immer nur reden: wo das Bedürfnif vorhanden, muß es befriedigt werden. Run, meine Herren, ich kenne Fälle, wo der Arbeiter noch heut zu Tage bei vollem Geschäftsgange, bei 14= und mehrstündiger Arbeit,  $2\frac{1}{2}$  Thaler die Woche nach Hause bringt, wovon bei den jetzigen Lebensmittelpreisen der Mann, die Frau und 5, 6 Kinder erhalten werden sollen; und in solchen Berhältnissen, in der traurigen Lage der Weber, der Ragelschmiede u. f. w., wo der Berdienst kaum ausreicht, um nothdürftig Kartoffeln anzuschaffen, ba wollen Sie jährlich noch 10 Thaler Steuer verlangen, um Benfionscaffen davon einzurichten? Sie verlangen das in der Zeit der Arbeit nicht nur, nein auch in der Zeit, wo Nichts verdient wird, eine Zeit, die leider oft Monate und Bierteljahre lang dauert. (Der Vors. unterbricht ben Redner, da derselbe bereits 10 Minuten gesprochen, mit der Frage an die Bersammlung, ob der Redner weiter sprechen soll. Auf allgemeines "Jawohl" spricht Redner weiter.)

Ich sagte also: Wie es möglich ist, unter diesen Umständen Ernst zu machen mit der Durchsührung der Zwangscassen, ist mir unverständlich. Auch hier, wie bei dem Arbeitscontractbruch, soll eine einzelne Institution in höchst mechanischer und reactionairer Weise aus dem wirthschaftlichen und Culturzusammenhange der Zeit herausgerissen werden. Das ist aber nicht der richtige Weg, die sociale Frage zu lösen. da es ebenso unwissenschaftlich wie unpraktisch ist. Dadurch wird nur Verwirrung selbst in sonst klaren Köpsen erzeugt; und wenn von hervorragenden Männern, die ausdrücklich bekennen, auf dem Boden der gegenwärtigen Verhältnisse zu stehen, fortwährend derartige Anträge gestellt und versochten werden, dann ist es kein Wunder, wenn auch in den Köpsen der Arbeiter mehr und mehr die Forderung Platz greift, daß der Staat für ihre Existenz einzutreten verpslichtet sei. Ich selbst habe einen Theil meines Lebens dem Streben nach wirksamen Pensionscassen geopsert; aber ich erkläre: so bevormundend von Oben herunter und so classennäßig, wie die Herren es wollen, läßt sich die Sache nicht machen. Würden Sie es versuchen, Sie würden nur im Versuche die Unmöglichseit erkennen.

Sie wollen überdies auch den Arbeitgeber heranziehen, und denken dabei natürlich an den reichen Fabrikanten, der jährlich Zehntausende von Thalern einnimmt, und nun mit vollen Shren im Ausschuß und Comité sitzt und die Wohlthaten dieser Zwangscasse vertheilt. Aber, meine Herren, Arbeitzgeber sind bei uns in Deutschland sehr häufig schlimmer daran, als die Arbeiter.

Denken Sie an die vielen Hunderttausende kleiner Handwerksmeister, die mit Arbeit und Sorge kaum soviel erwerben, um eine ehrbare Selbständigkeit zu behaupten. Denen nun noch zuzumuthen, hohe Beiträge zu geben zu einer Vensionscasse für Andere, die zum Theil besser dastehen, als sie selbst — das ist wahrhaftig kein Gefallen, den man dem Mittelstande erweist! Ich kann mit Sicherheit behaupten, daß, wenn ein solches Geset angenommen wird, eine ganze Anzahl von Industriezweigen in Deutschland zu Grunde geht, und das würde doch wohl zu überlegen sein, ehe man solchen Beschluß faßt.

Ich vermag nicht Alles zu erledigen, was ich mir vorgenommen, da meine Kräfte nicht ausreichen. Ich möchte nur zum Schluß noch als treues Mitglied Ihres Bereins eine recht dringende Bitte an Sie richten. Als der Berein für Socialpolitik ins Leben trat, wurde er von dem Theile der deutschen Arbeiter mit Freuden begrüßt, der nicht in Umsturz, sondern in friedlicher Entwickelung eine Besserung seiner Lage erwartet. Man sagte sich, daß es eine heilsame Richtung ist, darauf hinzuwirken, daß der Staat sich nicht gleichgültig bei den socialen Mißständen verhalte, daß er insbesondere auch für das emancipatorische Bestreben der Arbeiter mit eintrete. Aber, meine Herren, wenn der Verein schon im zweiten Jahre seines Bestehens nur zu Beschlüssen kommt, die unter dem Borgeben, dem Arbeiter zu helsen, ihn der freien Verfügung über sein Eigenthum und seine Person berauben, dann können Sie nicht erwarten, daß unter den Arbeiterkreisen das geringste Vertrauen zu dem Vereine bestehen bleibt! Meine Herren, seine persönliche Freiheit wird der Arbeiter niemals verkausen gegen irgend welche Gnadenbezeigung oder Begüns

stigung! Er will ebenso dastehen, wie jeder andere Staatsbürger, und darum warne ich Sie, Beschlüsse zu fassen, die nur aussprechen: der Arbeiter ist kein freier Mann; — wir müssen ihn zwingen und ihn am Gängelbande halten! (Großer Beifall.)

Ein Antrag auf Schluß der Discussion wird nach kurzer Geschäftsordnungs-Debatte, in welcher von mehreren Mitgliedern die Tragweite der Annahme dieses Antrages hervorgehoben wird, abgelehnt. — Das Wort erhält in Fortsetzung der Debatte

Movofat Sammer (Chemnit): Meine hochgeehrten Herrer! Es ift ganz gewiß eine schwere Aufgabe, einem so ausgezeichneten Redner folgen zu sollen. Indessen Eins scheint mir die Aufgabe zu erleichtern, nämlich, daß mein Borredner nicht für freie Caffen im Begenfat zu zwangsweisen Caffen gesprochen hat, sondern daß die Herstellung auch der freien Pensionscassen gewisse Grenzen ihrer Durchführung finden muß. Nun, meine Herren, traurig genug, daß es noch Gegenden giebt, die nicht mehr als  $2^{1/2}$  Thir. Lohn wöchentlich abwerfen; aber wie traurig ist es, wenn der Mann, der funfzig Jahre lang sich mit  $2^{1}/_{2}$  Thlr. wöchenklich hat begnügen müssen, nun nach dieser 3eit sich mit hungerbroden begnügen foll! - Die Anführungen von herrn Rnauer und Anderen übergehe ich hier, um nur drei Gründe in den Vordergrund zu heben, die ich für die wichtigsten halte, und wodurch ich glaube, daß ein sehr großer Unterschied gebildet wird zwischen den freiwilligen Bensionscassen und den Zwangscassen. Ich behaupte: mittelst freiwilliger Cassen kommen Sie nie dahin, eine annähernde Gleichmäfigfeit in der Verforgung des penfionsbedürftigen Mannes herbeizuführen! 3ch behaupte zweitens: indem Sie die Lösung Dieser Frage allein von freiwilligen Unterstützungscaffen erwarten, verhüten Sie nicht, daß eine große Mehrzahl der Arbeiter unversichert bleibt. Und ich behaupte drittens: indem Sie die Lösung der Pensionsfrage freiwilligen Unterstützungs= cassen anheimgeben, verrücken Sie in einer Weise die Steuerlast, die höchst ungerecht ist! (Vereinzelter Widerspruch.) Das ist ganz gewiß! Meine Herren, ich bin Vorstand der Unfall-Versicherungs-Genoffenschaft in Chemnit, und wir behaupten von uns, daß wir Diejenigen sind, die in der Entschädigung am weitesten gehen; aber wir geben auch zu, daß wir am allermeisten nehmen, Es gibt indes noch eine Anzahl anderer Unfallversicherungs = Anstalten und ebenso wird es eine ganze Menge Pensionscassen geben auf dem Grunde der Rormativ = Bestimmungen. Aber Versicherung ist nicht immer Versicherung und Pensionscasse nicht immer Pensionscasse! Es kommt wirklich barauf an, was man für eine Bersicherung bekommt; und da muß ich sagen: nur ber Staat fann zwangsweise durchführen, daß Jemand wenigstens annähernd genug bekommt im Bergleich zu seinem früheren Erwerb und daß man es nicht eine Benfion nennen kann, wenn diese Höhe nicht erreicht wird. Aber wie können Sie benn das bei einer freiwilligen Pensionscasse haben? Die Gefährlichkeit in einzelnen Gewerben ist doch außerordentlich verschieden, und ich verwahre mich gleich da= gegen, daß Sie eiwa von mir denken, ich wolle dem Staate zumuthen, daß

Alles ohne Unterschied und ohne Tarife zu einer Pensionscasse beitrage. Ich fordere, daß ein derartiger Tarif auch bei den Zwangscassen zunächst stattfinde. Aber indem Sie nur eine freiwillige Casse eintreten lassen wollen, haben Sie eine Menge von Gewerben, wo der Arbeiter die Risicopramie nicht aufbringen kann. Und da kommen Sie dazu, daß den Arbeitern in dem einen Gewerbe nur etwa eine Benfion von 25 Thirn. jährlich gezahlt werden kann, also ein ganz unzureichendes Summehen. Es ift doch ficher: armenmäftig durfen die Benfionscassen nicht sein; denn wenn wir Etwas darunter verstehen wollen, muß es doch der Pensionirung der Beamten analog sein. Bei freiwilligen Caffen können Sie nicht erreichen, daß die Pensionen nur annähernd gleich vertheilt werden. Natürlich aber muffen Sie bei freiwilligen Benfionscaffen Fälle haben, wo Je= mand einmal nicht versichert ift; benn wenn Jemand einmal aus ber Casse aus= getreten ift, wo foll er dann Etwas herbefommen? dann fällt er eben der Commune in die Hände. Es ist aber für die Dauer nicht menschenwürdig, daß eine gewissermaßen ausgebrauchte Menschenkraft am Schlusse ihres Lebens abgefüttert wird als öffentlicher Bettler, und hier finden religiöse und politische Rücksichten keine Anwendung. Ich sage mit Goethe:

Db er heilig? ob er bose? Jammern muß der Unglücksmann.

Mein verehrter Landesgenosse wird mir bestätigen, daß es ein sehr un= angenehmes Aufsehen unter ben Arbeitern bei uns erregen wurde, wenn Herr Dunder ihnen gesagt hatte, daß unter den englischen Arbeitern durch Die Gewertschaftsbeiträge Armensteuern erspart würden. Rein, diese Steuern sollen aufgebracht werden von Denen, die die Arbeitstraft benutzt haben, und ich tann daher auch mit der Resolution des Herrn Kalle nicht im Allgemeinen stimmen, sondern nur für den ersten Sat:

"Die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens ist nach Lage der "Berhältnisse für dringend erforderlich zu erachten."

Ich glaube, es würde Unrecht sein, wenn den Arbeitern zugemuthet würde, von ihrem Lohnsatze beizusteuern. Nun gut, würde man zwar sagen, wenn der Arbeiter hier den Steuersatz giebt, so muß ihm der Arbeitgeber mehr Lohn geben. Aber da muß man doch gesehen haben, wie bei der Frage um die Lohnhöhe der Arbeitgeber doch weit widerstandsfähiger ift, als der Arbeitnehmer, um behaupten zu können, daß dies nicht ohne Weiteres angeht; und darum habe ich nicht Unrecht, wenn ich sage: diese Prämie muß der Arbeitgeber allein bezahlen! Er kann es ganz unbedenklich, wenn Sie Recht haben, zu fagen: "Wenn die Arbeitgeber höheren Lohn geben, dann kann es der Arbeiter thun"; dann sage ich: "ber Arbeiter kann einen niedrigeren Lohn tragen, wenn der Arbeitgeber die Prämie bezahlt. Es muß eine andere Pension geschaffen werden für abgenutte Menschenkraft als die öffentliche Armenunterstützung!"

(Der Borsitzende unterbricht den Redner, da 10 Minuten bereits ver= flossen sind, mit der Frage an die Bersammlung, ob sie denselben weiter zu hören wünsche. Die Versammlung verneint dies.)

Nachdem ein neuer Antrag auf Schluß der Debatte abgelehnt worden, erhält das Wort der

Geh. Dber = Reg. = Rath Dr. Enge I: Meine Herren! Obgleich die Discussion scheinbar schon alle Gesichtspunkte der Frage berührt hat, so nehme ich doch noch auf einige Minuten Ihre Geduld in Anspruch, um zu zeigen, wie noch einige andere Fragen mit der vorliegenden im engsten Zusammenhange

stehen und letztere selbst in einem neuen Lichte erscheinen lassen.

Im Allgemeinen stehe ich auf dem Standpunkte des Herrn Dr. Max Hirsch und des Correserenten. Ich bin deswegen aber gegen den allgemeinen Bersicherungszwang, weil dieser jetzt schon unmöglich auf alle Arbeiter auszudehnen ist. Man verdindet mit dem Borte "Arbeiter" selten einen bestimmten Begriff. Kann denn die Zwangsversicherung auf alle Arbeiter erstreckt werden? Wie soll sie denn dem Tagearbeiter, dem Gesinde und den Dienstboten gegenüler ins Werk gesetzt werden? Sie können den Versicherungszwang auf diese zur Zeit in losester Verbindung untereinander stehenden Bolksclassen unmöglich ausdehnen, und andererseits können Sie, wenn Sie die Zwangsversicherung der Arbeiter als eine Wohlthat ansehen, doch auch dieser zahlreichen Classe von Arbeitern die Wohlthat der Versicherung nicht vorenthalten. Das ist indeß nur

eine rein formelle Schwierigkeit; die materielle ift noch weit größer.

Die Berficherung foll erstreckt werden auf die Krankheitsgefahr und auf die Gefahr der Unfalls = und Alters-Invalidität; sie soll den Wittwen und Waisen verstorbener Versicherungs = Cassen = Mitglieder auch Pensionen gewähren ; wenigstens möchte sie auf alle diese Gefahren erstreckt werden. In den Thesen ist das nicht genug hervorgehoben, die Zwecke der Bersicherung sind nicht klar ausgesprochen. Ich könnte aber nicht diese Thesen unterschreiben, wenn sie voraussetzen, daß die Krankenversicherung ein Zweig der Alters= und Wittwen= und Baisenpensionscassen sein solle. Die Krantheitsversicherung, oder die Versicherung eines bestimmten Krankengeldes in Erkrankungsfällen erfordert eine ganz andere Organisation als die Bersicherung einer Invaliditäts= und Wittwen= und Waisen= Die Krankheitserscheinungen bewähren ihre Regelmäßigkeit schon im kleinen Kreife von Versicherten, und das Kranksein selbst (Die Gefahr, gegen welche versichert wird) ist ein Ding, welches man leicht simuliren kann. Hier ist die Decentralisation der Cassen an ihrer Stelle. Krankencassen können daher in jeder einzelnen Fabrik eingerichtet werden; dazu braucht man keinen großen Bersicherungsverband. — Erft wenn ich die Krankenversicherung von den übrigen Bersicherungszwecken ausschließe, könnte ich den Thesen des Correserenten zu= îtimmen.

Nun ist leider aber in dem Gutachten des Herrn Dr. Zillmer (des mathematischen Experten der Herren Hirsch und Duncker) ausgesprochen, daß Wittwen= und Waisenpensionen nicht in dem Zweck ihrer Cassen einbegriffen sein sollen. Wenn dies wirklich der Fall ist, wenn sonach die Versicherung nur auf Alters-Invalidität gerichtet ist: ja, meine Herren, dann stehen diese Cassen eigentlich in der Luft. Von dergleichen Cassen wollen gerade die verständigsten und fürsorglichsten Arbeiter am wenigsten wissen. Ich habe mehrsfachen Versammlungen solcher Arbeiter beigewohnt, in welchen ihnen (den Arbeitern) dringend empschlen wurde, eine Invalidencasse unter sich zu gründen oder bestehenden beizutreten. Fast immer wurde aber von den Arbeitern und, meiner Ansicht nach, mit Recht dagegen eingewendet: Ja, wer bürgt denn dasür, daß wir überhaupt das 65. Lebenssahr erreichen (von welcher Zeit an

die Benfion erst fällig wird) und daß wir dann noch einen Genuß haben von ben Rechten, die wir jest mit den Einschränkungen unserer selbst und unserer Familien erkaufen. Auf solche Fragen muß man stets die Antwort schuldig bleiben. Gerade der fürsorgliche Arbeiter denkt zunächst an das Schicksal der Seinigen, im Falle er plötzlich fterben follte, und zuletzt an das seinige. Cassen, Die dieses Familiengefühl nicht pflegen, sondern unterdrücken, sind bei den Arbeitern - und ich kann das nicht tadeln - nirgends beliebt; dergleichen Cassen sind nur da vorhanden und blühen nur da, wo sie traft eines bestimmten Zwanges Ich bin weit davon entfernt, die Zwangscassen anzugreifen, sondern ich will nur conftatiren, daß der Zwang allein es gewesen ist, der sie geschaffen hat und erhält! Die Anappschaftscaffen, in welchen jetzt über 200,000 Anappen versichert sind, würden in die Kategorie der aus genanntem Grunde unbeliebten Caffen fallen, wenn fie nicht die Wittwen= und Waisenverforgung mit unter ihre Zwecke aufgenommen hätten. Tropbem dies der Fall ist, bin ich gleichwohl fest überzeugt, daß auch sie ohne Zwang nicht in der Großartigkeit bestünden, in welcher sie 3. B. in Breufen existiren. Dieser Ausspruch beruht auf folgen= dem Grunde.

Meine Herren! Die Invaliden = Benfionsversicherung ist eine Rentenver= Rann nun Niemand behaupten, daß die Versicherung der einzige, unter allen Umständen beste und empfehlenswertheste Weg sei, für seine und der Seinigen Zukunft zu sorgen, so ist es noch weit schwieriger, dies von der Rentenversicherung zu behaupten, im Gegensatz zur Capitalversicherung. Seben Sie doch einmal die Statistik der Lebens= und Renten=Bersicherungsgesellschaften genauer an. Sie werden finden, daß die bei Weitem hauptfächlichste Berfiche= rungsform auf den Todesfall, weniger die auf den Lebensfall, am allerwenigsten aber die Rentenversicherung ist. Der sorgsame Familienvater sagt sich immer: für meinen Theil werde ich wohl mit meiner Hände oder meines Geistes Arbeit durch's Leben kommen; wer forgt aber für meine Frau und meine Kinder nach meinem Tode? Wenn Sie nun aus der Statistik entnehmen, m. H., daß gebildete Bersonen (als solche kann man ja mohl die Versicherten in Lebens= und Renten = Versicherungsgesellschaften ansehen) die Capitalversicherung wählen und nicht die Rentenversicherung, wie wollen Sie es denn dem Arbeiter zumuthen oder ihn gar zwingen, daß er zur Rentenversicherung in ihrer allerungunstigften Form areife? Allerdings ist die Capitalversicherung theurer, das kann ich nicht leugnen; sie ist aber dessenungeachtet auch dem Arbeiter erreichbar. Augenblid fehlt mir freilich die Beit, dies nachzuweisen. Bon meinem Standpunkte aus muß ich die geehrte Versammlung um so mehr bitten, die 1. These des Herrn Correferenten, welche die Capitalversicherung als unempsehlenswerth hinstellt, zu verwerfen, oder aber den Herrn Correferenten ersuchen, daß er sie zurückziehe, als der Borzug der Capitalversicherung vor der Rentenversicherung keine Frage mehr ist. Bei aller Achtung vor der Sachkunde des Herrn Dr. Zill= mer stelle ich ihm doch eine andere Autorität gegenüber, die des Herrn A. de Courch, eines Franzosen, der die Renten= oder Benfionsversicherung verwirft, und zwar aus Gründen, Die ich an einer andern Stelle näher zu entwickeln mir erlauben werde.

Ich komme jetzt zu den Thesen der Cassenverwaltung. Meine Herren! Die Brämien der Krankheits-, Unfalls- und Altersinvalidität, sowie der Wittwen- und

Waisen=Pensionsversicherung bilden, wie ich das wiederholt in meinen Schriften über den Preis der Arbeit im Allgemeinen und über den Preis der Arbeit der Eisenbahnbeamten im Besonderen nachgewiesen habe, einen Theil der Selbsttoften der Arbeit; dieser Nachweis hat bis jetzt noch keine Widerlegung gefunden. Ist der Lohn nicht so hoch, daß diese Prämien daraus bestritten werden können, jo kommt eben der Arbeiter nicht auf die Selbstkosten seiner Arbeit. Wenn dagegen der Arbeiter den entsprechenden Lohn erhält, so mag er diese Prämien auch felbst gablen und felbst für seine und ber Seinigen Butunft forgen, gerade wie er ja auch für die Erfüllung der anderen Bedingungen forgen muß, unter welchen ihm die Leistung seiner Arbeit nur möglich ift. Weshalb sich der Arbeitgeber einmischen foll, ist nicht einzusehen; ja die Einmischung deffelben in die Beschaffung von Nahrung, Kleidung u. f. w., die in das häßlichste Truckspstem ausgeartet ist, ist sogar gesetzlich verboten. Ich werde sogleich darauf tommen, daß ich den Arbeitgeber keineswegs freilassen will, aber es ist nur con= sequent, daß die Bersicherungscassen für die in Rede stehenden Zwecke von den Urbeitern selbst gespeist und darum auch selbst verwaltet werden. Belehren Sie nur die Arbeiter über den Nuten solcher Cassen für sich und ihre Familien; sie werden sie dann schon gründen und auch gut und sorgfältig verwalten. Selbstverwaltung, das ift das Wichtigste, meine Herren, um zu einem ge= deihlichen Unterstützungscassenwesen zu gelangen Wer hieran zweifeln sollte, den verweise ich auf die schon vor 30 und mehr Jahren in manchen Berg= revieren laut gewordenen Rlagen über Anappichaftscassen. Die Unzufriedenheiten drehten sich alle um den den Knappen zugestandenen ungenügenden Antheil an der Berwaltung und an dem polizeilichen Beigeschmack derselben, verursacht seitens der Arbeitgeber! Die bisherige Bermengung der Beiträge der Arbeitgeber und das ihnen dadurch erwachsende Recht, die Cassen zu leiten und zu regieren, sind etwas Unnatürliches! Der Arbeitnehmer, als Caffenmitglied, erkauft die Ber= sicherung gegen Nahrungsforgen für sich und die Seinen im Falle seiner Erwerbs= unfähigkeit durch einen Beitrag, eine Bramie, Die zu seinen Gunften aufgespart wird und ihm, resp. den Seinen, nach Maggabe gewiffer Wahrscheinlichkeitssätze, in früherer oder späterer Zeit, in bestimmten, jedoch im Voraus contrabirten Formen wieder zu Gute kommt. Wie kann man ein solches Contractverhältniß von Leiftung und Gegenleiftung mit polizeilichen Vorschriften des Wohlverhaltens des einen Contrahenten belasten? Die Pensionscasse hat gar nichts danach zu fragen, ob ein gutes oder boses Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeit= nehmer stattfindet; fie foll ein Versicherungeinstitut, aber tein Bolizei-Institut sein. Letzteres wird sie aber stets bann, wenn der Arbeitgeber die Hand am Beutel der Casse hat und sie beherrscht! (Der Bors. unterbricht den Redner, da 10 Mi= nuten bereits verstrichen. Auf Bunsch der Versammlung spricht Redner weiter.)

Ich bin weit davon entfernt, zu meinen, daß nicht viele Arbeitgeber lediglich philanthropische Absichten bei ihrer Beitragsleiftung zu den Unterstützungscassen für die Arbeiter ihrer Etablissements verfolgen; allein diesen Absichten können sie auf eine andere, obendrein zweckmäßigere und ihnen (den Arbeitgebern) sogar nützlichere Weise Ausdruck geben. Wenn die Arbeitgeber die Berpflichtung fühlen, für ihre Arbeiter zu sorgen — und zwar noch darüber hinaus, daß sie ihnen die vollen Selbstkosten der Arbeit als Lohn geben, welche ihnen zukommen — so können sie diese Verpflichtung dadurch bethätigen, daß sie

lediglich aus ihren Mitteln die Arbeiter extra versichern. In Deutschland bietet ihnen das Zweiginstitut der Leipziger Unfall-Bersicherungsbank die beste und wohlfeilste Gelegenheit; es giebt aber auch noch andere Mittel und Wege. Ein Beispiel, welches vier der größten Versicherungsgesellschaften in Frank-

reich gegeben haben, verdient vor Allem hier Erwähnung.

Diese unter sich in Cartell stehenden Gesellschaften gewähren ihren Beamten und Angestellten aller Art (mit Ausnahme der Directoren) jährlich 5 Procent des Reingewinns dergestalt, daß der jedem Einzelnen nach Maggabe seines Behaltes zukommende Antheil auf einem für ihn angelegten Conto gutgeschrieben wird, ohne daß der Betreffende aber anders, als unter Erfüllung gewiffer Bedingungen darüber verfügen kann. Diese Bedingungen sind sehr einfach. Beamte, der einer oder mehren dieser Gesellschaften zwanzig Jahre hintereinander gedient hat, ift herr des ganzen für ihn angesammelten Bermögens. Der Betreffende kann das Bermögen aus der Casse nehmen oder darin stehen lassen; er kann auch ferner der Gesellschaft dienen und ist vom 21. Dienstjahre ab überhaupt zu jeder Zeit berechtigt, über sein Capital zu disponiren. Wer krank und bin= fällig wird und darum seine Entlassung nehmen muß, ist ebenfalls sofort Herr des auf seinem Conto besindlichen Guthabens. Wer aus Anlast eines mit nothwendigen Ausgaben verknüpften Familienereignisses besondere Mittel nöthig hat, kann über einen Theil seines Guthabens verfügen. Diese Einrichtung besteht schon seit 1850. Dank ihr sind einzelne Beamte bereits zu Beträgen von 5, 6, 8, 10 und mehr Tausend Franken gelangt. Das Guthaben eines ersten Buch= halters, der 25 Jahre im Dienst der Gesellschaft stand, war sogar bis auf 65,000 Francs angewachsen, und ein Cassengehülfe hatte in der nämlichen Zeit sein Guthaben auf 25,000 France gebracht. Das ist eine Einrichtung, welche nachgeahmt werden sollte und welche mit der Betheiligung der Arbeiter am Reingewinn die Befeitigung der Contractbruche verbindet. Weil diese Ginrichtung sich auch nach letzterer Richtung hin trefflich bewährt hat, darum habe ich f. 3. meinem Freunde W. Borchert, dem ehemaligen alleinigen Besitzer der Actiengesellschaft "Neue Berliner Messingwerte" vorgeschlagen, sie einzuführen, und sie ist dort, nur in etwas anderer Beise, schon seit Jahr und Tag ein= Jeder Beamte und Arbeiter mit weniger als 1000 Thaler Jahres= einnahme erhält nach einer bestimmten Dienstzeit eine lediglich von dem Arbeitgeber bestrittene Invaliditätspension bis zu 300 Thaler p. a. Die Wittwe eines verstorbenen Beamten oder Arbeiters genannter Kategorie erhält 100 Thaler p. a. und eine vaterlose Waise bis zum 14. Jahre 24 Thaler, eine vater = und mutterlose Waise 48 Thaler p. a. Auch zu diesen Bensionen trägt der Arbeiter Trothem befinden sich drei Arbeiter mit im Curatorium der Stiftung des Herrn Borchert, aus beren Erträgnissen jene Bensionen beftritten Das von demselben für diesen Zweck gestiftete Capital beläuft sich auf 50,000 Thaler. Ich bin ebenfalls Mitglied des Curatoriums dieser Stiftung, welche gleichzeitig dem Arbeiter Gelegenheit giebt, ein nennenswerthes Capital anzusammeln.

Bisher waren noch sehr wenig Todesfälle in der Fabrik vorgekommen, und die Arbeiter hatten keine rechte Meinung von der Stiftung, weil ihnen ihre segensreichen Wirkungen noch nicht augenscheinlich geworden waren. Da ereigneten sich kurz hintereinander drei Sterbefälle, in welchen Wittwen und Waisen hinter=

lassen wurden. Die Bestimmungen des Stiftungsstatuts traten in Wirksamkeit. Ihr Ansehen hob sich plötslich; mir jedoch nicht unerwartet. Wer es selbst ein oder mehre Male durchgemacht hat, für eine arme Wittwe 20—30 Thaler nur als einmalige Gabe aus öffentlichen Mitteln zu erbitten, der hat nicht Worte des Dankes genug für eine Institution, die so prompt und doch so geräuschlos eintritt und nicht blos vorübergebende, sondern dauernde Hülfe spendet, nicht als Wohlthat, sondern als Anerkennung für treue Dienste des Arbeitnehmers seitens des Arbeitgebers. Die Frauen der Männer jener Fabrik sind es, welche sich jetzt gegen etwaigen Contractbruch ihrer Männer erheben würden; letztere werden von ersteren gezwungen, in einer Fabrit zu bleiben, wo Allen fo Auf Grund dieser Erfahrungen aus dem Leben reichliche Beneficien zufließen. fann ich den Arbeitgebern nur empfehlen, daß fie ihren Arbeitern über den vollen Lohn hinaus aus eigenen Mitteln eine Extraversicherung zu Theil werden laffen möchten. Und weil sie biese Ertraversicherung aus eigenen Mitteln bestreiten, so sind sie nun selbstverständlich auch Herren der Bedingungen, unter welchen sie dieselbe gewähren wollen. Indeß auch hierbei mögen sie nicht ver= gessen, daß die größte Humanität schließlich doch den besten Effect hat.

Sie werden unzweifelhaft aus dem, was meine Vorredner und ich Ihnen vorgetragen haben, ersehen, meine Herren, daß, wie Bieles auch über den Berficherungs= und den Caffenzwang (was keineswegs identisch ist) hier schon gesprochen wurde, trotzdem die ganze Angelegenheit noch nicht völlig Wir können die Thesen des Herrn Correferenten annehmen; sprudreif ist! aber wir sollten noch einen Schritt weiter geben. Und hierbei bietet sich gleichzeitig eine Gelegenheit dar, ein Werk der Verfohnung zu üben. Bor dreiviertel Jahren ward Seitens bes preußischen Handelsministers eine Enquête über das Pensionscassenwesen veranlagt, die muthmaglich gute Resultate zu Tage gefördert hat. Einige Handelskammern haben ihre Gutachten zur Sache veröffentlicht. Aber es sind auch viele Private gefragt worden, über deren Auskunft bis jetzt noch nichts verlautete. Wir sollten uns heute hier zu dem Antrag an den preusischen Handelsminister vereinigen, daß er die Resultate dieser Enquête veröffentlichen lasse. Ich bin der Meinung, daß mit den Antworten auf die ge= stellten Fragen der Enquête-Commission etwas ganz Gutes zu machen wäre. Ferner bin ich der Meinung, daß der Ausschuß oder eine Commission ad hoc das betreffende Material bei Ausarbeitung eines wirklichen Gesetzentwurfs über das gewerbliche Hülfscaffenwesen sehr gut verwenden könnte; und damit unser Berein hierbei nicht allein und einseitig vorgehe, möchte sich's empfehlen, den "Volksmirthschaftlichen Congreß" zu ersuchen, sich gleichfalls durch einen Ausschuß oder eine Commission an Dieser Arbeit zu betheiligen. Auf Diese Beise könnte bann ein einheitlicher, von den competentesten Bersonen ausgearbeiteter Gesetzentwurf dem Reichstage unterbreitet werden. Jedenfalls mußte ich es beklagen, wenn von zwei verschiedenen Seiten zwei verschiedene Entwürfe vorgelegt würden.

Ich enthalte mich für's Nächste noch eines schriftlichen Antrages, weil der Ausschuß, wenn Sie ihn dazu autorifiren, die nöthigen Schritte selbst ergreifen kann, behalte mir jedoch eventuell vor, einen schriftlichen Antrag einzubringen. In Betreff der Thesen aber empfehle ich, den ersten Satz: "Die Capitalversicherung der Arbeiter ist der Rentenversicherung nicht vorzuziehen", wegzulassen, die übrigen Thesen aber vorbehaltlich einiger mehr oder weuiger wichtiger

Aenderungen, die ich bei der Specialdebatte geltend zu machen suchen werde, zu aceeptiren.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist also der Antrag gestellt worden, uns an das Handelsministerium um Beröffentlichung der Enquête, und an den "Bolkswirthschaftlichen Congreß" zu wenden, um mit uns gemeinschaftlich eine Commission einzusetzen, welche einen Gesetzentwurf mit uns gemeinsam entwerfe.

Ein erneuter Schluffantrag wird gleichfalls abgelehnt. — Das Wort erhält

Brof. Dr. A. Wagner: Meine Herren. In Diefer vorgerückten Stunde ift es gewiß schwer, Ihre Aufmerksamkeit noch einen Augenblick auf den Gegen= stand zu richten, der uns heute schon den ganzen Tag beschäftigt hat. Ich möchte aber doch noch mit einigen Worten wenigstens die eigentliche Principienfrage berühren, nämlich, ob wir uns für oder gegen Zwang erklären sollen. Mir scheint nun die Sache wesentlich so zu liegen, daß die überwiegenden Gründe für Zwang sprechen. Ich möchte nicht sagen, daß der Zwang besser ift als die Freiheit; im Gegentheil, jeder Bernünftige wird wünschen, daß, mas wir erftreben, ohne Zwang gehe, denn wenn ce sich so von felbst macht, so ist es gewiß besser. Aber was wir von der gegenwärtigen Lage und den Menschen miffen, fpricht dafür, daß wir mit der Freiheit nicht vorwärts tommen. Darüber liegen Erfahrungen aus dem Gebiete des Bersicherungswesens selbst vor. Als vor bald 200 Jahren die Brandversicherung eingeführt wurde, war gar kein Interesse und Verständniß dafür da. Der Staat hat Cassen errichtet und zwangs= weise die Leute Prämien unter dem Namen von Brandsteuern zahlen lassen; später konnte er zum Theil den Zwang fallen lassen; da versicherten die Leute, einmal mit der Einrichtung vertraut, von selbst. Es war hier also der Zwang eine Art Erziehungsmittel. Wir seben Aehnliches auch auf anderen Bebieten. Auch beim Schulwesen muß ja der Zwang eintreten, bis Indolenz und übler Wille und Vorurtheil durch und durch überwunden ist. Ich betrachte in allen solchen Fällen also den Zwang als ein sehr gutes Erziehungsmittel, wie wir ihn denn in den verschiedenften Lebensverhaltniffen anwenden muffen. Berftan= digen wir uns doch! Wir haben in unseren modernen Staaten vielfach Zwang und vielfach Freiheit in solchen Dingen. Weder für das Eine, noch für das Undere können wir uns allgemein oder principiell erklären, sondern wir untersuchen mit Recht von Fall zu Fall: mas ist hier das Beste? liegenden Falle scheinen mir gerade die Argumente meines Freundes Engel zu beweisen, daß wir uns für Zwang erklären muffen. Man hat eingewandt, wir bätten es hier mit einer neuen Art Classengesetzgebung zu thun, — wir degradirten die Arbeiter. Run, meine Herren, bei einer ganz anderen Kategorie von Arbeitern, die doch bekanntlich die Elite der Arbeiter bildet, bei den Staatsbeamten, sehen wir noch heute, daß sie gezwungen werden, in eine Wittwen= und Waisenpensionscasse einzutreten; daß früher mannigsach zwangsweise Abzüge vom Gehalte für Alterspensionscassen der Beamten stattfanden, aber Niemand hat darin einen Abbruch der socialen Stellung des Beamten gefunden. Wenn

wir dergleichen bei einer jo bedeutenden Classe seben, die doch erheblich über dem Durchschnittsniveau der Arbeiter an Bildung steht, warum sollen wir bei den gewöhnlichen Arbeitern nicht ebenfo vorgeben durfen?! Die angeführte Confequenz der nothwendigen Berallgemeinerung Des Zwangs für die ganze Bevölkerung würde ich gar nicht fo sehr scheuen. Sie hat sogar für den Reichen ihr Gutes: es kommt ja alle Tage vor, daß Leute, z. B. aus dem Kaufmannsstande, ver= armen, wo der Nothpfennig einer Pension zum größten Segen werden kann. Diese Consequenz murde an sich keineswegs so abschreckend sein. Erklaren wir uns aber für das Zwangsprincip, so haben wir noch eine ganze Reihe anderer Bortheile. Es ist wiederholt, und auch vom Correferenten zugegeben, daß eine staatliche Controle der freien Cassen vorhanden sein musse. Man hat ferner zugegeben: die mathematischen Principien des Cassenwesens entziehen sich noth= wendig der Beurtheilung der Bevölkerung. Bier wird also boch von Staats= wegen eine Bevormundung eintreten muffen, welche bei allgemeinem Zwange nur viel wirksamer ist.

Ferner haben wir den Vortheil, daß wir alsdann gerade die Cassen für andere Zwecke mehr und mehr freigeben können. Es ist u. A. gesagt worden : es sei zu befürchten, daß die freien Benfionscaffen ihre Gelder für andere Zwecke verwenden künnten. Diese Gefahr verschwindet, — und die Sache erleichtert sich badurd in hohem Maße, wenn wir für die Pensions- und einige andere Caffen den Zwang festsetzten; dann können die Arbeiter für Bildungs= und andere Zwecke ihre freien Caffen gründen. Es ist weiter eingewandt worden, die Mittel, die man auf diesem Wege des Zwanges einzusammeln im Stande ware, könnten höchstens Minimalsätze der Benfion gewähren. Zugestanden; aber auch diesen Einwand halte ich für nicht durchschlagend. Es ist dies der= selbe Fall, wie bei ben Wittmen- und Waisen-Benfionen der Beamten. missen, daß die Wittwen von der kleinen Benfion allein nicht leben können; aber es ist doch Thatsache, daß diese Pension gegen die allergrößte Noth sichert und damit ist schon viel erreicht. Also selbst, wenn für die Arbeiter nur ebenfalls ein solches Minimum gewährt wird, haben wir doch schon außerordentlich viel gebessert. Schließlich spitzt sich die ganze Frage darauf zu: Wer soll Die Last der Versorgung der Invaliden der Arbeit tragen? Soll das die ganze Bevölkerung in der Gemeinde thun, oder sollen das die Arbeitgeber thun, die von den Arbeitern die meisten Vortheile gehabt haben? Ich glaube, daß gerade die Gründung und Unterhaltung derartiger Cassen oder die Uebernahme dieser Last durch die Commune der ärgste Communismus ist, den es giebt, und daß viel richtiger nur der für den Arbeiter zu gablen hat, der den Bortheil von dem Arbeiter gehabt hat. Die gegenwärtige Armengesetzgebung wälzt die Last durchaus auf Schultern, die sie zu tragen billiger Weise nicht verpflichtet wären; und das ist ein schreiendes Unrecht!

Es ist heute wiederholt gesagt worden: wenn wir auf diesem Wege gehen, so haben wir mit dem Princip der "Selbsthülfe" gebrochen und es nur noch mit "Staatshülfe" zu thun. Meine Herren! Lassen Sie uns doch einmal diese Schlagwörter vermeiden, damit wird doch gar nichts für und wider bewiesen! Es hat mich gewundert, daß Herr Geh.-Rath Engel eine seiner ganz richtigen Hauptthesen in der Lehre von den nothwendigen Selbstosten der Arbeit hier nicht verwerthet hat. Wenn der Arbeiter die Cassenbeiträge nicht

zahlen kann, so beweist das uns, daß ihm der Arbeitgeber zu wenig Lohn ge= zahlt hat, und er muß es nachholen in der Pension, die er für den Arbeiter zahlen muß. Denn Caffenbeiträge, wie die in Rede stehenden, gehören gerade nach Herrn Engels Ausführungen zu den nothwendigen Selbstkosten der Arbeit. Wollen wir, daß der Lohn diese Selbstfosten unbedingt deckt, so muffen wir uns hier für das Princip des Zwanges erklären, damit Dasjenige, was dem Arbeiter bei der Lohnregulirung nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht gewährt wird, noch nachträglich gewährt werde. Freilich wird die Folge davon sein, daß wir für die Zukunft dann eine etwas veränderte Production und Bertheilung erhielten; natürlich —: was der Arbeiter hier mehr bekomm an Lohn (einschließlich der Bersicherungsprämie), muß dem Capitalisten am Gewinn entzogen werben. Das ift aber wieder fein Einwand gegen den Zwang. Wenn der Arbeitgeber auf diese Weise z. B. ein paar Hundert Thaler mehr an die Arbeiter bezahlt, so kann er freilich nur eine entsprechend schwächere Nachfrage nach Producten unterhalten, aber umgekehrt steigt in demselben Mage die Rachfrage nach Producten, welche die Arbeiter von sich ausgehen lassen können. Es widerlegt sich dadurch ein Einwand der deutschen Freihandelsschule, den ich immer für einen der flachsten gehalten habe.

Die Herren haben uns oft sehr weise belehrt, daß all' unser Streben nach höheren Löhnen nichts nütze, wenn nicht zuvor mehr producirt sei, dazu aber sehle es an dem Capital u. s. w. Auf Geldlohnerhöhung komme es doch nicht an, sondern darauf, daß der Arbeiter mehr Fleisch, Kleidung u. s. w. erhalte. Und daran eben mangele es. Diese Belehrung brauchen wir nicht; denn die Argumentation enthält lauter Selbstverständliches, nur der Schluß daraus ist unrichtig. Auch aus den vorhandenen Capitalien und Arbeitskräften läßt sich erheblich mehr reelles Product für die Arbeiterconsumtion liesern, wenn eben bei höheren Löhnen und kleineren Gewinnsten die Arbeiter mehr, die Capitalisten u. s. w. etwas weniger Nachstrage nach Producten von sich ausgehen lassen sönnen. Die Folge ist dann nur, daß weniger Luzusartikel für die höheren und mehr Arbeiterconsumptibilien für die unteren Classen producirt werden. Wir erzielen also durch Lohnsteigerung eine bessere Einkommens- und Vermögensvertheilung in der Volkswirthschaft und darauf wirkt sehr vortheilhaft auch das

Zwangs=Vensionswesen mit hin!

Mein Freund Engel hat auch noch den Umstand geltend gemacht: der Arbeiter wolle gar nicht sein Alter sichern. Gerade dies spricht für Zwang! So ist's ja auch vielkach bei den Beamten. Der junge Mann wird lieber einen größeren Gehalt beziehen, und mancher wird vielleicht lieber besser leben wollen, als Bersicherungsprämien zahlen. Eben deswegen, um solche Kurzssich=

tigteit zu corrigiren, tritt ber Zwang ein.

Ich schließe mit einem Wort gegen eine Aeußerung des Herrn Dr. Max Hirsch. Er hat uns davor gewarnt, unsere Popularität durch einen Beschluß für den Zwang auß Spiel zu setzen. Ja, meine Herren, wenn wir uns erst davor fürchten, dann ist unser Berein todt. Wir haben nach unserer besten Ueberzeugung die Wahrheit zu sagen, wir sind nicht unsehlbar, das wissen wir, aber Rücksichten auf Popularität, sie zu gewinnen, sie zu erhalten, dürsen uns niemals leiten. Ich bitte Sie, für das Zwangsprincip einzutreten. (Beisall.)

Der Schluß wird von Neuem beantragt. Zum Worte sind noch gemeldet die Herren Sombart, Hiltrop und Kerdyk für, und Isaak gegen. — Der Schlußantrag wird angenommen.

Bu einer perfönlichen Bemerkung erhält zunächst das Wort

Dr. Eras: Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß, wenn Jemand freiwillig aus dem Gewerkverein scheidet, er dann noch in der Pensionscasse des Bereins bleiben muß. Ich habe nur sprechen wollen von Solchen, die vom Bereine ausgeschlossen werden. Nur in diesem Sinne bitte ich mein Amendement anzusehen.

Dr. Max Hirsch (Berlin): Meine Herren! Der letzte Herr Kedner hat sich verwahrt gegen eine Aeußerung: Sie wollten nicht um den Preis der Popularität gegen Ihr Gewissen handeln. Es liegt darin unbedingt ein Mißverständniß dessen, mas ich gesagt habe. Nicht Ihre Ueberzeugung habe ich gerathen zu ändern, sondern zur Bestimmung Ihrer Ueberzeugung auch etwas darauf Rücksicht zu nehmen, was die großen Massen darüber denken, die ja in erster Linie dabei betheiligt sind; und ich denke, eine kleine Rücksicht auf die wachsende Popularität dieses Vereins ist hier keineswegs unangemessen!

Dr. Zillmer (Berlin): Herr Schulze hat auch mich misverstanden. Ich habe in meinem Gutachten die Frage des Pensionscassenwesens und die anderen immer auseinander gehalten, wie dies die letzten Worte meines Gutachtens deutlich ergeben.

Ein Antrag auf Schluß der Sitzung resp. Bertagung der Verhandlungen wird nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte angenommen. Es wird beschlossen, die Verhandlungem um 6 Uhr wieder zu eröffnen.

(Schluß 31/4 Uhr.)

## Dritte Sikung.

Montag, den 12. October, Nachmittags 614 Uhr.

Der Borsigende, Professor Dr. Naffe, eröffnet die Sitzung und er= theilt bas Wort bem

Correferenten Franz Duncker. Meine Herren! Ich werde mir zunächst erlauben, auf ein paar Interpellationen des Herrn Dr. Engel zu erwidern; und zwar zunächst dahin, daß ich sehr gern seinem Wunsche entspreche und die Nr. 1 meiner Thesen zurückziehe. Ich habe ja schon bemerkt, daß ich dieselbe nur aus einer übergroßen Gewissenhaftigkeit gestellt habe. An sich lege ich auf dieselbe keinen Werth und erkenne die Bedenken Dr. Engels vollständig an. Sodann hat er monirt, daß ich die Verhältnisse der Krankencassen in meinen Resolutionen nicht in Betracht gezogen habe. Das liegt aber daran, daß ich mich streng an das vom Ausschuß gestellte Thema gehalten habe, welsches sich nur auf das Pensionscassenwesen beschränkte. Ich bin nun mit ihm der Meinung, daß sich dies allerdings nicht sür sich allein reguliren läßt, sondern nur in Verbindung mit dem gesammten Hilßcassenwesen überhaupt. Ich bin überzeugt, daß natürlich auch die Krankencassen nicht per Zwang zu errichten, aber serner auch, daß sie nicht in so großen Verbänden herzustellen nöthig sind, wie dies bei den Pensionscassen ersorderlich ist.

Ich will keinen Rückblick werfen auf die Gesammtheit der Debatte; nur ein paar Worte muß ich doch erwidern auf die Ausführungen des letzten Herrn Redners. Derselbe hat sich entschieden für Zwang ausgesprochen; aber doch nicht für den absoluten Zwang. Er hat nur gesagt, er scheue vor dem Zwang nicht zurück, wenn er denselben gebrauchen könne als Erziehungsmittel. Ja, aber auch der Pädagoge legt doch seinen Zöglingen nicht die Ruthe auf, wenn er noch glaubt, ohne den Stock sie auf den richtigen Weg durch Ermahnung zurechtweisen zu können! (Ruf: Sehr gut!) Es wird immer so viel davon gesprochen, daß die arbeitenden Classen nicht fähig seien zur Selbsthülse. Aber wie jung ist denn nicht diese ganze Bewegung überhaupt in unserem Vaterlande! Eigentlich ist doch eine Bewegung erst im Gange seit 1848. Dann wurde sie unterbrochen durch eine Reactionsperiode von 1850 bis 1860, die

sogar in manchen deutschen Staaten noch länger gedauert hat. Was wollen Sie überhaupt also aus einer Periode von 10 bis 12 Jahren argumentiren über das, wessen das Bolk fähig ist! Es liegt also wohl durchaus kein Motiv vor, schon jetzt die Ruthe anzuwenden, wenn wir noch andere Mittel haben!

Alsbann hat der Redner ausgesprochen, daß die Zwangscaffen ein Mittel zur Regulirung der Armenlaft seien. Er hat also eigentlich meinem Bedenken zugestimmt und hat auch zugegeben, daß das eine Lohnregulirung von Seiten des Staats sei. Nun frage ich aber, ob nicht schon an dieser Art der Lohnregulirung sich zeigt, wie ohnmächtig die Staatsgewalt sich erweisen wird, eine gerechte Lohnregulirung vorzunehmen. Denn wenn immer behauptet wird, man muffe die Last auf die Schulter der wirklich Berpflichteten legen. man musse die Arbeitgeber heranziehen, damit nicht ein großer Zuzug von wirth= schaftlich schwachen Kräften in eine einzelne Gemeinde hervorgerufen würde, so ist es doch sehr die Frage, wie im concreten Falle die Sache ausfallen würde. Wenn ich mir 3. B. eine industrielle Commune denke, wo eine große Arbeiterbevölkerung bereits vorhanden ift, und denke mir die gegenwärtigen Berhältnisse, und dem gegenüber die kunftigen Berhältniffe, wie sie bei zwangsweiser Ginführung Der Caffen eintreten wurden, so muß ich mir doch sagen, daß z. B. jetzt in den rheinischen Fabrikstädten dadurch große Summen aufgebracht werden, daß er= hebliche Zuschläge zur Einkommensteuer von den besitzenden Classen eingezogen werden; hier würden also doch die Vorschläge des Herrn Professor Wagner den Effect haben, daß ein großer Theil der Lasten, die jetzt in dieser Weise getragen werden, abgewälzt wird auch auf die Schultern von kleineren Arbeit= gebern und Fabrikanten und auf die Schultern von kleinen Sandwerksmeistern, die viel weniger in der Lage sind, diesen Zuschuß zu tragen, als die reichsten, die durch die Einkommensteuer betroffen werden. Diese Urt, den Lohn zu reguliren, meine ich, ift eine angerst zweifelhafte, und wenn in Arbeiterkreisen sich starte Instincte gegen diese Art der Lohnregulirung geltend machen, so meine ich, hat mein Freund Birsch wohl Recht, in einer so zweifelhaften Sache auch an den Instinct zu erinnern. Denn ich gebe Herrn Schulze wohl darin vollkommen Recht, daß wir uns in erster Linie von der erforschten Bahrheit leiten zu lassen haben, aber in zweiter Linie gilt es doch auch Rücksicht zu nehmen auf den Instinct der von einer Magregel betroffenen Massen. Sie können annehmen, daß jene darin doch wohl durch ein richtiges Gefühl geleitet werden.

Dann wollte ich noch Einiges bemerken in Bezug auf die Stellung der Gesetzgebung über Pensionscassen zu dem auch von Herrn Kalle herbeigezogenen Haftpflichtgesetz. In seinem Gutachten sagt er in Bezug auf dasselbe 1):

"Für den Industriellen liegt noch ein specieller Grund, die Errichrichtung von Pensionscassen für invalide Arbeiter und für die Hinterbliebenen von Arbeitern zu betreiben, in der Existenz des Haftpflicht=
gesetzes, welches, an und für sich eine Abnormität, ganz unhaltbar
gemacht ist durch Einschiebung des Laster'schen Paragraphen. Sobald Pensionscassen unter Mitwirkung der Arbeitgeber in ähnlicher
Weise wie dei den Bergwerken gebildet werden, fällt das Haft =
pflichtgeser von selbst."

<sup>1)</sup> Schriften bes Bereins für Socialpolitik V. S. 2.

Mir ist diese Deduction nicht ganz verständlich, soweit ich sie aber verstehe, erscheint sie mir wenig löblich. Denn es tritt hier wieder das Bestreben hervor, die Lasten, welche das Haftpslichtgesetz den Unternehmern auferlegt, wieder auf die Arbeiter abzuwälzen.

Das Haftpflichtgesetz ift aber in seiner Grundidee meiner Ansicht nach ein durchaus richtiges. Nur geht es noch nicht weit genug, und ist durch die Einschiebung des Lasker'schen Paragraphen allerdings noch mehr abgeschwächt worden. Ich pflichte vollständig Herrn Geh. Rath Engel und einigen anderen Rednern bei, welche sagen, der Arbeitslohn musse ausreichend sein, nicht nur den augenblicklichen Lebensunterhalt des Arbeiters zu gewähren, sondern er musse, weil die Arbeitsfraft des Arbeiters sich abnutzt, auch die Amortisationsrente für dieses einzige Capital des Arbeiters darstellen, und diese Rente muß vom Ar= beitgeber Direct in die Hand des Arbeitnehmers gezahlt werden. Nur dann wird er das Gefühl haben, daß er genügend bezahlt werde. Alle anderen Manipulationen werden in dem leidenden Theile nicht das Gefühl der Be= friedigung erwecken. Anders steht es beim Haftpflichtgesetz, welches die Fälle behandelt, wo eine ungewöhnliche, unerwartete Abnutzung oder eine völlige Bernichtung der Arbeitsfraft eintritt. Meine Berren! Ein Arbeiter, der bei einem selbst gefährlichen Industriezweige in Lohn tritt, wird ebensowenig als der Ar= beitgeber, der ihn annimmt, an den Fall benken, daß ihn der Tod oder dauernde Berstümmelung treffen könne. Beide setzen stillschweigend voraus: ist auch schon Mancher in unserem Gewerbe verunglückt, in diesem besondern Falle wird ein folches Unglück nicht eintreten. Der Arbeitnehmer verdingt daher nur seine Arbeitskraft, nicht aber auch sein Leben; er ift kein Soldat, der mit dem Gedanken eintritt, für das Vaterland sein Leben hinzugeben, und tritt bennoch dieser Fall ein, so erscheint er als ein unerwartetes Unglück. Die Gerechtigkeit und das einfache Menschengefühl lehrt hier, daß der Arbeitgeber in einem folden Falle ebenso verpflichtet ift, für Die Instandhaltung Diefer menschlichen Maschine einzutreten, wie er für seine todten Maschinen eintreten muß, wenn sie durch Brand oder sonst einen Unglücksfall unbrauchbar werden, und er mird, besitzt er anders die nöthige wirthschaftliche Voraussicht, sich durch Bersicherung seiner tobten wie lebenden Maschinen gegen solche Unfälle schützen. Ift nun das Haftpflichtgesetz einmal aus dieser richtigen Erwägung beraus gegeben: so sollte man nicht danach streben, es auf Rebenwegen wieder umzu= stürzen oder unwirksam zu machen, wozu allerdings zu meinem Bedauern der Laster'sche Paragraph, den ich deshalb auch seiner Zeit lebhaft bekämpft habe, die Handhabe bietet. Schafft man Bensionscassen unter Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so tritt dies ein, denn der Arbeitnehmer, der sich freiwillig oder gezwungen betheiligt, wird, erfolgt ein Unfall, nach dem er= wähnten Laskerschen Paragraphen um das Resultat dieser seiner Borsorge gebracht. Giebt es nämlich feine Penfionscaffen mit gemeinschaftlicher Bethei= ligung: fo muß der Arbeitgeber dem verunglückten Arbeiter seine volle Ar= beitstraft ersetzen und außerdem erhält der Arbeiter unverfürzt die Bension, welche er sich vielleicht durch langjährige Beiträge schwer erworben, während andernfalls |der Arbeitgeber berechtigt ift, Die se Benfion auf seine zu zahlende Entschädigungssumme in Anrechnung ju bringen. Aus diesem Grunde verzichten die Arbeitnehmer, wie mir scheint, aus einem sehr richtigen Instincte des

Selbstinteresses auf die Betheiligung der Arbeitgeber bei den Pensionscassen, wenn man anders nur ihren eigenen Cassen, wie ich das von den gesetzgebenden Factoren des Reiches erwarte, vollen und ganzen Spielraum gewährt! —

Ref. Ralle (Bieberich): In meinem Referat habe ich bereits darauf hingewiesen, daß meine Ausführungen nicht Anspruch auf Bollständigkeit machen können, und daß man in manchen Punkten andere Magregeln ausführen kann; und ich muß gestehen, daß die von den Herren Brof. Seld und Anauer vorgebrachten Gründe für eine Eintheilung nach Gewerben viel für sich haben. 3ch werde auf die principiellen Einwände gar nicht eingehen; sie sind durch die Redner, die auf Seiten des Zwanges ftanden und besonders durch orn. Brof. Bagner genügend beleuchtet. Doch muß ich antworten auf eine Frage, Die der Herr Correferent an mich gestellt hat. Ich sehe etwas Abnormes in der Stellung, die durch das Haftpflichtgesetz geschaffen ist. Ich glaube, die Gesetzgeber waren vollständig klar darüber, daß der Industrie dadurch Opfer auferlegt würden, die man bisher keiner einzigen Classe von Menschen aufzulegen geneiat war; und man hat diesem Gefühl Rechnung getragen durch Einschiebung des § 4, worin es heißt, daß, wenn die Industriellen zu den Hulfscaffen halb soviel beitragen, als die Gesammtheit ihrer Arbeiter, die Leistungen der Caffe von der Unterstützung in Abzug kommen sollen, die der Arbeitgeber dem vom Unfalle betroffenen Arbeiter zu geben verpflichtet ift. Auch auf die mehr fachlichen Einwände des Correferenten gehe ich nur mit wenigen Worten ein und schicke einige factische Berichtigungen voraus.

Zunächst bestritt der Herr Correferent in seiner ersten Rede die Drings lichkeit des Bedürfnisses der Pensionscassen, indem er eine Stelle aus der Arbeit

bes herrn Dr. hirsch citirt, worin es heißt :

"Jedes Pfund guten Brodes und Fleisches, jedes Liter unverfälschter Milch und kräftigen Bieres, jeder Cubikfuß reiner, trockener Luft, der großen Masse des deutschen Arbeiterstandes und ihren Kindern zugelegt, jede Stunde übermäßiger und gesundheitsschäblicher Arbeit, die ihnen abgenommen wird, ist weitaus heilsamer fürGedeihen und Lebensglück, als die reichsten Pensionen, wenn die Lebenskraft erst gebrochen ist."

Ja, meine Herren! Ich habe ja in keiner Weise behauptet, daß die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers abnehmen soll durch Errichtung von derartigen Cassen. Ich habe ja hervorgehoben, daß ich vollständig überzeugt bin, daß die Beiträge überwälzt werden auf die Arbeitgeber. Und wenn vielleicht auf die Beiworte "unverfälschter" und "träftiger" ein Nachdruck gelegt werden sollte, so versichere ich, daß ich durchaus nicht dagegen bin, wenn durch polizeisliche Maßnahmen die Berfälschung der Nahrungsmittel verhindert wird.

Ferner hat der Herr Correferent es als grausam hingestellt, daß ich einen Mann, der jo und soviel Jahre zu einer Casse beigetragen hat, erst in das Arbeitshaus schiden will, um zuvörderst constatiren zu lassen, ob er eine Pension verdient. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ein Arbeiter erst dann in ein solches Haus aufgenommen werden soll, wenn dringender Berdacht vorliegt, daß er simulirt. Und wenn am Ende ein Bürger 20, 30 Jahre lang Steuern be-

zahlt, und er begeht irgend eine Steuerdefraudation, so wird er eben auch bestraft! Ferner hat er gesagt, ich hätte mir zwei Briefe aus England schreiben lassen, aus denen hervorgegangen, daß die Cassen in England auch nichts Bedeutendes leisten. Diese Briefe bewiesen nur, daß es auch in England

Leute gebe, die die dortigen Berhältnisse nicht kennen.

Ich habe bei meinem Aufenthalt in England mündlich häufiger gebort, daß gerade in Bezug auf die Arbeiter und ihre Invalidität sehr unzulängliche Einrichtungen getroffen sind, und ich wandte mich nicht an unglaubwürdige, sondern an sehr competente Leute. Einer davon ist Sir Poung, auf den auch Dr. Hirsch Bezug nimmt; und dieser schreibt, "die Friendly Societies bebenken auch die Invalidität"; aber im Allgemeinen sind die Cassen nicht im Stande, dauernd diese Lasten zu tragen und einige dronische Fälle werden sie gewöhnlich zu Falle bringen. Die Zahlen der Arbeit des Herrn Dr. Hirsch beweisen, daß sehr viel geschieht durch die Friendly Societies für die Arbeiter in England, nicht aber, daß dort auch viel geschieht für die Bensionsversicherung der Arbeiter. Das Einzige, was geschieht, ist die Auszahlung einzelner Summen im Falle des Todes. Ich gestehe zu, daß ich die trades unions als Organisa= tionen für den Kampf bezeichnete und somit als wenig geeignet zur Anbahnung des socialen Friedens. Ich habe aber nicht gesagt, daß sie ihre angesammelten Mittel zu Kampfzweden migbrauchten. Ich muß mich dagegen verwahren. Es schien, als ob der Herr Correferent in Bezug auf diesen Punkt sich gegen mich wendete; er muß mich migverstanden haben.

Und wie es sich mit den Zahlen betreffs der Friendly Societies verhält, so verhält es sich mit den trades unions. Auch da wird nur ein kleiner Theil verwandt für die Zwecke der Pensionsversicherung. Doch gebe ich ja gern zu, daß die Summen, die sie auszahlen, im Falle Jemand stirbt, in der Gesammtheit

bedeutend diejenigen überschreiten, die sie für Strikezwecke ausgeben.

Wenn Herr Duncker hervorgehoben hat, daß die gemeinschaftliche Arbeit bei der Cassenverwaltung nicht zur Anbahnung des socialen Friedens dient, weil bei diesen Cassenverwaltungen Streitigkeiten vorkommen können, so muß ich doch erwähnen, daß er sich da in Widerspruch stellt mit dem Streben der Gewerkvereine für Einigungsämter. Der "Gewerkverein" hat wiederholt hersvorgehoben, daß er gerade in den Einigungsämtern ein Moment zur Herbeiführung des Friedens sehe, und bei den Einigungsämtern kommen ja nur streitige Fragen vor.

Das sind die Bemerkungen, die ich gegenüber den Einwendungen des Herrn Correferenten machen wollte. Ich will ja gern zugeben, daß ich durch meine nicht ganz klare Ausdrucksweise einzelne Migverständnisse selbst verschuldet habe.

Herr Dr. Zillmer sagt dann in seiner Rede, die Cassen seien deshalb unzweckmäßig, weil man die Menschen nicht zwingen könne, die Pensionen, die bekämen, auch richtig zu verwenden. Ja, meine Herren, wenn die Pensionen, sehr bedeutend wären, so wäre es allerdings denkbar, daß sie falsch angewens det würden. Aber bei den geringen Summen, die gewährt werden können, ist doch nicht gut anzunehmen, daß sie statt für Brod, Kleidung u. s. w. zu Börsenspeculationen und anderem Lupus verwendet werden.

Ich will hier nicht weiter eingehen auf das, was die übrigen Herren Nedner eingewandt haben. Gegenüber der Aeußerung des Herrn Dr. Hirsch, daß die

Einführung des Cassenzwanges auf den Weg zum crassen Socialismus sühren würde, erlaube ich mir aber die Frage zu stellen: Wie kann der Staat, wenn er diesen Zwang nicht aussprechen kann, dann verlangen, daß die Communen den Unterhalt für die Armen aufbringen? — wie kann er den Schulzwang einführen und die Eltern dafür bestrafen?! — Und will man jede Beschränkung der persönlichen Freiheit perhorreseiren, so sage ich: Das ist ja gerade die Negation dieses Bereins, dessen Grundgedanke der ist, daß der Staat unter gewissen Verhältnissen befugt, ja verpslichtet ist, einen Eingriff in die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen zu thun.

Biermit ift die Discussion geschlossen.

Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung. — Der Correserent, Herr Dunder, zieht die erste seiner Thesen zurück. — Sin Mitglied der Versamm-lung hebt hervor, daß diese bei der großen Zahl leerer Stühle seiner Meinung nach nicht mehr so zusammengesetzt sei, daß sich aus einer Abstimmung die Durchschnittsmeinung des Vereins ergeben würde. — Ein anderes Mitglied spricht in dem nämlichen Sinne und wünscht einfach die protocollarische Bemerkung ausgenommen, daß die Versammlung wegen schwachen Besuchs von einer Abstimmung über den vorstehenden Gegenstand Abstand genommen habe.

Brof. Held: Dieser Antrag ist allerdings aus sachlichen Gründen ganz gut motivirt; ich kann mich demselben aber nicht anschließen, denn es läge darin eine Ungerechtigkeit gegenüber unserer gestrigen Abstimmung über die Contractbruchsstrase, dei welcher wir auch eine sehr kleine Majorität bei vielen Fehlenden, die zur Einkommensteuerdebatte gegangen waren, bekommen haben. Die Abstimmungen haben ja keine große Bedeutung als solche und die Vershandlungen selbst sind die Hauptsache. Nichtsbestoweniger aber sind die Abstimmungen nothwendig, weil wir sonst nicht debattiren können, weil sonst die Redner nicht wissen, zu welchem Zwecke sie sprechen. Wenn wir einmal die Abstimmung unterlassen, so wissen auch in der Zukunft die Redner nicht mehr, ob sie im Hindlick auf eine folgende Abstimmung zu sprechen haben oder nicht

Prof. Wagner: Ich möchte anheim geben, daß ins Protocoll aufgenommen würde, die Bersammlung sei bereits auf die Hälfte zusammengeschmolzen und so eine Abstimmung nicht mehr thunlich gewesen. Auch in Betreff der gestrigen Abstimmung könnte man angeben, daß auch diese nur von einer starf zusammengeschmolzenen Bersammlung erfolgt sei. Dadurch ist ja keine Partei berührt. Es ist aber bekannt, daß großes Gewicht, besonders in den Zeitungen, auf Abstimmungen gelegt wird. Durch eine Bemerkung, wie die von mir gewünsche, könnte der übertriebenen Werthlegung auf Abstimmungsresultate vorgebeugt werden.

Prof. Brentano: Ich würde gar nichts dagegen haben, wenn wir das gestern auch im Protocoll bemerkt hätten.

Prof. Wagner: Das ift ja mein Antrag.

Dannenberg: Ich möchte darauf hinweisen, daß doch vorzugsweise Rücksicht auf die Anwesenden genommen werden muß und nicht auf Diejenigen, die nicht anwesend sind. Es hat sie ja Niemand hinausgewiesen oder gezwungen, nicht hier zu sein. Wollte man überhaupt nicht abstimmen, so würden ganz besonders Diejenigen präjudicirt, die nicht reden, während bei der Abstimmung Jeder sich geltend machen kann, auch wenn er vorher nicht gesprochen bat.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß bei der gestrigen Abstimmung die Zahl Derjenigen angegeben worden ist, die sich in der Bersammlung befanden.

Prof. Wagner: Es kann ja angegeben werden, daß von den 100 Mitgliedern nur noch so und soviel anwesend waren.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Wir werden das in einer Anmerkung anführen. Die Abwesenheit so vieler Mitglieder erklärt sich daraus, daß gleichzeitig mit uns eine Sizung der Reichseinkommensteuer-Liga stattfindet, auch sind die Mitzglieder heute zum Theil bereits abgereist.

Brof. Dr. Held: Diese beiden Desiderien meines Freundes Wagner werde ich also im stenographischen Bericht berücksichtigen.

Dun der: Meine Herren! Ich möchte mir in Bezug auf die Abstimmung einen doppelten Borschlag erlauben. Erstens möchte ich den Vorsitzenden bitten, die Versammlung um ihre Zustimmung zu ersuchen, daß zunächst über Nr. 3 und 4 der Kalle'schen Thesen abgestimmt werde, damit wir wissen, ob wir in die Special-Discussion über meine Thesen einzutreten haben oder nicht.

Dann aber in Bezug auf die geringe Zahl der Anwesenden möchte ich mir den Antrag erlauben, daß die Abstimmung eine namentliche sein solle. Meine Herren! Ich glaube, unsere ganze Tendenz und die ganze Art, wie unser Berein seine Aufgabe erfaßt, ist ja mehr eine durch die Macht der Discussion in seinen Bersammlungen und durch die Autorität des Namens seiner Mitzglieder wirkende, als ein Versuch, durch massenhafte Zahlen zu imponiren. Ich glaube, wir erreichen den Eindruck nach Außen am besten dadurch, wenn die Abstimmung eine namentliche ist, denn das Gewicht der hier noch vertretenen Namen ergänzt sicherlich die Schwäche der Zahl der bei Abstimmung noch Bestheiligten.

Vors.: Was den ersten Antrag des Herrn Vorredners betrifft, so muß ich gestehen, daß derselbe viel für sich hat. Ich möchte mir indessen eine Modification erlauben; nämlich die Resolution 2 und 3 des Herrn Kalle zu sammen zur Abstimmung zu bringen, denn es würde nicht gut gehen, über eine These abzustimmen, die mit "Insoweit" ansängt. Würden aber die Thesen 2 und 3 nicht angenommen werden, so würde ich nicht weiter in die Abstimmung über die Thesen des Reserenten einzugehen nöthig zu haben glauben. Ich würde dann übergehen zur Abstimmung über die Thesen des Herrn Corresserenten, und über dieselben einzeln mit den dazu gestellten Amendements abstimmen lassen.

Die Versammlung ift mit diesem Modus der Abstimmung einverstanden. — Die Thesen 2 und 3 des Reserenten Kalle werden vom Schriftsührer verlesen und gelangen darauf zur namentlichen Abstimmung.

## Es fimmen mit

Ja:

Bacmeister. v. Bojanowsky. Bücher. Dr. Held.

Hiltrop.

Dr. Jannasch.

Dr. Koller. Ludwig=Wolf.

Brof. Dr. Wagner.

Schulze. Ralle.

11 Stimmen.

Der Abstimmung enthält sich:

v. Derten.

Nein:

Brentano.
Dr. Blum.
Dannenberg.
Dunder.
Dr. Engel.
Eisenlohr.
Dr. Fischer.
Dr. Gensel
Dr. Hilder.
Dr. Hilder.
Dr. Hilder.
Dr. Hilder.
Dr. Hilder.
Dr. Hilder.

Jacobi. Janson.

Janjon. Isaak.

v. Roeth. Roumanine.

Dr. Raffe.

Neumann. Dr. Perrot.

Philippi.

r. Roggenbach. Dr. Roscher.

Nr. stoft Nößler.

Roth.

Samter.

Schober.

v. Samarin. Dr. Thiel.

Dr. Zillmer. 1)

<sup>1)</sup> Es maren also am Abend von 110 nur mehr 40 Mitglieder anwesend.

Die Thesen 2 und 3 des Ref. Kalle sind also mit 28 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Es folgt daher die Abstimmung über die Thesen des Corresserenten Dunker.

These 1 ist von dem Antragsteller zurückgezogen.

These 2, alinea a wird mit großer Majorität angenommen.

These 2 alinea b desgl.

Ueber These 3 eröffnet der Borsitzende die Special-Discussion, und ersucht den stellvertretenden Borsitzenden Prof. Hilde brand seinen Stuhl einzunehmen, da er sich an der Debatte betheiligen werde.

Stellvertr. Borf. Brof. Silbe brand übernimmt ben Borfit.

Prof. Dr. Nasse: Meine Herren, ich bitte, die dritte These zu theilen, und zwar bis zu den Worten: "— sollen durch dieses Gesey nicht berührt werden"; dagegen die folgenden Worte: "— doch soll der Beitritt oder das Berbleiben in denselben für solche Personen nicht mehr obligatorisch sein, welche einer freiwilligen, auf Grund der gedachten Normativ-Bedingungen anerstannten Casse gehören, die mindestens dieselben Leistungen als die entsprechende Zwangscasse ihren Mitgliedern in Aussicht stellt" zu streichen.

Ich bin erstaunt gewesen, diese These in der Vorlage des Correferenten zu finden, da ich in der Schrift seines Freundes, des Herrn Dr. Birfch, gesehen habe, daß dieser durchaus nicht der Ansicht ift, die bestehenden Knappschafts= caffen seien zu beseitigen. Er sagt, daß er sie, da sie auf einer Bestimmung beruhen, die früher sehr segensreich gewirkt habe, unberührt lassen wollte. Der Schluffat der dritten These aber greift in die Zwangscaffen ein, denn es wird der Grundgedanke der Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dadurch aufgehoben. Meine Herren! Ich habe gegen die Thesen des Herrn Referenten gestimmt, obgleich ich eine große Bewunderung vor der Einrichtung der Knappschaftscaffen bege, weil ich andererseits den neuen Verbänden, den Gewerkvereinen, eine freie Entwickelung lassen will. Ich wünsche daher, diesen dieses Mittel des Gedeihens und der Macht nicht zu entziehen. Aber darum will ich keineswegs ein so altgewordenes Institut wie die Anappschaftscassen auflösen. Ich glaube, die Knappschaftscassen haben Jahrhunderte lang Großes geleistet und es ift nicht sicher, ob wir auf anderen Wegen das erreichen werden, 3. B. eine ähn= liche Sicherheit der Altersversorgung. In England sind die Leute in zahlreichen Fällen in ihren Ansprüchen und Hoffnungen, wirklich eine Alterspenfion zu bekommen, getäuscht worden. Ferner, um nur das Wichtigste zu erwähnen, haben die Knappschaftscassen den großen Vortheil, die Arbeiter in einen corporativen Berband zusammenzuschließen. Wir haben gestern davon gesprochen, wohin es dann kommt, wenn den Leuten das Selbstgefühl fehlt, einer großen Ver= bindung anzugehören. Ich möchte daher den Correferenten bitten, diesen Theil feiner These gurudgugiehen ober eine getrennte Abstimmung zu gestatten. Gewertvereine haben ja Feinde genug und werden gut thun, die Knappschaftscassen, die viele Freunde haben, vorläufig bestehen zu laffen.

Dunder: Ich will der Aufforderung unseres verehrten Hern Präsidenten um so lieber nachkommen, als ich ja heute Morgen schon geäußert habe, daß ich an den bestehenden Zuständen nichts ändern, sondern nur den neuen Entwickelungen Raum zur Thätigkeit gewinnen will. Ich ziehe hiermit also den von Prof. Nasse angesochtenen Theil meiner Resolution zurück; denn, erreiche ich durch den ersten Theil derselben, daß die Cassen der Gewerkvereine gesetzlich anerkannt werden, dann wird der jetzt schwebende Streit, ob die Zugehörigkeit zu den freien Cassen von den Beiträgen zu den Zwangscassen befreit, gegenüber den Bestimmungen der Gewerbeordnung von selbst erledigt sein. Die Knappschaftscassen natürlich bleiben ganz unberührt.

Stellv. Vors.: Der zweite Theil also ist zurückgezogen.

Dannenberg: Ich nehme ihn wieder auf! Was dort steht, ist ia richtig insofern, als in der Gewerbe-Ordnung bereits bestimmt ift, daß Diejenigen, welche einer anderen Casse angehören, nicht gezwungen werden sollen, einer Zwangscasse beizutreten. Deu ist es nur, daß die Leistungen mindestens Dieselben sein sollen, als die entsprechende Zwangscasse in Aussicht stellt. In der Gewerbe-Ordnung hat man befanntlich das vergessen. Die Bedeutung der Berbindung mit anderen Caffen leugnet kein Mensch mehr, und wenn der erste Theil angenommen würde, so würde sich die Sache so machen, daß die frei= willigen Cassen sehr geschädigt wurden. Man will jetzt versuchen, gleichsam Die Innungen wieder herzustellen, so daß die Cassen bestehen mußten aus einer Berbindung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diefe Caffen mürden nur dann aufblühen können, wenn sie ebenso wie die Gewerkvereine anerkannt werden. und wenn man den Arbeitern zugiebt, daß sie, wenn sie ihre Pflichten gegen die eine Casse vollkommen erfüllt haben, in eine andere eintreten können. Darum habe ich den Antrag wieder aufgenommen. Wir wollen ja doch nur Zwang für Diejenigen, die freiwillig das nicht schon gethan haben, was sie thun sollen; thun sie das freiwillig, so wollen wir keinen Zwang.

Stellvertr. Vors. Prof. Hilbebrand: Es ist noch ein Abänderungs Untrag eingegangen von Herrn Dekonomie=Rath Thiel: den dritten Absat der dritten These von Dunder derartig zu fassen, daß hinter den Worten: "doch soll —" eingefügt wird: "mit Ausschluß der Knappschaftscassen".

Dr. Engel: Ich halte viesen Einschub für keine Verbesserung. Wir haben gar keine anderen Cassen, in welche der Cintritt obligatorisch ist. Die gewerblichen Cassen sind nur Krankencassen, und gewähren keine Invalidenspensionen.

Prof. Dr. Naffe: Für unsere preußischen Berhältnisse ift das ja voll= fommen zutreffend. Aber nun berichtet uns herr Dannenberg, daß aller=

dings in Hamburg oder sonstwo noch solche Cassen bestehen, die Beiträge zu solchen Pensions= oder Invaliden-Cassen haben. Davon würde es abhängen, ob es wünschenswerth wäre, diesen Passus noch aufzunehmen. Die Befürchtung, daß man auf Umwegen doch wieder zum Zwange kommen könne, wird ja ausgeschlossen durch den ersten Theil des dritten Absatzes dieser Resolutionen, denn da heißt es ja ausdrücklich, daß an den bestehenden Bestimmungen nicht gerührt werden solle. Also neue Bestimmungen sönnen nicht mehr eingeführt werden, wenn die freiwilligen Cassen anerkannt sind.

Dunder: Die Kenntnis der Thatsachen des Herrn Geh. Rath Engel in allen Ehren, so glaube ich doch nicht, daß wir im Augenblick übersehen können, ob nicht irgendwo innerhalb Preußens oder eines anderen Staates Alterversorgungs-Zwangscassen existiren, und ich weiß z. B., daß in Berlin auf Grund eines Ortstatutes eine Buchdruckercasse besteht, die zugleich Kranken und Invaliden-Casse ist.

Dannenberg: Ich muß meinen Irrthum zugestehen. Die Zwangscassen, die wir in Hamburg haben, beziehen sich nur auf Kranke und deren Unterstützung, nicht auf Pensionen; dadurch würde also dieser Einwand wegssallen. Aber es wird jedenfalls der Bersuch gemacht werden, entgegen diesen Tassen andere zu gründen.

Ungenannt: Meine Firma besitzt eine Casse, die gleichzeitig Krankens, Sterbe = und Bensionscasse ist, und zwar auf Grund einer Bestimmung vom 9. Februar 1846. Ich würde deshalb den Antrag Thiel's zur Annahme empfehlen.

Prof. Dr. Held: Es handelt sich ja hauptsächlich um die Knappschaftscassen, wenn wir zur Abstimmung kommen. Es ist aber möglich, daß außer
diesen noch andere Eassen berart in deutschen Ländern existiren können, die vielleicht Rücksicht verdienen. Ob sie noch existiren, wissen wir nicht. Ich kann mich
daher nur aus vollem Herzen dem Antrage des Herrn Nasse anschließen.
Warum wollen wir darüber abstimmen, nachdem wir erkennen, daß wir nicht
genau darüber insormirt sind? Ich bitte also, getrennt abzustimmen, aber den
letzten Bassus: — "doch soll u. s. w." nicht anzunehmen.

Prof. Dr. Naffe stimmt Herrn Prof. Held bei.

Dr. Genfel: Ich beziehe mich auf die eben gehörten Worte des Herrn Prof. Held, aus denen mir hervorzugehen scheint, daß es zweckmäßiger wäre,

es nicht so zu machen, wie er will, sondern einfach hinter "erwerben können" fortzusahren: "Die bestehenden Knappschaftscassen werden durch dies Gesetz nicht berührt." Die Cassen, über die wir uns augenblicklich nicht orientiren können, bleiben außer Spiel.

Dannenberg: 3ch ziehe meinen Untrag gurud.

Dr. Engel: Meine Herren! Nehmen Sie gar keinen Bezug auf die Knappschaftscassen. Es giebt sicher auch in Preußen eine Anzahl Knappschaftscassen, die insolvent sind, wenn man die Grundsätze der Bilanzziehung für Bersicherungszesellschaften auf sie anwenden wollte.

Dr. Thiel: Nach Dannenberg ziehe ich natürlich auch meinen Antrag wieder zurück.

Stellvertr. Vor s. Prof. Hildebrand: Nachdem der eine Theil zurücksgezogen ift, tommt der übrige Theil zur Abstimmung.

Brof. Dr. Held: Ich möchte Herrn Dr. Gensel bitten, seinen Antrag zurückzuziehen; denn wenn wir sagen, die Knappschaftscassen werden nicht berührt, so können wir immer den Fehler machen, daß andere etwa existirende den Knappschaftscassen ähnliche Cassen nach unserem Borschlag unter das neue Geset sallen, d. h. nicht unberührt bleiben sollen; während, wenn wir die Fassung des Correserenten beibehalten, doch im größeren Theile Deutschlands Iedermann weiß, daß die Knappschaftscassen gemeint sind.

Dr. Genfel: Ich habe bereits erklärt, daß ich, wenn nach den Worten "erwerben können" beschlossen wird, dann meinen Antrag zuruckziehe.

Bei der jetzt erfolgenden Abstimmung wird die These 3 bis zu den Worten "nicht berührt werden" in getrennter Abstimmung für beide Sätze angenommen. Damit ist der Antrag Gensel gefallen. Der übrige Theil der These 3 ist zurückgezogen.

Es folgt Special-Debatte über These 4. Das Wort erhält zunächst

Prof. Reumann: Ich habe nur zwei Worte zu sagen. Nämlich es kommt hier von "Garantie" so viel vor, die zu schaffen sei, "daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich gewährt werden können." Da scheint mir nun das Bedenken nahe zu liegen, als solle gewisser-

maßen der Staat eine Garantie übernehmen. Um die Möglichkeit dieses Miß=

verständnisses zu beseitigen, wurde ich vorschlagen, so zu sagen:

"Den Normativ-Bestimmungen selbst ist die Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen, doch ist es durch die Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmaßregeln, sowie die Errichtung einer obersten Sachverständigen = Behörde thunlichst sicher zu stellen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd geleistet werden können."

Schulze: Ich muß mich ganz entschieden gegen diesen Antrag erklären! Ich verstehe es vollkommen, daß man sagt: Die skaatliche Ueberwachung, wie sie hier vorgeschlagen ist, ist überhaupt etwas Ueberslüssiges, und der Entwicklung der freien Cassen in vieler Hischaupt etwas Ueberslüssiges, und der Entwicklung der freien Cassen in vieler Hischaupt etwas Ueberslüssiges, und der Entwicklung der freien Cassen in vieler Hischaupt etwas Ueberslüssiges, und der Entwicklung der freien Cassen in vielen Angelegenheiten will, dann acceptire ich auch mit vollem Bewußtsein das Wort "Garantie", — staatliche Garantie! Wenn der Staat eine solche Casse anstellt, und wenn er die mathematischen Grundelagen des Geschäfts prüft und sich darüber fortwährend auf dem Laufenden erhält, so bin ich der Meinung, daß der Wortlaut der Resolution 4 des Corresserenten der durchaus richtige ist, und bin der Ueberzeugung, daß der Staat dann auch für etwaige Nachlässissseiten und Versehen seiner Beamten hasten müsse, so daß allerdings das Wort "Garantie" stehen bleiben muß!

Dr. Hirsch: Meine Herren! Ich trete für die verbesserte Fassung des Herrn Prof. Neumann ein. Ich habe ja selbst in meinem Gesetzentwurf und Gutachten die möglichste staatliche Fürsorge für die Lebensfähigkeit der Cassen empsohlen. Aber ich verkenne keinen Augenblick, daß eine wirkliche Garantie unmöglich vom Staate übernommen werden kann; denn beim allersbesten Sachverständigen können Errthümer passiren und bei der besten Verwalztung können unvorhergesehene Unglücksfälle eintreten. Auch möchte ich von vorn herein die Idee von den Mitgliedern sernhalten: Da ist der Staat; der wird sichon dafür sorgen! — Nein, das wäre eine große Schädigung! — Die Mitglieder sollen selbst aufpassen, daß ihre Casse richtig verwaltet werde.

Dr. Engel: Ich möchte Sie fast bitten, den §. 4 abzuschließen bis "zu Grunde zu legen", und den Rest wegzulassen. Es versteht sich ja von selbst, daß die Cassen möglichst sicherzustellen sind. Daß Sie den Staat mit hineinziehen, möchte ich schon deshalb nicht wünschen, weil ja, wie Sie wissen, in England kürzlich große Debatten über daß Zweckmäßige oder Unzweckmäßige der Staatsaussschlicht gepslogen worden sind, wobei sich herausgestellt hat, daß trotz der staatslichen Aussicht über die Friendly Societies eine Menge derselben ihren Berspslichtungen nicht nachkommen konnten, beziehungsweise zu Grunde gegangen sind. Dies Factum liegt vor, und wir können uns doch nicht so schlecht mit den Thatsachen absinden, daß wir von dergleichen Borgängen keine Kenntniß nehmen!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57256-4 | Generated on 2025-11-05 05:56:11 OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufsichtigte Cassen. Aber haben Sie es nicht mit erlebt, meine Herren, daß bei den großen Unglücks fällen, die vor mehreren Jahren in sächsischen und preussischen Steinkohlen Bergwerken sich ereigneten, die Cassen nicht im Stande waren, ihren Berpflichtungen nachzukommen? daß große Sammlungen versanstaltet werden mußten, um den Hinterbliebenen der Berunglückten zu Hülfe zu kommen und sie existenzfähig zu machen? — Ich halte dafür, daß es genügt zu sagen: "Den Normativ-Bestimmungen selbst ist die vollständige Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen."

Prof. Brentano: Ich fann nur bestätigen, was Herr Geheimerath Engel über die Insolvenz der größten unter den Friendlar Societies gesagt hat. In einem anderen Punkte dagegen muß ich ihm widersprechen. Er behauptet, man sei in England von der Idee eines Registry Office für Friendly Societies zurückgekommen. Nun ist allerdings richtig, daß das bisher bestehende Registriramt die Erwartungen nicht erfüllte, die man von ihm hegte. Dies hat jedoch nur zu der Einsicht geführt, daß für dasselbe andere als die die bisherigen Bestimmungen getroffen werden mußten, keineswegs zu dem Entschlusse, das Registriramt' ganz abzuschaffen. Im Gegentheile; der von der Regierung in der letzten Session des Parlamentes eingebrachte Gesetzentwurf handelt in §. 11-23 von dem Registriramt und in §. 24-35 von der Registrirung der Gesellschaften. Allerdings ist dieser Gesetzentwurf noch nicht angenommen; die Debatte und Abstimmung darüber sind vielmehr auf die nächste Session des Varlamentes vertagt.

Dr. Hirsch: Ia, das wollte ich bestätigen. Darum dreht sich ja gerade der Hauptstreit in England, ob die jezige Gesetzgebung für die Sicherheit der Cassen genügend ist. Die Enquête hat ergeben, daß die discherige Art zu registriren nicht hinreicht, und die königliche Commission ist daher zu der Resolution gekommen, daß eine verschärfte Aufsicht nothwendig ist. Meine Herren, es könnte nichts Schlimmeres geben, als wenn wir nach Jahren erklären müßten: unsere freien Hülfscassen sind insolvent! — deshalb habe ist mich für verpflichtet gehalten, darauf hinzuweisen, daß, abgesehen von der Garantie, der Staat Bieles thun kann, um die Sicherheit der Cassen und ihrer Mitglieder zu fördern, und ich glaube, daß in der Fassung des Herrn Prof. Neumann dieser Sat vollständig acceptabel ist!

Asserior Hiltrop (Dortmund): Herr Geheimerath Engel hat gesagt, daß die Knappschaftscassen in Westfalen und Sachsen insolvent gewesen wären, um die bekannten Unglücksfälle zu decken. Die Cassenverhältnisse der sächsischen Bereine sind mir nicht bekannt; ich weiß aber, daß die Bergisch Märkischen Knappschaftscasse mit etwa 43,000 Mitgliedern, in deren Bereich das Unglück auf Zeche Neu-Iserlohn vorgekommen, keineswegs insolvent gewesen ist, und ist es mir unglaublich, daß die Bereine in Sachsen nicht auch im Stande gewesen sein sollten, den Schaden zu becken. Leider sind die gesammelten Fonds

nicht in die Knappschaftscassen geflossen, sondern nebenher verwaltet worden; dadurch ist es gekommen, das die Wittwen außer ihrer Knappschaftspension noch mehr aus den Sammlungen erhalten haben, und das hat im höchsten Grade unsittlich gewirkt.

Ich möchte noch bitten das Wort "vollständige" zu streichen. Es sind das ja schon drei Gruppen von Ausnahmen, die in diesen Resolutionen gemacht

werden.

Prof. Held: Dem Antrage des Herrn Affessor Hiltrop kann ich mich vollständig anschließen; ebenso dem Antrage Neumann. Aber ich muß zugleich dem Antrage Engel widersprechen, daß wir nach dem Worte "zu Grunde zu legen" aufhören sollen. Es muß doch Sorge getragen werden, daß die Normativbestimmungen aufrecht erhalten werden, und eine staatliche Behörde zur Aufsicht darüber ist ja unerläßlich. Es ist ja schlimm, daß wir so viele leges impersectae haben, die auf dem Papiere stehen und doch in ganzen Gegenden mißachtet werden, weil keine Behörde ex officio sich um die Ausführung kümmert, wie z. B. bei den Gesetzen über Kinderarbeit in Fabriken. Wir müssen eine staatliche Aussichtsbehörde haben, und deshalb müssen wir die Vorschläge des Herrn Prof. Neumann annehmen!

Janson: Ich glaube doch, daß in diesen Normativbestimmungen die Bestimmungen enthalten sind, welche dem Staate eine Aufsicht über die Verwaltung einräumen. Aber eine "Garantie" dem Staate zuzuschieben, halte ich nicht für zweckmäßig; denn es müßte doch dann auch seine Besugniß, in die Cassen einzugreisen, eine größere sein. Ich din der Meinung, die Cassen haben sich dem zu sügen, was Herr Dr. Zillmer sagt, nämlich nöthigensalls die Beiträge zu erhöhen, damit sie nicht insolvent werden, wie z. B. heute die Communen zu Sudventionen sür Zwangscassen herangezogen werden, wenn kein Geld mehr da ist. Die Normativbestimmungen enthalten Alles, was darin nöthig ist.

Die Discuffion über Bunkt 4 wird geschloffen.

Stellv. Vors. Prof. Hilbebrand: Zunächst wird über den ersten Sat bis "zu Grunde zu legen" abzustimmen sein. — Dann ist beantragt, das Wort "vollständig" wegzulassen. Ich glauke auch, dies Wort kann gestrichen werden; der Sinn bleibt derselbe; und wenn Niemand widerspricht, so möchte ich das Wort "vollständig" streichen. (Zustimmung.)

Bei der jetzt erfolgenden Abstimmung wird der Punkt 4 in der von Prof. Neumann beantragten Fassung, nämlich wie folgt angenommen:

"Den Normativbestimmungen selbst ist die Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen, doch ist es durch die Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmastregeln, sowie durch Errichtung einer obersten sachverständigen Behörde thunlichst sicherzustellen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd gewährt werden können".

Die Bersammlung tritt in die Discussion über These 5.

Brof. Dr. Raffe: Meine Herren! Dieser Paragraph ist von nicht ge= ringer Bedeutung. Sie wissen, welche lebhafte Discussionen darüber im Volkswirthschaftlichen Congreß gepflogen worden sind; und immerhin ist nicht zu verkennen, daß die Ausscheidung von Mitgliedern aus anderen Gründen als Nichtzahlung der Beiträge eine große Macht ist, die wir den Bereinen zuge= fteben, selbst wenn Entschädigung erfolgt. Denn es kann biefe Entschädigung in vielen Fällen kein Aequivalent sein für den verlorenen Anspruch aus den jahrelang vielleicht gezahlten Beiträgen. Aber nichtsbeftoweniger muß ich ge= stehen, daß ich folden Bereinen, welche diese große Macht im Sinne einer fitt= lichen Bucht der Arbeiter ausüben wollen, diese Macht zu geben wünsche, und ich erkläre ferner, daß ich überzeugt bin, daß die englischen Gewertvereine diese Zucht zwar nicht immer, aber doch meistens geübt haben, und daß sie wichtige Mittel zu Zucht und Sitte für die englischen Arbeiter geworden sind. Ich habe die Hoffnung, daß es auch bei den deutschen Gewerkvereinen so werden wird. Aber nun können doch Bereine errichtet werden, von ganz anderen Tendenzen ausgehend. Ich lebe in einer Gegend, wo ein großer Theil der Bevölkerung fich im offenen Kriege gegen die Staatsgesetze befindet, und wo die Leute durch die vielen Vereine, mit denen ihr ganzes geistiges und wirthschaftliches Leben verbunden ist, von einer staatsfeindlichen Macht abhängig sind. Es könnte sich ja ereignen, daß auch diese kirchliche Macht Bereine zur Altersversorgung gründet; dasselbe können auch die Socialdemokraten thun. Ich möchte daher nicht jedem Berein diese Macht geben, denn für solche Cassen mit staatsfeindlichen Tendenzen glaube ich nicht, daß der Staat Anlag hat, einzutreten, ihnen Rechte zu geben, zu ihrer Brüfung Sachverständige zu ernennen u. f. w. Bor solchen Caffen hat der Staat alle Urfache, sich zu hüten, damit er nicht von clerikalen oder socialdemokratischen Elementen untergraben wird. Ich möchte deshalb den Bufat machen, daß der Staat nur auf Grund von Normativbestimmungen errichteten Bereinen, solchen Bereinen, die vom Staate anerkannt find, auch das Recht des Ausschlusses geben möge, also auch den Gewertvereinen, sobald sie eben gesetzliche Normativbestimmungen haben. In diesen Bestimmungen das setze ich voraus — wird die Bedingung angegeben sein, daß man nicht wegen kirchlicher oder politischer Differenzen vom Berein ausgeschlossen werden darf. Wenn wir das Recht der Ausschließung an eine bestimmte staatliche Zu= stimmung binden, so glaube ich wohl, daß der Staat solchen Bereinen, wie den Gewertvereinen, eine derartige Berechtigung wird geben dürfen.

Stellv. Borf .: Es find brei verschiedene Amendements gestellt worden.

Schriften IX. - Berhandlungen 1874.

Schriftführer Prof. Held: Sie sind bereits am Vormittage gestellt worden, und zwar zunächst einer von mir, der zu den Anträgen des Referenten und Correferenten gestellt war. Danach würde der fünfte Punkt anders lauten, nämlich:

"Berbindung von anerkannten Pensionscassen mit anderen anerkannten Bereinen ist zulässig. Es ist aber in diesem Falle getrennte Cassenführung für die Pensionscasse zu fordern. Mitglieder, die aus anderen Gründen, als wegen Nichterfüllung ihrer Beitragspflicht gegen die Pensionscasse aus letzterer ausgeschlossen werden, sind für ihre gezahlten Pensionscassen-Beiträge zu entschädigen."

Dann kommt ein Antrag des Herrn Prof. Raffe, welcher blos ber-

langt, einzuschieben:

"nach gesetlichen Normativbestimmungen errichteten

Bereinen sind zulässig."

Ich benke, wir können des einfacher machen: ich ziehe meinen Antrag zurück und nehme den Nasse'schen an, nur bestehe ich auf Einfügung der Worte: "Es ist aber in diesem Falle gesonderte Cassenschung für die

Benfionscaffe zu fordern".

Der dritte Antrag von Eras lautet:

"Berbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen Bereinen sind zulässig, doch dürfen Mitglieder aus den Bereins-Penssonskassen nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht genisgten.

Dr. Engel: Ich möchte den Herrn Correferenten fragen, ob er überhaupt auf diesen Absatz 5 einen großen Werth legt? Geht er nicht schon über die Bestimmungen des Pensionscassenwesens hinaus? Sie verlangen, daß Caffenmitglieder aus anderen als versicherungscontractlichen Gründen ausgeschlossen werden können. Führt das nicht zu demselben Ziele, das Sie bei den bestehenden Caffen so stark tadeln: zur Berquickung der Selbsthülfe mit Bolizei. Sie wollen gleichfalls neben der Versicherung noch eine Polizei ausüben, eventuell Jemanden wegen der Divergenz seiner von den socialpolitischen Ansichten und Bestrebungen der Majorität der Cassenmitglieder die Fortdauer der Bersicherung verkummern. Damit daß Sie, wie hier angegeben, den jeweiligen Werth seiner Unsprüche zurückerstatten, begleichen sie doch den Schaden nicht, den Sie ihm durch den Ausschluß zufügen. Dieser jeweilige Werth ist bekanntlich sehr klein, er beläuft sich keineswegs unter allen Umständen auf die volle Höhe der gezahlten Prämie, denn der bislang Bersicherte hat ja ein gewisses Risico schon consumirt. Wer schon einmal eine Lebensversicherung fallen gelassen hat, Der wird ja wissen, wie gering die ihm für diesen Fall zustehende Reserve ist. Dazu kommt noch ein anderer, möglicherweise sehr erheblicher Nachtheil. Nehmen Sie an, der Mann hätte zwanzig Jahre gesteuert und sei im Laufe der Zeit frank geworden; von einer andern Casse wird er dann nicht mehr aufgenommen, und findet er keine Unterkunft, b. h. keine Bersicherung für sich und die Seinigen, so haben Sie ihn und seine Familie ruinirt. Sie können solchen nachtheiligen Wirkungen nur dadurch begegnen, daß Sie mit Versicherungscaffen keine anderen als Versicherungszwecke anstreben und alle übrigen Zwecke daraus entfernen.

Stellv. Vors.: Ich möckte mich dem Antrage anschließen, daß der Punkt 5 ganz gestrichen wird, es ist gar kein Grund dazu, denn was er will, gehört Alles in die Normativbestimmungen, die später berathen werden.

Dunder: Ich muß doch fagen, daß ich allerdings auf die Beibehaltung Des & 5 großen Werth lege. Ich könnte vielleicht davon absehen, wenn die Sache nicht hier wie auch in der Presse als eine offene Streitfrage vorläge. Ich meine, da sie einmal aufgeworfen ist, daß wir sie auch nach der einen oder nach der anderen Richtung hin entscheiden muffen, und ich bitte Sie, dieselbe im Sinne meiner Antrage zu entscheiden. Den Hauptgrund bafür hat herr Dr. Birf d Ihnen schon vorgeführt. Meine Herren! Wenn Sie den Bereinen nicht diese Macht ertheilen, so setzen Sie dieselben der Gefahr aus, daß einem Bereine zeit= weise Massen von Mitgliedern beitreten, blos um der Wohlthaten der Cassen, welche der Berein oft vielleicht mit großen Opfern ins Leben gerufen hat, theilhaftig zu werden. Hernach verlaffen diese Mitglieder den Verein wieder —: sie sind ja nun in der Casse. Das ist ein Uebelstand, der große Dimensionen anneh= men kann. Dem gegenüber steht der weit kleinere Uebelstand, daß einzelne Mitglieder, die nach längerer Beitrittszeit aus andern Gründen ausgeschloffen werden fonnen, vielleicht nur eine kleine Abfindungssumme bekommen. Aber wollen Sie den corporativen Beift solcher Bereinigungen erhalten, dann dürfen Sie eine solche Bestimmung nicht ablehnen, wonach Mitglieder ausgeschlossen werden können, welche birect gegen die Ehre der Gemeinschaft handeln. Ich bin überzeugt, daß thatsächlich sehr selten solche Fälle eintreten werden, in denen ein solcher Ausschluß stattsindet. Principiell habe ich gegen den Antrag unseres Präsidenten gar nichts, denn auch ich und meine Freunde stehen auf dem Standpunct, daß die Vereine zu den Rechten juristischer Personen kommen muffen. Aber, meine Herren, im Interesse des schrittweisen und doch nicht all= zulangsamen Borgehens der socialen Gesetzgebung möchte ich bitten, von dem Amendement Raffe Abstand zu nehmen, denn es wird kaum möglich sein, ein solches Gesetz in furzer Zeit fertig zu bringen. Nehmen Sie also bas Amendement Maffe an, so vertagen Sie die Frage bis dahin, wo ein Beset über die Gewerkvereine zu Stande kommt. In dem Normativgesetz selbst kann die Bestimmung ja so gefaßt werden, wie sie Dr. Mar hirsch in §. 10 seines Entwurfes 1) vorschlägt:

Ausgeschlossen von der Bergünstigung des Absatz 2 (des Anschlusses der Cassen an einen gesetzlich erlaubten Berein) sind jedoch:

1) Bereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen und ihnen thatsächlich dienen, ferner geiftliche Orden oder Gesellschaften und religiöse Körperschaften jeder Art;

und dann geht Dr. Hirsch noch weiter, indem er vorschlägt:

2) Bereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Statuten oder thatsächlich, sich die Beranstaltung von Arbeits= Aussperrungen oder Einstellungen zur Aufgabe machen, insofern sie nicht die Verpflichtung, sich an den die Verhütung und

<sup>1)</sup> Schriften bes Bereins für Socialpolitif V. S. 181.

Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs = und Schiedsämtern verbindlich zu betheiligen, statutarisch und thatsächlich anerkennen.

Sie sehen, daß selbst von den eifrigsten Freunden und Vertretern der Gewerkoereine dieser Punct in's Auge gesaßt ist, und wenn ich ihn nicht mit aufgenommen habe, so ist dies nur geschehen, um die Resolution nicht allzusehr zu bepacken. Ich bitte daher Herrn Professor Nasse, seinen Antrag zurückzuziehen.

Brof. Brentano: Auch ich möchte Gie bitten, an Diesem Baragraphen festzuhalten Berr Geh. = Rath Engel verweist klagend auf die Misere bei den Anappschaftscassen. Es besteht aber ein großer Unterschied zwischen diesen und den Gewerkvereinscaffen: die einen sind Zwangscaffen, die andern find freiwillige Caffen. Niemand braucht ihnen beizutreten, der Zweisel hat an ihrer Solidität. Mein Haupteinwand gegen den Geh.=Rath Engel ift aber ber, daß er diese ganze Frage lediglich vom Standpunkt ber Versicherung ansieht, die Gewerkvereine dabei jedoch ganz außer Augen verliert. Wenn Sie seinem Antrage Folge geben und es den Gewerkvereinen unmöglich machen, andere Unterftützungscaffen mit ihren Strifecaffen zu verbinden, fo druden Sie Die Gewerkvereine zu reinen Strikevereinen herab. Dagegen ift es eine bekannte Thatsache, daß eben die anderen Unterstützungen, welche die Gewerkvereine, ab= gesehen von dem Fall der Arbeitslosigkeit gewähren, deren Mitglieder geradezu strikeunlustig machen, und dies wird ja gerade den Gewerkvereinen des Dr. Hirsch von den Socialdemokraten immer vorgeworfen. Dieser Gesichtspunkt würde allerdings in den Hintergrund treten, wurde durch diese Berbindung der Unterstützungscaffen mit den Strikecassen den Anforderungen nicht genügt, welche man vom Standpunkte der Bersicherung an erstere zu ftellen hat. Diese Anforderungen sind, daß durch diese Berbindung die Ansprüche, welche die Bersicherten an die Unterstützungscaffe zu machen haben, nicht gefährdet werden. Diesen Anforderungen genügen aber Die Bestimmungen des § 5 der Dunder= schen Resolutionen vollkommen. Ich befürworte demnach dringend, ihn anzunehmen.

Dr. Engel: Wenn es sich um das Pensionscassenwesen handelt, so muß man sich eben nur auf diesen, d. h. den Versicherungsstandpunkt, stellen und auf keinen andern daneben. Sie werden diesen Grundsatz auch in allen ähnlichen Fällen angewendet sinden. Einer Lebensversicherungs-Gesellschaft wird vom Staate, in Preußen wenigstens, niemals gestattet, eine Creditbank oder noch etwas Anderes daneben zu sein; sie ist eine Sparcasse und ihre aufgeschobenen Sparsonds müssen intact bleiben. Ich für meinen Theil kann mich also nicht auf den Standpunkt der Gewerkvereine stellen. Indessen, die Versammlung ist souverain; sie kann den Passus beibehalten oder ablehnen. Wenn Sie meinem Rath solgen wollen, so ditte ich, ihn abzulehnen, denn man soll bei Pensionseversicherungen nicht noch andere, hiervon gänzlich abseits liegende Zwecke im Auge haben.

Hiltrop: Ich schließe mich Herrn Geh. Rath Engel an, weil ich glaube, daß der Inhalt dieses Baragraphen in die Normativbestimmungen selbst gehört.

Prof. Brentano: Wenn Herr Geh.=Rath Engel mir erwidert hat, man dürfe sich bei Behandlung dieser Frage eben nur auf den Standpunkt der Versicherung stellen, so kann ich dem gar nicht zustimmen. Den Ansorsderungen, welche von diesem Standpunkt aus gemacht werden müssen, muß allerdings genügt werden, wie ich bereits vorhin hervorhob, und dies geschieht durch § 5. Wenn jedoch etwas nach mehreren Richtungen, nicht blos nach einer einzigen hin wirkt, dürsen wir es auch nicht blos unter einem einzigen Gesichtspunkt betrachten. Auch widerspräche dies geradezu der Grundanschauung unseres Vereins, welche es verdietet, ein Interesse isoliet und an sich zu versolgen, ohne Rücksicht darauf, wie dies andere und vielleicht wichtigere Interessen berühre. Das Hauptinteresse aber, das wir vor Augen haben, ist die Hebung der Arbeiterclasse, und diesem wird mehr gedient, wenn Sie Punkt 5 der Dunck er's schen Resolutionen annehmen, als wenn Sie ihn verwersen.

Dr. Hirsch: Ich möchte nur furz bemerken, daß Sie nach der principiellen Abstimmung zu Gunften der freien Caffen fich unmöglich gegen die Berbindung zwischen Gewerkverein und Hülfscasse erklären können, denn ohne diese Verbindung wurden Ihre Beschlüffe rein in der Luft schweben. Wenn Sie die freien Cassen wollen, meine Herren, so muffen Sie auch die Gewerkvereinscassen zulassen, denn augenblicklich giebt es kaum andere freie Cassen, und zwar ist Diese Erscheinung nicht zufällig, sondern beruht auf dem mächtigen corporativen Drange, welcher die arbeitenden Classen beseelt; darum ist auch junachst keine Aussicht auf eine Aenderung hierin. Auch würden Sie durch das Berbot des Busammenhanges zwischen Gewerkverein und Hülfscasse der gesunden Entwickelung beider den schlechtesten Dienst erweisen. Die Folge würde unbedingt fein, daß die Gewerkvereine sich und ihre Cassen nicht unter das Geset stellen, daß also der Staat die Controle darüber ganz verliert und gerade die Miß= bräuche dieser Cassen ungehindert bestehen, mahrend Sie bei Zulassung der Gewerkvereinscaffen unter ben gesetzlichen Cautelen das erwirken, daß die Sulfs= cassen sich in ruhiger und angemessener Beise entfalten.

Prof. Dr. Nasse: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, auf der einen Seite die Resolution 5 nicht ganz zu verwersen, sondern sie anzunehmen aus mehrsachen Gründen, weil ich in dem Gewerkvereine die Ansätze zu einer corporativen Gliederung, umfassend den ganzen Arbeiterstand, sehe, und weil ich diese Ansätze einer corporativen Gliederung nicht unterdrücken, sondern fördern will; und ich hoffe, daß sich noch eine Form sinden lassen wird, welche auch die Arbeitgeber in diese corporative Gliederung einschließen lassen wird. Wenn Sie aber dieser corporativen Gliederung das Recht nehmen, Jeden auszuschließen, so machen Sie sie freilich zu Strifecassen, nur geleitet von dem einen Interesse, höheren Lohn zu bekommen. Alsdann kann ich mich aber nicht entschließen,

meinen Antrag zurückzuziehen, weil die Worte: "Auf Grund dieser Normativebestimmungen errichteten Cassen mit anderen nach gesetzlichen Normativbestimmungen errichteten Bereine" wichtig sind; ich möchte, daß auch diese aufgenommen würden. Die Bestimmungen, welche in dem Gesetzentwurf des Herrn Dr. Hirsch, sich sich sinden, liegen ja zunächst für unsere Beschlüsse doch nicht vor. Diese Resolution 5 geht zunächst in das Publicum hinaus. Da heißt es dann: wir wollen jedem Bereine das Recht geben, eine Invaliden-Pensionscasse zu gründen, und dann doch ihm das Recht geben, beliebig Leute daraus auszuschließen. Das ist eine ossendar gefährliche Sache, und das wollen ja auch die Herren Hirsch und Dun der nicht. So weitgehende Rechte wollen wir nicht jedem beliebigen Bereine geben, und deshalb möchte ich bitten, meinen Zusat anzunehmen.

Prof. Held: Es giebt außer den Gewerkvereinscassen noch verschiedene andere Subventionscassen. Es giebt nämlich religiöse Bereine, welche mit Pensionscassen verbunden sind; auch bei sonstigen beliebigen Bereinen kann dies vorkommen, und es giebt Fabrikcassen. Es giebt Einrichtungen, denen zusolge die Arbeiter einer Fabrik unter sich einen Berein mit dem Arbeitgeber bilden, welcher Berein dann die Bension besorgt und noch vieles Andere dazu, z. B. Arankencasse z. Es muß dasur Sorge getragen werden, daß, wenn ein Arbeiter aus solcher Fabrik entlassen wird, er auch mit seinen Bensionsbeiträgen nicht ganz zu kurz kommt. Mit Rücksicht auf diese Bensionscassen scheint es mir besonders nothwendig, daß wir eine Abstimmung über die hier angeregte Frage nicht unterlassen. Auch ist ganz allgemein eine Trennung der Cassensührung zwischen Bensions= und Krankencassen wünschenswerth, worauf sich mein zu Punkt 5 des Correserenten gestelltes Amendement bezieht.

Stellv. Vors. schreitet zur Abstimmung. Aus berselben geht der Passus 5 der Dun der'schen Resolutionen, unter Annahme der Amendements Nasse und Held, wie folgt hervor:

"Berbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen, nach gesetzlichen Normativbestimmungen errichteten Bereinen sind zulässig. Es ist aber in diesem Falle gesonderte Cassensührung für die Pensionscassen zu fordern. Mitgliedern, welche aus andern Gründen, als weil sie ihrer Cassensssikatiocht nicht genügt haben, aus dem Berein und der Casse ausgeschlossen werden, muß eine Entschädigung, entsprechend dem jeweiligen Werthe ihrer Ansprücke an die Pensionscasse, gezahlt werden."

Damit ift der Antrag Eras gefallen.

Der Beschluß der Versammlung lautet also:

1) Die schleunige Regelung des Pensionscassenwesens der Arbeiter durch die Reichsgesetzung ift nothwendig:

a) Beil nur durch diese die in einzelnen Bundesstaaten eingetretene Rechtsunsicherheit bezüglich des Cassenwesens der Arbeiter vollständig im Sinne und in Fortbildung der bisherigen Reichsgesetzgebung beseitigt werden kann.

b) Weil nur auf einem großen einheitlichen Rechtsgebiet umfassende Cassen errichtet werden können, welche ihren Nitgliedern die volle Freizügigkeit gewährleisten, zugleich aber durch die große Zahl ihrer Theilnehmer das Gesetz der verschiedenen Zufälligkeiten, gegen welche versichert werden soll, am reinsten zur Erscheinung kommen lassen, und dadurch im Stande sind, ihren Mitgliedern für die möglichst geringsten Opfer die größten Leistungen zu gewähren.

2) Das zu erlaffende Reichsgeset hat die Normativbestimmungen derartiger Cassen festzustellen, vermittelst deren Erfüllung solche ohne besondere obrigkeitliche Concession ins Leben treten und die Rechte einer juristischen Berson erwerben können. Die bereits bestehenden, nach landesgesetzlichen Bestimmungen auf gesetzlichem Zwange beruhenden Cassen sollen durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

3) Den Normativbestimmungen ist die Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen; doch ist es durch Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmagregeln thunlichst sicher zu stellen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd gewährt werden können.

4) Berbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund solcher Normativbestimmungen errichteter Cassen mit anderen, nach gesetzlichen Normativ= bestimmungen errichteten Vereinen sind zulässig. Es ist aber in diesem Falle gesonderte Cassenführung für die Benfionscassen zu fordern. gliedern, welche aus anderen Gründen, als weil sie ihrer Caffenpflicht nicht genügt haben, aus dem Berein und der Caffe ausgeschlossen werden, muß eine Entschädigung, entsprechend dem jeweiligen Werthe ihrer Unsprüche an die Benfionscaffe, gezahlt werden.

Es folgt die Berathung über den Antrag des Herrn Geh.=Rath Engel.

Untrag Engel:

Der Berein wolle beschließen:

1) Den preußischen Herrn Handelsminister zu ersuchen, die Ergebnisse der im August 1873 angestellten Enquête über das gewerbliche Hülfscassen=

wesen veröffentlichen zu lassen;

2) Seinen Ausschuß oder einen ad hoc zu ernennenden Ausschuß zu beauftragen, sich im Berein mit einem Ausschuß bes "Boltswirthschaftlichen Congresses" mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über das gewerbliche Hülfscaffenwesen zu beschäftigen, und diesen Gesetzentwurf rechtzeitig beim Reichstage mit der Bitte um thunlichste Berücksichtigung einzureichen.

Prof. Dr. Nasse: Ich möchte in Bezug auf den zweiten Antrag Engel, betreffend den Volkswirthichaftlichen Congreß, in Erwägung geben, daß unsere Resolutionen von denen des letzteren doch in erheblichen Bunkten abweichen, so daß es immerhin zweifelhaft ist, ob man sich zu einem gemeinsamen Gesetze vereinigt, und ich frage daher Herrn Geh.-Rath Engel, ob er noch auf diesem Antrage besteht?

Engel: Ich bleibe allerdings bei meinem Antrage stehen. So gut, wie es Herrn Dr. Hirsch gelungen ist, die Bersammlung von der Rothwendigkeit seines Antrags zu überzeugen, kann es ihm ja auch noch gelingen, die etwa dissentierenden Mitglieder der Commission zu überzeugen.

Der Schriftsührer verlieft den jetzt im Wortlaut vorliegenden Antrag Engel: den preußischen Herrn Handelsminister zu bitten, die Ergebnisse der im August 1873 angestellten Enquête über die gewerblichen Hülfstassen mitzutheilen.

Prof. Neumann: Ich möchte eingeschaltet wissen: "soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen."

Prof. Dr. Held: Mein Freund Wagner bezeichnet mich oft scherzhaft als Bermittlungsmann. Wenn Sie nun den Antrag Engel annehmen, so muß ich einen Schreibebrief an das Königliche Ministerium richten, und Sie können ohne besonderen Beschluß mir vertrauen, daß ich alle mögliche Rücksicht nehmen werde, die man bei einem Gesuch an eine Hohe Königliche Behörde nehmen muß.

Prof. Neumann: Es handelt sich hier darum, daß an die Regierung das Ersuchen gestellt wird, Stwas zu publiciren, was sie ganz allein für sich gesammelt bat!

Prof. Dr. Nasse: Würde sich der Herr Antragsteller mit dem Bersprechen des Herrn Dr. Held begnügen, die Bitte an das Ministerium so zu fassen, daß darin allen dienstlichen Rücksichten Rechnung getragen wird? (Dr. Neumann: Jawohl!) und seinen Antrag zurückziehen? (Dr. Neumann: Jawohl!)

Dann eröffne ich die Discuffion über den zweiten Antrag Dr. Engel's.

Prof. Wagner: Meine Herren. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen. Herr Geh.-Rath Engel hat für mich nicht genügend motivirt, warum wir uns in diesem Talle gerade mit dem Volkswirthschaftlichen Congreß zusammenthun sollen. Es widerspricht dies unseren bisherigen Traditionen. Aber auch sachlich wird darin die unrichtige Tendenz versolgt, uns von vornherein auf einen Compromißstandpunkt zu stellen. Ich glaube ferner, je größer eine solche Commission ist, desto schwieriger ist es ihr, ein ordentliches Claborat bald fertig zu stellen. Biel besser ist ein kleiner Kreis; am besten ein einzelner Vachmann für eine solche Arbeit. Außerdem sind ja auch mehrere unserer Mitzglieder zugleich Mitglieder des Volkswirthschaftlichen Congresses. Diese können sich an den Arbeiten beider Versammlungen mit Ersolg betheiligen und eine sachliche Annäherung in dieser Frage der Cassen vertreten. Meines Erachtens liegt aber kein triftiger Grund vor zu einer gemeinsamen Commission, und ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Dr. Gensel (Leipzig): Auch ich gehöre dem Ausschuß des Bollswirths schaftlichen Congresses als Mitglied an. Als Ihr Borstand mir die Ehre erwies,

mich zu einem Correferat in der Steuerfrage aufzusordern, da muß ich offen gestehen, daß ich dies als ein Zeichen dafür aufgefaßt habe, daß die Beziehungen zwischen den beiden Congressen sich freundlicher gestaltet hätten als es bis dahin Ich kann Ihnen versichern, daß die Nachricht, Ihr Vorsitzender würde dem Volkswirthschaftlichen Congresse die Ehre seines Besuches erweisen, mit großer Freude aufgenommen worden ift. Wir haben dann fehr bedauert, daß es ihm unmöglich gemacht war, diesen Vorsatz auszuführen. Ich kann Ihnen ebenso versichern, daß, wenn die anderen Herren zum Volkswirthschaftlichen Congreß gekommen wären, fie mit Freuden dort aufgenommen worden wären. Sie können annehmen, daß Sie dieselben Meinungen, wie heute hier, auch dort gefunden haben würden. Gerade in Bezug auf das Invalidencassenwesen möchte ich Sie wirklich bitten, die beiderseitigen Borschläge einmal zu vergleichen. Die Differenzen laufen auf sehr kleine Nuancen hinaus, auf weit kleinere Abweichungen, als heute zwischen den Thesen des Referenten und Correferenten. Eine Differenz sindet nur statt im letten Sate, und ware das Amendement Ihres Borsitzenden angenommen worden, so wurde die - (Borf. Brof. Dr. Raffe: Es ift angenommen!) Bitte um Entschuldigung! Jedoch das letzte Amendement, das von Herrn Dr. Eras, wäre das angenommen worden, so würde vollständige materielle Uebereinstimmung herrschen. Da ich nun aber Mitglied des Ausschusses des Congresses bin, so werden Sie mir erlassen, mich jetzt über den Antrag speciell auszusprechen. Ich bitte also um die Erlaubniß, mich darüber der Abstimmung enthalten zu dürfen. Das aber glaube ich Ihnen verfichern zu können, daß, wenn an den ständigen Ausschuß des Congresses eine derartige Aufforderung gelangte, fie mit großer Bereitwilligkeit angenommen werden würde. Was die Zahl anbetrifft, so ist, wenn Sie drei Mitglieder ernennen, und der andern Seite auch drei zu wählen überlassen, die Zahl keineswegs zu groß. Ueber diesen Antrag hier als Mitglied des Vereins für Socialpolitik abzustimmen, dazu halte ich mich nicht in der Lage; aber das glaube ich versichern zu können, daß er mit Freuden aufgenommen werden wird.

Vors. Prof. Dr. Nasse: In Folge dieser freundlichen Worte ziehe ich meinen Widerspruch zurück und empfehle die Annahme des Antrags Engel.

Dr. Engel: Ich darf sagen, daß mich bei Stellung meines Antrags lediglich die Zweckmäßigkeit geleitet hat. Der Volkswirthschaftliche Congreß beschäftigt sich seit drei Jahren mit der Frage der Arbeiter-Pensionscassen und hat in dieser Angelegenheit eine Menge Material zu Tage gefördert, aber gerade dort sinden sich sehr lebhafte Gegner derzenigen Ansichten, die hier ausgesprochen wurden, und insbesondere Gegner der von Herrn Dr. Max Hirsch vertretenen Ansichten. Da wir indeß jetzt nicht mehr allzuweit den Ansichten des Bolkswirthschaftlichen Congresses entsernt stehen, so halte ich es für zweckmäßig, daß ein gemeinsamer Antrag aus beiden volkswirthschaftlichen Lagern an den Reichstag gelangt und nicht deren zwei. — Warum wir das jetzt machen sollen und nicht ichon früher gethan haben, dafür habe ich nur die Antwort, daß früher der Fall nicht vorlag, daß beide Congresse in einer Saison sich mit ein und dersselben Sache beschäftigten.

Brof. Brentano: Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht dies lediglich, um meine Abstimmug zu motiviren. Ich werde gegen den Antrag des Geh.=Rath Engel stimmen, und möchte nur ein paar Worte sagen, damit meine Abstimmung nicht etwa dahin migverstanden werde, als ob sie aus Ab= neigung gegen den Bolkswirthschaftlichen Congreß erfolge. Weine Motive sind vielmehr gleichfalls Zweckmäßigkeitsgründe. Diese führen mich jedoch zu dem entgegengesetten Resultate wie Berrn Dr. Engel. herr Engel halt es für unnütz, daß an den Reichstag zwei Gesetzentwürfe gelangen, und auch ich würde zwei Entwürfe für unnüt halten, wenn beibe Congresse es maren, Die den Ent= wurf abzufassen hätten, über ben ber Reichstag debattiren und abstimmen soll. Es handelt sich aber lediglich darum, dem Reichstage die über diese Frage berr= schenden Anschauungen vorzutragen. Nun hat uns allerdings Herr Dr. Gensel gesagt, daß dieselben Anschauungen, die heute hier vertreten wurden, auch auf dem Volkswirthschaftlichen Congresse vertreten waren, nur seien die Ruancen etwas anders gemischt gewesen: diejenige, die hier überwiege, sei dort in der Minorität, und umgekehrt. Aber, meine Herren, gerade dies ist es, worauf es ankommt. Würde ein von beiden Versammlungen bestellter gemeinsamer Aus= ichuß einen einzigen Gesetzentwurf vereinbaren, so mußte nothwendig eine Nuance nicht zur Geltung gelangen. Ich finde es aber recht zweckmäßig, daß der Reichstag beide Nuancen kennen lerne.

Prof. Dr. Held: Die sachlichen Gründe, die mein Freund Brentano gegen den Antrag vorgeführt hat, sind gewiß von großem Gewicht, und sie würden mir vollständig genügt haben, den Antrag Engel nicht zu stellen. Aber der Antrag ist gestellt, und er ist von Dr. Gensel zwar nicht officiell angenommen, er hat sich aber in einer solchen Weise darüber geäußert, daß wir durch Ablehnung dieses Antrages zeigen würden, daß wir dieselben Gesinnungen, die ein Mitglied des Volkswirthschaftlichen Congresses für uns hat, nicht auch sir ihn haben, und deshalb muß ich bitten, den Antrag anzunehmen, nachdem er einmal gestellt und so freundlich besprochen ist.

Prof. Wagner: Ich glaube, die Consequenz der Annahme dieses Antrages ist, daß wir dann überhaupt auf eine vollständige Verschmelzung mit dem Volks-wirthschaftlichen Congresse hinauskommen. Das bat ja gewiß Vieles für sich, wenigstens nach der Ansicht Mancher; aber dann muß man es auch offen thun. Jedoch so ohne Weiteres dergleichen in einem Specialfall thun, dafür sehe ich keinen Grund! — Also, entweder beschließen Sie direct die Vereinigung unseres Vereins mit dem volkswirthschaftlichen Congresse, oder beschließen Sie, für sich allein weiter vorzugehen, Eins von beiden ist nur möglich!

Prof. Dr. Held. Herr Prof. Wagner zieht gern weitgehende Consequenzen. Ich glaube aber, daß die Nothwendigseit, die er anführt, nicht vorliegt. Der Bolkswirthschaftliche Congreß steht auf dem Boden der freien Concurrenz, und kann eine Bereinigung mit und, nachdem wir einmal selbständig aufgetreten sind, und dadurch eine belebende Concurrenz besteht, gar nicht wünsichen. Ich sebendlach nicht ein, warum man nicht in einem einzelnen Fall, zur Erreichung eines außerhalb der Bereinsdebatten liegenden Zieles, nämlich zur Ausarbeitung eines solchen Gesesentwurfs, einmal zusammengehen sollte!

Dr. Hirsch: Ich möchte nur für alle Fälle, im Interesse der Sache, den eventuellen Antrag stellen, daß wir den Antrag des Herrn Dr. Engel: "einen Ausschuß zu beauftragen u. s. w." —, trennen von dem: "im Bereine mit dem Ausschuß des Bolkswirthschaftlichen Congresses". Denn, sollte aus irgend welchen Gründen die Versammlung die Vereinigung mit dem Ausschuß nicht belieben, so können wir doch beschließen, daß wir die Sache allein in die Hand nehmen.

Dr. Thiel: Der Antrag Engel ist boch immerhin von einer gewissen Tragweite. Er ist präjudiciell für die Stellung der beiden Gesellschaften zu ein= ander, und deshalb glaube ich, daß wir bei dieser vorgerückten Stunde und bei der schwachen Betheiligung eine Beschlußfassung unterlassen, die doch die nicht= anwesenden Mitglieder, wie den ganzen Berein sehr stark tangirt. Ich möchte daher bitten, die ganze Sache lieber dem Ausschuß zu überweisen.

Prof. Dr. Naffe: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß ber Bolkswirthschaftliche Congrek uns schon bei früheren Gelegenheiten sehr freundlich entgegen gekommen ift, und daß er schon vor anderthalb Jahren uns ersucht hat, auf seiner Bersammlung in Wien zu erscheinen und Referenten neben ben seinigen zu bestellen, und neben den damals von ihm in Aussicht genommenen Thematen noch andere vorzuschlagen. Auf dieses Schreiben hat der Volkswirth= schaftliche Congress eine officielle Antwort gar nicht erhalten, weil keine Ausschuß= sitzung vorher stattfand, und es hat für manche Mitglieder den Anschein gehabt, als ob man ihm habe gar nicht antworten wollen. Um so mehr freut es mich, daß durch den Antrag Engel jett Gelegenheit gegeben ist, ihm das Gegentheil zu zeigen! — Es sind ja übrigens keine scharfen Unterschiede, die uns trennen, da ja die Linke des Volkswirthschaftlichen Congresses sich mit der Rechten dieses Bereins auf's nächste berührt. Daher glaube ich auch, daß ein gegenseitiges Besuchen der Vereine beiden Vereinen zum Vortheil gereicht. Die Conseauenz. die herr Prof. Wagner daraus zieht, daß eine vollständige Verschmelzung ent= stehen möchte, die kann ich nicht ziehen. Da find sehr viele Schwierigkeiten, die einer solchen vollständigen Vereinigung noch entgegentreten. Da nun diese Ver= handlungen in die Deffentlichkeit kommen und die Berhandlungen des Ausschusses nicht, so möchte ich bitten, den Antrag hier anzunehmen.

Prof. Brentano: Ich kann trot des von den Herren Nasse und Held Gehörten nur den Antrag Thiel unterstützen. Dabei hege ich allerdings nicht die Anschauung des Prof. Wagner, daß durch Annahme des Antrags Engel eine Verschmelzung beider Vereine herbeigeführt würde. Meine Gründe habe ich vielmehr schon vorhin angegeben, und ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, was ein solcher gemeinsamer Ausschuß, wie ihn Herr Engel beantragt, thun könnte. Wir würden offenbar solche Mitglieder in denselben wählen, welche die heute gesaßten Resolutionen ausnahmslos vertreten würden, und der Volkswirthschaftliche Congreß würde, wenn er seinerseits auf den Vorsichlag eingeht, gleichfalls Mitglieder wählen, welche an den von ihm gefaßten Resolutionen ausnahmslos festhielten. Die so zusammengesetzte Commission

könnte aber schwerlich zu einem gemeinsamen Resultate gelangen. Das, was erreicht würde, wäre, daß in allen Punkten, in denen die Beschlüsse beider Verssammlungen außeinander gehen, besondere Vota abgegeben würden. Wenigstens ist nicht abzusehen, daß die Mitglieder unserer Majorität, die heute von den Gründen der Minorität nicht überzeugt wurden, dort diesen Gründen größere Bedeutung beilegen würden, und umgekehrt. Das Resultat des gemeinsamen Ausschusses könnten also nur zwei Resultate sein; auch er könnte nur zwei Gesetzentwürfe an den Reichstag gelangen lassen. Also gerade Dassenige, was Herr Dir. Engel durch den gemeinsamen Ausschuß erreichen will, würde durch densselben nicht erreicht.

Die Discussion wird hierauf geschlossen. Bei der Absteinmung wird der Antrag Thiel: die ganze Sache dem Ausschuß zu überweisen, angenommen. — Damit ist der Gegenstand erledigt.

Vors. Brof. Dr. Naffe: Wir haben damit unsere heutige Tagesordnung wohl erledigt und ich erlaube mir, Ihnen meinen Dank auszusprechen für die Theilnahme an diesen Berhandlungen, ganz besonders den Herren Gutachtern, die die Verhandlungen so gut vorbereitet und so wesentlich erleichtert haben; und ferner den Referenten und Correferenten, die sie durch ihre Referate so ausgezeichnet eingeleitet haben. Ich glaube, es ist immerhin eine erfreuliche Sache, daß zwei, die öffentliche Meinung jett so aufregende Fragen hier in so gründlicher Weise von Männern der verschiedensten Barteien haben erörtert werden können, in dem Sinne, in dem wir unsern Berein begründet haben: zu sorgen, wie wir die bis jetzt von unsern Culturgütern fast ausgeschlossenen Classen berselben möglichst theilhaftig machen; wie wir sie heranziehen zu den Gütern des geistigen und wirthschaftlichen Lebens, die den gebildeten Claffen unseres Bolkes eigen find, und wie wir dadurch den Classengegensatz und diesen Haß beseitigen, der in Deutschland in den letzten Jahren schon so große Dimen= sionen angenommen hat. Ich danke endlich noch dem Localcomité, welches so große und vielfache Geschäfte auf sich genommen und so sorgfältig durchgeführt hat! Und damit schließe ich die Sitzung.

Prof. Brentano: Meine Herren! Ich glaube im Sinne aller Answesenden zu handeln, wenn ich unserem verehrten Präsidenten den Dank außspreche für die große Umsicht und Liebenswürdigkeit, mit der er die Debatten geleitet hat. Wenn wir mit dem Verlaufe unserer Verhandlungen zufrieden sein können, so danken wir dies zum größten Theile seiner vortrefslichen Leitung! (Zustimmung aus der Versammlung.)

Borf. Prof. Dr. Raffe: 3ch danke Ihnen, meine Herren!

(Schluß 9½ Uhr Abends.)

## Alphabetisches Verzeichniß der Redner.

Brandes 58.

**Brentano** 58. 136. 143. 148. 149. 154. 155. 156.

Conrad 109.

**Dannenherg** 3. 26. (Correferat) 59. 136. 139. 140. 141. 146.

**Dunder** 62. 77. (Correferat) 130. 136. 139. 140. 147.

**Engel** 121, 139, 141, 142, 146, 148, 152, 153,

Gras 57. 58. 112. 129.

Genfel 140. 141. 152.

Hache 62.

Hammer 119.

Hecht 57.

**Helia 5.** (Referat) 59. 61. 103. 135. 136. 140. 141. 144. 150. 152. 154.

Sildebrand 2. 138. 139. 141. 144. 145. 147.

Hiltrop 143. 149.

**Sirio** 47. 115. 129. 142. 143. 149. 155.

Janson 40. 109. 144.

Ralle 64 (Referat) 133.

Anauer 61. 111.

Ludwig=Wolf 114.

Müller 105.

Maije 1. 3. 4. 39. 40. 56. 61. 62. 64. 96. 102. 109. 115.

100 100 100 107 100 100

126. 130. 136. 137. 138. 139.

140. 145. 149. 151. 152. 153 155. 156.

Neumann 61. 141. 152.

v. Derken 62. 96.

Perrot 52.

Rößler 52.

Schulze 106. 142.

v. Sybel 61.

Thiel 141. 155.

Tiedemann 44.

Ungenannt 135. 140.

**Wagner** 126. 135. 136. 152. 154. Zillmer 99. 129.

## Die Theilnehmer

an den Sitzungen des

## Vereins für Socialpolitik

am 11. und 12. October 1874.

Bacmeister, J., Berlagsbuchhändler, Bielefeld. Bactofen, E., Fabritbesitzer, Mittweida. Blödner, Zimmermeister, Erfurt. Blum, Dr. B., Seibelberg. Blumenstengel, Dr., Pfarrer, Sitten b. Leisnig. v. Bojanowsky, B., Redacteur, Weimar. Bönifch, Stadtrath, Dresden. Brandes, Tischlermeister, Berlin. Brentano, L., Professor, Bresaul. Bruder, Dr. Adolf, Insbruck. Bücker, Dr. phil., K., Franksurt a. M. Calberla, Dr., Rittergutsbesitzer, Merzdorf b. Riefa. Conrad, Brofessor, Halle. Conten, Dr., Professor, Aachen. Dannenberg, Redacteur, Hanburg. v. Debem, W. K., Haag. Dunder, Franz, Berlagsbuchhändler, Berlin. v. Eichel, Ed., Rittergutsbesitzer, Eisenach. Gifenlohr, Ministerialrath, Karleruhe. Eldo, Redacteur, Berlin. Engel, Dr., Geheimer Ober=RegierungBrath, Berlin. Eras, Dr., Bertreter ber Bandelstammer, Breslan. Fischer, Dr., Gerichtsaffeffor, Berlin. Friedberg, Stud. jur., Berlin. Fuhrmann, G., Fabrikinspector, Worms. Full, Dr., Bürgermeister, Kissingen. Geibel, Domänenpachter, Unterrohn. Genfel, Dr. jur., Jul., Bertreter ber Handelstammer, Leipzig. Gersfeldt, Ph., Advocat, Leipzig. Goldner, H., Turnlehrer, Eisenach. Golt, Regierungerath, Berlin.

```
Sache, G., Oberburgermeifter, Effen.
Hammer, Advocat, Chemnitz.
Hartmann, Dr., Magdeburg.
Secht, Dr., Bankbirector, Mannheim.
Beiber, 301., Rechtsrath, Regensburg.
Beld, Dr., Professor, Bonn.
v. Helldorf, Landrath, Bedra b. Merfeburg.
v. Belldorf, Bürgermeifter, Salle.
Hildebrand, Dr., Geheimer Regierungs-Rath, Jena.
Hiltrop, 3., Affeffor, Dortmund.
Sirich, Dr. Mar, Berlin.
v. Hoff, B., Reg. Director, Wernigerode.
Isaat, Raufmann (Bertreter bes Centralrathes ber beutschen Gewerkvereine),
             Charlottenburg.
Jacobi, J., Redacteur, Dortmund.
Januafch, Dr. R., Director des statistischen Bureaus, Dresden.
Janson, Schneider (Bertreter der Verbände der deutschen Gewerkvereine), Berlin.
Bürgens, Dr. phil, A. H., Halberstadt.
Ralle, Fabritbesitzer, Biebrich.
Rerdyk, A., Schulinspector, Haag.
Rleeberg, Director, Leipzig.
Rnapp, Dr., Professor, Leipzig.
Anauer, Gutsbesitzer, Gröbers.
Roumanine, Alex., Raiserlich Russischer Attaché, Berlin.
Roller, Dr., Schriftsteller, Berlin.
Dael v. Roeth, Dr. Freiherr, Mainz.
Lindwurm, Dr., Braunschweig.
Lohmann, Geheimer Regierungsrath, Berlin.
3. Lömenheim, Redacteur, Gisenach.
Ludwig=Wolf, Bürgermeister, Großenhain.
Majder, Dr., Bürgermeister, Hoerde.
Meyer, Dr. Rudolf, Redacteur, Berlin.
v. Minnigerode, Baron, Rositten (Ostpreußen).
Mühlbrecht, Buchhandler, Berlin.
Müller, Morit, Fabritant, Pforzbeim.
Müller, Regierungs-Rath, Gotha.
Nasse, Dr., Professor, Bonn
Neumann, Professor, Freiburg.
Niendorf, M., Schriftsteller.
Nies, Albert, Zimmermeister, Braunschweig.
v. Derhen, Freiherr, Rittergutsbesitzer, Horn b. Hamburg.
Pache, Schuldirector, Lindenau b. Leipzig.
Perrot, Dr., Rostod.
Berthes, Emil, Berlagsbuchhändler, Gotha.
Pfeifer, Gustav, Bauunternehmer, Merseburg.
Philippi, Gifenwertbefitzer, Stromberg.
Quiftory, Commerzienrath, Stettin.
```

v. Roggenbad, Freiherr, Bonn. v. Rohland, Woldem., Cand. jur., Leipzig. Roicher, Dr. C., Handelstammer-Secretar, Zittau. Rößler, Conft., Professor, Berlin. Roth, Fabritant, Chemnits. v. Samarin, Collegienrath, Mostau. Samter, A., Bantier, Königsberg. Sälter, Ed., Baumeister, Gisenach. Schäfer, Dr. 28., Hannover. Schmidt, H., Stud. cam., Livland. Schober, Dr., Bezirke-Affessor, Leipzig. Schulze, Jul., Secretar der Handelstammer, Mainz. Schufter, Dr., Professor, Leipzig. Siebert, Apotheter, Marburg (Brov. Beffen . Sombart, A. L., Rittergutsbesitzer, Ermsleben a. H. Stöpel, Dr. Franz, Frankfurt a. M. Ströll, Dr., Näunchen. Strupp, Dr. jur., G., Meiningen. Sulze, Dr. G., Baftor, Chemnits. v. Swaine, Richard, Bergwerksbesitzer, Stockheim. Smaine, 28., Landtagsabgeordneter, Conneberg. v. Sybel, Professor, Bonn. Thiel, Dr., Berlin. v. Thüngen, Carl, Freiherr, Rogbach. Tiedemann, Landrath, Mettmann. Wagener, Geheimer Ober-Regierungsrath a. D., Berlin. Wagner, Dr., Professor, Berlin. Beitemeier, Rittergutspachter, Großlupnit. v. Werthern, Freiherr, Landrath, Cölleda. v. Winkingerode, Graf, Bodenftein. Biegler, Gottfried, Director ber Gutehoffnungshütte, Sterkrade. Biller, Landrath, Sonneberg. Billmer, Dr., Berlin.



Piereriche Sofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg